









Das
Bußsakrament
in der
katholischen Kirche.

Geschichtlich nach den zuverläßigsten Quellen dargestellt

von

Joh. Jak. Endres,

Pfarrer zu Lövenich, Schul-Inspektor, Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit.

Aachen, 1850.
Druck und Verlag von J. Hensen & Comp.

[illegible]

[illegible]

Vorwort.

Daillé, ein reformirter Prediger, hat im Jahre 1661 zu Genf ein Buch unter dem Titel: Joannis Dallaei de sacramentali sive auriculari Latinorum confessione disputatio herausgegeben. In diesem Buche wird der katholischen Bußanstalt oder, wie der Spottausdruck lautet, der Ohrenbeicht nicht nur der Ursprung aus göttlicher Anordnung abgesprochen, sondern ihr auch viel Schlimmes, ja so ziemlich alles erdenkliche Böse in ansehnlicher Weitläufigkeit nachgesagt. Unter Anderm soll sie in der alten Kirche unbekannt gewesen, eine spätere Erfindung, ein willkürliches Werk der geistlichen Hierarchie sein, schlau ersonnen und in böser Absicht eingeführt, um die Gewissen zu unterjochen, die Gemüther zu beherrschen; *) sie soll sein Gott entehrend und beleidigend; gefährlich für das bürgerliche Gemeinwohl und den Frieden der Familien; ein unerträgliches Joch und eine Herabwürdigung der Menschen; für

*) l. 1. c. 3 heißt es da: Nos vero totam hanc confessionis (wie die katholische Kirche sie hat) et definitionem et necessitatem aversamur velut *humanum commentum*, *nulla Domini vel Apostolorum auctoritate, sed sola hominum libidine in Ecclesiam ad subjugendas honestis nominibus Christianorum omnium animas mala mente, malo animo invectum*. Die Beweisführung dafür ist Thema und Inhalt des Buches.

die gewissenhaften Gemüther beängstigend und verwirrend; für den Priester wie für den Beichtenden sittenverderblich; die Besserung hindernd, das Sündigen befördernd u. s. w. u. s. w. Dieses Buch scheint noch nicht verschollen, vielmehr fortwährend eine ergiebige Quelle zu Vorwürfen für die katholische Bußanstalt zu sein. So nimmt Marheineke christliche Symbolik. 3 Bd., der selbst im Tadel über das katholische Pönitenzwesen nicht sparsam ist, öfter darauf Bezug. In den neuesten Zeiten wurden von mehren Seiten her ähnliche oder fast dieselben Beschuldigungen wie sie in jenem berüchtigten Buche vorkommen, hie und da von neuem wieder laut. Hier sei nur des von der Duisburger Kreis-Synode im Jahre 1844 zu Duisburg herausgegebenen Katechismus über die Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche gedacht, worin es S. 18 heißt: „Der Gläubige bedarf zur Vergebung der Sünden der Vermittlung eines Priesters nicht..... Die Verpflichtung, die Sünden einzeln und namentlich vor dem Priester in der Ohrenbeichte zu bekennen, ist eine bedenkliche und anmaßliche Satzung. Denn zarte Gewissen können dadurch auf eine schreckliche Weise beschwert werden; und leichtsinnigere Menschen gewöhnen sich durch den Beichtstuhl, nur auf die einzelnen Sünden, die sie an sich beobachten, zu sehen, dagegen das bei weitem Wichtigere, ihren sündigen Herzenszustand, zu übersehen; sie gewöhnen sich ferner, nur auf die groben, äußerlichen Sünden und vorzüglich auf die Vergehungen gegen Kirchengebote zu merken, als wenn diese bloß Sünde wären, und Gottes schwere Gebote dagegen gering zu achten, und endlich liegt die Gefahr sehr nahe, das Schreckliche der Sünde zu vergessen, da man sie ja durch Beichte und Uebernahme einiger Bußwerke so bald wieder gut machen kann.... Diese ganze Einrichtung gibt dem katholischen Priester eine schriftwidrige und höchst bedenkliche Gewalt über die Glieder seiner Gemeine.“ Gleichsam ergänzend behauptet Gräber in seiner Schrift Vertheidung des Duisburger Katechismus. Duisburg 1844. S. 57 noch: „Diese

Lehre (daß die Sündenvergebung nothwendig an die Person des Priesters geknüpft sei *), erweckt Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, ziehet den Menschen von Gott ab und ziehet ihn zu Menschen hin, als wäre bei diesen Heil und Seligkeit zu holen... Ein sehr gefährlicher Punkt der römischen Lehre ist auch die Unterscheidung zwischen Todsünden und läßlichen Sünden. Es wird einmal dieser Unterschied nicht in der Praxis der römischen Kirche durchgeführt, dann ist er auch nicht durchgreifend klar, und endlich ist derselbe sehr verderblich, weil er zu der Meinung führt, daß es wirklich leichte Sünden gäbe. Alle Sünden sind schwere Sünden vor Gott, der in seiner Heiligkeit auch gegen die unscheinbarste Sünde einen unendlichen Abschen und Widerwillen hat. Mit der Sünde läßt sich nicht scherzen; denn eine Satans-List ist es, wenn sie uns als leicht vorgestellt wird. Jede Sünde ziehet die ewige Verdammniß nach sich; denn wenn Einer auch das ganze Gesetz hält und sündigt an einem, so ist er es ganz schuldig. Eine unscheinbare Sünde, wie wächst sie oft, wenn sie unbeobachtet gelassen wird! wie schwillt sie an zu einer mächtigen Lawine, welche endlich Alles mit sich ins Verderben stürzt. Nicht an einem Tag wird Jemand ein Trunkenbold. Der Teufel nahet sich schleichend den sicheren Herzen, und das Bächlein der Sünden, welches in der Lust des Herzens entspringt, schwillt durch seine Verführung bald an zum mächtigen Strom.“ !! — Daß den sogenannten Deutch-Katholiken in ihrer totalen Glaubenslosigkeit, bei ihrer Wegwerfung alles positiv Christlichen und Verläugnung aller religiösen Bedürfnisse des menschlichen Gemüthes die Beicht überflüssig und widerwärtig dünken muß, begreift sich leicht. —

Und doch ist die katholische Beicht- und Bußanstalt eine der urältesten Einrichtungen in der Kirche, dem Geiste des Christen-

*) Dieser eine Satz, den Hr. Gräber als den wichtigsten Unterscheidungspunkt in der Lehre von der Sündenvergebung hier anführt, ist in dieser Fassung und Allgemeinheit keineswegs ein katholischer Lehrsatz, was beiläufig hier bemerkt sei.

thums ganz angemessen, ja in der christlichen Heilsordnung wesentlich; doch wissen die katholischen Priester und das katholische Volk von jenen Nachtheilen und verderblichen Wirkungen nichts, erkennen sie vielmehr als das kräftigste, wirksamste, fruchtbarste Mittel zur Beförderung der Frömmigkeit, Tugend, Sittlichkeit; doch ist es den Priestern vergönnt, das Amt des Beichthörens in freudiger Begeisterung wahrzunehmen, weil sie hierbei zur Bekehrung und Besserung der Sünder, zur Führung der Seelen auf dem Heilswege, zur Entsündigung und Heiligung des gläubigen Volkes so viel Gutes wirken können und von gesegneten und beglückenden Erfolgen ihres Wirkens so vielfach reiche Erfahrungen machen; doch fühlen die Katholiken in der Beicht nichts von Gewissenszwang; wohl aber ist ihnen das Bußgericht des Priesters ehrwürdig, heilig, lieb, zu welchem sie gerne eilen, wo sie in der Weckung und Kundgebung einer wahren Reue, im aufrichtigen Bekenntnisse ihrer Schuld das Gewissen erleichtern, mit der Gnade der Sündenvergebung zugleich allen Trost für ihre Seele, neuen Muth und neuen Eifer zum Guten empfangen. —

Ueber die katholische Bußanstalt habe ich nun dieses Buch — vielleicht ein zeitgemäßes — geschrieben. Ich hatte eine Bearbeitung im Sinne, die Alles, was bei Beleuchtung und Würdigung des Bußwesens in der katholischen Kirche, historisch wie dogmatisch, in Betracht kommen muß, umfassen und in möglichster Vollständigkeit darstellen sollte. Auch wollte ich das Buch in solcher Weise einrichten und abfassen, daß es wissenschaftlichen Werth haben, zugleich aber auch dem Volke zur religiösen Lectüre dienen könnte.

Aus diesen Gesichtspunkten wird es gerechtfertigt erscheinen,

daß die Darstellung überall, selbst bei den dogmatischen Erörterungen, geschichtlich und an der geschichtlichen Entwicklung fortgehend ist;

daß die Aussprüche der Väter, die Kanones und Kirchenlehren wörtlich angeführt sind; (Ich setzte voraus, daß man in den beweisenden Stellen die eigenen Worte der h.

Väter, die in ihrer tiefen Einsicht den rechten Ausdruck meist so treffend zu finden wußten, die aus der Fülle gläubigen Sinnes und frommer Begeisterung sprachen, am liebsten lese. Schwerlich dürfte auch der Vortrag kürzer und fließender ausgefallen sein, wenn ich die Beweisstellen nicht wörtlich, sondern referirend angeführt hätte.)

daß alle Beweisstellen in deutscher Uebersetzung citirt sind; (Vielleicht lasse ich später nach dem Erscheinen des zweiten Theiles einen besondern Band, der den Originaltext von allen übersetzt vorkommenden Stellen enthält, als Anhang zum ganzen Buche nachfolgen.)

daß ich gelehrte Citate, allen literarisch-kritischen Apparat weggelassen und die Gegenstände der Untersuchung nur unter Bezugnahme auf die Quellen selbst, nach den Grundlehren des Christenthums und nach dem Ergebnisse aus den Aussprüchen der h. Väter und Concilien, aus den Lehren und Kanones der Kirche entwickelt und dargelegt habe. — Ich habe freilich, zumal bei dunkeln und schwierigen Punkten, auch die bewährtesten Schriftsteller fleißig zu Rathe gezogen und unter Prüfung ihrer Meinungen, so wie aus eigener Forschung die Urtheile von der Sache mir gebildet, wie sie in diesem Buche ausgesprochen und nach meiner Ueberzeugung die richtigen sind.

Sollte nun diese Schrift auch für die Gelehrten nicht ohne wissenschaftliches Interesse sein; sollte sie den Seelsorgern bei dem mannichfachen Stoffe, den sie zum Gebrauche beim religiösen Unterrichte über das große und immer wiederkehrende Thema: thuet Buße, bringet würdige Früchte der Buße. Math. 3, 2. 8., so wie beim Beichthören, diesem hochwichtigen Theile des seelsorglichen Amtes darbietet, nützlich werden; sollte sie dazu beitragen, daß Alle, die sie in guter Absicht lesen, von Buße und Bußsakrament, von deren Wesen und Erfordernissen, richtige Ansichten fassen, die Bußanstalt der katholischen Kirche gebührend würdigen und hochachten lernen, so sei dafür Gott gedankt!

Der zweite Theil, die dogmatische Darstellung enthaltend, dürfte bald nachfolgen. Uebrigens bildet jeder einzelne Theil ein Ganzes für sich.

Was in geschichtlicher Hinsicht über die feierliche Absolution und Wiederaufnahme der Pönitenten Bemerkenswerthes zu sagen ist, wird im zweiten Theile mit der dogmatischen Abhandlung über die sakramentalische Absolution vereinigt vorkommen.

Lövenich im Juli 1847.

Der Verfasser.

Certe fidem sanctis vocibus pascimus, spem erigimus, fiduciam figimus, disciplinam præceptorum nihilominus inconculcationibus densamus. Jbidem etiam exhortationes, castigationes et censura *divina*. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, *summumque futuri judicii praejudicium est*, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur.

Tertulliani Apologeticus c. 39.

Sive baptizamus, sive ad pœnitentiam cogimus, seu veniam relaxamus, Christo id auctore tractamus.

Pacianus ep. 3 adv. Sympronianum.

Sicut quædam sunt, quæ nulla possunt ratione convelli; ita multa sunt, quæ aut pro necessitate temporum aut pro consideratione ætatum oporteat temperari, illa consideratione semper servata, ut in iis, quæ vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec præceptis evangelicis contrarium, nec decretis sanctorum patrum inveniatur adversum.

Leo M. ep. 90 ad Rusticum Narbonensem.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechszehntes Kapitel.

Siebenzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Zwanzigstes Kapitel.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.



Erstes Kapitel.

Verfahren gegen die Sünder nach der Vorschrift Christi. Ausschließung. Strafe eines Christen zu Korinth. Dessen Buße und Wiederaufnahme. Der h. Apostel Johannes.

„Wenn dein Bruder sich wider dich versündigt, so gehe und verweise es ihm zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; hört er dich aber nicht, so nimm noch Einen oder Zwei zu dir, damit die ganze Sache auf der Aussage von zwei oder drei Zeugen sich gründe. Hört er auch diese nicht, so sage es der Kirche. Wenn er aber auch die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder.“ Matth. 18, 15—17. Diese Vorschrift, wie das Benehmen gegen Sünder und Beleidiger sein solle, enthält gleichsam auch die Grundzüge des in der Kirche gegen unwürdige Mitglieder zu beobachtenden Verfahrens. Christus empfiehlt zunächst die Liebe, die den irrenden Bruder wohlwollend zurechtweist, um ihn wiederzugewinnen und seine Besserung zu bewirken; er befiehlt aber auch, wenn alle Versuche erfolglos bleiben, die gänzliche Ausschließung aus der Gemeinschaft. Er werde gehalten wie ein Heide und öffentlicher Sünder; also er solle als ein solcher, der durch böses Thun den Glauben verläugne, die Belehrungen verschmähe, der Besserung widerstrebe, nicht ferner zu der Gemeinschaft der Gläubigen gehören, nicht mehr an den Segnungen und Heiligungsmitteln der Kirche Theil haben. So legt der Heiland das Richteramt über die bösen Mitglieder, das Recht und die Pflicht, die verstockt bleibenden Sünder mit der Ausstoßung zu bestrafen, der Kirche oder eigentlicher den Vorstehern derselben

bei, denen er in den unmittelbar folgenden Worten (V. 18) die Macht, zu binden und zu lösen, insbesondere noch verleiht.

Die Ausschließung, und gar eine solche, die zugleich auf den gesellschaftlichen Verkehr sich erstrecken soll, fordert auch der h. Apostel Paulus. Er schreibt: „Noch bitte ich euch, Brüder! daß ihr euch vor denen in Acht nehmt, welche Trennungen und Aergernisse anstiften, der Lehre zuwider, die ihr empfangen habt. Meidet sie! Röm. 16, 17. „Wir gebieten euch, Brüder! im Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr euch von jedem Bruder zurückziehet, der unordentlich lebt und nicht nach der Unterweisung, die er von uns erhalten hat." 2. Thessal. 3, 6. „Sollte aber Jemand unserm Worte in diesem Briefe nicht gehorchen, so zeiget ihn an und habet keine Gemeinschaft mit ihm, damit er beschämt werde; doch betrachtet ihn nicht als Feind, sondern weiset ihn zurecht als Bruder." V. 14. 15.

Wie in den letztern Worten angedeutet, sollte diese Ausschließung doch nicht eine gänzliche Verstoßung, sondern eine Zurechtweisung sein, die Besserung bezweckt und bewirkt. Durch diese Trennung von der Gemeinschaft der Gnade, von allem Lebensverkehr mit den Brüdern sollten und mußten die Irrenden, wenn noch einiges Leben im Glauben, noch Empfänglichkeit für heilsame Eindrücke in ihnen vorhanden war, zur Einsicht, zum Bewußtsein ihrer Schuld, zur Besserung und fruchtbaren Buße angeregt werden. Die Besserung des Sünders ist aber ein großes Werk christlicher Tugend, ist Pflicht des Einzelnen wie Aufgabe der Gesammtheit. 1 Thessal. 5, 14. Galat. 6, 1. Jak. 5, 19. 20.

In der Christengemeinde zu Korinth lebte Jemand in unerlaubtem Umgange mit seiner Stiefmutter, und zwar, wie nach 2 Korinth. 7, 12. anzunehmen, noch zur Lebzeit des Vaters. Als der Apostel Paulus hievon Kunde erhielt, richtete er an die Gemeinde starke Vorwürfe, daß sie so schändliche Laster unter sich dulde und über solchen Frevel in ihrer Mitte keine Betrübniß empfände; er äußerte sein Erstaunen

darüber, daß sie diesen Menschen noch nicht von ihrer Gemeinschaft abgesondert hätten. So tadelte er nicht nur den Sünder, sondern zugleich die Gemeinde wegen ihrer Gleichgültigkeit." Man hört, schreibt er, allgemein von Unzucht unter euch und zwar von einer solchen, wie sie selbst unter den Heiden nicht vorkömmt, daß nämlich Jemand die Frau seines Vaters habe. Und ihr seid noch aufgeblasen, und nicht vielmehr traurig, damit derjenige, der diese That begangen, aus eurer Mitte geschieden werde? Denn ich, obgleich abwesend, doch im Geiste bei euch, habe schon, als wenn ich gegenwärtig wäre, über einen solchen Frevler beschlossen, im Namen und in der Kraft unseres Herrn Jesu Christi, während ihr und mein Geist versammelt sind, einen solchen dem Satan zu übergeben, zum Verderben des Fleisches, damit der Geist am Tage unseres Herrn Jesu Christi gerettet werde." 1 Korinth. 5, 1—5. Dieß also die Strafe, die in der Ausstoßung des Sünders bestand und die auf Befehl des Apostel öffentlich, „während die Gemeinde und er im Geiste bei ihr versammelt seien," in der Versammlung angekündigt und vollzogen werden sollte. Daß dieses Uebergeben dem Satan (*παραδοῦναι τῷ σατανᾷ*) nicht anders als Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft verstanden werden könne, unterliegt keinem Zweifel. Es erhellt dieß schon aus den folgenden Worten an die Gemeinde: „schaffet den bösen Menschen aus eurer Mitte." V. 13. Auch die Gründe, die er anführt, deuten die Ausschließung aufs bestimmteste an. „Wisset ihr denn nicht, sagt er, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig durchsäuert? Leget den alten Sauerteig weg, damit ihr ein frischer Teig werdet." V. 6. 7. Und: „Jetzt schreibe ich euch: ihr sollet mit Niemanden Umgang haben, der sich Bruder nennt, aber ein Unzüchtiger oder Wucherer oder Götzendiener oder Verläumder oder Säufer oder Räuber ist; mit einem sol-

chen sollet ihr nicht einmal essen." V. 11. So erklärt der Apostel mit der Würde und Heiligkeit der Gläubigen, mit ihrer Sicherheit im heiligen Leben die Duldung der Bösen unvereinbar, die als unwürdige und unnütze Glieder nicht ferner im Verbande der Kirche belassen werden dürften. Deshalb und damit der Gemeinde ihr guter Ruf, sie selbst eine Gemeinde der Heiligen verbleibe und nicht durch ein böses Beispiel verdorben werde, sondert der Apostel diesen Unzüchtigen von aller Gemeinschaft der Heiligen ab, entzieht ihn dem Reiche Christi, welches in der Kirche oder die Kirche selbst ist, und übergibt ihn dem Satan, dessen Reich außer der Kirche ist. Den Ausdruck: „dem Satan übergeben," gebraucht Paulus auch 1 Timoth. 1, 20, wo er schreibt, er habe den Hymenäus und Alexander dem Satan übergeben, damit sie lernten nicht weiter zu lästern. Auch hier kann der Apostel nichts anders gemeint haben, als daß er diesen Männern die Verbindung mit der Kirche und jeden Antheil an den geistigen Wohlthaten der Kirche entzogen habe. Findet sich ja in den heiligen Schriften durchgängig dargestellt, daß Christus, das Reich Gottes, die Kirche dem Satan und seiner Herrschaft entgegen stehe; daß, wer an Christum glaube, dem Satan und seiner Macht entrissen; wer aber nicht an Christum glaube oder der Sünde diene, dem Satan anheimgegeben sei. Dem Satan übergeben und aus der Kirche Christi ausgeschlossen werden, ist daher gleichbedeutend. Auch die Väter hatten diese Vorstellung und verstanden jenen Ausdruck in diesem Sinne. Tertulian de pudic. c. 13 sagt: „Die dem Satan übergeben, das heißt, die aus der Kirche hinausgestoßen worden." Hilarius in Psalm. 118: „Jeder, in dem der Wille zur Sünde ist, ist ohne Gott; und wo Gott nicht ist, da nimmt der Teufel seinen Platz ein, welcher hinterlistig aufspürend und auflauernd da, wo er hinzukommen Gelegenheit hat, die Seele gleichsam als ein leeres Haus, das, nachdem Gott daraus gewichen, ihm über-

geben sei, in Besitz nimmt.“ Origenes in libr. judic. hom. 2. c. 6: „Wir, um deren willen dieß geschrieben ist, müssen wissen, daß wir, wenn wir dem Herrn gesündigt haben und die Gelüste unseres Geistes und die Begierden des Fleisches gleichsam als Gott verehren, ebenfalls und zwar durch apostolische Autorität in die Hände des Teufels überliefert werden. Höre den Apostel selbst, der von jenem Sünder sagt: ich habe ihn dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben... 1 Kor. 5, 5. Du siehst also, daß Gott nicht blos durch seine Apostel die Fehlenden in die Hände des Feindes überliefert hat, sondern auch durch diejenigen, welche der Kirche vorstehen und die Macht haben, zu binden und zu lösen, werden die Sünder zum Verderben des Fleisches hingegeben, wenn sie wegen ihrer Vergehen von dem Leibe Christi getrennt werden. Und, wie mir scheint, werden jetzt auf zweifache Art die Menschen aus der Kirche in die Gewalt des Teufels gegeben. Die eine Art ist die, von welcher wir geredet haben, wenn nämlich Jemand, dessen Vergehen der Kirche bekannt ist, durch die Priester aus der Kirche gestoßen wird, damit er von Allen bemerkt beschämt werde und alsdann sich bekehrend das erlange, was weiter gesagt wird, daß nämlich seine Seele gerettet werde am Tage unseres Herrn Jesu Christi. Auf die andere Art wird Jemand dem Teufel übergeben, wenn seine Sünde zwar nicht den Menschen offenbar ist, Gott, der ins Verborgene sieht, aber weiß, daß dessen Geist und Sinn den Lastern und Leidenschaften dient und in seinem Herzen nicht nur die Weltliebe, sondern auch Geiz oder Wollust oder Eitelkeit oder sonst Böses vorhanden ist, einen solchen dem Satan übergibt. Wie denn übergibt er ihn dem Satan? Der Herr wendet sich weg von dessen Geiste, weicht vor den bösen Gedanken und sündlichen Begierden zurück und läßt das Haus des Herzens leer. Und so geschieht an jenem Menschen, was (Matth. 12, 43—45.) geschrieben ist. Auf diese Weise ist es zu verstehen, daß Gott übergebe, die er übergibt,

nicht als übergebe er selbst irgend Jemanden, sondern daß er sie verläßt, sie für unwürdig achtend, weil sie sich nicht so läutern und von Sünden reinigen, daß er gern in ihnen wohnen möge. Ist er nun abgewendet von der Seele, die der Unlauterkeit und den Lastern ergeben ist, so wird von ihr gesagt, daß sie dem Teufel überliefert sei, weil sie leer von Gott befunden und vom bösen Geiste eingenommen wird." Der h. Ambrosius de poenit. 1, 14: „Der Apostel kam mit der Ruthe, indem er den Schuldigen zu Korinth von der heiligen Gemeinschaft entfernte. Richtig sagt er, daß derjenige dem Satan übergeben werde, der von dem Leibe Christi getrennt wird." *)

Das war das von Christus und den Aposteln anbefohlene Verfahren gegen die Sünder in der Kirche, die sich nicht bessern lassen, die mit hartnäckiger Verstocktheit bei ihren bösen Leidenschaften und Handlungen verharren wollen. Was aber sollte in Betreff derjenigen Sünder beobachtet werden, die ihre sittlichen Verirrungen einsehend und bereuend die Zurechtweisung zu Herzen nehmen, sich bessern, die Vergebung und Wiedervereinigung mit der Kirche begehren würden? Im Geiste der christlichen Religion, nach dem Zwecke der Heilsanstalt Jesu Christi mußte, um es hier im kürzesten Ausdrucke zusammenzufassen, wie vor der Taufe, so nun von neuem die Forderung an sie gestellt werden: Thuet Buße, bringet würdige Früchte der Buße. Matth. 3, 2. 8. Apostelgesch. 2, 38. Es mußte ihr Wille und Bestreben sein, von der Sünde wieder rein und frei, im heiligen Sinn und Leben, wovon sie abgewichen, erneuert und wieder thätig zu werden. In welcher Weise diese Buße, die nun an die Stelle der Taufe tritt, zweckentsprechend und so, daß sie die Entsündigung und Heiligung zu bewirken

---

*) Aehnlich Augustin de fide et oper. c. 26. lib. 3 contra Parmenian. Basilius ad Amphil. 1, 7. Hieronymus in Ezech. c. 17 u. A. Dem Satan übergeben war der altkirchliche Ausdruck für Excommunikation.

vermag und der Vergebung würdig macht, in der Kirche dargethan und vollbracht werden sollte, das war eine Angelegenheit, die, wie von selbst einleuchtet, der Sorgfalt und Anordnung derjenigen anheimfallen mußte, die der Heiland bestellt hat, um seine Kirche zu regieren, denen er die Macht, die Sünden zu erlassen und zu behalten, verliehen hat. Schon das erwähnte Urtheil des Apostels Paulus über den Sünder zu Korinth gibt Andeutungen darüber, wie diese Buße sich bewähren, wie die Verschuldung wieder gutgemacht werden müsse. Diese Strafe nämlich, die der Apostel verhängte, scheint neben der Ausstoßung, die diesen Verbrecher der weitern Theilnahme an den Rechten, Segnungen, Heilsmitteln der kirchlichen Gemeinschaft beraubte, noch Besonderes enthalten zu haben. Der Apostel übergab ihn dem Satan *zum Verderben des Fleisches* (εἰς ὄλεθρον τῆς σαρκός). Um diese nähere Bestimmung zu erklären, haben einige Väter darauf hingewiesen, daß der Apostel ihn dem Satan überliefert haben möge, um durch Krankheit oder sonstige körperliche und irdische Uebel gequält zu werden, etwa in der Art, wie Satan Macht erhielt, den Hiob mit Unglück und Krankheiten zu schlagen (Hiob 2, 2-8), oder wie die Dämonischen unter der Gewalt der bösen Geister leiden mußten. Indeß ist diese Deutung nicht die nothwendige und gewöhnliche. Der Apostel spricht als Zweck dieser Ausschliessung nicht die Züchtigung allein, sondern die Rettung dieses Sünders aus, *damit seine Seele am Tage des Herrn Jesu Christi selig sei.* V. 5. Der Apostel mußte sonach beabsichtigen und erwarten, daß der Excommunicirte durch diese Strafe zur Erkenntniß, zum Gefühle seiner Schuld kommen, der Vergebung und somit der Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft sich würdig machen werde. Die Worte, zum Verderben des Fleisches, waren die Weisung für die Gemeinde wie für den Verbrecher, wie derselbe seine Schuld sühnen, wieder gut machen und sich zur Besserung befähigen solle, nämlich durch solche Werke, wodurch das

Fleisch gezüchtigt, die sinnlichen Begierden und Leidenschaften gezähmt, und in solcher Art das geistige Leben wieder frei und kräftig gemacht würde. „Das Fleisch gelüstet wider den Geist, der Geist wider das Fleisch; sie widerstreben einander.“ Gal. 5, 17. „Die aber Christo angehören, haben ihr Fleisch sammt den Lastern und Lüsten gekreuzigt.“ V. 24. Zwischen dem Geiste und Fleische also Gegensatz und Kampf. Das Leben nach dem Fleische ist gleichsam der Tod des Geistes, das Leben nach dem Geiste aber bedingt durch Abtödtung der Fleischeslust, durch Abgestorbensein dem Fleische. Treffend spricht sich hierüber nach der biblischen Darstellung Origenes aus. In psalm. 37. hom. 1. c. 3. sagt er: „Der Apostel hat den Sünder zu Korinth dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben. Ist wohl anzunehmen, daß er ihn lasterhaft machen wollte, den er, wie er sagt, dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben mußte? Es erhellt vielmehr, daß es zu dessen Heile geschah; denn er fügt hinzu: damit sein Geist gerettet werde. Dadurch zeigt er an, daß der Geist nicht gerettet werden könne, wenn nicht das Fleisch dem Verderben übergeben würde. Höre, wie es sich mit dieser Vernichtung verhält. Was vernichtet ist, ist ohne Zweifel todt. Im Sünder aber lebt das Fleisch, todt ist es im gerechten Menschen. Deshalb sagen auch die Gerechten: „beständig tragen wir die Abtödtung Jesu an unserm Leibe, damit auch das Leben Jesu an unserm Leibe offenbar werde.“ 2 Kor. 4, 10. Und wiederum ist uns befohlen: „So ertödtet denn eure Glieder, böse Begierden und den Geiz, welcher Götzendienst ist.“ Koloss. 3, 5. Und selig, welcher der Sünde abgestorben ist; denn es ist gesagt: „Herrscht aber Christus in uns, so ist der Leib zwar todt für die Sünde, der Geist aber lebt um der Gerechtigkeit willen.“ Röm. 8, 10. Dem Verderben des Fleisches übergeben werden, dient dazu, daß in uns der fleischliche Sinn ersterben und die fleischliche Lust nicht mehr leben solle. Denn dadurch, daß der fleischliche Sinn abstirbt, und wir

nicht nach dem Fleische handeln, wird die Rettung des Geistes bewirkt. Wenn aber die Begierlichkeit des Fleisches in uns lebt, und das Fleisch lebt, können wir nicht nach dem Geistigen streben. Auf diese Weise also übergab der Apostel Jenen, der nach dem Fleische gelebt hatte, zum Verderben des Fleisches, damit, nachdem der fleischliche Sinn vernichtet worden, der Geist am Tage des Herrn gerettet würde." Der h. Ambrosius de poenit. 1, 12.: "In der Schwäche des Fleisches wird die Stärke des Geistes vollendet." c. 13: „Was Gift ist zum Verderben des Fleisches, ist Heilmittel zur Rettung des Geistes; denn was dem Leibe schadet, nützt dem Geiste."

Der Apostel hatte diesem Verbrecher körperliche Bußübungen als Mittel und Beweise der Besserung aufgelegt oder vielmehr gestattet und ihm dadurch die Vergebung und Wiederaufnahme in Aussicht gestellt. In diesem Sinne wurde der Ausdruck zum Verderben des Fleisches gewöhnlich verstanden und erklärt. Tertullian schon führt diese Erklärung als die von den Katholiken gebrauchte an, die daraus, wie er sagt, weiter folgerten, daß auch die groben Sünder, wenn sie sich der Buße unterzögen, in die Kirche wieder aufgenommen werden müßten. de pudic. c. 13 sagt er: „So erklären sie (die Katholiken) das Verderben des Fleisches, daß es ein Genugthun vor Gott durch Fasten, schlechte Kleidung und üble Behandlung des Körpers zur Abtödtung des Fleisches zu sein scheine. Sie wollen nun daraus beweisen, daß jener Unzüchtige und gar Blutschänder vom Apostel dem Satan nicht zum Verderben, sondern zur Besserung übergeben worden, als ein solcher nämlich, der nachher wegen dieses Verderbens, d. i. wegen der Züchtigung des Fleisches die Vergebung erhalten würde und auch erhalten habe." Nach montanistischen Grundsätzen bestreitet Tertullian freilich diese Erklärung; sie war aber die katholische. Origenes hom. in Levitic. am Ende sagt: „Was er sagt: ich habe ihn zum Verderben des Fleisches dahinge-

geben, heißt: zur Kreuzigung des Körpers, wie sie von den Büßenden ausgeführt zu werden pflegt; und er hat dieß ein Vernichten des Fleisches genannt, welches Vernichten des Fleisches aber dem Geiste das Leben verschafft." Der h. Pacian sagt ep. 3. adv. Symp. gegen die Novatianer: „Du siehst, daß selbst dieser Sünder (der Korinther) nicht dem Tode hingegeben wird, sondern dem Satan, damit er gebessert, gezüchtigt und zur Buße gebracht werde. Denn der Apostel sagt: zum Verderben des Fleisches, nicht also der Seele, nicht des Geistes, sondern des Fleisches allein, wie es die Züchtigungen und Quälungen des Fleisches, die Bezähmungen der Glieder sind, wie er anderswo von den Unenthaltsamen sagt: sie werden Drangsale des Fleisches erleiden." 1 Korinth. 7, 28. Der h. Augustin contra Parmenian. 3, 1 schreibt: „Was that der Apostel anders als daß er durch das Verderben des Fleisches für das geistige Heil sorgte, damit derselbe durch irgend eine leibliche Strafe oder Tod, wie Ananias und seine Frau vor den Füßen des Apostels Petrus niedergefallen sind, oder durch die Buße, weil er dem Satan war übergeben worden, in sich die böse Begierlichkeit des Fleisches ertödten sollte." Der h. Chrysostomus hom. 15 in 1 Cor. c. 2: „Nicht sagte der Apostel, er habe ihn dem Satan übergeben, sondern er übergebe ihn, indem er ihm so die Thüre der Buße öffnete... Um ihn stärker zu erschüttern, übergibt er ihn dem Satan, und das war sicher Gott wohlgefällig, daß sein Fleisch gezüchtigt würde; denn weil aus der Völlerei und fleischlichen Wollust die Begierlichkeit erzeugt wird, so züchtigt er das Fleisch, damit der Geist am Tage des Herrn Jesu gerettet würde." *)

---

*) Diese Deutung, die hier eine Verurtheilung zu Bußübungen nicht nur durch Reue, sondern auch in äussern Werken erkennt, läßt sich nicht umgehen. Auch Protestanten erkennen dieß an. So sagt Augusti Denkwürd. B. 9. S. 48: Der Apostel nennt die Ausschließung eine Strafe;....

Was der Apostel in diesem Falle zum Wohl der Gemeinde und des Sünders beschloß, darin waren also zugleich die Mittel angedeutet, durch welche der Ausgestoßene sich die Rückkehr bereiten konnte und sollte. Es sollte eine Strafe sein, die ihn zur Erkenntniß brächte, ihn anwiese, durch Reue, durch Werke der Selbstbeherrschung und Abtödtung seine Schuld zu sühnen und seine Besserung vorzubereiten, damit er die Vergebung sich erwirken, das geistige Leben in sich erneuern und so seine Seele retten möge. Dieser Sünder bekehrte sich auch wirklich; groß war seine Reue und Betrübniß, die er in äußern Bußwerken bewies. Daher er auch nach hinreichend bewährter Besserung, und weil zu befürchten war, daß bei längerer Verstoßung er in allzugroße Traurigkeit und in Verzweiflung verfalle, vom Apostel die Vergebung erhielt. 2 Korinth. 2, 6—11. Dieses vom Apostel Paulus aufgestellte Beispiel der Behandlung eines öffentlichen Sünders faßt in sich alle Bestandtheile der in der Kirche üblich gewordenen Bußdisciplin.

Ein anderes Beispiel aus der apostolischen Zeit ist die von Eusebius in seiner Kirchengeschichte l. 3. c. 7 aufgenommene Erzählung des Clemens von Alexandrien, wie der Apostel Johannes um einen Jüngling sich bemüht habe, der von ihm einem Bischofe zur Aufsicht und Erziehung übergeben, darauf aber in bösen Lebenswandel gerathen und gar der Genosse und Anführer einer Räuberbande

---

von einer Bußübung noch über die Dauer derselben wird nichts Näheres gesagt; aber es würde sehr unrecht sein, wenn man aus diesem Stillschweigen auf den Mangel derselben schließen wollte; da der Apostel im ersten Briefe mit so viel Nachdruck auf die Bestrafung des Verbrechers dringt und den Korinthern selbst Vorwürfe über ihre lange Zögerung und Unschlüssigkeit macht, so würde er sich im zweiten Briefe nicht so nachsichtig zufrieden gestellt und erfreut äussern, wenn nicht der Verbrecher hinlängliche Beweise von Reue und Besserung an den Tag gelegt hätte; der λύπη erwähnt er ja auch ausdrücklich.

geworden war. Sobald der h. Johannes von dessen Verirrungen Kunde erhielt, suchte er ihn auf und brachte ihn aus dieser Genossenschaft beschämt und reumüthig zurück. Aber dieser mußte nun büßen. In welcher Art er es that, wird in jener Erzählung folgendermaßen berichtet: „Durch Weinen und Trauern leistete er, so sehr er es vermochte, Genugthuung wegen seiner Schuld; durch das Bad der Thränen wurde er zum zweitenmal getauft. Der Apostel ihm versichernd, er werde durch Beten ihm die Vergebung der Sünden erwirken, näherte sich ihm, der auf den Knien darniederlag, küßte ihm die durch das Wasser der Buße gleichsam gewaschene und gereinigte Hand, und führte ihn der Kirche wieder zu. Durch inständiges Beten flehte er für ihn zu Gott, fastete anhaltend mit ihm, besänftigte und beruhigte sein Gemüth mit Trostworten göttlicher Weisheit und ging nicht eher von da weg, bis er ihn zum Vorsteher der Kirche angesetzt hatte.“ Weiter wird die Bemerkung beigefügt: „Durch die Bekehrnng dieses Sünders hat der Apostel ein großes Beispiel der wahren Buße, ein glänzendes Bild der zweiten Wiedergeburt und der Wiedererhebung vom Sündenfalle vermittelst äußerer Zeichen der Buße den Menschen zur Nachahmung aufgestellt.“

Nach dieser Erzählung ließ es somit der Apostel nicht bei der bloßen Rückführung des innerlich schon umgestimmten und zum Bessern entschlossenen Sünders bewenden. Dieser verirrte Jüngling gab gleich Reue, den innern Schmerz durch Thränen zu erkennen; aber er mußte außerdem noch äußern Bußübungen sich unterziehen, ehe ihm vom Apostel die Vergebung ertheilt wurde. Dieses Genugthun für seine Verbrechen durch Weinen, anhaltendes Fasten und Beten vollführte er sicherlich auf Anrathen des Apostels, der ja mit ihm büßte, für ihn und mit ihm fastete und betete.

Zweites Kapitel.

Nachrichten und Aussprüche über Buße aus dem 2. Jahrhunderte. Heiliges Leben der Christen. Exomologesis.

Auffallend kann es nicht sein, daß aus dem 2. Jahrhunderte, wie über die andern Gegenstände der kirchlichen Lehre und Sitte, so auch über die Behandlung der Sünder die schriftlichen Nachrichten noch dürftig sind. Das Christenthum, verfolgt und gleichsam abgeschlossen von der übrigen Welt, durchdrang und leitete seine Bekenner mit aller Kraft frommer Begeisterung und heiligen Sinnes und Strebens. Die christlichen Apologeten jener Zeit konnten den Heiden gegenüber sich der Tugenden der Christen rühmen und in der Hinweisung darauf die schönste Rechtfertigung gegen alle Beschuldigungen, die gegen die Anhänger der christlichen Religion erhoben wurden, finden. Athenagoras in seiner dem Kaiser Markus Aurelius gewidmeten Schutzschrift (*πρεσβεία περὶ χριστιανῶν*) antwortet auf die Vorwürfe des Atheismus und der Lasterhaftigkeit mit Erwähnung des streng sittlichen Lebens der Christen; er sagt unter Anderm c. 12: „Die Unsrigen offenbaren an sich edle Handlungen und Muster der Tugenden; sie beleidigen nicht wieder, wenn sie beleidigt worden; denen, welche sie berauben, stellen sie nicht nach; sie geben den Bittenden; sie lieben alle Nächsten, wie sich selbst. Würden wir wohl nach solcher Reinheit und Unschuld streben, wenn wir nicht glaubten, daß ein Gott über dem menschlichen Geschlechte sei und darüber Gericht halte? Keineswegs.... Ich glaube nicht, daß ihr es bezweifelt, daß jene Menschen, deren ganzes Leben so sehr nach Gott als ihrer Norm und Regel geführt wird, von denen Jeder schuldlos und untadelhaft sich vor ihm beweisen will, auch nicht einmal in Gedanken des geringsten Vergehens sich schuldig machen werden. Wenn wir glaubten, daß wir nur das gegenwärtige Leben haben würden, dann könnte der Verdacht Platz greifen, daß wir dem Fleische und

Blute nachlebend oder von Habsucht und Begierlichkeit ergriffen sündigten. Wir aber wissen, daß Gott bei allen unsern Gedanken und Reden, in der Nacht und am Tage gegenwärtig ist; daß er allwissend ist und Alles, was in unsern Herzen verborgen ist, sieht; daß auch nach diesem sterblichen Leben wir ein anderes Leben, das weit besser als das irdische ist, nämlich das himmlische leben werden ... Weil wir überzeugt sind, daß wir Gott, der uns und diese Welt erschaffen, von dem ganzen Leben, wie wir es hier vollbracht, Rechenschaft geben müssen, wählen wir eine mäßige, wohlwollende, den Meisten verächtlich scheinende Lebensweise. Wir halten dafür, daß in diesem Leben kein so großes Uebel und sei es gar der Verlust des Lebens über uns kommen könne, das nicht für gering, ja für nichts zu achten sei gegen die uns versprochene Seligkeit, die wir für ein in Liebe, Mildthätigkeit und Mäßigkeit vollbrachtes Leben vom höchsten Richter erwarten." Wie begeistert rühmt und vertheidigt der heilige Martyrer Justin die Christen wegen der großen Umwandlung der Sitten, die mit ihnen vorgegangen. In seiner ersten Apologie, die er dem Kaiser Antonius Pius übergeben ließ, schreibt er c. 14.: „Wir, die wir ehemals an Unzucht Gefallen hatten, bewahren nun die Keuschheit; die wir der Zauberkünste uns bedienten, haben uns nun dem guten und unerschaffenen Gott geweiht; die wir die bequemsten Wege zu Geld und Reichthümer hatten, geben jetzt sogar das, was wir besitzen, für das gemeinschaftliche Wohl hin und theilen jedem Dürftigen mit; die wir in gegenseitigem Hassen und Morden uns bekämpften, und mit denen, die nicht unsere Genossen waren, wegen der Verschiedenheit der Einrichtungen und Gewohnheiten nicht gemeinschaftlich zusammen leben wollten, sind jetzt, nachdem Christus erschienen, brüderliche Genossen; wir beten für unsere Feinde und geben uns Mühe, solche, die uns hassen, zu überzeugen, daß sie, wenn sie nach den vortrefflichen Vorschriften und Ermahnungen Christi

lebten, die Zuversicht haben dürften, sie würden mit uns dasselbe Glück und Heil von dem, der Aller Gott ist, erlangen." Wie schön schildert er die Sitten und das Leben der Christen in dem Briefe an Diognetus. „Die Christen, schreibt er, wohnen Jeder in seinem Vaterlande, aber als Fremdlinge. Sie haben Alles miteinander gemein, wie Bürger, und lassen sich alles Unangenehme gefallen, wie Fremdlinge. Jedes fremde Land ist ihnen Vaterland und ihr Vaterland ihnen fremd. Sie verheirathen sich, wie Andere, und zeugen Kinder, aber sie setzen die Kinder nicht aus. Ihr Tisch ist gemeinschaftlich, aber heilig das Ehebett. Sie leben im Fleische, aber nicht nach dem Fleische. Sie leben auf Erden, aber ihre gesellschaftliche Verfassnng haben sie vom Himmel. Sie gehorchen den Landesgesetzen, aber ihr Lebenswandel ist besser als alle Gesetze. Sie lieben Alle und werden dafür von Allen verfolgt. Man kennt sie nicht und verdammt sie doch. Sie werden hingerichtet und leben wieder auf. Sie sind arm und machen Viele reich. Sie haben Mangel an Allem und Alles im Ueberflusse. Sie werden mit Schande bedeckt und unter den Brandmalen der Schande erhebt sich ihre Herrlichkeit. Ihr Name wird gelästert und durch die Lästerung ihrer Unschuld Zeugniß gegeben. Mit Schimpfworten feindlich verfolgt, reden sie freundliche Worte. Sie erleiden Verachtung und vergelten mit Hochachtung. Sie leben untadelhaft und werden wie Bösewichter gezüchtigt. Sie werden gemartert und freuen sich mitten in den Martern wie neubelebt... Um Alles mit einem Worte zu sagen, die Christen sind in der Welt, was die Seele im Leibe. Die Seele ist wie vertheilt durch alle Glieder des Leibes; so sind die Christen in den Gegenden der Welt zerstreut. Die Seele wohnt zwar im Leibe, ist aber nicht vom Leibe. Die Christen wohnen in der Welt, sind aber nicht von der Welt. Die Seele ist unsichtbar in dem sichtbaren Leibe; so die Christen in der Welt; daß sie in der Welt verweilen, sieht man, aber ihre Gottesverehrung

ist für die Welt unsichtbar. Das Fleisch verfolgt den Geist und streitet wider ihn, ohne von ihm beleidigt zu werden, blos deswegen, weil er ihm die Befriedigung seiner Gelüste verbietet; so verfolgt die Welt die Christen, ohne von ihnen beleidigt zu sein, blos weil sie ihrem wilden Triebe nach Wollust widerstreben. Der Geist liebt das Fleisch, obgleich er von ihm gehaßt wird; so lieben die Christen diejenigen, welche sie hassen. Eingeschlossen in den Leib, erhält die Seele den Leib; eingeschlossen in die Welt, wie in ein Gefängniß, erhalten die Christen die Welt. Die unsterbliche Seele wohnt in einer sterblichen Hülle; die Christen bewohnen eine vergängliche Welt als Pilger und warten auf ein unvergängliches Erbe im Himmel. Die Seele wird besser, wenn sie eine üble Behandlung des Leibes zu erdulden hat; die Christen vermehren sich, indem sie grausame Peinen auszustehen haben und durch Hinrichtung vermindert werden." Der sittliche Ernst, der sich im Wandel der Christen kund gab, setzte die heidnische Welt in Erstaunen. „Seht, sagten die Heiden, wie sie einander lieben"! Das, bemerkt Tertullian apologet. c. 39, fällt ihnen so auf, weil sie gewohnt sind, einander zu hassen, wie bei uns Einer für den Andern zu sterben bereit ist." So allgemein und ausgezeichnet war unter dem christlichen Volke die Heiligkeit des Lebens, daß Origenes contra Celsum 3, 29 sagen konnte: „Die Gemeinden der Christen sind verglichen mit den Volksgemeinden, unter denen sie wohnen, wie Lichter in der Welt."

Bei solcher Sittenreinheit, bei dieser Begeisterung für ein gottähnliches, heiliges Leben war die Kirche so glücklich, wenig Anlaß zur Anwendung eines Zuchtverfahrens zu haben. Doch geben die wenigen Beispiele und Aussprüche, die uns aus dem 2ten Jahrhunderte übrig sind, schon ein ziemlich vollständiges Bild von dem, was die reumüthigen Sünder thaten und thun mußten.

Von einem gewissen Markus, einem Anhänger des Gno-

stiker Valentin erzählt Irenäus adv. haeres. 1, 19, er habe viele Frauen nicht nur zu seiner Irrlehre, sondern auch durch mancherlei Ueberredungskünste und Zaubermittel zur Unzucht verführt; mehre dieser Frauen hätten, nachdem sie zur Kirche zurückgekehrt, öffentlich Buße gethan. Insbesondere berichtet er noch, daß die Frau eines Diakons in Asien, in dessen Hause Markus Aufnahme gefunden, von demselben ebenfalls in solcher Art verführt, endlich durch viele Mühe der Brüder bekehrt worden und darauf ihr ganzes Leben in öffentlicher Buße (in exomologesi) zugebracht habe, beklagend und beweinend die Schändung, die sie von diesem Zauberer erlitten.

Eusebius hist. eccl. l. 6. c. 27. erzählt, daß der Bekenner Natalius, der sich von den Anhängern des Ketzers Theodotus von Byzanz hatte verführen und zum Bischof dieser häretischen Secte weihen lassen, „nachher eine Bußkleidung angezogen, sich mit Asche bestreut und sich mit großer Betrübniß und unter vielen Thränen zu den Füßen des Pabstes Zephyrin, und nicht nur vor den Klerikern, sondern auch vor den Laien demüthig niedergeworfen habe, so daß die Kirche des erbarmungsvollen Christus großes Mitleid mit ihm hatte und zugleich mit ihm weinte.“ „Aber, fügt er noch bei, obschon er mit vielen Bitten flehte und die Striemen, die er durch Schläge erhalten, zeigte, wurde er doch nur mit Mühe in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen.“

Daß die Sünder mit Strenge behandelt wurden; daß sie nach den Bestimmungen des Bischofs Buße thun, die Reue und Bekehrung auch durch äußere Bußübungen bewähren mußten; daß die Bußzucht wesentlich und nothwendig im kirchlichen Leben bestehe, lehren schon die Väter des 2. Jahrhunderts deutlich genug.

Der h. Martyrer Ignatius, ein Schüler des Apostels Johannes, Bischof zu Antiochien (st. 116) schreibt ep. ad Philadelph: „Allen, die Buße thun, verzeiht der Herr,

wenn sie in der Vereinigung mit Gott und nach dem Urtheile des Bischofs Buße thun.«

Hermas läßt im Pastor l. 3. simil. 7. den Engel folgendermassen reden: »Glaubst du, daß die Sünden derjenigen, die Buße thun, schnell ausgetilgt werden können? Nicht alsobald geschieht das; sondern es ist nöthig, daß derjenige, welcher Buße thut, seine Seele in Betrübniß versetze, sich demüthigen Sinnes beweise, mit aller Anstrengung viele nnd mannichfache Quälungen erdulde und, nachdem er Alles, was ihm aufgelegt worden, vollbracht hat, dann wird vielleicht Er, der ihn erschaffen, der Alles gebildet hat, ihm in Barmherzigkeit sich wieder zuwenden und helfen; und dieß geschieht, wenn er das Herz des Büssenden von jedem bösen Werke gereinigt erkennt.« *)

Um den Heiden zu zeigen, daß in der Kirche die Verbrechen bestraft würden, erwähnt Tertullian apologet. c. 39 der kirchlichen Strafanstalt und sagt davon im Allgemeinen: „Durch heilige Worte beleben wir den Glauben, richten die Hoffnung auf und befestigen das Vertrauen auf Gott. Nicht minder machen wir auch durch eine strengere Behandlung die Haltung der Gebote vollständig. Bei dieser Zucht finden Ermahnungen, Bestrafungen und ein göttliches Strafgericht statt. Es wird dabei mit hohem Ernste gerichtet, wie vor dem Angesichte Gottes, und es ist das höchste Strafurtheil, welches dem künftigen Gerichte vorhergeht, wenn Jemand so sehr gesündigt, daß er von der Theilnahme am Gebete, an den Versammlungen und an der heiligen Gemeinschaft gänzlich abgewiesen wird.“ Im Besondern aber und ausführlich redet Tertulian von der Buße und zwar von einer solchen, die sich in jeder Art von Werken der Demüthigung und

*) Hermas redet hier von denjenigen, die im Hause des Hirten sind, also von den Gläubigen. Auf sie bezieht sich mithin diese Stelle, nicht auf die Ungetauften.

Züchtigung thätig beweisen müsse, in dem Buche de poenitentia. Da lehrt er, daß ohne eine solche Buße Vergebung und Heil nicht zu hoffen sei. Er sagt cap. 6: „Wie ungereimt, wie verkehrt ist es, die Buße nicht erfüllen und doch die Verzeihung der Sünden erwarten? Das ist ja den Preis nicht geben und nach der Waare die Hand ausstrecken; denn der Herr hat angeordnet, daß um diesen Preis die Nachlassung gewährt, durch diese Gegenleistung der Buße die Straflosigkeit erkauft werden solle... Der Sünder muß vor der Vergebung seine Schuld beweinen, weil die Zeit der Buße die der Bedrängniß und Furcht ist.“ Wäre auch einzuräumen, daß hier die Sinnesänderung, die der Taufe vorhergehen müsse, gemeint und somit zunächst nur Unterricht für die Katechumenen ertheilt sei, so redet Tertullian von cap. 8 an jedenfalls von der Buße der Getauften, für Sünden, die sie nach der Taufe begehen. Wie dieselbe in der Kirche üblich sei und bei solchen, die sie leisten, beschaffen sein müsse, beschreibt er cap. 9 so: „Je nothwendiger das Werk dieser zweiten Buße *) ist, die einzig noch übrig bleibt, desto mühevoller ist auch die Ausführung, so daß hiebei nicht blos das Gewissen enthüllt, sondern sie auch durch einen gewissen Akt abgeleistet wird. Dieser Akt, welcher durch das griechische Wort näher ausgedrückt und öfter bezeichnet wird, ist die Exomologesis, **) durch welche wir dem

*) Die erste Buße ist die Taufe, nach der Taufe ist die andere, die nun die zweite ist, nur übrig.

**) ἐξομολόγησις, ἐξομολογεῖν Bekenntniß, insbesondere des Lobes, Dankes, auch der Sünden. In ersterer Bedeutung, in welcher es so viel als Lobpreisung, Danksagung heißt, kömmt es im alten Testamente gewöhnlich, auch Matth. 11, 65. Luk. 10, 21. Röm. 14, 11. 15, 9. vor. Die Bedeutung von Sündenbekenntniß hat es Daniel 6, 10. 9, 4. so wie Matth. 3, 6. Mark. 1, 5. Apostg. 19, 18. Jak. 5, 16. Wie dieses Wort aber hier von Tertullian, von Cyprian ep. 9. 11. und sonst, von Irenäus adv. haeres. 1, 9, Pacian in paraen. Basilius ep. can. c. 73. 74. Concil zu Nizäa c. 12. Conc. zu Ancyra c. 5 und

Herrn unsere Sünden bekennen, nicht als wisse er sie nicht, sondern weil die Genugthuung durch das Bekenntniß vorbereitet, aus dem Bekenntnisse die Buße erzeugt, durch die Buße aber Gott versöhnt wird. Es ist also die Exomologesis eine Disciplin der Züchtigung und Demüthigung des Menschen, die ihn zu einem die Erbarmung hervorrufenden Wandel anhält. Was die Kleidung und Nahrung betrifft, so fordert sie, daß man in Sack und Asche daniederliege, des Leibes nicht pflege, im Gemüthe traure und das, was man gesündigt, durch Strafhandlungen gegen sich selbst gutmache, dazu an Speise und Trank sich versage, nicht des Bauches, sondern der Seele wegen, meist aber das Gebet unter Fasten übe, in Wehmuth jammere, weine und Tag und Nacht zum Herrn seufze, vor den Priestern sich niederwerfe, vor den Geliebten Gottes auf die Knie falle und alle Brüder als Fürbitter seines Flehens sende. Dieß Alles soll die Exomologesis thun, damit sie die Sinnesänderung fördere, durch Furcht vor der Gefahr auch den Herrn fürchten lehre und den sich selbst verdammenden Sünder statt des Zornes Gottes strafe, und so durch zeitliche Züchtigung die ewigen Strafen, ich sage nicht übergehe, sondern tilge." Er tadelt und verwirft die Buße, die nicht auch in solchen äußern Uebungen sich bewährt. „Was denn, ruft er c. 11 aus, wenn sie außer der Beschämung, die sie für das Höchste

---

sonst öfter gebraucht ist, bedeutet es zwar auch Bekenntniß, nämlich Bekenntniß der Sünden, aber nicht das mündliche allein, sondern es soll an den genannten Stellen und meist in der alten Kirchensprache den ganzen äußern öffentlichen Bußaktus bezeichnen, wie ihn hier Tertullian beschreibt und wie er in der Kirche üblich war Exomologesis ist mehr als confessio. Tertullian nimmt dieses Wort aus der griechischen Sprache, weil er einen entsprechenden, die Bedeutung vollständig wiedergebenden Ausdruck dafür in der lateinischen Sprache nicht fand. Es soll so viel heißen als: Bekenntniß der Sünden mit Wort und in der That, durch alle Uebungen der Buße im Herzen und in Werken.

halten, die Quälungen des Leibes scheuen, da es doch nöthig, daß sie ungewaschen, ohne Putz und von aller Fröhlichkeit entfernt, im rauhen Sack, in der widerlichen Asche und durch Fasten büßen?"

So findet sich schon im 2ten Jahrhunderte der Bestand einer kirchlichen Bußanstalt, so wie der Glaube an ihre göttliche Anordnung, die Lehre von ihrer Nothwendigkeit und sündentilgenden Kraft klar ausgesprochen. Daß eine solche Buße als nothwendig, als unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung in der Kirche angesehen, geglaubt, geübt wurde, davon liefert die ganze Schrift Tertullian's de pudicitia, die er später schrieb, um nach montanisten Grundsätzen die Zulassung der Götzendiener, Hurer und Mörder zur Buße zu bekämpfen, die überzeugendsten Beweise.

Drittes Kapitel.

Buße der in der decischen Verfolgung gefallenen Christen. Versuche, die Buße durch Mißbrauch von Empfehlungen der Martyrer zu umgehen. Bemühungen des h. Cyprian und des römischen Klerus zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin. Strenge Anforderungen, daß eine hinreichende Genugthuung geleistet werde. Die Synoden zu Karthago und Rom im J. 250 in der Sache der Gefallenen. Wie die wahre Buße beschaffen sein müsse.

Von der Mitte des 3ten Jahrhunderts an werden die Aussprüche und Bestimmungen über die Buße, über die Art und Weise derselben häufig. Manche Anlässe boten sich dazu dar. Das Pönitenzwesen erscheint schon als sehr ausgebildet, im innigsten Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben und ist ein Gegenstand besonderer Sorgfalt von Seiten der Bischöfe.

Der Kaiser Decius, ein heftiger Feind der christlichen Religion, erhob gleich im Anfange seiner Regierung im Jahre 249 eine schreckliche Verfolgung. Ein eigenthümliches Verfahren in dieser Verfolgung war, daß die Christen nicht, wie es früher meist geschah, gleich hingerichtet, sondern vorher noch lange und vielfach mit den gräßlichsten Peinigungen gemartert wurden. Dadurch übertraf diese Verfolgung die frühern so sehr an Grausamkeit. Alle Arten von Marterwerkzeugen wurden gebraucht, neue ersonnen und zubereitet. Allenthalben wurden die Christen ergriffen, diejenigen, welche sich geflüchtet oder verborgen hatten, aufgesucht und, welche den christlichen Glauben nicht abschwören wollten, auf's furchtbarste gemartert und dann hingerichtet. Die Güter der geflüchteten, so wie der gemarterten Christen fielen den Richtern und ihren Gehülfen zu. Bei dieser Aussicht auf Gewinn hatte die Habsucht und die Wuth der Verfolger keine Schranken. Alle diese Schrecknisse bei der Verfolgnng, die Furcht vor den grausamen Martern, wohl mehr noch als die Furcht vor dem Tode selbst, aber auch, wie der h. Cyprian in der Schrift von den Gefallenen klagt, die Erkal-

tung des religiösen Eifers in der langen Ruhe, deren sich die Christen unter den Kaisern Alexander Severus und Philippus erfreut hatten, führten einen sehr bedeutenden Abfall herbei. Besonders häufig waren die Abfälle in der afrikanischen Kirche, wo die Verfolgung auch am ärgsten gewüthet hatte; Christen aus allen Ständen, Priester, sogar Bischöfe verläugneten den christlichen Glauben. Der h. Cyprian, Bischof von Karthago, schildert in der Schrift de lapsis diese traurigen Hergänge in starken Ausdrücken; er sagt: „Sie verläugneten Christum; sie warteten nicht erst ab, bis sie zur Untersuchung gezogen wurden, sie zündeten das Rauchwerk an, bevor sie ergriffen worden. Noch vor dem Kampfe wurden Viele besiegt, Viele, ohne gestritten zu haben, geschlagen; nicht einmal den Anschein ließen sie übrig, als hätten sie wider Willen geopfert. Freiwillig liefen sie zum Gerichtsplatze hin, als wenn sie dieß schon längst gewünscht, als wenn sie die nun dargebotene Gelegenheit als die immer ersehnte ergriffen. Was thaten diejenigen, welche am Abend ergriffen, von den Richtern bis zum folgenden Tage aufbewahrt werden sollten? Baten sie nicht, daß ihr Verderben nicht aufgeschoben werden möchte?... Vielen war ihr eigenes Verderben noch nicht genug; durch gegenseitige Aufmunterungen wurde das Volk zum Falle getrieben, wechselseitig der Tod durch den giftigen Becher sich bereitet. Und damit gar nichts fehlen möchte, um das Verbrechen voll zu machen, wurden auch noch die Kinder durch die Hände der Eltern übergeben oder hingeschleppt, und so verloren die Kleinen wieder, was sie gleich nach der Geburt empfangen hatten."

Als die Verfolgung aufhörte, verlangten die Gefallenen, ihre Schwäche und die Sünde des Götzendienstes, diese schwerste Versündigung wider Christum bereuend, die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Aber hier fanden sie Schwierigkeiten; ihre Zulassung wurde von vorheriger Buße und zwar von strenger Buße abhängig gemacht.

Unter den Christen, die in dieser Verfolgung einer Religionsverläugnung sich schuldig gemacht, sind die sacrificati, thurificati und libellatici, wie sie genannt wurden, zu unterscheiden. Sacrificati waren Jene, die nach heidnischem Cultus Opfergaben dargebracht, auch von den Götzenspeisen genossen hatten; thurificati waren solche, die nur an den Rauchopfern Theil genommen hatten. Was Beide gethan, wurde für wirklichen Götzendienst (idololatria) gehalten. Das Vergehen der libellatici, minder schwer, bestand wohl hauptsächlich darin, daß sie sich von den kaiserlichen Beamten für Geld eine Bescheinigung hatten geben lassen, worin ihnen bezeugt wurde, daß sie dem Befehle des Kaisers Genüge geleistet und den Götterdienst verrichtet hätten. Ein solches Zeugniß schützte dann vor weiterer Verfolgung. Zu diesem Loskaufen mit Geld mochten auch die Richter, deren Habsucht eben die Verfolgung so allgemein und grausam machte, Veranlassung gegeben haben, indem sie die ihnen bekannten Christen, besonders die Reichern wissen liessen, daß sie sich Sicherheit erkaufen könnten. Obschon die Libellatiker mit Götzenopfern sich nicht befleckt hatten, so wurde ihre Handlung doch als unerlaubt und strafbar sehr getadelt. Und dieß läßt vermuthen, daß für diese Schutzbriefe mehr noch als Geld gefordert und geleistet worden; denn eben so sehr als es erlaubt war, durch die Flucht sich den Verfolgungen zu entziehen, mußte es erlaubt scheinen, von den Martern mit Geld sich zu befreien. Letzteres geschah auch früher schon von den Gläubigen, ohne daß es Tadel fand. Nur Tertullian eiferte nach montanistischem Rigorismus sehr dagegen, wie er sich auch gegen das Fliehen in den Verfolgungen heftig aussprach. *) Wie sich aus dem starken Tadel, den

*) de fuga in persecutione c. 12 et 13 erklärt es für höchst unwürdig, daß ein Christ mit Geld sich löse, da Christus ihn mit seinem Blute erlöst habe; daß ein Christ mit Geld sich schone, da doch Gott seinen eingebornen Sohn nicht geschont, sondern dahingeopfert habe; er stellt

er gegen diese Art, Schutz zu suchen, aussprach, annehmen läßt, mußten solche Loskaufungen mit Geld häufig vorgekommen und von den Bischöfen gebilligt worden sein. Manche Libellatiker glaubten auch nicht gefehlt zu haben, indem sie, wie sie sagten, sich als Christen bekannt und überdieß erklärt hätten, daß sie an den Opfern nicht Theil nehmen dürften. Der h. Cyprian entschuldigt sie auch einigermaßen und will sie mit solchen, die wirklich den Opferdienst vollzogen hatten, nicht gleichgestellt wissen; „denn, bemerkt er ep. 52 ad Anton., wie unbillig, wie hart wäre dieß, da derjenige, der einen solchen Freibrief sich hat geben lassen, gesteht, ich hatte früher gelesen und aus dem Unterrichte des Bischofs erkannt, daß ich als ein Diener Gottes nicht den Götzen opfern und nicht die Bilder anbeten dürfe; deswegen und um nicht Unerlaubtes zu thun, habe ich, da die Gelegenheit, solche Briefe zu erhalten, dargeboten war, persönlich oder durch einen Andern dem Magistrat erklärt: ich sei Christ, dürfe nicht opfern, könne nicht zu den Altären des Teufels hingehen, ich wolle darum einen Preis zahlen, damit ich nicht thue, was mir nicht erlanbt sei..... der Libellatiker hat aus Irrthum sich getäuscht, indem er meint, es sei genügend, daß er nicht geopfert habe." Dennoch wurde dieses anscheinend unschuldige Mittel, den Martern zu entgehen, von den Kirchenvorstehern mißbilligt und für strafwürdig erklärt. Der h. Cyprian sagt an dieser Stelle weiter: „Nun aber, nachdem Jener, der mit dem Freischeine befleckt ist, aus unsern Belehrungen eingesehen hat, daß er auch solches nicht einmal hätte thun dürfen und, wenn auch seine Hand rein, sein Mund von jener verderblichen Speise unbefleckt, doch sein Gewissen beschwert sei, weint und jammert

---

dieses Loskaufen dar als Verschmähung der Martyrkrone, Verachtung des Verdienstes des Martyrtodes, als schändliche Entwürdigung Christi, der nicht um Geld feil sein dürfe, als Weigerung, Gott zu geben, was ihm gebühre u. s. w.

er und über sein Vergehen näher unterrichtet beklagt er, was er nicht so sehr aus Bosheit als aus Irrthum gefehlt hat."

Was nun machte diese Libelle verdammlich und die Annahme strafwürdig? Es hatte damit wahrscheinlich folgende Bewandniß. Diese Zettel enthielten ohne Zweifel die Bescheinigung, daß der darin namentlich bezeichnete Inhaber das Gebot des Kaisers erfüllt und die befohlenen Opferhandlungen verrichtet habe. Diese Bescheinigung mag, zumal im Anfange der Verfolgung, Einigen erst auf den Grund einer vor den Beamten heimlich vorgegangenen Abschwörung mit oder ohne Verrichtung des Opferdienstes gegeben worden; bei Andern die besondere Erklärung, daß sie dem christlichen Glauben entsagten, von den Richtern, denen es um das Geld zu thun war, nicht gefordert, sondern nur vorausgesetzt worden sein; daher denn auch diese bei der Annahme der Libellen sich nichts Arges dachten. Hatten nun auch die Libellatiker der letztern Art der wirklichen Religionsverläugnung sich nicht schuldig gemacht, so war doch wohl in den Libellen bemerkt, daß es geschehen; und dies erschien gehässig. Es mußte als des christlichen Namens unwürdig angesehen werden, ein Zeugniß sich geben zu lassen, welches den Christen als Abtrünnigen und Götzendiener bezeichnete, und mit Recht durfte angenommen werden, daß, wer sich bescheinigen ließ, er sei abgefallen, auch dem Glauben an Christum nicht mehr fest anhange und in dem Falle, wo er gewaltsam zu den Götzenaltären wäre hingeführt und zum Opfern gezwungen worden, ihn auch in der That verläugnet haben würde. Dazu kam noch, daß, wie es scheint, diese Libellen ihrem Inhalte nach, so wie die Namen der Christen, die sich damit versehen hatten, öffentlich bekannt gemacht wurden; was denn die Folge haben mußte, daß die Heiden wie die Christen die Besitzer solcher Freischeine für wirkliche Apostaten hielten. Daß übrigens unter den Libellatikern Manche sich befanden, die vorher bei den Richtern sich als Nichtchristen bekannt, den heidnischen Cultus aus-

geübt und darauf den Freischein genommen hatten, so wie auch solche, die zwar nicht persönlich, sondern in ihrem Namen durch Andere für sich hatten opfern lassen, wird in den Briefen Cyprian's und des römischen Klerus bestimmt angedeutet. Solche hatten das Verbrechen des Götzendienstes auch wirklich begangen.

So wurden denn alle Libellatiker als schuldig betrachtet. Der h. Cyprian de lapsis sagt: „Nicht mögen, ohne daß sie Buße thun, Jene sich schmeicheln, welche zwar ihre Hände nicht mit den abscheulichen Opfern, doch ihr Gewissen mit den Libellen befleckt haben." Der römische Klerus schreibt ep. 31 an Cyprian: „In unsern frühern Schreiben haben wir unsere Meinung über diejenigen deutlich auseinander gesetzt, welche sich durch die unerlaubte Annahme der schändlichen Libellen als Ungläubige dargestellt haben, gleichsam als würden sie jenen Fallstricken des Teufels entgehen, weil sie durch das, was sie beschworen, weniger beschwert wären als wenn sie zu den verruchten Altären hingegangen, so wie auch gegen diejenigen, welche zwar nicht anwesend, als das Opfern geschah, doch ihre Gegenwart dadurch anerkannt haben, daß sie es so anschreiben ließen, als hätten sie gethan, was geschehen sollte. Denn nicht ist vom Verbrechen frei, welcher den Auftrag gegeben, daß es vollbracht würde; auch nicht derjenige, mit dessen Zustimmung das Verbrechen, wenn auch nicht von ihm begangen, doch von ihm öffentlich ausgesagt wird. Da die ganze Religion in dem Bekenntnisse des Namens Christi besteht, so hat ihn schon verläugnet, welcher zu seiner Entschuldigung betrügerische Vorspiegelungen ersinnt; und wer scheinen will, den Verordnungen, Befehlen oder Gesetzen, die dem Evangelium zuwider sind, genuggethan zu haben, der hat ihnen schon dadurch gehorcht, daß er ihnen gehorcht zu haben scheinen wollte."

Sämmtliche Gefallenen, auch die Libellatiker, wurden nun zur Kirchenbuße strenge angehalten. Der h. Cyprian, Bischof

von Karthago, hatte beim Beginn der Verfolgung mit Zustimmung seiner Gemeinde sich entfernt. Während seiner Abwesenheit schrieb der Klerus von Rom, der nach dem im Jahre 250 erfolgten Martyrtode des Pabstes Fabian die kirchliche Verwaltung führte, an den Klerus zu Karthago, daß er für die Gefallenen und deren würdige Buße Sorge tragen möge. Indeß boten sich in jenen unruhigen Zeiten der Aufrechthaltung der Kirchenzucht Schwierigkeiten dar. Die Gefallenen wollten meist mit demselben Leichtsinn, mit welchem sie in der Verfolgung der Versüchnng unterlegen waren, auch der kirchlichen Buße sich entziehen. Viele Libellatiker in der Meinung, daß sie nichts Sündhaftes verschuldet, möchten sich nun auch den Strafen nicht willig unterwerfen und drangen auf unverzügliche Zulassung in die kirchliche Gemeinschaft. Ein besonderer Umstand veranlaßte noch arge Unruhen. Die Gefallenen wandten sich an die Martyrer und Bekenner. Diese stellten Briefe aus, worin sie die Gefallenen den Kirchenvorstehern zur Aufnahme empfahlen. Dieß war freilich nichts Neues. Die Fürbitten der Martyrer wurden sehr geachtet und berücksichtigt. Dießmal aber fielen dabei grobe Misbräuche vor. Manche Gefallenen, auf die empfangenen Empfehlungsbriefe trotzend, verlangten ungestümm und ohne Buße thun zu wollen, die Wiederaufnahme. Auch Martyrer und Bekenner fanden sich, welche nicht erst die Würdigkeit der Bittenden untersuchten, sondern den Gefallenen ohne alle Rücksicht und Unterscheidung Empfehlungsbriefe ertheilten. Mehre gingen gar so weit, daß sie ihre Empfehlungen nicht als bloße Fürbitte, sondern als Befehle für die Kirchenvorsteher wollten angesehen und ausgeführt wissen, und verfuhren überhaupt so anmassend und eigenmächtig, als stehe ihnen das Recht zu, die Vergebung und Aufnahme zu bewilligen. Einige Priester handelten in gleicher Weise und nahmen die von den Martyrern empfohlenen Gefallenen voreilig, ohne Vorwissen des Bischofs, ohne vorherige Buße wieder auf. Wie sehr dieß Alles der kirchli-

chen Sitte und Disciplin entgegen war, zeigt der Ernst, mit welchem der h. Cyprian, der römische Klerus und nachher der Pabst Cornelius sich diesen Unruhen widersetzten. Sobald der h. Cyprian von diesen Vorgängen Kunde erhielt, ergriff er sofort Maaßregeln gegen solche Unordnungen. Aus dem Asyl schrieb er an die Martyrer und Bekenner ep. 11: „Die Pflicht unseres Amtes und die Furcht des Herrn zwingt uns, euch, sehr tapfere und selige Martyrer, durch Briefe zu ermahnen, daß von denjenigen, die dem Herrn den Glauben so fromm und standhaft bewahren, auch des Herrn Gesetz und Disciplin beobachtet werde. Denn da alle Streiter Christi die Vorschriften ihres Führers beobachten müssen, so geziemt es um so mehr euch, die ihr den Uebrigen ein Beispiel der Kraft und Furcht des Herrn geworden seid, seinen Geboten zu gehorchen. Ich hatte zwar geglaubt, daß die dort anwesenden Priester und Diakonen euch ermahnen und in dem Gesetze des Herrn vollständig unterrichten würden, wie es früher immer unter unsern Vorgängern geschehen ist, so nämlich, daß die Diakonen sich in die Gefängnisse begebend die Wünsche der Martyrer durch ihren Rath und nach den Lehren der Schrift leiteten; jetzt aber vernehme ich mit dem höchsten Schmerze, daß ihr dort nicht nur nicht nach den göttlichen Vorschriften angewiesen, sondern daran noch gehindert werdet, so daß, was von euch selbst in Beziehung auf Gott mit Vorsicht und in Beziehung auf den Priester Gottes mit Ehrerbietung beachtet wird, von einigen Priestern, die weder auf die Furcht Gottes noch auf die Ehre des Bischofs Rücksicht nehmen, wieder vereitelt wird, während ihr noch an mich geschrieben und von mir begehrt habt, daß eure Vorschläge geprüft und einige Gefallenen aufgenommen werden möchten, und wir nach beendigter Verfolgung mit dem Klerus zusammenkommen und berathen wollen, jene aber gegen das Gesetz des Evangeliums und selbst gegen euer ehrerbietiges Gesuch es wagen, **bevor die Buße geübt und die Exo-**

mologesis für die schwerste und höchste Sünde geleistet, bevor vom Bischofe und Klerus zur Buße die Hände aufgelegt worden, den Gefallenen den Frieden zu ertheilen und die Eucharistie zu geben, d. i. den Leib des Herrn zu entheiligen.... Und da ich höre, daß ihr durch die Unverschämtheit Einiger gedrängt werdet, so bitte ich euch aufs dringendste, daß auch ihr, des Evangeliums eingedenk und erwägend, was und wie die frühern Martyrer bewilligt, wie sorgfältig sie in Allem sich benommen haben, die Gesuche der Bittenden sorgfältig und genau prüfet, wie als Freunde des Herrn und als solche, die mit ihm richten; daß ihr die That, die Handlungen und Verdienste eines Jeden untersuchet, auch die Art und Beschaffenheit der Vergehen bedenket, damit nicht, wenn etwas unüberlegt oder unwürdig von euch versprochen oder von uns gestattet worden, unsere Kirche bei den Heiden in Schande komme.... Ich verlange daher, daß ihr diejenigen, die ihr selbst sehet, die ihr kennet, von denen ihr wisset, daß ihre Buße der Genugthuung nahe komme, namentlich bezeichnet und so dem Glauben und der Disciplin gleichförmig an uns schreibt." Auch an seinen Klerus schrieb er ep. 10: Wenn auch die Martyrer aus Eifer für die Ehre Gottes, aber die Schrift zu wenig bedenkend irgend etwas gegen das Gesetz des Herrn wünschten, so mußten sie von den Priestern und Diakonen ermahnt und eines Bessern belehrt werden, wie es früher immer geschehen.... Welche Gefahr aber müssen wir nicht wegen der Beleidigung Gottes befürchten, da einige Presbyter, nicht eingedenk des Evangeliums und ihres Amtes, nicht achtend das zukünftige Gericht Gottes noch ihren vorgesetzten Bischof, was niemals unter unsern Vorfahren geschehen ist, mit Beschimpfung und Verachtung des Vorstehers die ganze Sache sich anmassen; und wenn sie nur nicht mit Vernichtung des Heiles unserer Brüder es sich anmaßten! Die Verachtung unseres Bischofsamtes könnte ich übersehen und ertragen, wie ich es im-

mer gethan; aber ein Uebersehen darf jetzt nicht mehr statt finden, da unsere Brüder durch Einige von euch betrogen werden, die, während sie auf verkehrte Art zur Wiederherstellung des Heils gefällig sein wollen, den Gefallenen mehr schaden. Denn daß es die schwerste Sünde sei, wozu die Verfolgung sie gebracht, wissen auch diejenigen, die sie begangen haben.... Denn wenn die Sünder für geringere Vergehen schon die gehörige Zeit hindurch Buße thun, nach der Ordnung der Kirchenzucht zur Exomologesis sich einstellen und vermittelst der Händeauflegung durch den Bischof und Klerus das Recht der Gemeinschaft empfangen, so werden sie jetzt, in dieser schlimmen Zeit, während die Verfolgung fortdauert und der Friede der Kirche noch nicht wiederhergestellt ist, zur Gemeinschaft zugelassen, ihre Namen abgelesen und ihnen wird, ehe die Buße vollbracht, die Exomologesis geleistet, die Händeauflegung vom Bischof und Klerus geschehen ist, die Eucharistie gereicht." Er befahl nun, daß jede Aufnahme der Gefallenen bis zu seiner Rückkehr verschoben bleiben sollte; er droht seinen Priestern, sie zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie trotz seiner Weisungen bei ihrem leichtsinnigen und verwegenen Verfahren beharren würden. "Ihr werdet, schreibt er ihnen, Alles hören, wenn der Herr mich zu euch zurückkehren läßt, der gewollt hat, daß ich weichen sollte. Unterdessen sollen jene Verwegenen, Leichtsinnigen und Aufgeblasenen unter euch, welche weder den Menschen hören noch Gott fürchten, wissen, daß, wenn sie in ihrem Thun fortfahren, ich mich derjenigen Zurechtweisung bedienen werde, die anzuwenden der Herr mir befiehlt, daß ihnen nämlich einstweilen verboten sei, zu opfern, sie dann aber vor uns, den Bekennern und dem ganzen Volke Rechenschaft geben sollen, sobald wir mit Gottes Beistande in den Schooß unserer Kirche zurückgekehrt sein werden." Die Gemeinden und die Gefallenen vertröstete er auf das Ende der Verfolgung und auf seine Rückkunft, wo dann eine Versammlung der

Bischöfe gehalten und Alles entschieden werden sollte. ep. 12; ihnen hält er ebenfalls vor: „Es darf nichts übereilt, nichts unvorsichtig vorgenommen werden, damit nicht, während der Friede ertrotzt wird, der göttliche Zorn noch mehr hervorgerufen werde.... Da schon für geringere Sünden, die nicht gegen den Herrn begangen werden, die gehörige Zeit hindurch Buße geleistet und die Exomologesis unter Prüfung des Lebens dessen, der büßt, verrichtet wird, auch Niemand zur Gemeinschaft gelangen kann, wenn ihm nicht vorher vom Bischofe und Klerus die Hände aufgelegt worden, so ist es um so mehr nöthig, daß in Betreff dieser schwersten und höchsten Verbrechen Alles behutsam und in der Ordnung, der Disciplin des Herrn gemäß, beobachtet werde.

Da indeß der h. Cyprian seine Rückkehr länger, als er meinte, verschieben mußte, so gab er vorläufig die Erlaubniß, daß die mit Empfehlungsbriefen von den Martyrern versehenen Gefallenen bei eintretender Todesgefahr noch vor seiner Rückkunft bei den Priestern oder, wenn deren Keiner vorhanden, die Gefahr aber dringend sei, bei den Diakonen die Exomologesis thun, die Händeauflegung zur Buße empfangen und zum Frieden der Kirche nach dem Wunsche der Martyrer gelangen sollten. Darauf aber bestand er fest, daß die übrigen Gefallenen bis zu seiner Rückkunft warten und inzwischen eifrig Buße thun sollten. Von diesen Bestimmungen setzte er auch den Klerus zu Rom in Kenntniß. ep. 13. 14. 15. 52. 53.

Dieser Anordnungen ungeachtet fuhren mehre Martyrer und Bekenner fort, an die Gefallenen ohne Unterschied Friedensbriefe auszutheilen. Ein Bekenner, Namens Lucian, den Cyprian ep. 13 als einen glaubenseifrigen und tugendkräftigen, aber in den göttlichen Wissenschaften wenig erfahrnen Mann schildert, stellte sich an die Spitze des unruhigen Volkes und schrieb viele Friedensbriefe im Namen eines Martyrers Paulus, auch nach dessen Tode, unter dem Vor-

geben, daß derselbe, den er im Kerker besucht hatte, ihm dazu die Vollmacht ertheilt habe. Jener Lucian gab auch im Namen eines Jünglings Aurelius, der bereits Martern erduldet hatte, viele Empfehlungsbriefe und unterzeichnete sie für denselben, da dieser selbst nicht schreiben konnte. Er schrieb ferner im Namen aller Bekenner an den h. Cyprian, daß sie allen Gefallenen den Frieden bewilligt hätten. ep. 17. 23. Dasselbe schrieb er dem Bekenner Celerin, der ihn von Rom aus um die Aufnahme seiner beiden Schwestern gebeten hatte; er bewilligte nicht nur diese Bitte, sondern zeigte ihm auch an, daß der sterbende Paulus und andere Martyrer ihn beauftragt hätten, allen Gefallenen, die darum bitten würden, den Frieden zu ertheilen. ep. 22.

Der h. Cyprian widersetzte sich von neuem diesen Umtrieben; er berichtete auch über diese Vorfälle an den römischen Klerus und beklagt, daß das verderbliche Beispiel des Lucian viele Nachahmung fände, und an manchen Orten den Priestern die Anerkennung der Friedensscheine, die Zulassung der Empfohlenen abgezwungen würde. Zugleich aber excommunicirte Cyprian jeden Kleriker, der es wagen sollte, mit den Gefallenen in Gemeinschaft zu treten. ep. 28.

Der Klerus zu Rom billigte das ganze Verfahren Cyprian's; er sah das Benehmen der Martyrer als eine tadelnswerthe Anmaßung an, da ihnen die Macht, den Frieden zu ertheilen, nicht zustehe, und weiset sie auf das Evangelium hin, das sie ja nicht machen oder verändern könnten, dem sie vielmehr unterworfen seien und gehorsam sein müßten. ep. 30. Dann schreibt er ep. 31 an Cyprian: „Was ist im Frieden so nützlich oder in den Stürmen der Verfolgung so nothwendig als an dem schuldigen Ernste der göttlichen Strenge festzuhalten? Wer davon abläßt, wird nothwendig in dem unsteten Laufe der Dinge immer umherschwanken und in dem verschiedenen und unsichern Gewühle der Angelegenheiten hierhin und dorthin zerstreut werden und als Einer, dem das Ruder der Ueberlegung aus den Hän-

den gefallen, das Schiff des kirchlichen Wohles auf Klippen scheitern lassen, so daß es einleuchtend ist, daß für das Wohl der Kirche nicht anders gesorgt werden könne, als wenn diejenigen, die demselben entgegenhandeln, gleichsam als widrige Fluthen zurückgetrieben werden und der immer beobachtete Gebrauch der kirchlichen Disciplin als eines rettenden Steuerruders im Sturme aufrechterhalten bleibt.... Fern sei es daher von der römischen Kirche, ihre Strenge durch eine so unwürdige Gefälligkeit fahren zu lassen und die Kraft des Ernstes zur Vernichtung der Majestät des Glaubens aufzulösen, so daß, während die Trümmer der gefallenen Brüder nicht nur daniederliegen, sondern noch hinstürzen, die Heilmittel der Gemeinschaft zu schleunig und darum ganz unnütz dargeboten, und durch eine falsche Barmherzigkeit den alten Wunden des Abfalles noch neue hinzugefügt werden, indem den Unglücklichen zu ihrem größern Verderben auch noch die Buße entrissen wird. Denn wie soll das Heilmittel der Vergebung stattfinden können, wenn der Arzt selbst mit Weglassung der Buße den Gefallenen nachgibt? wenn er nur die Wunde zudeckt, nicht aber durch das nöthige Mittel der Zeit die Narbe auswachsen läßt? Das ist nicht heilen, sondern, wenn wir wahr reden wollen, tödten... Laßt uns bitten, daß diejenigen, welche gefallen sind, die Größe ihres Verbrechens erwägen und es erkennen, daß nicht ein augenblickliches und zu schnelles Heilmittel zu wünschen sei. Laßt uns bitten, daß die Wirkung der Nachlassung auf die Buße folge; daß die Gefallenen nach der Erkenntniß ihres Verbrechens uns inzwischen Geduld vergönnen und nicht den noch stürmischen Zustand der Kirche mehr verwirren, damit sie nicht als solche erscheinen, die uns eine Verfolgung im Innern angezündet haben, und nicht zu ihren Verbrechen noch hinzukomme, daß sie unruhig gewesen. Ihnen geziemt am meisten Bescheidenheit, ihre Schuld berechtigt sie nicht zu einem frevelhaften Sinne. Sie mögen an der Thüre anklopfen, nicht aber sie gewaltsam aufstoßen;

sie mögen die Schwelle der Kirche betreten, nicht aber sie überspringen; sie mögen vor den Pforten des himmlischen Lagers liegen, aber bewaffnet mit der Demuth, die sie erkennen läßt, daß sie Ueberläufer gewesen; sie mögen sich der Posaune des Gebetes wieder bedienen, aber so, daß sie nicht als eine kriegerische ertönt; sie mögen sich mit den Waffen der Bescheidenheit ausrüsten und den Schild des Glaubens, den sie aus Furcht vor dem Tode durch Verläugnung des Glaubens abgelegt hatten, wiedernehmen, aber so, daß sie nun gegen den Teufel, ihren Feind, nicht gegen die Kirche, die sich über ihren Fall betrübt, sich bewaffnet glauben. Viel wird ihnen bescheidenes Bitten, eine Demuth, die nöthig, und eine Geduld, die nicht müßig ist, nutzen. Sie mögen Thränen als Boten ihrer Schmerzen senden; Seufzer, die aus dem Herzen kommen, mögen ihre Fürsprecher sein und den Schmerz und die Scham über das verübte Verbrechen an den Tag legen." Dann beschließt er, es solle vor der Wahl eines Bischofs nichts geändert, sondern die Sache der Gefallenen so geordnet werden, daß inzwischen, bis ihnen ein Bischof gegeben sei, die Entscheidung in Betreff derjenigen, bei denen ein Aufschub statthaft sei, ausgesetzt bleibe; denjenigen aber, deren drohende Todesgefahr solchen Aufschub nicht erleiden könne, wenn sie vorher Buße gethan, über ihre Sünden Reue und Abscheu häufig kundgegeben, durch Thränen, Seufzen und Weinen Beweise eines reuigen und wahrhaft bußfertigen Gemüthes gegeben hätten, in dem Augenblicke erst, wann nach menschlichem Urtheile keine Lebenshoffnung mehr übrig sei, und auch dann nur mit Vorsicht geholfen werde.

Auf alle diese Anordnungen, die sich auf die frühere Disciplin der Kirche gründeten, trat zum größten Theile, aber noch nicht völlig, Ruhe ein. Ein Diakon Felicissimus und fünf Presbyter, die sich gegen Cyprian stets feindselig ge-

zeigt, auch dessen Wahl zum Bischofe sich widersetzt hatten, benutzten jene Wirren, machten mit den unruhigen Gefallenen gemeinschaftliche Sache, suchten durch sie ihre Partei zu verstärken und traten daher auch ohne Weiteres mit ihnen in Verbindung. Doch der h. Cyprian excommunicirte sie nebst ihren Anhängern und warnte die Gläubigen vor jeder Gemeinschaft mit ihnen. ep. 40 schreibt er: „Als wenn es noch zu wenig wäre, die Gemüther einiger Bekenner verwirrt, einen Theil der gefallenen Brüderschaft gegen das Priesterthum Gottes aufzuregen versucht zu haben, haben sie nun dahin getrachtet, durch ihren verderblichen Betrug die Gefallenen zu Grunde zu richten, indem sie die Kranken, Verwundeten und solche, die in Folge ihres jammervollen Abfalls zu kräftigerem Streben minder geeignet und tüchtig sind, von der Heilung ihrer Wunden abhalten und sie, während sie das Flehen und Beten, wodurch der Herr nach langer und anhaltender Genugthuung versöhnt werden muß, hätten anmahnen sollen, durch die Lüge eines trügerischen Friedens zu verdammlicher Verwegenheit anreizen. Aber ich bitte euch, Brüder, seid gegen diese Nachstellungen des Teufels auf eurer Hut und für euer Heil Sorge tragend haltet euch gegen solchen todtbringenden Trug wachsam. Das ist eine andere Verfolgung, eine andere Versuchung. Jene fünf Priester sind keine andern als die, welche letzthin zuerst mit der Obrigkeit sich vereinigt hatten, um unsern Glauben zu vernichten und die schwachen Brüder durch Verläugnung der Wahrheit zu den tödtlichen Fallstricken hinzuziehen. Dasselbe Werk, dasselbe Verderben wird nun durch diese fünf mit dem Felicissimus verbündeten Brüder zum Nachtheile des Heils von neuem angerichtet, indem sie bewirken wollen, daß man nicht zu Gott flehe und derjenige, welcher Christum verläugnet hat, Christo nicht Abbitte thue; daß nach der Sündenschuld die Buße aufgehoben und nicht dem Herrn durch die Bischöfe und Priester Genugthuung geleistet,

sondern mit Umgehung der Priester des Herrn, gegen die evangelische Disciplin ein neues Gesetz sakrilegischer Einrichtung eingeführt werde u. s. w.

Die Verfolgung hatte endlich aufgehört. In Rom wurde Cornelius zum Pabste gewählt. Der h. Cyprian kehrte nach Karthago zurück und hielt daselbst gleich im Jahre 251 ein Concil, auf welchem nach sorgfältiger Berathung über die ganze Angelegenheit bestimmt wurde, daß die Libellatiker, weil sie bereits bis dahin eine für ihr Vergehen hinreichende Buße geleistet, sofort aufgenommen, die übrigen Gefallenen, die mit Götzenopfern sich befleckt, auch fernerhin Buße thun und nur am Lebensende der Gemeinschaft mit der Kirche theilhaftig werden, Alle aber, die keine Buße thun würden, auch beim Tode von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen bleiben sollten. ep. 52. Von diesen Beschlüssen setzte er den Pabst Cornelius in Kenntniß, dem er insbesondere noch schreibt: „Als es möglich wurde, uns zu versammeln, sind wir Bischöfe in bedeutender Anzahl zusammengekommen, und ist nach langer und allseitiger Erwägung der Schriften, in heilsamer Mäßigung, das angemessenste Verfahren in der Art festgestellt worden, daß den Gefallenen, damit sie nicht aus Verzweiflung noch tiefer fallen und weil ihnen die Kirche verschlossen, dem Weltlichen sich hingebend wie die Heiden leben möchten, nicht alle Hoffnung auf die Gemeinschaft und den Frieden gänzlich benommen, aber auch, damit sie nicht verwegen in die Gemeinschaft sich eindrängen, die evangelische Zucht nicht aufgelöst, sondern die Buße lange ausgedehnt, die väterliche Milde in Reue erfleht würde, und daß die Verhältnisse, Gesinnungen und Bedürfnisse eines Jeden im Besondern geprüft werden sollten.“

Diesen Beschluß der karthaginensischen Synode bestätigte die römische Synode, welche der Pabst Kornelius in

demselben Jahre hielt, und auf welcher 60 Bischöfe, eben so viele Presbyter und viele Diakonen gegenwärtig waren. ep. 52.

Aus diesem ganzen Verfahren gegen die Gefallenen, aus den in diesen Streitigkeiten ausgesprochenen Grundsätzen ist es recht erkennbar, wie strenge damals die kirchliche Disciplin gegen die Sünder war, mit wie großem Ernste die Kirchenvorsteher darauf bestanden, daß Buße und Genugthuung, und zwar eine schwere und langwierige, als durchaus Nothwendiges geleistet würde. Jene Beschlüsse der Synoden zu Karthago und Rom, welche die Gefallenen zu einer noch langen, ja lebenslänglichen Buße verurtheilten, würden auch strenge ausgeführt worden sein, wenn nicht eine abermalige Verfolgung es nothwendig gemacht hätte, wieder davon abzugehen. Die Verfolgung hatte mit dem Tode des Decius zwar aufgehört, aber seine Nachfolger Gallus und Volusianus erneuerten sie wieder. Als den Christen diese neue Gefahr drohte, berief der h. Cyprian im Jahre 255 eine Synode, auf welcher die Wiederaufnahme aller Gefallenen, wenn sie nur bis dahin fortwährend des eifrigen Bußethuns sich beflissen hätten, beschlossen wurde, damit sie mit Gott und der Kirche versöhnt zum standhaften Glaubensbekenntnisse in dem bevorstehendem Kampfe tüchtig wären. ep. 54 ad Corn. Mit besonderm Nachdrucke erklärt der h. Cyprian eine würdige Buße eine angemessene, hinreichende, volle Genugthuung, wie er meist sich ausdrückt, eine solche, die in harten, beschwerlichen Büßungen bestehe, für wesentlich und durchaus nothwendig. So sagt er auch in dem Buche de lapsis, welches er gleich nach seiner Rückkehr schrieb: „Lasset uns aus ganzem Herzen zum Herrn zurückkehren; lasset uns seinen Zorn durch Fasten, Weinen, Jammern, wie er selbst ermahnt, besänftigen. Glauben wir, daß derjenige von ganzem Herzen traure, mit Fasten, Weinen, Brustschlagen zum Herrn flehe, welcher vom Tage seiner Sünde an die Bäder täglich gebraucht, an reichlichen Mahlen sich übersättigt und

seine Speisen und Getränke nicht mit der Noth der Armen theilt? welcher munter und fröhlich einhergeht, wie mag er seinen Tod beweinen? Wie sehr wir gefehlt haben, eben so sehr sollen wir die Fehler beweinen; einer tiefen Wunde darf die sorgfältige und lange andauernde Heilung nicht fehlen; die Buße sei nicht geringer als die Schuld. Glaubst du wohl, daß der Herr schnell versöhnt werden könne, den du wortbrüchig verläugnet, dem du die zeitlichen Güter vorgezogen, dessen Tempel du durch sakrilegische Befleckung geschändet hast? Meinst du, Er werde sich deiner erbarmen, den du abgeschworen hast? Inständigst beten und bitten, die Tage in Werken der Trauer, die Nächte in Wachen und Weinen, die ganze Zeit weinend und jammernd zubringen, auf dem Boden in der Asche liegen, im Bußkleide sich niederwerfen, nun, nachdem das Kleid Christi verdorben, die weltlichen Kleider nicht mehr wollen, nach genossener Teufelsspeise nun das Fasten wählen, guten Werken, wodurch die Sünden getilgt werden, obliegen, häufig Almosen geben, wodurch die Seelen vom Tode gerettet werden, das Alles ist nöthig. Was der Feind an sich gerissen, soll Christus wiederempfangen; nicht länger dürfen die irdischen Güter, durch welche man betrogen und besiegt worden, festgehalten und geliebt werden ..... Wenn jemand von ganzem Herzen bittet, unter aufrichtigen Bußthränen seufzt, durch gerechte und beständig fortgesetzte Werke zur Sündenvergebung bewegt, so kann auch eines solchen derjenige sich erbarmen, welcher seine Barmherzigkeit bezeugt hat.«

So auch spricht Origenes (st. 253) sich aus hom. 1 in Levit: »Wenn jetzt Jemand aus uns eines Vergehens sich schuldig erkennt, so nehme er seine Zuflucht zur Buße und unterziehe sich freiwillig dem Verderben des Fleisches, damit die Seele im gegenwärtigen Leben gereinigt werde und rein zu Christus

gehen möge.“ hom. 2 in Levit. führt er die verschiedenen Arten der Sündentilgung an und sagt: „Es ist noch eine siebente, aber beschwerliche und mühevolle Sündenerlassung durch die Buße, wenn nämlich der Sünder sein Lager mit Thränen näßt und Thränen sein Brod sind Tag und Nacht; wenn er sich nicht schämt, dem Priester des Herrn seine Sünden zu bekennen und bei ihm das Heilmittel zu suchen, wie Jener, der spricht: ich habe gesagt, ich will gegen mich meine Ungerechtigkeit vor dem Herrn aussprechen und du hast die Bosheit meines Herzens verziehen. Ps. 31, 5 .... Und wenn du nun in der Bitterkeit deiner Thränen durch Trauern, Weinen und Wehklagen dich erschöpft, dein Fleisch gequält und durch Fasten und vielfache Enthaltungen abgetödtet hast, so daß du sagen kannst: meine Gebeine sind wie ein Tiegel gedörrt, dann hast du auf solche Weise wahrhafter und vollkommener nach dem Evangelium Opfer dargebracht, als es die alttestamentlichen waren.“ lib. 3 contra Celsum c. 51 bemerkt er, es seien bei den Christen Einige angestellt, welche den Lebenswandel und die Sitten derjenigen, die in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden, untersuchten, um die wirklichen Verbrecher von der Versammlung zurückzuhalten; die aber auch darauf hinwirkten, daß die zugelassenen Mitglieder von Tag zu Tag besser würden; er sagt dann weiter: „Die Verfahrungsweise gegen die Sünder und besonders gegen solche, die den Wollüsten ergeben sind, ist die, daß sie dieselben von der Gemeinschaft ausschließen. Die Christen betrauern wie Todte diejenigen, die von Unzucht oder andern Lastern beherrscht und gleichsam für Gott verloren und abgestorben sind; sie lassen sie erst dann, wenn sie eine vorzügliche Bekehrung an Tag legen, aber nach viel längerer Zeit als diejenigen, die zuerst aufgenommen werden, gleichsam als solche, die von den Todten auferstanden sind, in die Kirche wieder eingehen.“

Die canones apostolorum, die im 2 oder 3 Jahrhunderte mögen verfaßt und später in ihre jetzige Gestalt gebracht wor-

den sein, verordnen für die darin bezeichneten Vergehen gewöhnlich die Strafe der Ausschließung, ohne nähere Bestimmungen über die Buße. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Strafe zugleich die Verpflichtung zur üblichen Kirchenbuße als Bedingung der Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft in sich schloß.

Nach den angeführten Zeugnissen in Betreff des Verfahrens gegen die Sünder ergeben sich als Lehre und Praxis, wie sie in den 3 ersten Jahrhunderten schon ausgebildet und allgemein üblich war, hauptsächlich folgende Momente:

Der Sünder muß Buße thun, Genugthuung leisten; sie soll Alles umfassen, Alles vollbringen, was der Sünder zur Anregung und Steigerung der innern Reue, zur Abtödtung und Bezwingung der bösen Leidenschaften, zur Selbstbestrafung, zu seiner Besserung zu thun vermag; sie soll sich in Verzichtleistung auf die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, in äußern Werken der Demüthigung und körperlichen Züchtigung wirksam beweisen; sie ist nicht blos gut und nützlich, und darum empfehlungswerth, sondern als einziges Rettungs- und Heilmittel gegen die Sünde und zur Wiederversöhnung mit Gott nothwendig; sie soll öffentlich, im Angesichte, unter Theilnahme und zur Ueberzeugung der Gemeinde vollbracht werden.

Es bedarf wohl nicht einer weitern Auseinandersetzung, daß in allen oben citirten und sonst bei den Vätern vorkommenden Aussprüchen die kirchliche Buße gemeint ist, die nämlich, die in der beschriebenen Weise mit allen ihr eigenthümlichen und geforderten Uebungen vor der Kirche, nach den Bestimmungen und unter der Autorität des Bischofes oder seiner Presbyter geschieht.

Es wäre sehr irrig, wenn man die erwähnten Aussprüche und Zeugnisse als neue Lehren über Buße und Kirchenzucht, als geschärfte Anforderungen sich erklären wollte. Was Tertullian, der h. Cyprian, die römischen Kleri-

ker, Origenes sagen, läßt sich nicht anders als Beschreibung der kirchlichen von früher überkommenen Sitte auffassen. Bei dem Verfahren gegen die Gefallenen, in der Abwehr aller Versuche, der Kirchenzucht auszuweichen, handelte es sich keineswegs um neue Einrichtungen von Seiten der Bischöfe. Der h. Cyprian, der römische Klerus, der Pabst Cornelius sagen es aufs bestimmteste, daß sie nur den Glauben und die Disciplin der Kirche, wie sie immer bestanden, lehren und deren Beobachtung anempfehlen und bewirken wollten; darum mißbilligten sie das Verlangen der Martyrer und Gefallenen, weil es mißbräuchliche und verderbliche Abweichung von der frühern Gewohnheit war. Den montanistischen und novatianischen Irrlehren, die um diese Zeit ausbrachen, lag zumeist die Ansicht zum Grunde, daß von der alten Strenge gegen die groben Sünder schon zu sehr abgewichen worden. Die römischen Kleriker rühmen es von ihrer Kirche, daß sie der frühern Strenge, der alten Disciplin beständig treu geblieben und ferner treu bleiben werde. ep. 36 schreiben sie an Cyprian: „Nicht bei uns sind jetzt den Bösen solche Schutzmittel zu Hülfe gekommen, sondern bei uns wird die alte Strenge, der alte Glaube, die alte Disciplin verkündigt; gewiß nicht würde der Apostel solche Lobsprüche über uns erhoben haben, wenn nicht diese Kraft des Glaubens ihre Wurzeln aus jenen Zeiten bekommen hätte, von welchem Ruhme abzufallen das höchste Verbrechen ist.“

Wie nun die Väter auf die traditionell überkommene Bußdisciplin sich beriefen, so wirkten sie hinwiederum durch ihre Lehren und Anweisungen auf die weitere Entwickelung und Gestaltung des Bußwesens, das nun bald noch schärfer ausgebildet, mit vielen Förmlichkeiten umgeben und angewendet im Leben der Kirche erscheint. Die vielen Belehrungen und Bestimmungen über Buße, die Sorgfalt, welche die Kirchenvorsteher diesem Gegenstande ihres Amtes widmeten, die Strenge in der Weise und in der Ausführung lassen ge-

nügend die hohe Wichtigkeit erkennen, die der kirchlichen Bußdisciplin beigelegt wurde. Mit Recht bemerkt Augusti Denkw. B. 9. S. 51: „So viel ist gewiß, daß wir über keinen Theil der religiösen und kirchlichen Handlungen und Gebräuche in den ersten 3 Jahrhunderten so viele Abhandlungen und Nachrichten finden, als gerade über die öffentliche Buße. Selbst über Taufe und Abendmahl sind die Nachrichten weit sparsamer; ja man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß wir über den gesammten Gottesdienst der alten Christen überhaupt nicht so oft und ausführlich belehrt werden, als über den einzigen Bußartikel."

Viertes Kapitel.

Bußkanones des h. Gregor, des Wunderthäters; des h. Petrus, Patriarchen von Alexandrien; der Concilien zu Ancyra, Neocäsarea und Nicäa; des h. Basilius des Großen; des h. Gregor von Nyssa; der Synode zu Elvira.

Das Bußwesen wurde nun in der Anwendung mehr und mehr geregelt. Bisher war es nicht üblich gewesen, die Zeit, wie lange die Buße dauern sollte, im Voraus zu bestimmen. Wenn der h. Cyprian mehrfach von einer pœnitentia plena redet, so meint er damit nicht eine der Dauer nach bestimmte und vollendete, sondern eine solche, die mit wahrhaft reumüthiger Gesinnung, würdig, lange genug, vollkommen geübt wird. Es kann also bis dahin nur von öffentlicher, nicht von kanonischer Buße die Rede sein. Bei den schwersten Sünden war lebenslängliche Dauer die gewöhnliche, die aber nach Umständen abgekürzt wurde, zumal in den Zeiten der Verfolgungen, wo die gefährliche Lage der Christen Berücksichtigung erheischte. Wie oben erzählt, büßte die von dem Ketzer Markus verführte Frau des Diakons ihr ganzes Leben hindurch. Wollte man auch einräumen, daß die Frau sich dazu freiwillig entschlossen habe, so wird sie dazu doch durch die kirchliche Praxis oder auf Anrathen der Vorgesetzten bestimmt worden sein. Der erste Beschluß in Betreff der in der decischen Verfolgung Gefallenen war, daß sie, die Libellatiker ausgenommen, erst in der Todesgefahr die Versöhnung erhalten sollten. Das war also Buße auf Lebenszeit. Die nachherige Abänderung, wodurch anfänglich aus Rücksicht auf die Empfehlungen der Martyrer und Bekenner einigen, dann beim Ausbruche einer neuen Verfolgung allen Gefangenen die Aufnahme bewilligt wurde, war eher eine Abweichung von der gewöhnlichen Praxis, die lebenslängliche Buße forderte. Sonach wäre in den Kanones der folgenden Zeiten, die gewöhnlich eine bestimmte, freilich oft vieljährige Zeit der Buße feststellen, nicht, wie es den Anschein hat und gewöhnlich auch angenommen wird,

größere Strenge in der Bußdisciplin, sondern vielmehr Milderung, nämlich Abkürzung und Beschränkung der früher üblich gewesenen Pönitenzen auf Lebenszeit enthalten; wie denn auch in manchen Kanones besonders bemerkt ist, daß vordem solche schwere Verbrechen mit lebenslänglicher Ausschließung bestraft worden.

Uebrigens war bis dahin der Hauptsache nach Alles den Anordnungen des Bischofs anheimgegeben, der die Pönitenz aufhören ließ, sobald der Zweck erfüllt, der Sünder der Vergebung würdig schien oder aus sonstigen Ursachen die Aufnahme nothwendig geworden. War ein Verbrechen begangen worden, so entschieden darüber die Bischöfe, und zwar größtentheils kollegialisch mit dem Klerus oder in besonders wichtigen Fällen auf Concilien. So war es im Geiste der alten Kirchenverfassung. Die Beschlüsse und Gewohnheiten der größern und angesehensten Kirchen wurden in den andern christlichen Gemeinden angenommen und beobachtet, welche, wie in allen kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen, so auch in der Bußangelegenheit nach der Verfassung und Praxis der Hauptkirchen meist sich richteten. Je häufiger nun in den folgenden Zeiten und bei der stets zunehmenden Ausbreitung der christlichen Religion die Anläße zur Anwendung der Kirchenzucht sich darboten, um so mehr mußte das Bedürfniß sicherer, feststehender Regeln hervortreten. So wurden denn mannichfache Vorschriften erlassen, Bußkanones abgefaßt, in welchen verordnet werden sollte, was als den Anforderungen der Religion, der frühern Disciplin und den Verhältnissen entsprechend ferner bestehen könnte und müßte.

Durch diese Kanones wurden aber die kirchlichen Strafen nicht neu eingeführt, sondern nach der in der Kirche üblichen Bußweise und mit sorgfältiger Berücksichtigung derselben näher bestimmt. Das Festhalten am Traditionellen ist ein wesentlich characteristisches Moment im Katholizismus. Was von jeher in der Kirche in Gesetzesform gebracht wurde, hatte vorher schon im religiösen Leben als kirchliche Sitte

und Gewohnheit volle Geltung gehabt. So verhielt es sich auch mit den Bußgesetzen. Die Verfasser derselben berufen sich mitunter auch auf alte Gesetze und Ueberlieferungen der Väter. *) Diese Kanones wurden theils von angesehenen Bischöfen bei besondern Gelegenheiten oder auf Anfragen anderer Bischöfe verfaßt, theils auf Concilien gegeben. So ist die weitere Entwicklung und Gestaltung des Pönitenzwesens vom 4. Jahrhundert an erklärlich. Man hat nicht nöthig, ist auch nicht befugt, diese schärfere Ausprägung, die anscheinend größere Strenge den Bewegungen und dem Einflusse des Novatianismus beizumessen, wie dieß Morin de adm. sacr. pœn. l. 6. c. 1 und Andere annehmen wollen. Die Kirche hat den Novatianismus bekämpft, nicht nach ihm sich gerichtet. Uebrigens lag es nahe, von der Zeit an, wo durch den Uebertritt der Kaiser die Christen nicht nur Ruhe, sondern auch Schutz fanden und viele Heiden oft wohl aus äußern Rücksichten und mit ihren alten Lastern in die Kirche eingingen, die Strenge der Kirchenzucht für grobe Verbrechen wieder zu verschärfen.

Der h. Gregor, Bischof von Neocäsarea,

der Wunderthäter genannt

schrieb um das Jahr 263 (nach Andern 258) als Antwort auf die Anfrage eines (nicht näher bekannten) Bischofs: wie gegen die Christen, welche bei dem Einfalle der Gothen und Scythen in die Länder des Pontus von den heidnischen Opferspeisen genossen oder sich der Plünderung, des Diebstahls und anderer Verbrechen schuldig gemacht, zu verfahren sei, seinen kanonischen Brief. Er erörtert darin die Schwere der verschiedenen Verbrechen und verordnet dafür die Buße, jedoch ohne Zeitbestimmungen. can. 1 spricht er die Christen, welche von den Barbaren gefangen und zum Genusse der vor-

*) κανώνες παλαιόι. ἡ τῶν πατέρων παράδοσις. So Gregor v. Nyssa c. 4.

geletzten Götzenspeisen gezwungen worden, von aller Schuld frei; eben so die gewaltsam geschändeten Frauen, wenn ihr vorheriges Betragen untadelhaft gewesen; welche von ihnen aber früher schon dem Laster der Unzucht sich ergeben, schließt er von der Gemeinschaft der Gebete aus. can. 2 und 3 setzt er auseinander, wie schändlich die Habsucht und das Verbrechen derjenigen sei, die aus dem Elende Anderer eine Gelegenheit zum Gewinn für sich gemacht und die Güter der gemordeten oder gefänglich abgeführten Mitbrüder geraubt hätten. can. 4 widerlegt er die Ausrede, daß sie dieses fremde Gut als herrenlos wollten gefunden, nicht aber mit Gewalt oder Betrug angegriffen haben. can. 5 erklärt er die Entschuldigung, daß sie zum Ersatz der an ihren eigenen Gütern erlittenen Verluste die fremden Güter, die sie gefunden, mit Recht behalten dürften, für nichtig und schließt solche, die dergleichen sich schuldig gemacht, von der Gemeinschaft der Gebete aus. can. 6 tadelt er diejenigen, welche die aus der Gefangenschaft entkommenen Christen festhielten und sie gleichsam durch eine neue grausame Gefangenschaft bedrückten. can. 7 will er solche, die sich mit den Barbaren verbündet, ihnen bei den Mißhandlungen der christlichen Brüder geholfen oder ihnen die Wege oder die Häuser der Gläubigen gezeigt hatten, sogar von den Hörenden ausgeschlossen wissen, bis über sie in gemeinschaftlicher Berathung ein näherer Beschluß gefaßt werde. can. 8 verordnet er, daß diejenigen, welche der Plünderung und Zerstörung fremder Häuser angeklagt und überwiesen würden, nicht einmal in die Klasse der Hörenden zugelassen; wenn sie aber dieses Verbrechen freiwillig eingestehen und die fremden Sachen zurückstellen würden, in den Grad des Niederfallens verwiesen werden sollen. can. 9 verurtheilt er diejenigen, die überführt worden, Sachen, die von den Barbaren auf dem Felde oder in den Wohnungen zurückgelassen worden, gefunden und sich zugeeignet zu haben, zu der Klasse der Niederfallenden; wenn sie aber von selbst bekannt und das fremde Gut wiedererstattet haben, läßt er sie in der Klasse der Mit-

stehenden zur Theilnahme an den Gebeten zu. can. 10 erklärt er es für unzuläßig, daß Jemand, welcher verlorne Sachen gefunden und den rechtmäßigen Eigenthümern angezeigt hat, irgend eine Belohnung für die Anzeige, Findung oder Aufbewahrung fordere, weil die Gebote Gottes ohne schändlichen Gewinn beobachtet werden müßten. can. 11 werden die verschiedenen Pönitenzklassen beschrieben. *)

Da diese Bestimmungen auf Verbrechen sich bezogen, die unter ganz besondern Umständen begangen worden, so konnten sie freilich nicht als allgemeine Vorschriften, wohl aber als Normen und Anhaltspunkte für die Zukunft gelten.

Seit der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts erfreuten sich die Christen fast beständiger Ruhe. In den Jahren 303 und 304 erhoben die Kaiser Diokletian und Maximian wieder eine Verfolgung, die im Jahre 305 der Kaiser Valerius Maximus noch fortsetzte. In diesen schweren Verfolgungen waren abermals die Fälle von Glaubensverläugnung sehr häufig. Die Verfolgungen hatten bereits über 2 Jahre gedauert und die Abtrünnigen, welche die Vereinigung mit der Kirche wieder suchten, diese ganze Zeit hindurch Buße thun müssen. Da ordnete

Petrus, Patriarch von Alexandrien

die Angelegenheit dieser Gefallenen und machte folgende Bestimmungen: **). Er entscheidet can. 1, daß diejenigen, welche, nachdem sie unerträgliche Martern erlitten, erst nach langem Widerstande endlich aus Schwachheit des Fleisches gefallen wären, noch 40 Tage, bis zum Osterfeste nämlich

*) Dieser can. 11 ist offenbar späterer Zusatz eines Andern, der die in diesem Briefe schon erwähnten Pönitenzklassen näher erklären wollte.

**) Diese Bestimmungen sind ein Auszug aus einer Rede, die Petrus im Anfange der Fasten des Jahres 305 oder 306 an die Pönitenten gehalten. Die Abtheilung in Kanones rührt ohne Zweifel von einem spätern Commentator her.

büßen, dann aber aufgenommen werden sollten, da solche doch viel gekämpft, lange sich standhaft erhalten, nicht freiwillig, sondern nur aus Schwachheit des Fleisches den Glauben verläugnet hätten, auch die Wundmalen Jesu an ihren Leibern trügen und schon im 3. Jahre ihre Sünden beweinten. can. 2, daß solche, die in den Gefängnissen eingesperrt, schweren Drangsalen ausgesetzt gewesen, darauf aus Schwachheit und Furcht noch vor dem Marterkampfe gefallen waren, weiter noch 1 Jahr büßen sollten. c. 3 will er aber Alle, die gar keine Leiden erduldet, lediglich von der Furcht hingerissen, gleich das Verbrechen begangen, auch nachher nicht gebüßt, sondern erst am Ende der Verfolgung sich eingestellt haben, nicht annehmen; sie sollen vorher sich bußfertig erweisen. Eben so verweigert er c. 4 die Aufnahme Allen, welche in gänzlicher Gleichgültigkeit keine Buße thun. c. 5 will er diejenigen, welche Krankheit vorgeschützt oder an den Altären durch irgend einen Kunstgriff sich so zu benehmen wußten, als schienen sie die Opferhandlung zu verrichten, obgleich es nicht wirklich geschehen, und auf diese Weise die Heiden getäuscht haben; ferner diejenigen, welche zu opfern versprochen oder statt ihrer Heiden geschickt haben, noch 6 Monate lang büßen lassen. c. 6 hält er die Sclaven, welche für ihre Herrn und auf deren Befehl geopfert haben, noch weiter ein Jahr lang zur Buße an, obgleich er einräumt, daß sie dabei nur ihren Herrn, unter deren Gewalt sie standen, und aus Furcht vor ihnen gehorcht hätten. c. 7 legt er aber den Herrn, auf deren Befehl solches geschehen, 3 Jahre Buße auf, weil sie theils geheuchelt, theils das Opfern durch die Sclaven veranlaßt hätten. c. 8 erklärt er es für billig, denjenigen, welche anfangs zwar nachgegeben, doch alsogleich ihren Abfall bereut, freiwillig sich wieder eingestellt und sich als Christen bekannt und von neuem Gefängniß und Marter ertragen haben, in der Freude des Herzens Kräfte zu verleihen und ihnen die volle Gemeinschaft in den Gebeten, in der Theilnahme am Leibe und

Blute des Herrn, so wie an den Lehrvorträgen zu gestatten; denn, bemerkt er, wenn alle Abgefallenen solches gethan, so hätten sie die vollkommenste, eine von ganzem Herzen unternommene Buße bewiesen. c. 9 bewilligt er die Gemeinschaft auch denjenigen, die unaufgefordert zu dem Bekenntnisse und den Martern sich hingedrängt haben, obschon er den Leichtsinn, sich muthwillig in die Gefahr zu begeben, tadelt. Dann nimmt er c. 11 alle Gefallenen auf, die um des Namens Christi willen Vieles erduldet und im Bußethun sich eifrig bewiesen haben. c. 12 sagt er: „Denen aber, die deshalb Geld gegeben haben, damit sie vor jeder Anfeindung der Bosheit gänzlich gesichert bleiben möchten, kann ein Verbrechen nicht beigemessen werden. Sie haben Schaden und Verlust am Gelde ertragen, um nicht Schaden an der Seele zu erleiden oder sie zu verlieren, was Andere aus schändlicher Gewinnsucht nicht gethan,.... dadurch, daß sie das Geld weggaben und verachteten, haben sie bewiesen, daß sie Gott dienten." Auch spricht er sich c. 13 dahin aus, daß auf Alle, die mit Hinterlassung ihres Vermögens durch die Flucht sich gerettet, so wie c. 14 auf solche, denen wider ihren Willen und gewaltsam die Götzenspeisen in den Mund gelegt oder die Hände mit Gewalt zum Opfern gebraucht worden, kein Tadel fallen könne.

Das Concil zu Ancyra,

welches im J. 314, nachdem die Verfolgungen, die nach kurzer Unterbrechung unter dem Kaiser Maximin besonders im Oriente fortgewüthet hatten, mit dessen Tode ein Ende nahmen, gehalten wurde, faßte in Betreff der vielen Abgefallenen folgende Beschlüsse: Nach c. 4 sollen diejenigen, welche zum Opfern und zum Genusse der Opferspeisen mit Gewalt vorgeführt worden, wenn sie in fröhlicher Haltung und mit Festkleidern geschmückt sich hinbegeben, auch an dem dort zubereiteten Opfermahle ohne Scheu Theil genommen haben, 1 Jahr unter den Hörenden stehen, 3 Jahre nieder-

fallen, 2 Jahre die Gemeinschaft im Gebete haben und dann erst zur vollkommnern Gnade gelangen; nach c. 5 aber, wenn sie in Trauerkleidung in die Tempel sich begeben und bei dem Genusse der Götzenspeisen beständig Thränen vergossen haben, sollen sie nach vollendeter dreijährigen Bußzeit, jedoch ohne die Theilnahme am Opfer aufgenommen; welche aber dabei nicht mitgegessen haben, 2 Jahre der Buße unterworfen, im 3. Jahre, ohne zu opfern, zur Gemeinschaft zugelassen werden, so daß sie im 4. Jahre das Vollkommene erlangen. Nach c. 6 sollen diejenigen, welche durch Strafandrohungen oder Vermögenseinziehung oder Landesverweisung erschreckt das Opferwerk verrichtet, aber bis dahin die Buße gänzlich vernachlässigt und sich nicht bekehrt haben, sondern erst zur Zeit des Concils sich dazu bereit zeigen, bis zum großen Tage (Ostern) unter den Hörenden sein, darauf 3 Jahre Buße thun, nachher 2 Jahre ohne das Recht zu opfern in der Gemeinschaft sein, und so erst nach 6 Jahren das Vollkommene erhalten. Gemäß c. 7 sollen diejenigen, welche an entfernten Orten bei heidnischen Festen an den Opfermahlen Theil genommen, eigene Speisen dazu mitgebracht und dort genossen haben, nach zweijähriger Buße zugelassen werden, ob aber mit dem Rechte zu opfern, sollen unter Berücksichtigung des Lebenswandels die Bischöfe beurtheilen. Nach c. 8 sollen diejenigen, welche gezwungen zum zweiten und drittenmal geopfert haben, 4 Jahre unter den Niederfallenden, 2 Jahre des Rechtes zum Opfern beraubt sein und im 7. Jahre völlig aufgenommen werden. Nach c. 9 sollen diejenigen, welche nicht blos selbst den Glauben verläugnet, sondern auch die Brüder dazu angereizt oder gezwungen oder doch veranlaßt haben, daß solche dazu gezwungen wurden, 3 Jahre in dem Stande der Hörenden, 6 Jahre in dem der Niederfallenden, weiter 1 Jahr in dem der Nichtopfernden büßen und so nach einer Zeit von 10 Jahren an dem Vollkommenen Theil haben. Weiter wurde c. 15 und 16 beschlossen, daß diejenigen, welche in dem Alter unter

20 Jahren unnatürliche Unzucht begehen, 15 Jahre unter die Niederfallenden und 5 Jahre unter die Nichtopfernden gestellt werden, welche aber über 20 Jahre alt oder verheirathet desselben Lasters sich schuldig machen, 25 Jahre unter den Niederfallenden und 5 Jahre von der Theilnahme am Opfer ausgeschlossen sein, welche über 50 Jahre alt dieses Lasters schuldig sind, erst am Ende des Lebens wieder aufgenommen werden sollen. c. 20 sollen Ehebrecher 7 Jahre, und zwar in der gewöhnlichen Ordnung; c. 21 die Unzucht treibenden Weiber, obgleich, wie bemerkt wird, solche vordem bis zum Lebensende ausgeschlossen geblieben, aus Nachsicht nur 10 Jahre nach den bestimmten Graden; c. 22 die eines absichtlichen Mordes Schuldigen lebenslänglich; c. 23 die unfreiwilligen Mörder 5 Jahre; c. 24 Alle, welche die Wahrsager um Rath fragen, 5 Jahre, Alles nach der bestimmten Stufenordnung, büssen.

Auf dem Concil zu Neocäsarea

in Kappadocien im Jahre 315 wurden unter andern Beschlüssen über Gegenstände der Kirchenzucht auch folgende gefaßt: c. 2 wird die Frau, die zwei Brüder heirathet, so wie der Mann, der zwei Schwestern heirathet, lebenslänglich aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und nur in der Todesgefahr ihnen die Aufnahme bewilligt, wenn sie vorher das Versprechen geben, daß sie nach ihrer Genesung solche blutschänderische Verbindungen auflösen wollen. c. 3 werden zur öffentlichen Buße diejenigen verurtheilt, die mehrmals heirathen.

Das allgemeine Concil zu Nicäa

verordnete im Jahre 325 in Betreff der in der Verfolgung unter Licinius abgefallenen Christen c. 11: „Was diejenigen betrifft, die ohne Noth oder Güterverlust oder ohne Gefahr oder sonst etwas der Art übergegangen sind, wie es unter der Regierung des Licinius geschehen, so hat es dem Concil gefallen, gegen solche, obgleich sie einer milden Behandlung nicht werth sind, doch Nachsicht eintreten zu lassen. Welche von ihnen wahrhafte Reue haben, sollen demnach als

Gläubige 3 Jahre unter die Hörenden, 7 Jahre zu den Niederfallenden gestellt und 2 Jahre der Gemeinschaft in den Gebeten, aber ohne das Recht zu opfern, theilhaftig werden.“ c. 12: „Welche durch die Gnade gerufen, anfangs einen ernstlichen Entschluß gezeigt, indem sie die Kriegsrüstung ablegten, hernach aber gleich Hunden zum eigenen Auswurfe sich wieder umwendend Geschenke und Geld gegeben und durch Belohnungen es bewirkt haben, daß sie wieder Kriegsdienste leisten konnten, sollen, nachdem sie 3 Jahre unter den Hörenden zugebracht, 10 Jahre lang niederfallen. Es geziemt sich aber, bei ihnen den Ernst und die Beschaffenheit der Buße zu prüfen. Welche nämlich durch Niedergeschlagenheit, Weinen, Beharrlichkeit und gute Werke die Bekehrung in der That, und nicht dem Scheine nach an den Tag legen, mögen nach Verlauf der vorbestimmten Zeit des Hörens, wie es billig ist, die Gemeinschaft im Gebete erhalten; darnach ist es dem Bischofe gestattet, noch weitere Nachlassungen zu ihren Gunsten zu beschließen. Welche aber gleichgültig sich verhalten und die Meinung angenommen haben, das Zurückbleiben aus der Kirche genüge zur Buße, sollen die vorbestimmte Zeit vollständig aushalten.“

Der h. Basilius der Große,

von 369 bis 378 Bischof zu Cäsarea in Kappadocien, verfaßte über kirchliche Disciplin 85 Kanones in 3 Briefen an Amphilochius, Bischof von Ikonium, auf dessen Anfrage. Er bemerkt voraus, daß er früher über diese Punkte nicht besonders nachgedacht, nun aber näher erwogen habe, was er in Erfahrung gebracht und was angemessen scheine. Er bestimmt Bußen

ep 1. c. 2 für den von Frauen verübten Abortus 10 Jahre, wobei er bemerkt, daß solche Frauen eigentlich bis zum Lebendende büßen sollten; c. 4 für Bigamie 2 oder 3 Jahre; für Trigamie 5 Jahre; c. 7 für Sodomie, Mord, Giftmischerei, Abgötterei 30 Jahre; wobei er noch hinzufügt, daß

solche Verbrecher nach 30jähriger Buße aufgenommen werden könnten, wenn bei ihnen das Verbrechen einigermaßen durch Unwissenheit sich entschuldigen lasse, und sie überdieß durch ihre Buße und Besserung der Barmherzigkeit würdig erscheinen; c. 7 für unfreiwilligen Mord 11 Jahre;

ep. 2. c. 22 den Hurern 4 Jahre; c. 29 den Räubern und ihren Genossen 3 Jahre; c. 30 den Frauen, welche, bei längerer Abwesenheit des Mannes eine andere Ehe eingehen, die Strafe für Ehebruch; c. 31 für Jungfrauen- und Wittwenraub 3 Jahre;

ep. 3. c. 56 für vorsätzlichen Todschlag 20 Jahre; c. 57 für unfreiwillige Tödtung 10 Jahre; c. 58 für Ehebruch 15 Jahre; c. 59 wegen Sünden der Unzucht den gottgeweihten Jungfrauen und Mönchen 15 Jahre, den Weltlichen 7 Jahre; c. 60 den Jungfrauen, die die Keuschheitsgelübde brechen, so wie den Männern, die den Mönchsstand, den sie angelobt haben, nicht halten, die Buße für Ehebruch; c. 61 für Diebstahl, wenn der Thäter freiwillig bekennt, 1 Jahr Entfernung von dem Heiligen; wenn er aber überwiesen wird, 1 Jahr unter den Niederfallenden und 1 Jahr unter den Mitstehenden; c. 64 für falschen Eid 11 Jahre; c. 65 und 72 für Wahrsagerei und Zauberei, wie für Mord; c. 66 für Plünderung der Gräber 11 Jahre; c. 67 für Blutschande, wie für Mord; c. 73 für die Verläugnung Christi lebenslängliche Buße; c. 74 für Eingehung einer Ehe in verbotenen Verwandschaftsgraden 15 Jahre; für Incest 12 Jahre; c. 77 dem, welcher seine rechtmäßige Ehefrau verläßt und eine andere heirathet, 7 Jahre; c. 78 dasselbe solchen, die zwei Schwestern, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, heirathen; c. 80 für Polygamie 4 Jahre; c. 81 denen, welche, nachdem sie heftige Qualen ertragen, Götzendienst verübt haben, 8 Jahre; welche aber ohne besondere Gewaltthätigkeiten zu erleiden, den Glauben verläugnet haben, 11 Jahre; c. 82 den Meineidigen, wenn sie dazu gewaltsam gezwungen worden, 6 Jahre; wenn sie aber keinerlei Zwang erfahren und doch

dieses Verbrechen begangen haben, 9 Jahre; c. 83 für Theilnahme an abergläubischen und heidnischen Gebräuchen 6 Jahre.

Fast in allen Kanones nennt der h. Basilius auch die Pönitenzklassen; er bestimmt die Zeit der Buße nicht blos, wie vorstehend nur angeführt, im Allgemeinen, sondern auch im Besondern für jede Klasse. So wird z. B. ep. 3. c. 57 die 10jährige Buße für unfreiwillige Tödtung in der Art abgetheilt, daß der Schuldige 2 Jahre als Weinender, 3 Jahre als Hörender, 4 Jahre als Niederfallender und 1 Jahr als Mitstehender büßen soll. c. 58 werden für Ehebruch 4 Jahre in dem Grade des Weinens, 5 Jahre in dem des Hörens, 4 Jahre in dem des Niederfallens und 2 Jahre in dem des Mitstehens bestimmt. In ähnlichem Verhältnisse sind in den übrigen Kanones die Bußjahre für jeden Grad vertheilt und besonders bestimmt.

Der h. Gregor, Bischof von Nyssa

(st. 394) schrieb einen ähnlichen kanonischen Brief als Antwort auf die Anfragen des Letojus, Bischofs von Mitylene. Er bestimmt

c. 1, daß, wenn Jemand den Glauben an Christum verläugnet, entweder die jüdische oder heidnische Religion oder eine sonstige gottlose Lehre, und zwar freiwillig angenommen habe, er lebenslängliche Buße haben solle, so daß er niemals als nur in der Todesgefahr die Gemeinschaft erhalten könne; c. 3, daß die Unzuchtssünder 9 Jahre büßen; c. 4, daß der Ehebruch mit 2mal 9 Jahren, der absichtliche Mord mit 3mal 9 Jahren, der gewaltthätige Raub, das Sakrilegium, wozu er auch die, die Beraubung der Leichen bezweckende, Durchwühlung der Gräber rechnet, eben so wie die Sünde der Unzucht bestraft werden sollen.

Auch er bezeichnet die gewöhnliche Stufenordnung. So heißt es in dem angeführten c. 3, daß die Unzüchtigen 3 Jahre von den Gebeten ausgeschlossen, 3 Jahre mit den Hö-

renden und 3 Jahre mit den Niederfallenden sein sollen. Aehnlich c. 4.

Uebrigens bemerkt er wiederholt, daß es nicht so sehr auf die Zeit als auf den Bußeifer ankomme, und es Sache des Bischofs sei, darnach die Zeit abzukürzen oder zu verlängern.

Die Synode zu Elvira.

Die schrecklichen Verfolgungen unter den Kaisern Diokletian und Maximian hatten besonders auch in der spanischen Kirche zahlreiche Abfälle und große Verwirrungen, die für die Sitten verderblich waren, herbeigeführt. Die Aufrechthaltung der kirchlichen Zucht wurde in diesen Unruhen sehr schwierig. Dessenungeachtet wurde noch während der Verfolgung im Jahre 305 eine Synode zu Elvira in Spanien gehalten, an welcher 19 Bischöfe, 36 Presbyter und viele Diakonen Theil nahmen. Die Beschlüsse dieser Synode sind auffallend strenge; sie verordnen fast als geringste Strafe die lebenslängliche Ausschließung und verweigern in manchen Fällen gar die Kommunion am Ende des Lebens.

c. 5 wird bestimmt, daß eine Frau, die ihre Dienerin so arg im Zorne mißhandelt, daß am dritten Tage der Tod erfolgt, falls sie den Tod beabsichtigt hat, nach 7 Jahren; wenn aber der Tod nicht beabsichtigt war, nach 5 Jahren, nachdem sie die gesetzliche Buße geleistet, jedoch wenn sie während der Zeit erkranken sollte, in der Krankheit zur Gemeinschaft zugelassen werden solle. c. 22 wird dem Häretiker, wenn er zur Kirche zurückgekehrt und sich des Götzendienstes nicht schuldig gemacht hat, nach 10 Jahren die Gemeinschaft bewilligt. c. 61 läßt denjenigen, der nach dem Tode seiner Frau die Schwester derselben heirathet, wenn diese eine Christin ist, nach 5 Jahren, im Krankheitsfalle jedoch früher zur Gemeinschaft zu. Nach c. 69 sollen verheirathete Männer oder Frauen wegen einmaligen Ehebruchs 5 Jahre Buße thun, wenn nicht Krankheit die frühere Aufnahme nothwendig macht.

c. 72 gestattet der Wittwe, die sich durch Unzucht versündigt und nachher den Mitschuldigen heirathet, nach 5 jähriger, wenn dieser aber ein Gläubiger ist, nach 10jähriger Buße die Gemeinschaft. c. 73 will, daß ein Gläubiger, der als Angeber Andere angeklagt, jedoch dadurch nicht die Verbannung oder den Tod eines Menschen verursacht hat, nach 5 Jahren die Gemeinschaft habe.

Die communio bewilligen erst am Lebensende folgende Kanones: c. 3 den flamines, welche nicht geopfert, sondern die Erlaubniß, von den schändlichen Opfern sich enthalten zu dürfen, mit Geld erkauft haben. c. 13 den gottgeweihten Jungfrauen, die durch Verführung oder aus Schwäche einmal wider die Keuschheit sich versündigt haben, wenn sie nämlich die ganze Zeit ihres Lebens Buße thun. c. 47 dem Ehebrecher, wenn er Besserung verspricht. *) Das Verschieben der Kommunion bis zum Lebensende ist eine Verurtheilung zu lebenslänglichem Bußethun nach der in der Kirche gebräuchlichen Weise. Die Meinung, daß hier nicht eine Verpflichtung zu besondern Bußwerken, sondern nur die Strafe der lebenslänglichen Entziehung der Eucharistie ausgesprochen sei, ist irrig. Das Wort κοινωνία, communio bedeutet in der alten Kirchensprache nicht das Altarssakrament allein, sondern die kirchliche Gemeinschaft im Ganzen. So lange in der alten Kirche Jemand die communio nicht hatte, war er von der Sünde nicht freigesprochen, war vielmehr als unwürdig aus der Kirche völlig ausgeschlossen und alles Antheils an den Rechten der Gemeinschaft beraubt. Der Sinn der Kanones, welche die communio erst am Lebensende gestatten, ist kein anderer als der, daß die Versöhnung und Wiederaufnahme der darin bezeichneten Sünder erst in der Todesgefahr stattfinden solle. Diese Zulassung blieb stets von der Würdigkeit, nicht vom bloßen

*) Von den Kanones, die die communio am Lebensende verweigern, wird an einer andern Stelle noch die Rede sein.

Warten abhängig. Diese Würdigkeit konnten die excommunicirten Sünder nur durch Bußübungen nach der gewöhnlichen kirchlichen Sitte erwerben und beweisen. Die communio versagen und zur Pönitenz verweisen, war gleichbedeutend, so wie es sich von selbst verstand, daß den Sündern, denen die communio entzogen worden, nur das Bußethun nach den Forderungen der Kirche übrig blieb, wenn sie wollten, daß sie ihnen wieder verliehen würde. Es wäre zwecklos und ein Verkennen ihres christlichen Amtes gewesen, wenn die Kirchenvorsteher einen Sünder fortwährend und gar bis zum Tode mit der Ausschließung allein bestraft, aber nicht zu dem eigentlichen und einzigen Mittel der Sündentilgung aufgemuntert und angehalten hätten. Uebrigens haben einige Kanones, wie can. 3. 5. 72 die zusätzliche Bedingung, daß die communio nach der bestimmten Zeit oder am Ende des Lebens erfolgen soll, wenn vorher die Buße gehörig geleistet worden (acta tamen legitima poenitentia). Auch sprechen c. 7. 13. 22. 69 von wirklichem Bußethun. Diese Vorenthaltung der communio bis zum Eintritte wirklicher Todesgefahr, die nicht selten verordnet wurde, ging aus der strengern Ansicht hervor, daß zur Wiedergutmachung der schweren Sünden es nicht zu viel sei, wenn zu deren Abbüßung die Schuldigen so viel als sie vermöchten, nämlich so lange als sie lebten, thätig wären.

Weitere Verordnungen über Buße wurden mitunter noch auf Concilien und durch päbstliche Dekrete erlassen, die indeß mehr nur allgemeine Andeutungen enthalten. Die Art und Weise der Buße war durch den Gebrauch allgemein bekannt, geordnet und bestimmt. Die Dauer wurde in den einzelnen Fällen meist von den Bischöfen festgesetzt, die sich hiebei nach den geltenden Gesetzen und nach der Sitte richteten. So schärft die 3. Synode von Karthago (im J. 397) c. 31 ein, daß den Büßenden die Zeit der Buße nach der Verschiedenheit der Sünden durch Urtheil des Bischofs (wie sich versteht, mit Rücksichtnahme auf die in den Ka-

nones vorgeschriebenen Zeiten) bestimmt werden solle. Auch lebenslängliche Pönitenzen wurden hie und da noch verordnet. So die 1. Synode zu Valence in Gallien (J. 374) c. 3 in Betreff derjenigen Christen, die mit Götzendienst und falschen Reinigungsopfern sich befleckt haben. Der Papst Siricius ep. ad Himer. c. 3 für die Apostaten, die nach ihrer Rückkehr zur Kirche abermals der Abgötterei sich zuwenden. Die Synode zu Lerida in Spanien c. 2 für Weiber, die die uneheliche Leibesfrucht zu vernichten versuchen. Die Synode zu Toledo vom Jahre 400 c. 18 für die Wittwe eines Bischofs, Priesters oder Diakons, welche sich wieder verheirathet.

Wo Gleichgültigkeit oder Nachläßigkeit in der kirchlichen Bußdisciplin sich kund gab, da wurde es von neuem eingeschärft, daß die Buße nach der alten, kanonischen Weise beobachtet und geleistet werden müsse. So die Väter des 3. Concils zu Toledo vom Jahre 589; sie sagen und beschließen can. 11: „Da wir in Erfahrung gebracht, daß in einigen Kirchen Spaniens die Menschen nicht nach Vorschrift der Kanones, sondern auf die allerschlechteste Art Buße thun, so daß sie, wie oft es ihnen zu sündigen beliebt, eben so oft vom Priester die Versöhnung begehren: so wird, um eine so verabscheuungswerthe Verwegenheit zu zügeln, vom h. Concil befohlen, daß nach der Form der alten Kanones die Bußen gegeben werden sollen, das heißt, daß der Priester denjenigen, der sein böses Thun bereut, vorerst aus der Gemeinschaft ausschließe, dann ihn anhalte, unter den übrigen Pönitenten häufig zur Händeauflegung sich einzufinden, und, nachdem die Zeit der Genugthuung beendigt ist, ihn endlich, so wie das priesterliche Urtheil es für gut erachtet, in die Gemeinschaft wiederherstelle."

Fünftes Kapitel.

Die 4 Pönitenzklassen. Die Weinenden. Die Hörenden. Die Niederfallenden; ihre Bußkleidung; die Gebete und Händeauflegung über sie bei der feierlichen Liturgie; ihre Entfernung aus der Kirche vor der **Missa fidelium.** Die Mitstehenden.

In den angeführten Kanones kömmt ausser den Zeitbestimmungen auch noch die Eintheilung der Pönitenten in verschiedene Klassen, eine Ordnung der öffentlichen Kirchenbuße nach besondern Graden vor. Diese Ordnung ist, wie es scheint, dem Vorbereitungsgange der Katechumenen nachgebildet worden. Der unterste Grad der Katechumenen umfaßte die Hörenden (ἀκροώμενοι, audientes), die nur zur Anhörung der Vorlesungen aus den h. Schriften und den Predigten zugelassen wurden. Im zweiten Grade befanden sich die sogenannten Knieenden oder Liegenden (γονυκλίνοντες, genuflectentes, substrati); sie mußten nach den Lehrvorträgen, vor Beginn des Opfers auf die Kniee sich niederwerfen, während der Bischof ihnen die Hände auflegte und mit dem Klerus über sie betete, an welchen Gebeten auch die übrigen Gläubigen Theil nahmen. Dieß war die Missa catechumenorum. Die dem dritten Grade Angehörigen, die Erleuchteten, die Competenten (φωτιζόμενοι, competentes, electi) genannt, waren für die Taufe fähig und würdig erklärt. Dieser Vorbereitungsstand der Katechumenen dauerte gewöhlich lange, oft mehre Jahre hindurch.

Aehnlich bei der öffentlichen Kirchenbuße. Sie hatte vier Grade, den des Weinens (πρόςκλαυςις, fletus), den des Hörens (ἀκρόασις, auditio), den des Niederfallens (ὑπόπτωσις, substratio) und den des Mitstehens (σύστασις, consistentia.) Gregor der Wunderthäter erwähnt diese Stufenordnung zuerst. Wenn man auch zugeben muß, daß der canon 11, welcher sogar eine Beschreibung der jedem Grade eigenthümlichen Bußübungen gibt, unächt und eine zusätzliche Erklärung eines spätern Interpreten ist, so ist in diesem

Briefe doch die Sache selbst, die Stufenordnung bezeichnet. c. 7 und 8 ist die Klasse der Hörenden, c. 8 die der Mitstehenden, c. 9 die der Niederfallenden und Mitstehenden angedeutet. Diese Klassifizirung der Pönitenten war also damals schon bekannt und wurde, wie nach dem Contexte zu schließen, vom h. Gregor als in der Kirche üblich und bekannt vorausgesetzt. Es ist einseitig, wenn man die Aeußerung, die er c. 5 beifügt, „daß er den Bruder und Mitpriester Euphrosinus sende, um ihnen zu erklären, wie bei ihm die gottgefällige Einrichtung bestehe; welche von denjenigen, die sich anklagen, zuzulassen und welche von den Gebeten entfernt zu halten seien," von der neuen Einführung dieser Ordnung, und nicht vielmehr von der gesammten Behandlung der straffälligen Sünder verstehen will.

Diese Stufenordnung wird überhaupt in den vorgenannten Dokumenten nicht als neue Erfindung, sondern eher als vorhandene Einrichtung dargestellt. Es wird nämlich in den Kanones eigentlich nicht bestimmt, wie, sondern nur wie lange in jeder Klasse gebüßt werden soll; was offenbar beweist, daß die Art der in jedem Grade zu leistenden Buße, mithin diese ganze Einrichtung als bekannt und gebräuchlich vorausgesetzt wird.

Dieser Klassifikation geschieht bei den lateinischen Vätern und Schriftstellern keine Erwähnung. Die Pönitenzklassen mögen also in dieser scharfen Sonderung, wie die griechische Kirche sie aufstellte, eben nicht in der lateinischen Kirche eingeführt gewesen sein, obgleich auch hier die Sache selbst im Wesentlichen bestand und nicht minder strenge gefordert wurde.

Die Weinenden

waren nicht nur von aller Theilnahme am Gottesdienste und an den Gebeten der Gläubigen ausgeschlossen, *) sondern

*) τῆς εὐχῆς ἀποβλήτοι, wie Gregor von Nyssa c. 3 von ihnen sagt.

ihnen war sogar der Eingang in die Kirche versagt. *) Außerhalb der Kirche, im Freien, an einer Stelle, wo die in die Kirche Ein- und Ausgehenden vorüberkamen, mußten sie in Bußkleidung, mit Asche bestreut auf den Knien liegen, ihre Sünden öffentlich bekennen und beweinen. Hier auf die Erde niedergeworfen, riefen sie klagend und jammernd das Mitleid der vorübergehenden Gläubigen an, flehten um ihre Fürbitten bei dem Bischofe und der Gemeinde, baten um Erbarmen und Zulassung zur Buße. **) Hier thaten sie, was überhaupt von den Sündern gefordert wurde, daß sie nämlich die Reue, den Schmerz über ihre Schuld durch die überzeugendsten Zeichen zu erkennen gaben, um die Wohlthat der kirchlichen Buße anhalten und sich dazu empfehlen mußten. Dadurch sollten aber auch die andern Gläubigen zu mitleidiger, thätiger Theilnahme, zum Gebete für die gefallenen Brüder, zur Mitwirkung bei dem Sühnwerke bewogen werden. Diese Gemeinschaftlichkeit im Heilwirken ist dem Christenthum wesentlich, und vorzugsweise wird und muß sie bei der Rückkehr und Entsündigung verirrter Mitglieder vermittelnd wirksam

---

*) Gewisse Personen durften das Gotteshaus, ja die Vorhalle nicht einmal betreten und nur außerhalb der Kirche, gänzlich unter freiem Himmel, also dem Regen, Winde und allen Stürmen einer rauhen Witterung ausgesetzt dem Gottesdienste beiwohnen, weshalb sie Conc. Ancyr. c. 17 *χειμαζόμενοι*, hiemantes genannt werden. Dieß war der Fall bei den Besessenen, Aussätzigen, Wahnsinnigen und groben Sündern. Tertullian de pudic. c. 4 sagt: „Solche Verbrecher (die unnatürliche Unzucht begehen) halten wir nicht nur von der Schwelle, sondern von jedem bedeckten Orte der Kirche zurück, weil sie nicht Verbrecher, sondern Ungeheuer sind.“ Unter diesen Draußenstehenden befanden sich auch die Pönitenten in dem Grade des Weinens.

**) Gregor der Wunderth. c. 11. Basilius c. 56. 57: *τῶν εὐκτηρίων οἴκων παρεστηκὼς καὶ δεόμενος τοῦ λαοῦ εἰσιόντος ἐπὶ τὴν προσευχὴν, ὥστε ἕκαστον μετὰ συμπαθείας ὑπὲρ αὐτοῦ ἐκτεινεῖν ποιεῖσθαι πρὸς κύριον τὰς δεήσεις.*

sein. Tertullian die Schaam bei der Buße tadelnd, sagt de poen. c. 10: „Was hältst du deine Brüder und Mitdiener, bei denen doch Hoffnung, Furcht, Freude, Schmerz, Leid gemeinschaftlich sind, weil der Geist vom Herrn und Vater Aller gemeinschaftlich ist, für etwas Anders als dich?... Nicht kann ja der Körper bei den Schmerzen eines Gliedes sich freudig verhalten; er ist genöthigt mitzuleiden und zur Heilung mitzuwirken. In dem Einen und Anderen ist Christus; die Kirche aber ist Christus. Wenn du dich zu den Knieen der Brüder niederstürzest, so umfassest du Christum, flehest zu ihm. Auf gleiche Weise wie Jene über dich Thränen vergießen, ist Christus barmherzig." Eben so der h. Pacian in paraen: „Damit du nicht aus Schaam furchtsam, ohne Schaam sterbest, so gestatte ihr keinen Raum; mehr Verderben wirst du von ihr haben und es ist besser für dich, daß du sie unterdrückest. Wenn ihr die Augen der Brüder scheuet, so fürchtet sie doch nicht, die ja an eurem Falle Theil nehmen. Kein Körper freut sich über die Qual seiner Glieder; er leidet den Schmerz mit und wirkt zur Heilung mit. In dem Einen und dem Andern ist die Kirche, in der Kirche aber Christus. Welcher also den Brüdern seine Sünden nicht verschweigt, dem wird durch die Thränen der Kirche geholfen, der wird durch die Bitten Christi losgesprochen. . . . Erfasse die Hände der Armen, beschwöre die Wittwen, für dich zu beten, falle vor den Priestern nieder, thue bei der ganzen Gemeinde als deiner Fürsprecherin Abbitte, versuche Alles, ehe du zu Grunde gehest." Wie sehr dieses Bitten und Flehen bei den Mitchristen den Büßenden oblag, läßt auch der h. Ambrosius erkennen, der de poenit. l. 2, c. 10 sagt: „Verschmähest du Zeugen und Mitwisser deiner Bitten, wenn du einem Menschen Genugthuung geben willst? Da ist es nöthig, daß du bei Vielen herumgehest, sie beschwörest, sich für dich zu verwenden; daß du dich vor ihnen auf die Kniee werfest, ihre Fußstapfen küssest, deine Kinder, der Schuld des Vaters noch unkundig, als Fürbitter um Vergebung für dich vortreten läßt. Dieß in der Kirche zu

thun, nämlich vor Gott demüthig zu flehen, den Schutz des heiligen Volkes zu suchen, damit es ebenfalls Gott für dich erbitte, das dünkt dich zu viel, wo doch nichts ist, was zur Beschämung gereicht als das Nichtbekennen, indem wir Alle Sünder sind, und wo man um so ruhmwürdiger handelt, je demüthiger man ist, und wo man um so gerechter ist, jemehr man sich erniedrigt? Es möge die Kirche, deine Mutter, für dich weinen und mit Thränen deine Schuld abwaschen. Christus möge dich betrübt sehen, damit er dir sagen könne: Selig ihr Traurigen; denn ihr werdet euch freuen. Ihm ist es lieb, daß für Einen Viele bitten." Und l. 1. c. 16: „Ich will, daß der Schuldige die Vergebung hoffe, sie mit Thränen, Seufzern und unter dem Weinen des ganzen Volkes begehre und um Verzeihung flehe. Wenn ihm auch zwei oder dreimal die Gemeinschaft verschoben worden, so glaube er, daß er zu lässig gefleht; er vermehre dann sein Flehen um Erbarmung, er komme wieder, umfasse, küsse und bade mit Thränen die Füße der Gläubigen; er lasse nicht ab, bis von ihm der Herr Jesus sagen möge: Vergeben sind ihm viele Sünden, weil er viel geliebt hat. Ich habe Einige gekannt, die in der Buße durch Thränen das Gesicht entstellt, durch anhaltendes Weinen die Wangen runzlig gemacht, den Leib, um von Allen getreten zu werden, auf den Boden hingeworfen und durch ihr vom Fasten abgemagertes und blasses Angesicht das Bild des Todes an ihrem kaum noch athmenden Körper getragen haben."

Dieser Stand der Weinenden war nur Vorbereitungsstufe. Ihr bußfertiges Verhalten, die Kundgebung einer wahrhaften Reue sollte erst über ihre Zulassung zur kirchlichen Buße entscheiden; daher wurden sie vom Bischofe und den Geistlichen sorgfältig beaufsichtigt und beobachtet, wie denn Constit. apost. l. 2. c. 16 dem Bischofe gesagt wird: „Wenn du siehst, daß Jemand gesündigt, so sei darüber betrübt; stoße ihn aus und, indem er hinausgeht, sollen auch die Diakonen ihren Unwillen über ihn zu erkennen geben. Dann sollen sie

über ihn Nachforschungen anstellen und ihn außerhalb der Kirche halten."

Die Hörenden.

Sie durften die Lehrvorträge bei den gottesdienstlichen Versammlungen anhören, hatten aber einen abgesonderten Standort, im untersten Theile der Kirche, an der Thüre, jedoch nicht außerhalb, also im Vorhofe, in der Vorhalle, Vorkirche, νάρθηξ, πρόναος, vestibulum, porticus genannt. An diesem Orte waren ihnen die Religionsvorträge gewiß verständlich, und es ist nicht nöthig anzunehmen, daß für die Hörenden besondere Predigten gehalten worden. Dort standen sie zusammen mit den Ungläubigen, Schismatikern, Häretikern *) und mit den Katechumenen der untersten Klasse, nämlich mit den Hörenden, die zwar die Absicht, zum Christenthum überzugehen, erklärt, aber die Aufnahme unter die Präparanden für die Taufe noch nicht erhalten hatten. Diese Klasse der Hörenden ist immer gemeint, wo in den Kanones, wie es häufig geschieht, von den Pönitenten gesagt wird, daß sie unter den Hörenden oder unter den Katechumenen sein oder stehen sollen (stent inter audientes, inter catechumenos, sint inter catechumenos). Diese Hörenden mußten nach Beendigung der Psalmengesänge, der Vorlesungen und Predigten, noch vor der Messe der Katechumenen, an welcher ihnen nicht einmal die Theilnahme gestattet war, aus der Kirche sich wieder entfernen. **) Die Bußkleidung scheinen sie abgelegt zu haben,

---

*) Es war verboten, Ungläubige und Ketzer von der Anhörung des Religionsunterrichtes abzuhalten. Conc. Carth. IV c. 84. Conc. Valent. c. 1, „weil, wie es an letzterer Stelle heißt, Viele durch Anhörung der Predigten des Bischofs zum Glauben gebracht worden."

**) Gregor c. 11: ἡ ἀκρόασις ἔνδοθι τῆς πύλης ἐν τῷ νάρθηκι ἔνθα ἑστάναι χρὴ τὸν ἡμαρτηκότα, ἕως τῶν κατεχουμένων καὶ ἐντεῦθεν ἐξέρχεσθαι ἀκούων γάρ φησι τῶν γραφῶν καὶ τῆς διδασκαλίας ἐκβαλλέσθω καὶ μὴ ἀξιούσθω προσευχῆς. Basilius c. 75: εἰς ἀκρόασιν μονὴν

auch waren sie nicht zu besondern Bußübungen verpflichtet. Die Händeauflegung und die öffentlichen Kirchengebete hatten über sie nicht statt, so wie sie, von der Gemeinschaft noch völlig ausgeschlossen, keiner kirchlichen Segnungen gewürdigt wurden.

Auf diesen Grad des Hörens scheint sich zu beziehen, was in den apost. Constitutionen l. 2. c. 39 dem Bischofe gesagt ist: „Halte also wie einen Zöllner und Heiden denjenigen, der einer bösen That überwiesen ist und keine Reue zeigt. Wenn er aber nachher seine Vergehungen bereut und sich bekehrt, so lassen wir ihn, wie die sich bekehrenden Heiden, in die Kirche zu, damit sie das Wort hören, obgleich wir mit ihnen keine Gemeinschaft haben, bis sie getauft sind. So gestatten wir auch solchen den Eingang in die Kirche, bis sie Früchte der Buße zeigen, damit sie das Wort Gottes hören und nicht gänzlich zu Grunde gehen. Aber sie sollen am Gebete keinen Theil nehmen, sondern nach der Vorlesung des Gesetzes, der Propheten und des Evangeliums hinausgehen, damit sie durch dieses Weggehen ihren Lebenswandel bessern lernen und sich beeifern, täglich bei den gottesdienstlichen Versammlungen zu erscheinen und dem Gebete sich zu widmen, auf daß auch sie aufgenommen werden können, und diejenigen, welche sie sehen, erschreckt und aus Furcht, in Aehnliches zu fallen, vorsichtiger gemacht werden.“

Auch dieser Pönitenzgrad war erst eine Vorbereitungsstufe. Der Uebergang in denselben fand ohne Ceremonien statt. Man war zu der Voraussetzung geneigt, daß den

παραδεχθήτω καὶ ἀκούων τῆς γραφῆς καὶ τῆς διδασκαλίας ἐκβαλλέσθω καὶ μὴ καταξιούσθω προσευχῆς. Gregor v. Nyssa c. 4: ἀλλὰ δὲ τοσαῦτα ἔτη ἐν τῇ ἀκροάσει παραμεῖναι μόνον τῶν διδασκάλων καὶ τῆς τῶν γραφων ἀκρόασεως ἀξιούμενον. Conc. Epaon c. 29: Jn poenitentium loco standi et orandi humilitatem ita noverint observandam, ut etiam ipsi cum catechumenis egredi commonentur, abscedant-

Christen, die in Sünden fallen, die gehörige Erkenntniß in den Lehren und Pflichten der christlichen Religion mangle, und so wurden sie denn eine Zeitlang auf gleiche Weise wie die eines vollständigern Unterrichtes noch bedürftigen Katechumenen behandelt, damit sie vorerst in der Religion gründlicher und genauer unterrichtet, zugleich aber dadurch zu wahrhaft reuevoller Gesinnung und zur würdigen Buße hingeführt würden.

Die Niederfallenden (Knieenden, Liegenden).

Nach diesen Vorbereitungen wurden nun die Sünder in dem dritten Grade, in dem des Niederfallens, der eigentlichen Kirchenbuße unterworfen. Was die Pönitenten in diesem Stande thun mußten, wurde in der lateinischen wie in der griechischen Kirche in derselben Weise und mit gleicher Strenge gefordert. Auf sie beziehen sich größtentheils die vielen Ermahnungen und Vorschriften über Ableistung der Buße; bei ihnen kam Alles in Anwendung, was geeignet sein konnte, die Demüthigung, Gemüthszerknirschung, Selbstverläugnung des Sünders zu bewirken. In der ganzen Lebensweise mußten sie sich als schuldvolle und reuige Büßer darstellen und beweisen, so wie allen Uebungen, die als wesentliche Bestandtheile einer wahrhaft würdigen Buße gefordert wurden, aufs ernstlichste obliegen. Angethan mit einem schlechten Gewande, dem sogenannten Cilicium *), die Haare abgeschoren, **) den

*) Das Cilicium ([illegible]) war ein rauher, grober, aus Ziegenhaaren verfertigter Sack von grauer oder schwarzer Farbe; von demselben als dem eigentlichen Bußkleide geschieht häufig Erwähnung.

**) Auch die Mönche und Klosterjungfrauen mußten sich die Haare abscheeren lassen. s. Theophilact. in cap. 18 Actor. Dionysius Areop. eccles. hierarch. p. 2. c. 6. Hieronymus ep. 48 ad Sabinian. bezeugt, daß es in Aegypten und Syrien üblich gewesen, den Jungfrauen und Wittwen, die der Welt entsagen wollten, die Haare abzuschneiden. Augustin de opere monach. cap. 31 u. 32 tadelt die Mönche, die diesem Gebrauche sich nicht fügen wollten; er nennt sie

Kopf mit Asche bestreut, mußten sie jedesmal bei dem kirchlichen Gottesdienste erscheinen. Auf diese ganze Bußkleidung, auf eine vollständige Trauer- und Jammergestalt im Aeußern wurde sehr gehalten; sie durfte nicht fehlen. *) Das Concil

crinites fratres und fordert sie auf, doch kein Aergerniß zu geben, sondern sich der klösterlichen Sitte zu unterwerfen. So denn sollten die Pönitenten, wie allem Kleiderputze, auch allem Haarschmucke als einer Sache weltlicher Eitelkeit entsagen; sie mußten sich das Abscheeren der Haare und des Bartes gefallen lassen. Die weiblichen Pönitenten trugen oft auch die Haare aufgelöst, frei und wild herabhangend, und dazu eine eigene Art von Schleier, Bußschleier (velamina ponitentiae) genannt. s. Optatus von Mileve de schism. Donat. l. 2. p. 61. Während der Bußzeit durfte keinerlei Haarpflege vorgenommen werden. Später ließen auch häufig die Männer zum Zeichen der Trauer und Buße sich Haare und Bart wild wachsen. vgl. Hildebert v. Tours serm. 1 in coena Dom.

*) Dieser Bußkleidung, die zu größerer Demüthigung, zur Vernichtung des weltlichen Sinnes dienen und dahin führen sollte, aller irdischen Freude, Pracht und Eitelkeit zu entsagen, unterlegte man auch sonstige sinnbildliche Andeutungen und Anforderungen. Eligius hom. 8 sagt zu den Büßern: „Warum seid ihr an die linke Seite der Kirche gestellt? Nicht ohne Grund besteht dieser kirchliche Gebrauch, weil der Herr im Gerichte die Schaafe, das ist, die Gerechten zur Rechten, die Böcke aber, das ist, die Sünder zur Linken stellen wird. Die Böcke aber bedeuten die Sünder; daher auch die Cilicien, welche die Kleidung der Büßenden sind, aus den Haaren der Böcke und Ziegen gefertigt werden.“ Cäsar von Arles hom. 1: „Weil das Cilicium aus Ziegenhaaren gewebt wird, so gesteht derjenige, welcher die Buße übernimmt, öffentlich ein, daß er nicht dem Schaafe, sondern dem Bocke gleiche, indem er durch diese Kleidung gleichsam ruft und sagt: wie ich äußerlich bin, daran erkennet ihr, daß ich innerlich eben so sei... Mit diesem Cilicium bekleidet wird er hinausgestoßen.“ Ruricius, Bischof von Limoges sagt l. 2. ep. 31 ad Agricol. den Pönitenten: „Noch ist übrig, daß ihr nun die Bekehrung, die ihr durch das Kleid angezeigt, auch im Herzen bewähret; daß dieser Wechsel in der Kleidung auch in eurem Gemüthe vorgehe, und daß das Herz, wie es bis dahin unter weißen Kleidern schwarz gewesen,

zu Agde (J. 506) c. 15 verordnet, „daß, wie es allenthalben festgesetzt sei, die Pönitenten, sobald sie um die Buße ansuchen, die Händeauflegung und das Cilicium vom Priester empfangen, aber zurückgewiesen werden sollen, wenn sie das Haar nicht abschneiden." Und das 3. Concil zu Toledo v. J. 589 c. 12: „Wer die Buße begehrt, sei er gesund oder krank, dem soll, wenn er eine Mannsperson ist, der Bischof oder Priester vor Allem die Haare abschneiden, ihn in Asche und mit dem Cilicium bekleiden lassen und so zur Buße übergeben. Eine Frauensperson aber soll die Buße nicht eher empfangen, bis sie den Schleier genommen oder die Kleidung gewechselt hat; denn dadurch, daß den Laien die Buße voreilig ertheilt wird, fallen sie oft nach empfangener Buße in die beklagenswerthen Laster zurück." Eligius fängt die 11. Homilie an die Büßer mit den Worten an: „Jetzt wendet sich unsere geistliche Rede an euch, die ihr im Bußgewande, mit schmutzigem Angesichte und abgeschnittenem

---

so nun unter schmutzigen Kleidern durch das Licht der Werke glänze." Hieronymus lamentat. c. 3 sagt: „Im Cilicium wird das Rauhe und Stechende der Sünden, in der Asche aber der Staub der Todten gezeigt; daher auch Beides zur Buße gebraucht zu werden pflegt, damit wir in den Stichen des Ciliciums erkennen, was wir durch die Sünde bewirkt haben, und an dem Staube der Asche erwägen, was wir durch die Sünde geworden. Es mögen also im Cilicium die stechenden Sünden, und an der Asche die nach dem Tode erfolgende gerechte Strafe für die Sünden betrachtet werden. Weil nämlich nach der Sünde die Züchtigungen des Fleisches eingetreten, so möge der Mensch in der Härte des Ciliciums sehen, was er durch seinen eitlen Hochmuth ausgerichtet, und an der Asche es sehen, wohin er durch Sündigen gelangt ist, u. s. w." Ambrosius, das Benehmen des Weibes (Luk. 7, 38) auf die Buße deutend sagt de poenit l. 2 c. 8: „Was bezeichnen die Haare anders, als daß du durch Ablegung jedes weltlichen Kopfschmuckes bewogen werden sollst, die Vergebung zu erflehen, und auf die Erde dich niederwerfend, auf dem Boden liegend die Barmherzigkeit dir zuwendest."

Haare da steht, und eure Sünden beweint und die Laster des Fleisches in euch ertödtet habt.“

Diese Bußkleidung mußten sie nicht nur bei den gottesdienstlichen Versammlungen in der Kirche, sondern auch sonst im täglichen Leben tragen. Der h. Ambrosius de poenit. l. 2. c. 9 sagt tadelnd: „Man sieht auch Büßer in verschiedenartiger Kleidung einhergehen, da sie doch trauern und klagen müßten, weil sie das Kleid der Unschuld und der Gnade befleckt haben; man sieht Frauen mit Perlen sich die Ohren beschweren und den Nacken belasten, den sie doch unter Christus, und nicht unter das Gold beugen, und die sich selbst beweinen sollten, da sie die himmlische Perle verloren haben.“ Die Synode zu Barzelona i. J. 541 c. 16: „Die Männer, welche Pönitenten sind, sollen das Haupt geschoren und das kirchliche Kleid tragend in Fasten und Beten die Zeit des Lebens zubringen.“ vgl. die 2. Synode zu Arles c. 22.

In diesem Traueranzuge erschienen die Niederfallenden in der Kirche beim feierlichen Gottesdienste. Für sie war ein abgesonderter Platz in der Kirche bestimmt, nämlich zwischen den Hörenden und den am Opfer Theil nehmenden Gläubigen, im untern Theile der Kirche bis zum Ambo, der gewöhnlich in der Mitte des Schiffes stand. *) Hier standen sie auch meist zur Linken des Bischofs, wenn er vom Ambo aus predigte. Sie standen mit den Katechumenen der 2. und 3. Klasse zusammen und wohnten den Vorlesungen aus den heil. Schriften und den Religionsvorträgen bei, auf welche die Missa catechumenorum folgte. Nach Beendigung derselben und nach der Entfernung der Katechumenen aus der Kirche fielen diese Büßenden auf die Kniee nieder. Der Bischof mit dem gesammten Klerus trat zu ihnen hervor, streckte die

*) Gregor c. 11: ἔσωθεν τῆς πύλης τοῦ ναοῦ oder, wie der Abt Joh. Raithu erklärt, intra ambitum ecclesiae in posteriori parte ambonis.

Hände über sie aus und betete laut und mit der ganzen Gemeinde für sie. Von dieser feierlichen Ceremonie, wobei sie auf den Knieen auf dem Boden daniederlagen, hießen die Pöniteuten dieser Klasse die Niederfallenden, Liegenden (*ὑποπίπτοντες*, *γονυκλίνοντες*, **substrati, genuflectentes, afflicti**). *) Wegen dieser über sie stattfindenden Händeauflegung und Gebete bezeichnen auch einige Kanones diese Klasse mit dem Ausdrucke: den Händen der Priester unterliegen (**subjacere manibus sacerdotum**). So Felix III. ep. 7.

Diese feierliche Buß-Ceremonie, die jedesmal bei der liturgischen Feier, selbst an Festtagen statt hatte, war bei den Griechen wie bei den Lateinern gebräuchlich. Das Concil zu Laodicäa verordnet in den Vorschriften über die Liturgie can. 19: Nach den Anreden der Bischöfe sollen zuerst über die Katechumenen, dann, nachdem diese hinausgegangen, über diejenigen, welche in der Buße sind, die feierlichen Gebete geschehen und, nachdem die Büßenden zu den Händen des Priesters gekommen und wieder abgetreten sind, sollen die dreimaligen Gebete der Gläubigen verrichtet werden, und zwar das erste Gebet in der Stille, das zweite und dritte mittelst der gewöhnlichen Ausrufungen, und so erst werden sie sich gegenseitig den Frieden geben. Und nachdem der Bischof den Presbytern den Friedenskuß gegeben, sollen ihn die Laien sich geben. So wird das Opfer gefeiert."

In den apostolischen Constitutionen sind nicht nur diese Ceremonien der feierlichen Händeauflegung und Gebete über die Büßer erwähnt, sondern auch sehr schöne, erhebende, würdige Gebete, wie sie dabei dem Inhalte

---

*) Gregor c. 11: *ἐν τῇ τῶν ὑποστρεφόντων τάξει ὑποπίπτειν*. Basilius c. 56: *μετὰ τῶν ἐν ὑποπτώσει προσευχόμενος ἐξελεύσεται*. Gregor von Nyssa c. 3: *μετὰ των ἐν τῃ ἐπιστροφῇ ὑποπιπτόντων προσεύχεσθαι*. c. 4: *μετὰ τῶν ὑποπιπτόντων ἐν ἐπιστροφῇ προσευχόμενον*. Conc. von Nic. c. 11: *ὑποπεσόνται*.

nach gesprochen wurden, angeführt. l. 8. c. 8 kommen die Gebete über die Katechumenen vor. Wenn diese abgehalten sind, soll der Diakon den Katechumenen bedeuten, hinauszugehen; und nun heißt es weiter: Hierauf muß der Diakon ausrufen: „Betet ihr, die ihr in der Buße seid! Laßt uns Alle für unsere Brüder, die Buße thun, innigst beten, daß Gott, der erbarmungsvoll ist, ihnen den Weg der Buße zeige. Er wolle ihre Abschwörung und ihr Bekenntniß annehmen, schnell den Satan unter ihren Füßen zertreten, sie von den Fesseln des Teufels und von der Gewalt der bösen Geister befreien, sie von allen unrechten Reden, von jeder schändlichen That und von allen bösen Gedanken abbringen, ihnen alle Sünden, die freiwilligen und unfreiwilligen vergeben, die Handschrift, die gegen sie bestand, vertilgen und sie in das Buch des Lebens einzeichnen, sie von jeder Befleckung des Fleisches und Geistes reinigen und sie zurückführend, in seine heilige Heerde sie vereinigen. Er weiß, daß wir ihnen ähnlich sind. Oder wer mag sich rühmen, daß er ein reines Herz habe? Oder wer wird es zu sagen sich erkühnen, daß er von jeder Sünde frei sei? Wir Alle sind der Strafe schuldig. Laßt uns darum für Jene um so inbrünstiger beten, weil im Himmel Freude ist über einen Sünder, der Buße thut, daß sie von allen lasterhaften Werken sich abwenden und alle guten Werke üben, damit Gott, der die Menschen aufs höchste liebt, ihr Flehen baldigst mit Wohlgefallen aufnehme, ihnen die Freude des Heiles wiedergeben und mit dem stärksten Geiste sie kräftigen wolle, so daß sie niemals wieder wanken; daß sie vielmehr seiner heiligen Gaben und der göttlichen Geheimnisse theilhaftig werden und so, nachdem sie der Kindschaft würdig befunden worden, das ewige Leben erhalten. Nochmals laßt uns Alle innigst für sie sprechen: Herr, erbarme dich! Gott, rette sie, erhebe sie wieder durch deine Barmherzigkeit! Ihr, die ihr für Gott durch seinen Christus auferweckt seid, beuget euch nieder und empfanget den Segen.“ cap. 9 folgt nun das Gebet, welches der Bischof über die Büßenden sprechen soll. „Nun, wie es wei-

ter heißt, bete der Bischof: Allmächtiger ewiger Gott! Herr des Weltalls, Schöpfer und Regierer aller Dinge, der du den Menschen zum edelsten Geschöpfe auf der Welt durch Christum gebildet und ihm das natürliche und geschriebene Gesetz gegeben hast, damit er als ein vernünftiges Wesen darnach lebe; der du ihm, wenn er gesündigt, deine Güte zum Unterpfande gestellt hast, auf daß er Buße thue: siehe auf diese hier, die vor dir den Nacken der Seele und des Leibes niedergebeugt haben, da du ja nicht den Tod, sondern die Bekehrung des Sünders willst, damit er von seinen bösen Wegen umkehre und das Leben habe. Du hast die Buße der Niniviten angenommen; du willst, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen; du hast den Sohn, der durch Schwelgerei sein Vermögen verschwendete, mit väterlicher Erbarmung seiner Buße wegen wieder aufgenommen; nimm auch jetzt die Sinnesänderung von ihnen an, die nun zu dir flehen, weil ja Niemand ist, der nicht wieder dich sündigt. Wenn du die Sünden nachhalten willst, Herr! Herr! wer wird dann bestehen? Aber bei dir ist Erbarmung. Stelle sie deiner heiligen Kirche zurück, setze sie in ihre vorige Würde und Ehre wieder ein, durch Christum, unsern Gott und Erlöser, durch welchen dir sei Preis und Anbetung im heiligen Geiste, in alle Ewigkeit. Amen!"

Diesen ganzen Akt, der auch in der lateinischen Kirche während der Liturgie statt hatte, beschreibt Sozomenus hist. eccl. l. 7. c. 16 folgendermaßen: „In den occidentalischen Kirchen und besonders in der römischen, wird dieß sorgfältig beobachtet. Dort nämlich ist ein offener Platz für die Büßenden bestimmt, wo sie traurig und gleichsam wehklagend stehen. Wenn nun die heilige Liturgie verrichtet wird, und weil sie nicht an dem, was nur den Eingeweihten zusteht, Theil nehmen dürfen, werfen sie sich unter Wehklagen und Weinen auf die Erde nieder. Darauf kommt von der entgegengesetzten Seite der Bischof ebenfalls weinend zu ihnen und fällt auf die Erde nieder; auch die ganze Versammlung

in der Kirche vergießt Thränen. Hiernach richtet sich der Bischof zuerst wieder auf, läßt dann auch die zu Boden liegenden Büßer aufstehen und entläßt sie, nachdem er für sie, so viel es heilsam, gebetet hat.“

Bei jeder feierlichen Messe hatten diese öffentlichen Gebete mittelst der Händeauflegung des Bischofs und Klerus über die Büßenden statt; *) daher diese auch gehalten waren, jedesmal bei dem feierlichen Gottesdienste in der Kirche sich einzufinden und diesem Acte sich zu unterwerfen. So schärft die 3 Synode zu Toledo i. J. 589 c. 11 von neuem ein, „daß derjenige, welcher seine Sünden bereut, auch mit den andern Pönitenten häufig zur Händeauflegung kommen solle. Die 3 Synode zu Karthago c. 82 befiehlt, „daß die Büßenden auch an den Tagen der Versöhnung knien sollen. **) Die 4 Synode zu Karthago c. 80 verordnet, „daß in der ganzen Fastenzeit den Büßenden von den Priestern die Hände aufgelegt werden sollen.“

Die Pönitenten wurden nun nach Beendigung dieses Pönitentialritus, vor dem Anfange der Opferfeier, woran sie nicht Theil nehmen durften, aus der Kirche entfernt. In den apostolischen Constitutionen heißt es l. 8 c. 9 nach dem eben angeführten Gebete weiter: „Und nun soll der Diakon ausrufen: gehet ab ihr Büßer! und er soll hinzufügen: Keiner von denjenigen, denen es nicht erlaubt ist, gehe weg. Lasset uns, die wir Gläubige sind, auf die Kniee niederfallen; lasset uns

*) Die Händeauflegung war immer mit Gebet verbunden, oder vielmehr die öffentlichen Gebete, welche der Bischof bei Ertheilung der Sakramente oder sonst beim feierlichen Gottesdienste über die Gläubigen hielt, geschahen meist unter Händeauflegung. Augustin de bapt. l. 3. c. 16: Quid est aliud impositio manuum quam oratio super hominem?

**) Die Tage der Versöhnung, der Nachlassung (dies remissionis) waren die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. An diesen Tagen, so wie an allen Fest- und Sonntagen, mußten die Gläubigen stehend beten. Den Büßenden war dieses Vorrecht versagt.

beten zu Gott durch seinen Christus. Laßet uns Alle gemeinschaftlich Gott anrufen durch seinen Christus!" Der h. Chrysostomus bezeugt diese alte Sitte, indem er hom. 3 in ep. ad Ephes. sich über die gleichgültigen Christen, die an der Opferhandlung keinen Antheil nehmen, tadelnd ausspricht und ihnen bemerkt, daß sie sich durch ein solches Verhalten den Katechumenen und Büßenden, die ebenfalls dabei nicht anwesend sein durften, gleich stellten; er sagt weiter: „Bist du des Opfers und der Theilnahme daran nicht würdig, so bist du auch des Gebetes nicht würdig. Du hörst den Ausrufer sagen: Ihr Alle, die in der Buße seid, gehet ab. Alle welche keinen Antheil nehmen, sind in der Buße. Wenn du einer von denjenigen bist, die in der Buße sind, so darfst du nicht Theil nehmen. Warum sagt er denn: gehet hinaus, die ihr nicht mitbeten dürfet, du jedoch unverschämt stehen bleibst? Aber du bist nicht unter ihnen, sondern unter denjenigen, welche Antheil nehmen dürfen, und doch kümmerst du dich um nichts!" Der h. Dionysius hierarch. eccles. c. 3 schreibt: „Und hierauf (nach den Predigten) werden die Katechumenen, nach ihnen die Energumenen und dann diejenigen, welche in der Buße sind, aus der heiligen Versammlung ausgewiesen; diejenigen aber bleiben, welche würdig sind, das Göttliche zu schauen und daran Antheil zu nehmen." *)

Die Mitstehenden.

Auf den Grad des Niederfallens folgte noch der des Mitstehens (*σύστασις*, consistentia), so genannt, weil,

---

*) Dieses Abgehen ist erwähnt Gregor c. 8. Basil. c. 56. 57. Zonaras erklärt zu Gregor c. 8: *ὑποπίπτειν, τ. ε. τῆς τάξεως τῶν ὑποπιπτόντων, οἵ τινες τάξεως ὑποσυνεύχονται μὲν τοῖς πιστοῖς εἰσιόντες εἰς τὸν ναὸν, ἐξέρχονται δὲ ὡς οἱ κατηχούμενοι.* gl. Chrys. hom. 4. 24. 83 in Math. hom. 18. 79 ad popul. Antioch. hom. 3. 4 de nat. Dei. Ambros. de sacram. l. 3. c. 2. epist. l. 5. c. 63. Cyrillus v. Alexandr. l. 12. in Joel. c. 1.

wie es bei Gregor c. 11 heißt, der Büßer mit den Gläubigen zusammensteht und nicht nach den Katechumenen hinausgeht. Die Mitstehenden hatten die eigentliche Kirchenbuße vollendet; sie hatten keine weitere Verpflichtung zu besondern Bußübungen; daher sie auch ohne Bußkleidung und ohne äußerliche Zeichen der Trauer in der Kirche erschienen. Sie durften während der ganzen Liturgie und bei der Opferhandlung anwesend sein; sie standen in der Kirche nicht an einem abgesonderten Orte, sondern mit den Gläubigen zusammen und beteten mit ihnen. Sie hatten bei dem Uebergange in diese Klasse die reconciliatorische Händeauflegung bereits erhalten; nur die Theilnahme an der eucharistischen Communion blieb ihnen eine Zeitlang noch versagt. Da es allgemeiner Gebrauch war, daß Jeder, der an der Eucharistie nicht Theil nahm, auch nicht mitopfern durfte, so war es ihnen ebenfalls nicht erlaubt, Opferbeiträge zu geben, wie von ihnen, von den Büßenden und von Allen, die sich nicht in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche befanden, Opfergaben nicht angenommen werden durften *). Die Mitstehenden sind überall gemeint, wo es in den Kanones heißt: nur an den Gebeten Theil nehmen; — mit den Gläubigen im Gebete vereinigt sein; — der Gebete würdig sein; — die Gemeinschaft haben, ohne zu opfern; — ohne Opfer mit dem Volke in den Gebeten communiciren; — nur mit den Gläubigen zusammenstehen, am Opfer jedoch nicht Theil nehmen; getrennt werden, u. s. w.

Die Mitstehenden befanden sich in derselben Stellung, wie Alle, die aus irgend einem Grunde von der Eucharistie ausgeschlossen waren, wie z. B. die aus besondern Ursachen zur gewöhnlichen Buße nicht zugelassenen Sünder; die nach

*) Conc. Carth. IV. c. 83 u. 94: Oblationes dissidentium fratrum neque in sacrario neque in gazophylacio recipiantur . . . Dona eorum, qui pauperes opprimunt, a sacerdotibus refutanda sunt. vgl. Conc. Illib. c. 29. Lerid. c. 13. Conc. Later. III. c. 25. IV. c. 3.

einmal abgeleisteter Kirchenbuße rückfällig gewordenen Sünder, so wie diejenigen, welche wegen geringer Sünden oder aus Demuth oder auch aus Gleichgültigkeit von der Eucharistie sich enthielten. *) Diese Ausschließung vom Opfer und

*) An der Feier des Opfers überhaupt durften nur die von Sünden Reinen, die Würdigen Theil nehmen. Dionysius v. Alexandrien ep. ad Basilidem c. 2 sagt: „Wer an Seele und Leib nicht ganz rein ist, muß abgehalten werden, dem Heiligen und Heiligsten sich zu nahen." Daher wurden nicht allein die öffentlichen Sünder ausgeschlossen, sondern auch die heimlichen Sünder, solche, die in ihrem Gewissen sich schuldig und unwürdig fühlen mußten, häufig aufgefordert, sich selbst auszuschließen und gar noch vor der Opferfeier aus der Kirche sich zu entfernen. So, um nur ein Beispiel solcher Aufforderungen hier anzuführen, redet der h. Chrysostomus hom. 3 de Dav. et Saulo seine Zuhörer an: „Ich glaube, daß Viele von denjenigen, die uns neulich verlassen und sich zu den verruchten Schauspielen begeben haben, heute hier anwesend sind. Ich wünschte sie zu kennen, um sie aus dem heiligen Tempel hinauszuweisen, nicht damit sie fortan immer draußen bleiben, sondern damit sie gebessert von neuem zurückkehren mögen. Wie nämlich die Väter manchmal die verkehrten Söhne aus dem Hause fortweisen und vom Tische entfernen, nicht damit sie auf immer von dort vertrieben bleiben, sondern durch diese Zurechtweisung besser geworden mit schuldiger Ehrfurcht ins väterliche Haus zurückkommen: so auch handeln die Hirten, welche die räudigen Schaafe von den gesunden absondern, damit jene von der ekelhaften Krankheit befreit werden, von neuem zu den gesunden ohne Gefahr zurückkehren dürfen und nicht die ganze Heerde mit jener Krankheit anstecken. Darum wünschten wir sie zu kennen; aber obgleich wir sie mit den leiblichen Augen nicht unterscheiden können, so wird das Wort sie doch völlig treffen und ihr Gewissen tadelnd sie leicht bestimmen, daß sie freiwillig hinausgehen, da es ihnen ja vorhält, daß nur derjenige hier anwesend sein dürfe, welcher eine den Handlungen hierselbst entsprechende Gesinnung hat; wo hingegen derjenige, welcher bei einem verderbten Lebenswandel dieser heiligen Versammlung beiwohnt, doch, wenn er auch mit dem Leibe hier steht, davon ausgeschlossen und mehr noch getrennt ist, als solche, die hinausverwiesen sind und denen die Theilnahme an dem heiligen Tische nicht gestattet

vom Sakramente des Leibes und Blutes Christi, war zwar noch eine Strafe; sie bezweckte jedoch mehr die nähere Vorbereitung zur würdigen Theilnahme am Allerheiligsten.

Bei der Entlassung aus dieser Klasse empfingen die Mitstehenden die letzte feierliche Händeauflegung, die volle, die große Reconciliation, und es erfolgte ihre Zulassung zu dem τελεῖον, zur Theilnahme am Opfer und an dem Genusse des Leibes und Blutes Christi.

Dies war die Stufenordnung für die öffentliche Buße in der alten Kirche. Dem Ermessen des Bischofs blieb es übrigens anheimgestellt, in besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, der frühern Lebensweise, des vorzüglich guten Betragens oder aus sonstigen wichtigen Ursachen von dieser Ordnung zuweilen abzugehen, die bestimmte Zeit abzukürzen oder eine sonstige Milderung eintreten, auch wohl einen oder mehre Bußgrade übergehen zu lassen. vgl. Conc. Ancyr. c. 6. 7. 8. 10. Nic. c. 12. Carth. III. c. 31. Epaon. c. 29. Aurel. (a. 541) c. 8. Gregor Th. c. 9. Basil. c. 4. 7. 61. Nach Basilius c. 34 war es üblich, die des Ehebruches schuldigen Frauen nicht anders als nur in der Klasse der Mitstehenden die gewöhnliche Zeit hindurch büßen zu lassen, damit nicht ihr Leben in Gefahr gebracht würde. Gregor v. Nyssa ep. ad Letoj. c. 3 sagt: „In Betreff derjenigen, die in der Besserung größern Fleiß anwenden, und durch ih-

---

ist. Denn Jene, die gemäß den göttlichen Gesetzen hinausgestoßen draußen bleiben, haben doch die besten Hoffnungen, indem sie, wenn sie nur ihre Sünden, um deren willen sie aus der Kirche ausgestoßen sind, bessern wollen, abermals mit reinem Gewissen zurückkehren können. Aber diejenigen, welche mit Sünden befleckt aufgefordert worden, nicht eher einzutreten, bis sie die von ihren Lastern empfangenen Makel gereinigt haben, doch noch schamlos sich verhalten, machen die Wunde schlimmer und das Geschwür größer. Das Sündigen ist nicht so böse als die Schamlosigkeit nach der Sünde und der Ungehorsam gegen die Priester in dem, was sie befehlen."

ren Lebenswandel beweisen, daß sie zum Guten zurückgekehrt sind, ist es dem Verwalter des Bußwesens erlaubt, so wie es der kirchlichen Heilsangelegenheit nützlich sein mag, die Zeit des Hörens abzukürzen und schneller zu dem Niederfallen übergehen zu lassen, auch diese Zeit wiederum zu beschränken und schneller die Gemeinschaft zu bewilligen, wie er nach seiner Einsicht die Beschaffenheit desjenigen, au dem die Heilung angewendet wird, zu beurtheilen vermag."

Sechstes Kapitel.

Den Pönitenten war die Theilnahme an Gastmahlen, der Handel, der Militärdienst und die Bedienung öffentlicher Aemter, die eheliche Gemeinschaft und die Eingehung einer neuen Ehe, der Eintritt in den Klerikalstand verboten. Weitere Aussprüche in Betreff der zu einer wahren Buße erforderlichen Uebungen und Werke.

Die Buße blieb keineswegs auf das beschränkt, was öffentlich beim feierlichen Gottesdienste in der Kirche geschah; sie verpflichtete noch zu andern, größtentheils sehr harten und mühevollen Bußwerken, die die ganze Zeit hindurch geübt werden mußten. Die Art und Weise, wie die Büßenden diese Werke verrichteten, ihren Eifer dabei, ihr ganzes Betragen ließ der Bischof beaufsichtigen und beobachten. Das Werk der Abbüßung und Tilgung der Sünden, der Genugthuung für die Schuld mußte durch Verzichtleistung auf die Annehmlichkeiten des Lebens, durch strenge Zurückgezogenheit, durch Gebet, Fasten, Almosen, körperliche Züchtigungen, durch alle Arten von zweckdienlichen Uebungen und Werken der Abtödtung durchgeführt werden. Sozomenus h. e. l. 7. c. 16 sagt weiter: „Dann büßt noch Jeder von selbst im Besondern, indem er durch Fasten, Enthaltung von Speisen und Getränken und durch andere Werke, die ihm aufgelegt sind, sich züchtigt; und so wartet er denn die Zeit ab, die ihm der Bischof bestimmt hat. Nachdem nun diese vorbestimmte Zeit abgelaufen und die Strafe gleichsam als eine Schuld abgetragen ist, wird er endlich von den Sünden losgesprochen und mit dem Volke in der Kirche wieder vereinigt. Solches beobachten die römischen Bischöfe von der ersten Zeit an bis jetzt."

Insbesondere hatte noch die öffentliche Kirchenbuße tief eingreifende Folgen auf die bürgerlichen Lebensverhältnisse; sie brachte die Pönitenten in die Lage, daß sie von allem Verkehr in und auf der Welt fast ganz ausgeschieden waren. Sie sollten nämlich

a) an gesellschaftlichen Zusammenkünften und Vergnügungen nicht Theil nehmen.

Da sie die oben beschriebene Buß- und Trauerkleidung nicht blos in der Kirche bei den gottesdienstlichen Versammlungen haben, sondern auch sonst im täglichen Leben beibehalten sollten, so konnten sie freilich in diesem widerlichen Anzuge, bei ihrem abschreckenden Aussehen nicht bei Gastmahlen und Freudenfesten sich einfinden, auch nicht füglich dazu eingeladen werden, was überdieß auch untersagt war. Die 1. Synode zu Barzelona i. J. 541 verordnet c. 7: „Die Büßenden sollen den Gastmahlen nicht beiwohnen, auch nicht sich auf Handelsgeschäfte verlegen.“ Die 2. Synode zu Orleans c. 9. exkommunicirt diejenigen, welche sie zu Tische laden und dabei mit Fleischspeisen bewirthen.

Die apostolischen Constitutionen, die sehr milde sind, erlauben und empfehlen den Umgang und das Zusammenleben mit den Excommunicirten, um für sie Sorge zu tragen, sie zu trösten und zu unterstützen, weil die Trauernden der Tröstung, die Niedergeschlagenen der Aufmunterung bedürften. l. 2. c. 40.

b) keine Handelsgeschäfte treiben.

So die 1. Synode zu Barzelona c. 7, wie eben angeführt. *) Die 13. Synode zu Toledo c. 10: „Der Büßende muß sich von den Sünden, so wie auch von dem Gewühle der weltlichen Geschäfte enthalten.“

Daß dieses Verbot jedoch nicht ein allgemeines und streng bindendes war, zeigt die Antwort, die Papst Leo der Große dem Rustikus, Bischof von Narbonne, auf desfallsige Anfrage in Betreff derjenigen, die während und nach der Buße mit dem Handel sich beschäftigen, ertheilt, indem er ep. 92. c. 9 sagt: „Die Beschaffenheit des Gewinnes entschul-

*) Conc. Barcin. c. 7: poenitentes epulis non intersint, nec negotiis operam dent in datis et acceptis.

digt oder macht strafbar den Handeltreibenden, weil der Erwerb dabei entweder ein ehrbarer oder ein schändlicher ist. Doch ist es dem Büßenden nützlicher, Nachtheile im Zeitlichen zu erleiden als durch die mit dem Handel verbundenen Gefahren bestrickt zu werden, da es doch schwierig ist, daß bei dem Geschäfte des Kaufens und Verkaufens nichts Sündhaftes vorgehe." *)

c) während und nach der Buße, also das ganze Leben hindurch, keine Militär- und Civilämter übernehmen.

Der Kriegsdienst war den Christen nicht verboten. In den Heeren der heidnischen Kaiser gab es viele Soldaten, die sich zur christlichen Religion bekannten. Gefährlich war aber damals der Soldatenstand für die Christen jedenfalls, weil er ihnen eine starke Versuchung zum Götzendienste darbot. In den Verfolgungen wurde der Eintritt in die Kriegsheere, zumal die Uebernahme militärischer Würden dadurch auch unerlaubt, daß mitunter die Soldaten zum Götzendienste eidlich sich

*) Ueber den Handel erklären sich die Väter oft ungünstig, aber wohl mehr in Bezug auf die unredliche Art, auf die Lügen und Betrügereien, mit welchen er häufig betrieben wurde. Schon Tertullian tadelte ihn. Wie die Kaufleute wegen ihres Gewerbes mitunter gewarnt wurden, läßt die Aeußerung Augustin's erkennen, der hom. 1 in ps. 70 den Handelsmann folgendermaßen sich vertheidigend reden läßt: „Siehe, spricht der Handelsmann zu mir, ich bringe aus fernen Landen die Waare nach andern Gegenden, wo das, was ich bringe, nicht vorhanden ist. Als Lohn meiner Mühe verlange ich meinen Lebensunterhalt, so daß ich theurer verkaufe, als ich eingekauft habe. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth... Aber es ist von Lüge, Meineid die Rede. Das ist meine, nicht des Handelsstandes Schuld. Ich könnte ja sagen: für so viel habe ich es gekauft, aber für so viel will ich es verkaufen. Der Käufer würde, wenn er so die Wahrheit hörte, nicht zurückgeschreckt werden, sondern vielmehr würden Alle herzulaufen; denn sie würden die Redlichkeit noch mehr als die Waare lieben. Dazu also ermahne mich, nicht zu lügen, keinen Meineid zu begehen, nicht aber dazu, den Handel, von dem ich lebe, aufzugeben."

verpflichten mußten, wie dieß unter Licinius geschah, der, wie Eusebius hist. eccl. l. 10. c. 8 berichtet, sogar alle Soldaten, die am heidnischen Culte Theil zu nehmen sich weigerten, aus dem Heere auszustoßen und der Ehren des Kriegsdienstes zu berauben befahl. Unter solchen Umständen und weil die Soldaten häufig zur Verfolgung der Christen verwendet wurden, ist der Haß der Väter gegen den Militärdienst um diese Zeit erklärlich, und erschien der Eintritt in denselben als wirkliche Religionsverläugnung oder doch dahin führend. Besonders waren in der Verfolgung unter Licinius viele Soldaten vom christlichen Glauben abgefallen, die nachher nicht eher zur Buße zugelassen wurden, bis sie aus dem Militärstande ausgeschieden waren. Daher verurtheilte auch das Concil zu Nicäa c. 12 die Soldaten, welche nach ihrem Ausscheiden wieder in den Kriegsdienst zurückkehrten, zu einer dreizehnjährigen Buße. Dieses abermalige Trachten nach dem, was zur Buße, um der Religion willen verlassen worden, sah man gleichsam als Rückfall in die Sünde an. Eine strengere Ansicht hielt sogar dafür, daß der Kriegsdienst ohne Sünde unmöglich und daher an und für sich sündhaft sei. Basilius ep. 1 ad Amph. c. 13 erklärt, „die Väter hätten die im Kriege vollbrachten Tödtungen nicht als Mord angesehen, indem sie denjenigen, die für die Keuschheit und die Religion kämpfen, die Vergebung zuerkannt hätten. Er räth indeß an, daß die Soldaten, deren Hände nicht rein seien, 3 Jahre lang von der Communion sich enthalten sollen.“ Hiezu bemerkt jedoch Balsamon, dieser Kanon, obgleich er der Heiligkeit entspreche, sei nicht im Gebrauche, weil, wenn er beobachtet würde, die Soldaten niemals der Sakramente theilhaftig werden könnten. Weiter findet sich dieses Verbot in der griechischen Kirche nicht erwähnt. Da überhaupt im Kriegsdienste und bei Verwaltung der Staatsämter nach den damaligen Staatsverfassungen Manches, was dem Christen sich nicht geziemte, nahe lag, so bildete sich das, was man für die Christen als zu sehr zerstreuend und

gefährlich ansah, in Betreff der Pönitenten zu einem Verbote aus, denen ja im Allgemeinen Entsagung, Losreißung von irdischen Wünschen und Bestrebungen, Bemühen um höhere Vollkommenheit so sehr eingeschärft wurde. Daher der Papst Leo der Große ep. 92 an Rustikus, Bischof von Narbonne c. 10 schreibt: "Es ist den kirchlichen Regeln gänzlich entgegen, nach abgeleisteter Buße zu weltlichen Dienstämtern (militiam saecularem) zurückzukehren, da der Apostel sagt: Niemand, der für Gott streitet, verwickelt sich in weltliche Geschäfte. 2 Timoth. 2, 4. Nicht frei ist von den Fallstricken des Teufels, welcher mit dem weltlichen Dienste sich befassen will." Der Papst Siricius an Himerius, Bischof von Tarragona c. 5 entscheidet," daß diejenigen, welche nach der Buße zur Sünde zurückkehren, indem sie entweder Kriegsdienste oder öffentliche Aemter übernehmen, oder die Schauspiele besuchen, oder neue Ehen eingehen, lebenslänglich von der Theilnahme am Tische des Herrn ausgeschlossen sein und das Viaticum nur beim Tode erhalten sollen, wenn sie sich vorher gebessert haben." Eben so bestraft die 3. Synode zu Orleans (J. 538) c. 24 Jeden, welcher nach übernommener Buße weltliche Aemter wieder übernimmt (ad saecularem habitum militiamque reverti praesumpserit), mit lebenslänglicher Excommunikation. Auch die 12. Synode zu Toledo c. 2 verbietet den Büßenden jeder Art, je wieder in Kriegsdienste einzutreten. Wie sehr die Bedienung eines Amtes für unvereinbar mit der Buße gehalten wurde, läßt der h. Augustin erkennen, der serm. 58 de temp. sagt: „Aber vielleicht spricht Jemand: ich stehe im Amte; ich habe eine Frau, und darum kann ich nicht Buße thun? Als ob wir, wenn wir zur Buße aufmuntern, sagten, daß Jeder mehr darauf bedacht sein sollte, sich die Haare abzuscheeren als die Sünden zu verlassen, und mehr die Kleider als die schlechten Sitten abzulegen."

Ihnen war d) die eheliche Gemeinschaft und die Eingehung einer neuen Ehe während und nach der Buße verboten.

Nach der Mahnung des Apostels Paulus 1 Cor. 7, 5 wurde den Verehelichten die Enthaltung häufig angerathen, ja an gewissen Tagen z. B. vor der h. Communion, an den Vigilien der Festtage, ja vor den Sonntagen, in den Fastenzeiten gleichsam zur Pflicht gemacht. *) In den Fastenzeiten war ohnehin die Eingehung einer Ehe nicht erlaubt. Es kann sonach nicht auffallend sein, daß nach solchen Grundsätzen eben den Pönitenten, die verehelicht waren, die Pflicht der Enthaltung aufgelegt wurde, und daß man ohne diese Enthaltung ein ernstes Bußethun sich nicht möglich denken konnte. So sagt der h. Ambrosius de pœnit. l. 2. c. 10: „Hält wohl Jemand dafür, daß es Buße sei, wenn dabei noch die Sucht nach Ehrenstellen, der Genuß des Weines, der Gebrauch der Ehe ist?" Und die Ausrede bei Augustin

*) So, um nur auf einige Aussprüche zu verweisen, nennt der h. Hieronymus in Joel c. 2 als Zeiten der Enthaltung: tempus jejunii, orationis et coetus, sanctificationis Ecclesiae, electionis senum, congregationis parvulorum et sugentium ubera, und bemerkt, daß an solchen Tagen das Gesetz auch von Kriegsdiensten befreie. Der h. Augustin serm. 2 de temp. fordert sie mehre Tage hindurch vor den Festtagen des Herrn. Der h. Eligius hom. 16 sagt zu den Ehemännern: „Es ist schicklich, daß ihr einige Tage vor den Fest- und Sonntagen von den eigenen Frauen euch enthaltet, damit ihr mit reinem Herzen und keuschem Leibe an der Messe Theil nehmen und den Leib und das Blut des Herrn ohne Verdammung für euch empfangen könnet. An den Quadragesimaltagen aber müßt ihr, wie es den Christen geziemt, euch ganz die eheliche Gemeinschaft versagen." Späterhin wurde man noch strenger. In Theodor's Pönitential steht: Vir abstineat se ab uxore sua quadraginta dies ante Pascha, et in prima hebdomada post Pascha; post Pentecosten una hebdomada. Beda de rem. peccat. c. 10: Qui in matrimonio sunt, abstineant se tres Quadragesimas et in dominica nocte et in Sabbato et feria 3 et 4, quae legitimae sunt, et tres noctes abstineant se, antequam communicent . . . Qui in quadragesima ante Pascha cognoscit uxorem suam et noluit abstinere, unum annum poeniteat, vel suum pretium reddat ad Ecclesiam vel pauperibus dividat. Eben so in Egberts Pönitential.

an der eben angeführten Stelle serm. 58 de temp: „Ich habe eine Frau, und darum kann ich nicht Buße thun." Der h. Hieronymus in Joel c. 2 sagt: „Auch der Apostel befiehlt, auf einige Zeit der ehelichen Beiwohnung sich zu enthalten, um dem Gebete obliegen zu können. Wer also sagt, daß er durch Züchtigung, Fasten und Almosen die Tugend und die Buße übe, der versichert dieß vergebens mit Worten, wenn er nicht auch vom Ehebette entfernt bleibt und nicht ein heiliges und reines Fasten durch Keuschheit bei der Buße hält." Diese Pflicht der Enthaltung bestand auch so allgemein und strenge, daß man an einigen Orten sie mißverstand und zu der Folgerung überging, die öffentliche Kirchenbuße hebe das Eheband vollends auf, und daß man unter diesem Vorwande der Buße sich entziehen wollte. Der Papst Leo der Große schreibt ep. 81 an Galerius, Bischof von Tripolis: „Wir haben gehört, daß in euern Diöcesen und Gegenden die Christen durch eine leichte Gelegenheit dem Joche der Buße entweichen, indem sie sagen: Wenn wir Buße thun, müssen wir das Band der Ehe verlassen. Hierin aber irren sie und weichen von dem Punkte der Wahrheit ab, weil jeder Bekenner des christlichen Namens für alle Sünden die Buße zu übernehmen und zu verrichten aufs strengste verpflichtet ist... Keinem Rechtgläubigen aber, der Buße thut, ist es erlaubt, die rechtmäßige Ehe aufzulösen." Weil die Ehe gültig, die Enthaltung aber Pflicht blieb, so sollten die Verehelichten nur mit beiderseitiger Zustimmnng und erst bei vorgerücktem Alter zur öffentlichen Buße zugelassen werden, wie es die 2te Synode zu Arles im J. 452 c. 22 und die 3. Synode zu Orleans c. 24 besonders verordnen. Papst Innocenz I verordnet im Briefe an Viktrikus, Bischof von Rouen c. 12, „daß die gottgeweihten Jungfrauen, wenn sie nachher öffentlich heirathen oder heimlich sich vergehen, nicht zur Buße zugelassen werden sollen, so lange nicht derjenige, mit welchem sie sich verbunden hatten, mit Tod abgegangen sei. Denn, sagt er, wenn es allgemeiner Gebrauch

ist, daß die Frau, die zu Lebzeiten ihres Mannes mit einem andern die Ehe eingeht, für eine Ehebrecherin gehalten und ihr die Erlaubniß, Buße zu thun, verweigert wird, bevor der Eine von ihnen gestorben ist: um wie viel mehr muß es mit einer solchen so gehalten werden, die früher dem unsterblichen Bräutigam sich angelobt hatte, nachher aber zu menschlichen Ehebündnissen übergegangen ist?“ Die Synode zu Agde c. 15 will, daß die Buße nicht leicht den jungen Leuten wegen der Gebrechlichkeit des Alters gegeben werden soll. Papst Leo der Große fand die Disciplin, die die eheliche Beiwohnung auch nach der Buße nicht gestattete, als geltend vor; er hielt jedoch bei jungen Leuten eine Ausnahme für zuläßig. ep. 29 ad Rustic. Narb. sagt er noch: „Wenn Jemand in der Jugend bei wirklicher oder befürchteter Todesgefahr oder der Gefangenschaft die Buße übernommen und nachher der ehelichen Gemeinschaft sich bedient hat, um nicht in das Laster der Unzucht zu fallen, so scheint dieß verzeihlich zu sein.... Hierin haben wir jedoch nicht eine Regel aufstellen, sondern darüber, was nachgegeben werden könne, unsere Meinung sagen wollen. Denn nach richtiger Ansicht geziemt sich für denjenigen, der Buße gethan, nichts so sehr als beständige Keuschheit des Geistes und Leibes.“ Die Behutsamkeit, mit welcher Papst Leo sich für diese Ausnahme erklärt, zeigt klar, daß die andere Sitte, die die Fortsetzung des ehelichen Lebens ganz untersagte, vorherrschend war. Weiteren Aufschluß gibt noch die 6. Synode zu Toledo, welche c. 8 sich auf diese Meinung Leo's bezieht, sie gutheißt und annimmt. Die Väter sagen dort nämlich: „Es ist die Meinung des Papstes Leo, daß derjenige, welcher im jugendlichen Alter aus Furcht vor dem Tode zu dem Heilmittel der Buße seine Zuflucht genommen, wenn er verheirathet und etwa zur Enthaltsamkeit nicht stark genug sei, zur Vermeidung des Ehebruchs zu dem frühern ehelichen Verhältnisse zurückkehren möge, bis er im Fortgange der Zeit die Gabe der Enthaltsamkeit erlangen könne. Wir erachten, daß es auf gleiche Weise mit

den Frauen, wie mit den Männern zu halten sei. Dieß ist jedoch nicht eine allgemeine und kanonische Vorschrift, sondern wird von uns aus Nachsicht gegen die menschliche Schwäche zugegeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß, wenn der zur Buße nicht verpflichtet gewesene Ehegatte früher sterben sollte, bevor mit beiderseitiger Einwilligung der Andere sich wieder zu enthalten angefangen, es dem Ueberlebenden nicht erlaubt sei, von neuem zu heirathen. Wenn aber derjenige Ehegatte, welcher den Segen der Buße nicht empfangen, der überlebende Theil ist, so mag er heirathen, wenn er sich nicht zu enthalten vermag. Dieß ist auf gleiche Weise für beide Geschlechter von uns beschlossen."

Das Verbot der Eingehung einer neuen Ehe erwähnt auch der Papst Siricius in der obigen Stelle seines Briefes an Himerius, Bischof von Tarragona ep. 1. c. 5, wo er solche, die nach der Buße ein neues Ehebündniß schließen, sogar lebenslänglich zu excommuniciren befiehlt. Die 2. Synode zu Arles c. 21 verordnet: „Die Büßende, welche nach dem Tode ihres Ehemannes einen Andern heirathet, oder in verdächtigem oder verbotenem Umgange mit einem Andern lebt, soll mit demselben von der Kirche ausgeschlossen bleiben. Eben so soll es in Betreff des Mannes, der in der Buße sich befindet, beobachtet werden." Die 2. Synode zu Barcelona c. 4 bestimmt, „daß die Büßenden beiderlei Geschlechts, welche freiwillig irdische Ehebündnisse schließen; ferner die mit Gewalt entführten Frauen, die von dem Räuber ihrer Ehre sich nicht trennen wollen, mit demselben von der Schwelle der Kirche ausgestoßen und in solcher Art der Gemeinschaft mit katholischen Christen beraubt sein sollen, so daß ihnen gar keine Tröstung, auch nicht einmal die des Gesprächs mit ihnen übrig bleibe."

In den griechischen Kanones findet sich dieses Verbot der ehelichen Beiwohnung und der Verehelichung nicht besonders ausgesprochen.

Welche einmal öffentliche Buße gethan, konnten e) nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden.

Schon der h. Cyprian schreibt ep. 64: „Welche schwere Verbrechen auf sich geladen d. i. die Götzen verehrend sakrilegische Opfer verrichtet haben, können das Priesterthum Gottes sich nicht zueignen und nicht vor seinem Angesichte für die Brüder beten.“ Es war nämlich nach beendigter Verfolgung auf der von dem h. Cyprian veranstalteten Synode zu Karthago der Beschluß gefaßt worden, daß die gefallenen Kleriker zwar zur Buße, nicht aber ferner zum Priesterth umzugelassen werden sollten. Origenes in der schon citirten Stelle cont. Cels. l. 3 c. 51, wo er bemerkt, daß die groben Sünder, wenn sie vorzügliche Besserung beweisen, in die Kirche, jedoch nach längerer Zeit erst als die Katechumenen, wiederaufgenommen würden, setzt hinzu: „Und weil sie gefallen sind, nachdem sie den Logos bekannt haben, so werden sie in Zukunft zu keinerlei Würde oder Vorsteheramt in der Kirche auserwählt.“ Nach der Verordnung des Concils zu Nicäa c. 10 sollen diejenigen Gefallenen, die etwa aus Unwissenheit oder durch Hintergehung des Ordinators zum Klerikal-Ordo befördert worden, nachher, sobald solches entdeckt werde, abgesetzt werden.

Dieses Verbot war ein allgemeines Kirchengesetz; es wurde häufig und auch mit der vom nicäischen Concil gegebenen Verordnung eingeschärft, daß die einem Pönitenten ertheilte geistliche Weihe ungültig sei, der nach der Buße ordinirte Kleriker degradirt, auch der Bischof, der einen solchen mit Vorwissen ordinire, mit dem Verluste des Ordinationsrechtes bestraft werden solle. Die Synode zu Elvira c. 30: „Wer in seiner Jugend Unzucht begangen, darf nicht zum Subdiakon ordinirt werden, da er doch nachher nicht anders als nur durch Erschleichung zu einem höhern Grade befördert werden könnte. Wenn aber Einige bereits früher ordinirt worden, so sollen sie abgesetzt werden.“ Die 4. Synode zu Karthago c. 68: „Von den Büßenden soll Niemand, auch wenn er tadellos ist, zum Kleriker ordinirt werden. Wenn

es aus Unkenntniß des Bischofs geschehen, soll er vom Klerikate wieder abgesetzt werden, weil er zur Zeit der Ordination nicht erklärt hat, daß er Büßer gewesen. Wenn aber der Bischof mit Wissen einen solchen ordinirt hat, so soll ihm blos die bischöfliche Macht, zu ordiniren, entzogen werden." Die 1. Synode zu Toledo v. J. 400 c. 2: „Ein Büßender soll nicht zum Klerus zugelassen und nur, wenn die Nothwendigkeit oder der Gebrauch es erfordert, unter den Pförtnern oder Vorlesern angestellt werden; jedoch darf er dann nicht das Evangelium und die Schriften der Apostel lesen. Wenn aber einige früher zu Diakonen ordinirt worden, so sollen sie unter die Subdiakonen verwiesen werden, so daß sie die Hände nicht auflegen und die heiligen Sachen nicht berühren." Der Papst Gelasius schrieb i. J. 492 an die Bischöfe Lukaniens c. 43: „Hinsichtlich der Büßenden ist zu beobachten, was die heil. Väter in unserm Synodalbeschlusse geurtheilt haben, daß nämlich Keiner aus ihnen zum Kleriker ordinirt werde, und daß solche, die bereits aus Unwissenheit ordinirt worden, weder als Diakonen zu ministriren noch als Presbyter am Altare zu opfern sich anmaßen dürfen." Die im Jahre 465 unter dem Papste Hilarius zu Rom gehaltene Synode c. 3: „Die Unwissenden, Alle, die an körperlichen Gebrechen leiden, und diejenigen, welche aus den Büßenden sind, dürfen es nicht wagen, nach den heiligen Weihen zu trachten. Wer solche konsecrirt hat, soll die geschehene Weihe nichtig machen." Der Papst Siricius ist jedoch zu einiger Milderung geneigt; ep. 1. c. 15 schreibt er: „Wer als Büßender oder als solcher, der zum zweitenmale oder mit einer Wittwe verheirathet ist, den heiligen Dienst widerrechtlich und unbefugt sich erschlichen hat, möge wissen, daß ihm nur unter der Bedingung von uns die Vergebung gewährt sei, daß er es noch für eine große Vergünstigung halte, wenn er mit Ausschluß jeder Hoffnung auf Beförderung in dem Ordo, den er hat, ferner verbleiben kann."

Bemerkenswerth ist noch, daß dieses Verbot der Beförderung zum Klerikalstande die Pönitenten ohne Unterschied traf, gleichviel ob sie wegen eines von ihnen bekannt gewordenen Verbrechens oder einzig aus Frömmigkeit und freiwillig die öffentliche Buße übernommen hatten. Die Kanones, welche dieses Verbot für die Büßenden enthalten, kennen eine solche Unterscheidung nicht. Der Papst Hormisdas (J. 511) ep. 25. c. 1 sagt vielmehr ausdrücklich: „Wenn ein solcher, der freiwillig die Buße begehrt, und sie auch vollständig ausführt, nicht zum Bischof oder Presbyter ordinirt werden kann, so daß er, wenn etwa auch aus Unwissenheit ordinirt, nachher aber überführt wird, daß er die Buße empfangen habe, wieder abgesetzt wird, wie mag dann demjenigen, der wider seinen Willen zum Bußethun in ein Kloster geschickt wird (der doch nicht anders als ein Büßender zu betrachten ist), mit gutem Gewissen gestattet werden, zum Priesterthum zu gelangen? „Jedoch machen einige Kanones eine spezielle Ausnahme in dem Falle, wo Jemand, ohne die Bußacte in der Kirche vollzogen und ohne ein Verbrechen bekannt zu haben, in der Todesgefahr die Buße übernommen hat. Die spanische Synode zu Gerunda i. J. 517 c. 9 bestimmt: „Derjenige, welcher von der Krankheit gedrückt, den Segen der Buße, den wir als Viaticum geben, durch die Communion empfangen und nach seiner Genesung nicht öffentlich in der Kirche der Buße wegen das Haupt hingebeugt hat, möge zum Klerus zugelassen werden, wenn er nicht sonst durch Laster zurückgehalten wird.“ Eben so die 4te Synode zu Toledo i. J. 634 c. 52: „Welche in Lebensgefahr sich befindend die Buße empfangen, aber nicht offenbare Verbrechen begangen haben, sondern sich nur als Sünder bekennen, können nach erfolgter Genesung bei untadelhaften Sitten zu den kirchlichen Graden gelangen. Welche aber aus dem Grunde die Buße empfangen, weil sie öffentlich bekennen, irgend eine Todsünde begangen zu haben, können durchaus nicht zum Klerus oder zu kirchlichen

Ehrenstellen erhoben werden, weil sie sich durch das eigene Geständniß bezeichnet haben."

Wie sehr aber mit der öffentlichen Buße die Unfähigkeit zum geistlichen Stande verbunden war, beweisen außer den angeführten auch folgende Stellen, die beispielsweise hier noch stehen mögen, und die zugleich Gründe und Zweck dieser Disciplin andeuten. Der h. Augustin auf einen Vorwurf der Donatisten, daß die katholische Kirche in Rücksicht der zu ihr zurückkehrenden donatistischen Kleriker von ihrer Disciplin abgehe, indem sie solche nicht als Büßer, sondern gar als Kleriker aufnehme, antwortend sagt ep. 50 ad Bonifac. c. 10: „Dieß saget ihr wahr und hierin wird die Kirchendisciplin verletzt; aber es ist eine heilsame Verletzung, wie jene, die wir dem Baume einschneiden, damit der Zweig eingepfropft werde. Denn wenn die Kirche vorschreibt, daß Niemand nach der Buße im Klerikalstande verbleiben oder in denselben eintreten könne, so hat sie solches nicht deswegen bestimmt, weil sie selbst an ihrer Macht, die Sünden zu vergeben, Zweifel habe, sondern sie hat die Demuth und Lebensreinheit der Büßenden befördern wollen, wenn sie ihnen ohne Nachtheil für ihr Seelenheil jede Hoffnung benähme, in diesem Leben zu Ehrenstellen zu gelangen... Daß aber in der Kirche das Gesetz erlassen ist, daß nach der für ein Verbrechen gethanen Buße Niemand das Klerikat erhalte oder zum Klerikat zurückkehre oder im Klerikate verbleibe, ist nicht aus Bedenklichkeit wegen der Vergebung, sondern aus disciplinarischer Strenge geschehen .... Damit nicht etwa das Gemüth von der Aussicht auf kirchliche Auszeichnung aufgeblasen, beim Bußethun für die übrigen Sünden hoffärtig bliebe, ist auf's strengste festgestellt, daß Niemand nach der für ei n verdammungswerthes Verbrechen geleisteten Buße Kleriker sein dürfe, auf daß bei der Verzichtleistung auf zeitliche Würden das Heilmittel der Demüthigung um so kräftiger und wahrer sei." Felix III. ep. 7 ad univ. Episc. i. J. 487 schreibt in Betreff der Wiedertäufer: „Es soll kei-

neswegs gestattet sein, daß jemals solche, die in irgend einem Alter anderswo als in der katholischen Kirche getauft oder wiedergetauft worden, zum Kirchendienste übergehen. Ihnen möge es genügen, daß sie in die Genossenschaft der Katholiken wieder aufgenommen worden." Der Papst Innocenz ep. 6: „Die auf dem Concil zu Nicäa gefaßten Kanones schließen die Büßenden auch von den niedrigsten Klerikalämtern aus." Derselbe ep. 20 c. 3: „Wir beschließen, daß da, wo das Heilmittel der Buße nothwendig ist, die Ehre der geistlichen Weihen nicht Platz haben könne." Die Synode zu Agde c. 43: "In Betreff der Pönitenten soll beobachtet werden, was unsere heil. Väter durch Synodalbeschlüsse festgesetzt haben, daß nämlich Keiner von ihnen als Kleriker ordinirt werde." Die Synode zu Epaon i. J. 517 c. 3: "Welche die Buße übernommen haben, dürfen gar nicht zum Klerikat berufen werden." Der Papst Siricius ad Himer. ep. 1. c. 14: "Nach der Buße und Versöhnung soll es keinem Laien gestattet sein, jemals die Ehre des Klerikats sich zu erwerben; denn, wenn auch von allem Makel der Sünde gereinigt, dürfen doch Jene, die vordem selber Gefäße des Lasters gewesen sind, keinerlei zur Verwaltung der Sakramente dienende Sachen in die Hände nehmen..... Wie den Klerikern es nicht erlaubt ist, öffentlich Buße zu thun, so dürfen auch die Laien, welche die öffentliche Buße überstanden, obschon sie ihre Schuld getilgt und die Vergebung erlangt haben, zur Ehre des Klerikalstandes nicht zugelassen werden."

Nur die lateinischen Kanones verbinden diese Unfähigkeit zu den Klerikalweihen und kirchlichen Aemtern mit der Buße und stellen sie als eine Folge derselben dar; wogegen die griechischen Kanones diese Unfähigkeit als Strafe für die Verbrechen aussprechen. In der Sache selbst und in den Motiven sind sich diese Kanones gleich. Grund und Zweck dieser Disciplin sind einleuchtend. Die Kleriker, diese Auserwählten aus dem gläubigen Volke, sollen nicht nur Vorge-

setzte und Lehrer, sondern auch würdige, vollendete Muster des christlich heiligen Sinnes und Lebens sein. Mochte der Büßer auch die volle Versöhnung sich erworben und wiederum als würdiges Mitglied der Kirche sich bewährt haben: die Gläubigen hatten ihn doch einmal als Sünder, als Gefallenen gekannt, als Büßenden im Zustande der Erniedrigung und Demüthigung gesehen, ihn bemitleidet, beweint, betrauert, für ihn um Erbarmen gebetet.. Darum sagt der Papst Hormisdas an obiger Stelle ep. 25. c. 1 noch: „Und nicht nur verbieten wir, daß die Laien consecriren, sondern auch, daß Jemand aus den Büßenden in profaner Verwegenheit nach einem solchen Grade strebe. Einem solchen sei die Vergebung genug. Mit welchem Gewissen mag er, der sich bewußt ist, eigene Sünden, während das Volk Zeuge davon war, bekannt zu haben, einen Sünder absolviren? Wer mag ihn, den er nicht lange vorher daniederliegend gesehen, als Vorsteher ehren? Wer den Makel eines beklagenswerthen Verbrechens an sich trägt, hat die strahlende Würde des Priesterthums nicht.“ Und der h. Cyprian ep. 72: „Deswegen ist es für solche, die zurückkehren, genug, daß ihnen die Vergebung ertheilt wird; nicht aber darf im Hause des Glaubens die Abtrünnigkeit befördert werden; denn was sollen wir den guten und schuldlosen und von der Kirche nicht abgewichenen Mitgliedern aufbewahren, wenn wir diejenigen, die sich von uns getrennt und der Kirche widerstrebt haben, durch Ehren auszeichnen?“

So schloß denn die kirchliche Buße Alles in sich, was der Sünder in der Selbstverläugnung, Demüthigung, in strenger Behandlung seiner selbst zu thun vermochte. Darum nennen die Väter sie eine mühevolle Taufe (baptismus laboriosus).

Wie die Buße sein soll, wie Vieles sie erfordere, das möge hier außer dem bereits Gesagten noch durch einige andere Aussprüche und Ermahnungen der Väter angedeutet werden.

Epiphanius haeres. 59: „Was diejenigen betrifft, welche in der Verfolgung gefallen, so kann der gütige Gott

auch ihnen Barmherzigkeit erweisen, wenn sie in Sack und Asche daniederliegend und vor dem Herrn weinend eine vollkommene Buße verrichten."

Der h. Hilarius in ps. 118: „Das ist die Sprache der Buße, weinend beten, weinend seufzen und entschlossen sagen: ich will alle Nächte mein Lager mit Thränen benetzen. Ps. 6, 7. Das ist die Tilgung der Sünde: mit einer Fülle von Thränen weinen, mit reichlichem Thränenstrome sich benetzen."

Der h. Basilius in ps. 29: „Nicht jeder Seele wird die Freude Gottes zu Theil, sondern wenn Jemand durch heftiges Jammern und Seufzen seine Sünden beweint hat, gleichsam als wenn er über sich wie über einen Todten trauerte, dann wandelt sich sein Weinen zuletzt in Freude."

Derselbe hom. 3: „Ist die Sünde groß und schwer, dann bedarf es vielen Büßens, bitterer Thränen, angestrengter Nachtwachen, unablässiger und strenger Fasten. Ist die Beleidigung leicht und erträglich, dann werde auch ihr die Buße angepaßt."

Der h. Chrysostomus hom. 42 in Matth.: „Sei dir selbst ein gerechter Richter, fordere von dir Rechenschaft und Strafe, vergieße reichliche Ströme von Thränen, seufze heftig in Zerknirschung, sei aufs äußerste demüthig, züchtige dich selbst durch Büßungen und Nachtwachen, durchforsche deine Sünden in allen einzelnen Arten."

Derselbe hom. 9 in ep. ad Hebr. c. 6: „Welcher Art ist das Heilmittel der Buße, und wie wird es zu Stande gebracht? Zuerst durch Verdammung seiner Sünden und durch das Bekenntniß. Zweitens durch viele Demüthigungen; denn die Demuth ist gleichsam wie eine goldene Kette, wenn sie einmal einen Anfang genommen, dann folgt alles Andere... Es ist aber nöthig, der Demuth noch andere Werke hinzuzufügen, wenn sie eine solche sein soll, wie David sie hatte, welcher sagt: ein zerknirschtes und demüthiges Herz wird Gott nicht verschmähen. Ps. 50, 19. Nach der Demuth

ist inständiges Beten, vieles Weinen bei Tage und Nacht nöthig.... Bei solchem inständigen Beten ist noch erforderlich, viele Almosen zu geben... Dann ist es nöthig, sich vom Zorne zu enthalten, der empfangenen Unbilden nicht zu gedenken, alle Beleidigungen zu vergeben.«

Derselbe hom. de poenit.: „Die vollkommene Buße zwingt den Sünder, Alles willig zu ertragen. In seinem Herzen ist die Reue, in seinem Munde das Bekenntniß, in seinen Werken gänzliche Demuth. Das ist die vollkommene und heiligmachende Buße."

Derselbe hom. 14 de Lazaro: „Damit wir alsdann nicht Strafe erleiden, so gehe Jeder in sein eigenes Gewissen, prüfe seinen Lebenswandel, und nachdem er alle seine Handlungen sorgfältig untersucht hat, verdamme er die Seele, die solches begangen, klage die Gedanken an, quäle, kreuzige sein Gemüth, nehme der Sünden wegen Rache an sich selbst durch Selbstverdammung, harte Bußwerke, Thränen, Bekenntniß und Liebeswerke, damit wir Alle, nachdem wir hier auf jede Weise, wie wir es vermocht, die Sünden abgelegt haben, mit vollem Vertrauen dorthin wandern mögen."

Aehnliche Aussprüche darüber, wie die wahre Buße sein, was sie leisten müsse, finden sich vielfach in den Schriften des h. Chrysostomus.

Der h. Pacian adv. Sempr. ep. 3: „Jenes Heil (der Taufe) können Alle erlangen, weil sie eine Gabe der göttlichen Gnade d. i. ein freies Geschenk ist. Diese Arbeit der Buße aber ist nur das Werk der Wenigen, die nach dem Falle wieder aufstehen, nach ihrer Verwundung wieder genesen, durch Weinen und Flehen Hülfe finden, durch Abtödtung des Fleisches wieder aufleben." Auf die Einwendung der Novatianer, daß die Buße den Leichtsinn im Sündigen befördere, entgegnend sagt er: „Vielleicht möchte dieß der Fall sein, wenn die Buße für etwas Angenehmes gehalten werden könnte; aber sie ist mit den größten Mühen ver-

bunden, wobei die Abtödtung des Fleisches befohlen, beständiges Weinen und Seufzen gefordert wird.“

Derselbe in paraen. ad poenit. Nachdem er die Stelle 1 Cor. 5, 5 citirt, fährt er fort: „Was sagt ihr nun, Büßende! wo ist bei euch das Verderben des Fleisches? Besteht es etwa darin, daß ihr während der Buße immer hochmüthig einhergeht, köstliche Tafeln euch zubereitet, die Bäder gebrauchet, euch prächtig schmücket? Siehe, ich erblicke einen solchen, der einst mäßig, arm mit schlechtem Kleide beschmutzt war; jetzt ist er wohl geschmückt, reich und geziert, als wolle er es Gott zur Last legen, daß er ihm nicht dienen konnte, und als wolle er die geschwächte Seele durch die Wollust der Glieder wieder erfrischen. Gut ist es, daß wir zu mittellos sind, sonst würden auch wir thun, was einige üppige Männer und Frauen zu thun sich nicht scheuen, die in Marmor wohnen, vom Gelde erdrückt werden, in Seide umherwogen, von Purpur glühen. Wenn blaues Pulver an ihren Augenwimpern glänzt oder Schminke auf den Wangen schimmert, oder die Lippen mit falscher Röthe angefeuchtet sind, so habt ihr dieß vielleicht nicht. Doch fehlen euch nicht die Lusthäuser in Gärten oder am Meere, und ausgesuchter Wein und köstlichere Gastmahle und die Belustigung in den alten Tagen!“ .. Dann führt er Beispiele von Büßern aus den h. Schriften an und sagt weiter: „Wir aber, was thun wir Aehnliches? Ich sage nichts von dem, was wir durch Wirthschafttreiben, Handeln, Rauben und dadurch aufhäufen, daß wir nach außen auf Gewinn, nach innen auf Lüste ausgehen, nichts redlich thun, den Armen nichts mittheilen, unsern Brüdern nichts nachlassen. Nicht einmal das, was auch vom Priester gesehen und mit Wissen des Bischofs gelobt werden kann, nicht einmal dieses Tägliche beobachten wir, daß wir nämlich im Angesichte der Kirche weinen, das lasterhafte Leben in schmutzigem Gewande betrauern, fasten, beten, auf die Kniee niederfallen; wenn Jemand zu den Bädern ruft, dieses Vergnügen uns

versagen; wenn Jemand uns zu Tische einladet, ihm erwiedern: dieß ist für die Glücklichen; ich aber habe wider den Herrn gesündigt und bin in der Gefahr des ewigen Verderbens, wozu mir ein Gastmahl, der ich den Herrn beleidigt habe? Und überdieß solltest du die Hände der Armen erfassen, die Wittwen anflehen, zu den Füßen der Priester dich hinwerfen, die Kirche zu deiner Fürsprecherin anrufen und Alles versuchen, bevor du zu Grunde gehest. Ich weiß, daß Einige aus euern Brüdern und Schwestern die Brust mit dem Cilicium umhüllen, in der Asche liegen, strenge Fasten halten; und sie haben vielleicht nicht so viel Böses verübt... Bei dem Glauben der Kirche beschwöre ich euch, Brüder! bei meiner Sorgfalt, bei allen Seelen beschwöre und bitte ich euch, daß ihr euch dieses Werkes nicht schämt und es euch nicht verdrießen laßt, aufs baldigste die tauglichen Mittel des Heiles zu gebrauchen, euch in trauernde Gemüthsstimmung zu versetzen, dem Leibe den Sack umzulegen, ihn mit Asche zu bestreuen, durch Fasten abzumagern, in Betrübniß abzutödten, um durch die Fürbitten Vieler geholfen zu werden."

Der h. Ambrosius de poenit. l. 2 c. 10: Hält wohl Jemand eine solche Buße für die rechte, wobei noch die Sucht nach Ehren, der Genuß des Weines, der Gebrauch der ehelichen Verbindung fortbesteht? Der Welt muß man entsagen, dem Schlafe weniger als es die Natur fordert, nachgeben, ihn unterbrechen durch Seufzen, stören durch Schluchzen, vertreiben durch Beten. Es ist nöthig, so zu leben, daß wir dem Gebrauche dieses Lebens absterben; daß der Mensch sich selbst verläugne und ganz umgewandelt werde." Zur wahren Buße gehört nach seiner Meinung so viel Beschwerliches und Demüthigendes, daß er sogar hier sagt: „er habe eher Menschen gefunden, die ihre Unschuld bewahrt, als solche, die hinreichend Buße geleistet hätten."

Derselbe schreibt an eine gefallene Jungfrau (lib. ad virginem lapsam) c. 8: „Die Buße ist nothwendig, wie den

wundeten die Heilmittel. Aber eine wie große und welche
ie hältst du für nothwendig, damit sie zu den Lastern in
:messenem Verhältnisse stehen oder noch darüber hinausge=
möge? Bedenke, ob dieses Verbrechen ein einfaches,
durch jenen Mord, der heimlich verübt sein soll, ein
)eltes sei, und nach der Last des Gewissens wende die
:nge in der Buße an. Die Buße muß nicht in Worten
n, sondern auch im Werke geleistet werden. So aber
) sie geübt: Wenn du dir vor Augen stellest, von wel=
ı Ruhme du herabgesunken bist, und daß dein Name aus
Buche des Lebens ausgelöscht ist; wenn du denkst, daß
ast schon in jene äußersten Finsternisse geworfen seiest,
Heulen und Zähneknirschen ohne Ende sein wird. Dieß
ınd so verhält es sich ja auch — fasse mit festem Glauben
Gemüthe auf und erwäge, daß die sündige Seele un=
ıar den Strafen und dem Feuer der Hölle übergeben
)e, auch kein anderes Rettungsmittel nach der Taufe an=
dnet sei als die Zuflucht zur Buße; und welchen Züch=
ngen nun, welchen Mühen, welchen Verunstaltungen auch
ıer du dich unterziehen mögest, sei zufrieden, wenn du
von den ewigen Strafen gerettet wirst. Solches also er=
e, und richte deine eigene That um so strenger. Vor
m muß du die Sorgen dieses Lebens unterdrücken und
chsam dich für todt erachtend, wie du es ja auch bist,
:e darauf, wie du wieder lebend werden mögest. Dann
ß du eine Trauerkleidung anlegen, den Geist und alle
:der durch scharfe Züchtigung strafen. Die Haare, die
ch eiteln Putz Anlaß zur Ausschweifung dargeboten,
sen abgeschnitten werden; die Augen, die lüsterne Blicke
Männer geworfen, nun Thränen vergießen. Das Auge,
hes ehemals unzüchtig glühte, muß nun bleich werden,
ganze Leib endlich durch Entbehrung abmagern, mit Asche
eut und mit dem Cilicium bekleidet entstellt sein. Das
ʒ aber sei weich wie Wachs, indem du durch Fasten dich
lest und in Betracht nimmst, weswegen es von der Be=

gierlichkeit irre geführt worden. Alle Sinne müssen gekreuzigt werden, weil sie, obgleich sie die Herrschaft über die Glieder des Leibes haben sollten, doch der bösen Herrschaft derselben gewichen sind." c. 9 sagt er dem Verführer: „Damit nicht die Heilung des kranken oder sterbenden Schaafes vom Hirten vernachlässigt werde, gebe ich dir den Rath: begehre freiwillig das Gefängniß der Buße, schließe dich in ihre Fesseln ein, züchtige deine Seele durch Seufzen und Fasten, flehe die Heiligen um Hülfe an, wirf dich zu den Füßen der Auserwählten nieder, damit du nicht durch ein unbußfertiges Herz dir den Zorn Gottes, der Jedem nach seinen Werken vergelten wird, auf den Tag des gerechten Gerichtes anhäufest."

Der h. Hieronymus comment. in Joel c. 1: „Wer ein Sünder ist, umhülle sich mit dem Cilicium, bejammere die eigenen Sünden oder die des Volkes, komme in die Kirche, aus welcher er seiner Sünden wegen ausgetreten; er liege oder schlafe im Sacke, damit er die frühere Weichlichkeit, durch welche er den Herrn beleidigte, durch Lebensstrenge ausgleiche."

ep. 30 ad Ocean. beschreibt er die öffentliche Buße einer vornehmen Frau zu Rom, Namens Fabiola. Von ihrem ehebrecherischen Manne geschieden, hatte diese Frau noch zu dessen Lebzeiten eine neue Ehe eingegangen, was ihr nach den bürgerlichen Gesetzen erlaubt war; sie wußte aber nicht, daß eine solche Ehe nach den kirchlichen Gesetzen verboten sei. Hievon unterrichtet unterzog sie sich nach dem Tode des letztern Mannes der Kirchenbuße. „Wer, schreibt nun der h. Hieronymus, sollte es glauben, daß sie nach dem Tode des zweiten Mannes sich bekehrend in einem Alter, wo die Wittwen leichtfertig zu sein, nachdem sie das Joch der Unterwürfigkeit abgeschüttelt, sich freier zu betragen, in die Bäder zu gehen, auf den Straßen umherzuschweifen, die Blicke einer Buhlerin umherzuwerfen pflegen, sich in einen Sack einhüllte, um ihre Verirrung öffentlich zu bekennen; daß sie unter den Augen der

ganzen Stadt Rom vor dem Ostertage, in der ehemaligen Lateranskirche in der Reihe der Büßenden stand; und während der Bischof, die Priester und das ganze Volk weinten, sie, die Haare aufgelöst, im Gesichte blaß, mit Asche die Hände beschmutzt und den Hals bestaubt sich niederwarf? Welche Sünden sollte nicht ein solches Weinen reinigen? .. Sie hat sich auf Erden des Herrn nicht geschämt; er wird sich ihrer im Himmel nicht schämen. Sie hat Allen ihre Wunde gezeigt und Rom hat weinend ihre sie verunstaltende Narbe erblickt. Sie hatte den Leib nicht umgürtet, das Haupt entblöst, den Mund geschlossen. Sie trat nicht in die Kirche ein, sondern wie Maria, des Moses Schwester, saß sie abgesondert außerhalb des Lagers, bis der Priester, welcher sie hinausverwiesen, sie auch zurückrief ... Sie zerschlug das Angesicht, womit sie dem zweiten Manne gefallen hatte, verabscheute alles Geschmeide, mochte die linnenen Kleidungsstücke nicht mehr sehen, legte allen Schmuck ab, büßte in solchem Maaße, als hätte sie Ehebruch begangen, und bestrebte sich durch Anwendung vieler Heilmittel die eine Wunde zu heilen."

Cäsar, Bischof von Arles hom. 8: „So oft wir Kranke besuchen, Gefangene befreien, Streitende zur Eintracht zurückbringen, die in der Kirche gebotenen Fasten halten, den Fremden, die wir beherbergen, die Füße waschen, zu den Vigilien uns einfinden, den an unsern Thüren eintreffenden Armen Almosen geben, unsern Feinden, so viel nöthig, verzeihen, werden durch diese und ähnliche Werke die täglichen geringen Sünden getilgt. Für die schweren Sünden genügt dieß aber nicht; da müssen noch Thränen, Seufzer, lange Zeit fortgesetzte Fasten, reichliche Almosen hinzugefügt werden; auch müssen wir uns von der Kirchengemeinschaft absondern, in Betrübniß und Wehmuth lange Zeit verharren und öffentlich Buße thun."

Derselbe hom. 17: „Wiederholt ermahne und beschwöre ich einen solchen (Unzuchtssünder), daß er schleunigst nach

dem Sündenbekenntnisse, gleichsam als dem Brette eines gescheiterten Schiffes, greife, damit er aus dem Abgrunde der Wollust sich retten und zum Hafen der Buße gelangen könne, wo er an sicherm Orte den Anker der Hoffnung zu befestigen und das verlorne Heil wiederherzustellen vermag. Es muß aber Jeder über sich selbst wie über einen Todten wehklagen, und über seine gleichsam verstorbene Seele großes Jammergeschrei erheben; und wie eine Mutter über den einzigen Sohn, den der Tod ihr entrissen, zu jammern pflegt, so müssen auch wir über unsere einzige Seele, wenn sie durch das Schwert der Sünde ertödtet ist, die ganze Schwere der Schmerzen ausschütten, damit sie vielleicht im Thränenbade durch die Gluth des Glaubens wieder aufgeweckt werden könne."

Derselbe hom. 29: „Glauben wir ja nicht, daß die einmal begangenen und mit tiefer Wunde in das Innerste der Seele eingedrungenen Sünden so leicht nachgelassen werden können. Viele Thränen, viele Seufzer, viele körperliche Quälungen sind zur Heilung der Seelenwunden nothwendig. Man muß durch vollständige Gemüthszerknirschung bewirken, daß das alte Böse, gleichsam wie Pfeile, aus dem Innern des Gewissens herausgezogen werde. Nicht auf leichte Reue darf man sich beschränken, um jene Schulden abzutragen, die den ewigen Tod zur Folge haben, und nicht reicht eine vorübergehende Genugthuung für jenes Böse aus, zu dessen Bestrafung das ewige Feuer bereitet ist. Wenn wir einsehen wollen, wie sehr unser Richter die Schulden der Menschen bei sich anrechnet, so betrachten wir die Strafen. Wie sehr Gott jetzt in Erduldung unserer Vergehen langmüthig, so strenge wird er sein, wenn er unsere Thaten richtet."

Siebentes Kapitel.

Die öffentliche Kirchenbuße war die Strafe für die schwersten, und zwar sowohl für die geheimen wie für die öffentlichen Sünden.

Die angeführten Dokumente sprechen nur von Anwendung der öffentlichen Kirchenbuße bei den schwersten Sünden, wozu hauptsächlich Götzendienst, Mord und Unzucht, so wie alle Sünden gezählt wurden, die als besondere Arten von jenen 3 Hauptverbrechen und somit als eben so schwer ihnen gleich stehen; z. B. jede Art von Zauberei und Wahrsagerei, die ja auch Idololatrie ist; Abortus, so wie jede andere Mitwirkung zum Tode eines Unschuldigen durch falsche Anklage, falsches Zeugniß, gewaltsamen Raub, u. dgl.; Ehebruch, Polygamie. Die Väter bezeichneten diese Verbrechen als die höchsten, nannten sie crimina, peccata atrocia, capitalia, gravissima, auch weil die Strafbestimmungen in den Kanones sich auf sie bezogen, peccata canonica. Jene 3 Hauptsünden waren es auch, die die Montanisten und Novatianer für nicht nachlasbar erklärten, und weshalb sie es der Kirche zum Vorwurfe machten, daß sie solche Schuldigen zur Buße und Versöhnung zuließ. Tertullian de pudic. c. 5: „Da steht der Götzendiener, da steht der Mörder und mitten unter ihnen steht auch der Hurer; auf gleiche Weise liegen sie da im Sacke, um Buße zu thun, verunstalten sich mit Asche, seufzen miteinander weinend, wenden sich umher mit denselben Bitten, flehen miteinander auf den Knien und rufen dieselbe Mutter an.“ Eben so c. 9 unterscheidet er von den täglichen und verzeihlichen Sünden die schwerern und tödtlichen, für welche die Nachlassung nicht ertheilt werden dürfe, nämlich: homicidium, idololatria, fraus, negatio, *) blasphemia, moechia et fornicatio, et si qua alia violatio templi.

*) fraus und negatio heißt hier nicht Betrug und Lüge, sondern Glaubensverläugnung, ist also mit idololatria gleichbedeutend.

Bei Cyprian findet sich ebenfalls keine Andeutung von öffentlicher Buße für sonstige geringere Sünden. Zwar unterscheidet er einmal (ep. 10 u. 12.) geringere Sünden, die nicht gegen den Herrn sind, von den höchsten und schwersten Verbrechen, und hebt hervor, daß, da schon wegen jener Sünden die öffentliche Buße die gehörige Zeit hindurch geleistet werde, solches um so mehr wegen der schwersten geschehen müsse. Aber er versteht hier unter den geringern Sünden nicht die leichten, läßlichen, nicht solche, die geringer als jene drei Hauptsünden seien. Er unterscheidet überhaupt peccata in Deum et in fratrem, indem er die Stelle 1 B. d. Könige 2, 25: „Wenn der Mensch gegen den Menschen sündigt, kann er mit Gott versöhnt werden; wenn aber der Mensch gegen den Herrn sündigt, wer wird für ihn beten?" zu Grunde legt. Er redet also hier von den schweren Sünden gegen Gott und gegen den Nächsten; zu den erstern, die ihm schwerer als die letztern, somit die schwersten sind, rechnet er Abgötterei, jeden Götzendienst, die Verläugnung Christi, also das eigentliche Verbrechen der Gefallenen. *) Geringer als diese, obgleich wiederum schwere Sünden, sind ihm die gegen den Nächsten, nämlich: Mord und Unzucht, die er denn unter den geringern Sünden versteht.

Die strenge Synode zu Elvira bestraft außer jenen 3 Hauptverbrechen noch die falsche Anklage, falsches Zeugniß, c. 73. 74. 75. Indeß sind, wie ausdrücklich dabei bemerkt ist, solche delationes gemeint, die falsch und der Art sind, daß, wenn sie Erfolg haben, dem Beschuldigten Verbannung oder Tod, oder bei Klerikern Absetzung herbeiführen, die also dem absichtlichen Morde gleichkommen. c. 20 wird auch der Wucher bestraft, jedoch mit der Unterscheidung, daß dem Wucherer, welcher von diesem schändlichen Erwerbe ablasse, gleich die Vergebung ertheilt, und nur derjenige, welcher ihn fortsetze, aus der Kirche ausgestoßen werden soll.

---

*) vgl. Cypr. de exhort. martyrii c. 4.

Der h. Gregor, der Wunderthäter, unterwirft der Buße auch den Raub und öffentlichen Diebstahl.

Der h. Basilius der Große führt außer den 3 Hauptsünden noch Diebstahl, Raub, Wucher, *) Beraubung der Leichen mittelst Oeffnung und Durchwühlung der Gräber, falschen Eid, Theilnahme an heidnischen, abergläubischen Gebräuchen, Jungfrauen- und Wittwenraub besonders an und bestimmt dafür Strafen.

Der h. Gregor von Nyssa ep. ad Letoj. bezeichnet den Verstand (τὸ λογικόν), die sinnliche Begierlichkeit (τὸ ἐπιθυμητικόν) und den Zorn (τὸ θυμοειδές) als die Quellen aller Sünden. Aus dem Verstande leitet er den Ursprung der Idololatrie her, wozu er alle Arten von Zauberei, Wahrsagerei, jedes Sakrilegium, die Verletzung der Gräber zählt. Sünden, die aus der sinnlichen Begierlichkeit entstehen, sind ihm die der Unzucht. Was die Sünden, die aus dem Zorne entstehen, betrifft, so bemerkt er, daß die Väter davon nur den Mord mit der kirchlichen Buße bestraft hätten. „Da es, sagt er, viele und mannichfache Arten von Sünden gibt, die aus dem Zorne entspringen, so gefiel es unsern Vätern, mit den übrigen nicht gar zu genau zu verfahren, obgleich die Schrift nicht nur Verwundungen verbietet, sondern auch alles Lästern, Fluchen, Schimpfen und alles Andere der Art, was der Zorn bewirkt; nur dem Morde haben sie durch Strafgesetze vorgebeugt.“ Er fügt sodann den gewaltsamen Raub hinzu, weil solcher auch gleichsam ein Mord sei und leicht dahin führe. In Betreff der Sünden der Habsucht, wie Betrug, geheimer Diebstahl, macht er die besondere Bemerkung, daß diese Art von Götzendienst, wie der Apostel die Habsucht nenne, von den Vätern ohne alle Strafbestimmungen übergangen worden; er beklagt davon

*) Hinsichtlich der Wucherer gibt er doch zu, daß sie, wenn sie den erwucherten Gewinn den Armen austheilen, ohne weitere Strafe absolvirt, und auch Priester werden könnten.

die traurigen Folgen. „Deswegen, sagt er, geschieht es, daß diese Krankheit in der Kirche sehr überhand nimmt, und Niemand mehr die in den Klerus Aufzunehmenden prüft, ob sie auch mit dieser Art von Götzendienst befleckt seien.“

Der h. Pacian führt jene 3 Hauptsünden, die er peccata capitalia, mortalia nennt, als diejenigen an, für welche die schwerste Buße verrichtet werden müsse. In seiner paraenesis bezieht er sich auf Apostelgesch. 15, 20: „Man soll ihnen schreiben, daß sie sich von der Befleckung durch Opfermahle, von Unzucht und vom Blute enthalten,“ und sagt dann: „Das ist die Summe des neuen Testamentes. Der heilige Geist, der bei Vielen verachtet war, hat uns diese Bedingungen gestellt, um dem äußersten Verderben zu entgehen. Die übrigen Sünden werden durch Ausgleichung mit guten Werken geheilt. Diese 3 Verbrechen aber sind, wie der Hauch des Basilisken, wie ein Giftbecher, wie giftige Pflanzen zu fürchten; denn sie verderben nicht nur, sondern tödten die Seele. Die Hartherzigkeit wird durch Menschenfreundlichkeit gutgemacht, die Lästerung durch Genugthuung aufgewogen, Traurigkeit durch Fröhlichkeit, Strenge durch Milde, Ausgelassenheit durch Ehrbarkeit, und was sonst sein mag, durch die entgegengesetzten Tugenden gebessert. Was aber wird der Gottesverächter, was der Mörder thun? Welches Heilmittel wird der Hurer haben? Wer den Herrn verlassen hat, wird er ihn versöhnen können? oder wird sein Blut erhalten können, wer fremdes vergossen hat? wird er den Tempel Gottes wiederherstellen können, der ihn durch Unzucht geschändet hat? Dieß sind, Brüder, die schweren, die tödtlichen Sünden.“

Der h. Augustin unterscheidet drei Klassen von Sünden und auch eine dreifache, entsprechende Buße. de fid. et oper. c. 26 sagt er: „Wenn nicht einige Sünden so schwere wären, daß sie mit der Ausschließung gestraft werden müßten, so würde der Apostel nicht sagen: da ihr versammelt seid und

ich mit euch im Geiste, so habe ich beschlossen, einen solchen Menschen dem Satan zum Verderben des Fleisches zu übergeben, damit der Geist am Tage des Herrn Jesu gerettet werde. 1 Cor. 5, 5. Wenn es nicht einige Sünden gäbe, die nicht durch solche Demüthigung der Buße, wie sie in der Kirche denen gegeben wird, welche eigentlich die Büßenden heißen, sondern mit einigen Zurechtweisungsmitteln geheilt werden sollten, so würde der Herr nicht sagen: Weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein, und wenn er dich hört, so hast du deinen Bruder gewonnen, Math. 18, 15. . . . . Wenn endlich keine Sünden wären, ohne welche dieses Leben nicht geführt wird, so würde er nicht in dem Gebete: Vergieb unsere Schulden, wie auch wir unsern Schuldigern vergeben, das er uns gelehrt hat, uns ein tägliches Heilmittel darbieten." Also nur für die Sünden der ersten Klasse geschah die öffentliche Buße. Daß er zu der zweiten Klasse Sünden zählt, die zwar geringer sind, aber doch in unsern Begriff von Todsünden fallen, ist offenbar, indem er die läßlichen Sünden noch besonders als eine dritte Klasse anführt und davon unterscheidet. Und doch hatte, wie er ausdrücklich genug zu verstehen gibt, für die der zweiten Klasse die öffentliche Buße nicht statt. Daß sie z. B. wegen des Lasters der Trunkenheit und Streitsucht nicht in Anwendung kam, bezeugt der h. Augustin ep. 64 an Bischof Aurelius, wo er darüber klagend, daß diese Laster sehr eingerissen seien, unter Anderm sagt: „Der Apostel führt an einer und derselben Stelle drei Arten von abscheulichen Lastern kurz zusammen an, aus welchen eine Saat von unzähligen Lastern hervorsprießt. Das eine Laster, das zweite nämlich, wird in der Kirche auf's strengste bestraft; die beiden andern aber, nämlich das erste und letzte, scheinen den Menschen geringfügig, und so mag es allmählich dahin kommen, daß solche nicht mehr für Laster gehalten werden. Der Apostel sagt nämlich Röm. 13, 13: Wie am Tage laßt uns ehrbar wandeln, nicht in Schmausereien und Trunkenheit, nicht in Unzucht und Hurerei,

nicht in Zank und Neid, sondern ziehet an den Herrn Jesum." Das Eine von diesen dreien, die Unzucht, wird für ein so großes Verbrechen gehalten, daß Niemand, der sich mit dieser Sünde befleckt, für den kirchlichen Dienst oder der Theilnahme an den Sakramenten mehr würdig erscheint, und das mit Recht. Warum dieß aber allein? Die Trinkgelage und die Trunkenheit werden so sehr gebilligt und für erlaubt gehalten, daß sie sogar an den Festtagen und bei Verehrung der h. Martyrer stattfinden u. s. w." Er will dann, daß diesen Lastern und Mißbräuchen mehr durch freundliche Ermahnung, liebevolle Belehrung, nicht aber durch Strenge entgegengewirkt werde. Ausdrücklich bezeugt er, daß damals allgemein die Ansicht bestanden, nur bei jenen drei tödtlichen Sünden trete die schwerste Kirchenstrafe ein. lib. de fide et oper. c. 19 sagt er noch: „Man hält dafür, daß die übrigen Sünden leicht durch Almosen getilgt werden, nimmt aber entschieden an, daß die drei todtbringenden Sünden: Unzucht, Götzendienst, Mord durch die Excommunikation so lange bestraft werden müssen, bis sie durch die demüthigendste Buße getilgt seien... Es gehört, setzt er hinzu, wegen der andern zu lösenden Frage jetzt nicht hieher, zu untersuchen, ob diese Meinung berichtigt oder gebilligt werden muß." lib. de Symb. c. 7 und 8 sagt er zu den Katechumenen: „Für alle Sünden ist die Taufe eingesetzt; für die leichten, von welchen wir nicht frei bleiben, ist das Gebet verordnet: Vergieb uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Einmal also werden wir gereinigt durch die Taufe; täglich durch das Gebet. Aber hütet euch, jene Sünden zu begehen, um deren willen es nöthig wäre, euch von dem Leibe Christi zu trennen, was von euch fern sei. Jene nämlich, die ihr Buße thun sehet, haben Verbrechen begangen, entweder Ehebruch oder andere scheußliche Thaten; deshalb thun sie Buße." Eben so bezeichnet er Serm. 325 de poenit. c. 3 als zwei Arten der Sündentilgung die Taufe und die tägliche Buße, und sagt dann weiter: „Es ist noch eine dritte

Art der Buße übrig, die schwerer und trauervoller ist, von welcher in der Kirche eigentlich die Pönitenten benannt sind, die von der Theilnahme am Altarssakramente ausgeschlossen sind, damit sie nicht durch unwürdigen Empfang sich das Gericht essen und trinken. Diese Buße ist eine trauervolle. Schwer auch ist die Wunde, es ist etwa Ehebruch oder Mord oder ein Sakrilegium verübt worden."

Der h. Chrysostomus hom. 17 in Matth. sagt: „Wenn wir sehen, daß ihr in denselben Sünden ferner beharrt, so werden wir gewiß auch euch den Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den himmlischen Mysterien untersagen, wie sie den Hurern und Ehebrechern und Mördern untersagt sind."

In Betreff der Christen, die in der Gefangenschaft mit Heiden zusammengelebt haben, bestimmt Papst Leo ep. 92 ad Rustic. Narb. c. ult.: „Welche nur bei den Gastmahlen der Heiden Opferspeisen genossen haben, können durch Fasten und Händeauflegung gereinigt und dann, falls sie sich künftig von den Opferspeisen enthalten, der Sakramente Christi theilhaftig werden. Welche aber die Götzen angebetet oder durch Mord oder Unzucht sich befleckt haben, dürfen nicht anders als nur mittelst der öffentlichen Buße zur Gemeinschaft zugelassen werden."

Die 1. Synode zu Toledo c. 2: „Einen Büßer nennen wir denjenigen, der nach der Taufe entweder für eine Mordthat oder für verschiedene Verbrechen und die schwersten Sünden öffentlich Buße thut und im Cilicium mit dem Altare Gottes versöhnt wird." *)

---

*) Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die alten Väter mit dem Ausdrucke peccata mortalia gewöhnlich nicht unsern Begriff von Todsünden verbinden, also darunter nicht solche Sünden, durch die der Mensch aus dem Stande der Gnade in den der Ungnade vor Gott versetzt wird, sondern überhaupt die genannten drei Hauptverbrechen und die andern ihnen an Schwere nahekommenden Sünden, bei welchen

Die Meinung, daß die vorgenannten schweren Sünden nur dann, wenn sie öffentlich bekannt waren, mit der öffentlichen Kirchenbuße bestraft worden, hat viele Vertheidiger gefunden. Andere dagegen haben die Behauptung aufgestellt, daß die öffentliche Buße bei allen schweren Sünden, auch wenn sie geheime waren, in Anwendung gekommen. Die erstere Ansicht hat Vieles für sich. Der Zweck der öffentlichen Buße scheint vorzugsweise die Wiedergutmachung des durch ein öffentlich verübtes Verbrechen der christlichen Gemeinde gegebenen Aergernisses gewesen zu sein, wie denn auch dieser Zweck von den Vätern besonders hervorgehoben wird. Die öffentliche Buße war die härteste und beschämendste Strafe. Der geheime Sünder erscheint weniger schuldig und strafbar als der öffentliche, bei dem man größere Schamlosigkeit im Sündigen, mehr Bosheit und moralische Versunkenheit voraussetzen möchte, und ist somit eine Gleichstellung in der Bestrafung dem Anscheine nach unbillig. Auch könnte man meinen, daß die Verurtheilung der geheimen Sünder zur öffentlichen Buße nicht wohl ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses habe geschehen können. Außerdem war es später vom 7. Jahrhunderte an feststehender und in den Kanones ausdrücklich ausgesprochener Grundsatz, daß öffentliche Sünder öffentliche, geheime aber geheime Buße thun sollten. Indeß solche Argumentationen, wie viel sie auch für sich zu haben scheinen, führen nicht zur richtigen Beurtheilung der alten Praxis. Aus der spätern Disciplin darf nicht immer unbedingt auf die frühere geschlossen werden. Bei Beantwortung dieser hier in Rede stehenden Frage können nur

---

die strenge Disziplin der öffentlichen Buße in Anwendung kam, verstehen. Sonstige Sünden, weil sie der öffentlichen Buße nicht unterworfen wurden, bezeichneten sie als peccata leviora, worunter denn auch solche, die in unsern Begriff von Todsünden fallen. Die Sünden, die wir unter den läßlichen verstehen, nannten sie peccata quotidiana, communia, levissima.

die Kanones und Aussprüche der Väter in Betracht kommen; und diese deuten so wenig auf irgend eine Ausnahme von der kirchlichen, öffentlichen Buße hin, daß angesehene Schriftsteller, wie Petav, Morin, Natalis Alexander, Martene u. A. behaupten, sie sei, wenigstens in den 4 ersten Jahrhunderten für die schweren Sünden ohne Unterschied, sowohl für die notorischen wie für die nicht notorischen, aufgelegt worden. Indeß ist diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit ebenfalls nicht richtig. Folgendes dürfte die sicherste Nachweise sein, wie es sich damit verhalten.

Nicht nur war die Sünde öffentlich, wenn sie in Gegenwart oder mit Wissen Anderer begangen worden, sondern auch dann, wenn sie, obgleich im Verborgenen verübt, durch den Thäter im öffentlichen Bekenntnisse oder auf sonstige Weise, oder durch Andere, etwa Mitwissende oder Mitschuldige, in der Gemeinde bekannt wurde. Bei der ganzen Verfassung der alten Kirche konnte es nicht fehlen, daß in den meisten Fällen die im Geheimen verübten Verbrechen zur Kunde des Bischofs, der Priester, ja der ganzen Gemeinde gelangten. Die kirchlichen Gesetze und Sitten forderten vorzugsweise die Oeffentlichkeit der Bußübung. Alle Einrichtungen zielten dahin, die Vergehen, deren sich Christen etwa schuldig machten, der Verborgenheit und Ungestraftheit zu entziehen. Zunächst war dem Sünder das eigene Geständniß strenge zur Pflicht gemacht, welches in der alten Kirche meistens öffentlich, nämlich vor dem Bischofe und seinem Presbyterium und auch vor der versammelten Gemeinde statt hatte. Daß die öffentlichen Beichten häufig oder vielmehr die gewöhnlichen waren, wird hier vorausgesetzt, anderswo aber nachgewiesen werden. Nur sei hier noch bemerkt, daß bei den öffentlichen Beichten die Kirche diejenige Vorsicht beachten ließ, die zur Verhütung größerer Uebel erforderlich war, und daß zu diesem Zwecke der öffentlichen Beichte eine geheime vor dem Priester, oder eigentlicher, eine geheime Berathung mit demselben vorherging, wobei der Sünder sich über seine Schuld im Geheimen an-

klagte, und darauf der Priester entschied, ob auch noch das öffentliche Bekenntniß stattfinden sollte oder nicht. Das Gewöhnlichste wiederum war das Anrathen oder vielmehr die Anbefehlung des öffentlichen Sündenbekenntnisses, welches jedoch der Priester in allen Fällen widerrathen oder untersagen mußte, wo irgend ein Bedenken dagegen obwaltete. *) Diese Oeffentlichkeit der Beichten lag in den damaligen Sitten und Einrichtungen der Kirche und stand mit der Öffentlichkeit der Buße im engsten Zusammenhange. Daß nun für alle auch im Geheimen begangenen, aber auf dem einen oder andern Wege in der Gemeinde bekannt gewordenen schweren Sünden die öffentliche Buße übernommen werden mußte, unterliegt keinem Zweifel. Erschien aber auch die öffentliche Beicht unstatthaft, so war darum noch nicht die öffentliche Buße unzuläßig; denn diese führte nicht zunächst jene von der Bekanntwerdung der Vergehen zu befürchtenden Nachtheile herbei, sie ließ nicht einmal den Schluß auf ein vorhergegangenes Verbrechen zu. Für den öffentlich Büßenden, von dem kein Vergehen bekannt war, mußte eher die Vermuthung sprechen, daß er aus freiem Antriebe, aus besonderm Bußeifer die öffentliche Kirchenbuße unternommen habe, wie denn zumal seit dem 4. Jahrhunderte Viele sich derselben freiwillig unterzogen. **) Sie konnte also in manchen Fällen ohne vorherige öffentliche Beicht und ohne irgend eine Verletzung des Beichtgeheimnisses füglich aufgelegt werden. Es rechtfertigt sich sonach die Annahme, daß in solchen Fällen, wo jede Gefahr entfernt schien, auch für geheim ge-

*) Für das hier Gesagte bleibt die nähere Erörterung an einer anderen Stelle vorbehalten.

**) Pelliccia antq. eccl. l. 5. c. 3. E. 1. p. 354. ed. Ritter. Cäsar von Arles sagt von einem solchen hom. 1: „Jener, der öffentlich die Buße empfangen, hätte sie im Geheimen verrichten können; aber ich glaube, daß er die Menge seiner Sünden erwägend einsieht, er könne allein nicht wegen schwerer Sünden hinreichend genugthun, und daß er deswegen die Beihülfe des ganzen Volkes zu erlangen wünscht.“

bliebene Sünden die gewöhnliche, d. i. die öffentliche Kirchenbuße in Anwendung gekommen. Diese Annahme stimmt allein mit den kirchlichen Sitten in den ältesten Zeiten überein, und es ist ganz unzulässig, die Unterscheidung der Sünden in öffentliche und geheime — welche Unterscheidung freilich später üblich war — als eine besonders wichtige und wesentliche dem christlichen Alterthume zu unterstellen. Ein Unterschied wird nur in so fern eingetreten sein, daß gegen die eines geheimen Verbrechens Schuldigen, die zur öffentlichen Buße sich nicht entschließen mochten, ein Zwang dazu durch Excommunication nicht angewendet, sondern solchen die Privatbuße gestattet wurde, während gegen diejenigen, deren Vergehen durch das öffentliche Bekenntniß oder durch die Anzeige Anderer zur Kenntniß der Gemeinde gelangt waren, bei der Weigerung, der öffentlichen Buße sich zu unterwerfen, die Excommunikation eintrat. Späterhin entzogen sich die geheimen Sünder immer mehr der Oeffentlichkeit, und so bildete sich die Gewohnheit, bei verborgenen Sünden es bei der Privatbuße bewenden zu lassen, nach und nach allgemeiner aus.

Achtes Kapitel.

In welchem Sinne die Väter von einer **una poenitentia** reden. Die öffentliche Kirchenbuße wurde nur einmal und den rückfälligen Sündern nicht mehr gegeben.

Zur kirchlichen Buße sollten alle Sünder angehalten und, welche sie begehren würden, zu derselben und nach deren Ableistung zur Versöhnung zugelassen werden. So war es allgemein geltender Grundsatz und Gebrauch. Eine besondere Strenge macht sich indeß noch darin bemerklich, daß die rückfälligen Sünder, solche nämlich, die nach übernommener oder beendigter Buße die nämlichen oder andere grobe Sünden wieder begingen, oder sich sonst Etwas, was den Pönitenten verboten war, wie: die Uebernahme des Kriegsdienstes oder öffentlicher Aemter, die Eingehung einer neuen Ehe zu Schulden kommen ließen, nicht abermals zur öffentlichen Buße angenommen wurden. Dieselbe konnte also bei einem und demselben Individuum nur einmal stattfinden. Wo sie, wie es nicht selten der Fall war, lebenslänglich dauerte, war sie freilich nur eine einzige, eine ununterbrochen fortdauernde. Indeß reden auch sonst die Väter in Ausdrücken, die anzudeuten scheinen, sie hätten lehren wollen, daß die Buße nicht wiederholt, sondern nur einmal geübt werden könne. Hermas stellt im Pastor l. 2. mand. 4 die Frage auf, ob eine Ehebrecherin von ihrem Manne wieder aufgenommen werden müßte? Der Engel antwortet: „Allerdings. Wenn er sie nicht wieder aufnimmt, so fehlt er und macht sich einer großen Sünde schuldig; er muß die Sünderin, die Buße thut, wiederaufnehmen, jedoch nicht oft; denn den Dienern Gottes ist nur eine einzige Buße (servis enim Dei poenitentia una est)... Weil Gott des Herzens Gedanken weiß, und die Schwachheit der Menschen und die vielartige Bosheit des Teufels kennt, womit er den Dienern Gottes Uebles zu bereiten trachtet und ihnen arglistig nachstellt, so hat der erbarmungsvolle Herr sich seines Geschöp-

s erbarmt und die Buße eingesetzt und die Macht dieser
uße mir gegeben. Und darum sage ich dir, daß, wenn Je-
and nach jener großen und heiligen Berufung (der Taufe)
m Teufel versucht wird und sündigt, er eine Buße
nam pœnitentiam) hat. Wenn er aber hierauf wieder sün-
igt und bereut, so wird es ihm, der solches thut, nicht nutzen;
nn schwer ist es, daß er Gott wieder leben wird." Tertul-
ian, der in seinem Buche von der Buße, das er noch als
atholik schrieb, so viel von der großen Barmherzigkeit Got-
s und von der durch würdige Buße zu erlangenden Ver-
ihung rühmt, redet ebenfalls von einer einzigen Buße.
achdem er de poenit. c. 7 bemerkt, daß man deswegen im
ündigen nicht frecher sein dürfe, weil die Vergebung zu
offen sei, sagt er: „Des Satans Gift vorhersehend ließ
ott, obgleich das Thor der Unwissenheit geschlossen und
as Schloß der Taufe verriegelt ist, noch einen andern Aus-
weg offen. Er stellte nämlich gleichsam in den Vorhof die
weite Buße, welche den Anklopfenden öffnen soll, aber nur
inmal, weil dieß schon zweimal ist, und niemals mehr,
weil zum nächstenmal vergebens. Ist denn dieses eine Mal
nicht auch genug?" Origenes hom. 15 in Levit. c. 25:
„Bei schweren Verbrechen findet die Buße nur einmal (oder
selten) *) statt." Der h. Clemens von Alexandrien strom.
l. 2. c. 13: „Da er von großer Erbarmung ist, so hat er auch
denen, die im Glauben sind und in irgend eine Sünde fal-
len, noch eine zweite Buße gegeben, die, wenn Jemand nach
der Berufung (Taufe) gezwungen und überlistet versucht
worden, als eine einzige und eine solche, die nicht wieder
bereut werden darf; er noch übernehmen kann. **)

Man hat in diesen und ähnlichen Stellen montanistische

---

*) Die Worte vel raro in einigen Ausgaben sind unterscho-
ben. vgl. Nat. Alex. hist. eccl. in Saec. 3. diss. 10.

**) ἔδωκεν.... μετάνοιαν δευτέραν, ἥν, εἴ τις ἐκπειρασθείη μετὰ τὴν κλῆσιν βιασθεὶς δὲ καὶ κατασοφισθεὶς, μίαν ἔτι μετάνοιαν ἀμετανόητον λάβῃ.

Grundsätze finden wollen, aber mit Unrecht. *) Clemens und Origenes haben hier zunächst die Ungläubigen und Katechumenen im Auge; sie wollen auf die hohe Gnade der Taufe aufmerksam machen und einschärfen, daß die Taufe nur einmal empfangen werden könne, und daß darum die dadurch erhaltene Sündenvergebung durch Nichtwiedersündigen, durch einen beständig tugendhaften Wandel das ganze Leben hindurch bewahrt werden müsse. Den Katechumenen wurden bekanntlich manche Lehren noch vorenthalten oder nur kurz angedeutet, da es bei ihrem Unterrichte auf die eigentliche Vorbereitung zur Taufe, auf Belehrung über die Bedeutung derselben und über die daraus hervorgehende Verbindlichkeit, allem sündlichen Thun ganz und für immer abzusagen, zunächst ankam. Bei der Taufe werde allen Lastern abgeschworen; die Getauften dürften nie wieder sündigen; das wurde den Katechumenen und Gläubigen wiederholt gesagt und zur Verstärkung des Eindrucks wohl auch der Gedanke ausgesprochen, daß es schwer sei, nach der Taufe abermals Vergebung zu finden. So ist zu verstehen, was der h. Papst Clemens ep. 2 ad Corinth c. 6 sagt: „Wenn wir die Taufe nicht heilig und unbefleckt uns bewahren, welche Zuversicht haben wir, daß wir in das Himmelreich eingehen werden?" und c. 7: „Welche den Taufbund nicht halten, deren Wurm wird nicht sterben." Der h. Pacian adv. Symp. ep. 1: „Gott möge geben, daß die Buße keinem Gläubigen nothwendig sei; daß Niemand nach der Rettung durch das heilige Bad in die Grube des Todes falle." Der h. Irenäus adv. haeres. l. 4. c. 45: „Es ist zu fürchten, daß wir nach dem Bekenntnisse Christi nicht weiter die Sündenver-

---

*) Was insbesondere den Hermas von jedem Verdachte, daß seine Lehre der montanistischen günstig sei, freispricht, ist das bekannte große, fast kanonische Ansehen des Pastor in der alten Kirche. Ihn lobte Tertullian sehr, als er noch Katholik war (de orat. c. 12); tadelte ihn aber noch bitterer, nachdem er Montanist geworden. (de pudic. c. 10.)

gebung haben dürften, weil Christus nicht mehr stirbt." Schlimmer gestaltet es sich noch durch Wiedersündigen nach gethaner Buße. Und das ist der Sinn jener Aussprüche von einer einmaligen Buße: das Wiedersündigen hebe die Wirkungen der Buße auf, mache ferneres Bußethun und abermalige Vergebung schwierig oder fast unmöglich, indem vom rückfälligen Sünder ernstliches Bußethun und dauernde Besserung schwerlich zu erwarten sei, oder weil, wie es bei Hermas heißt, es schwer ist, daß er Gott wieder leben wird. Ueberhaupt eifern die Väter in den stärksten Ausdrücken gegen den Rückfall; sie sprechen den wiederholten Bußen, in der richtigen Unterstellung, daß sie gewöhnlich falsche Bußen seien, fast allen Werth ab. In diesem Sinne wollen sie nur eine einzige Buße anerkennen, eine solche nämlich, die alles Wiedersündigen ausschließt, und darum keiner Wiederholung bedarf. Nach solchen Grundsätzen hatte sich die kirchliche Praxis gebildet, die eine Wiederholung der öffentlichen Buße nicht gestattete. Die Allgemeinheit dieser Praxis bezeugt auch der h. Ambrosius de pœnit. l. 2. c. 10: „Mit Recht werden diejenigen getadelt, welche öfter Buße thun zu können vermeinen; denn sie misbrauchen Christum. Wenn sie wahrhaft die Buße übten, so würden sie nicht dafür halten, daß sie nachher wiederholt werden könne, weil, wie eine Taufe, so auch eine Buße ist, die nämlich, welche öffentlich geschieht." Eben so der h. Augustin ep. 54 ad Macedon: „Klug und heilsam ist es vorgesehen, daß jene demüthigende Buße nur einmal in der Kirche bewilligt wird, damit sie nicht als gering geachtetes Heilmittel den Kranken weniger nützlich würde, welches um so heilsamer ist, je weniger verächtlich es ist." Der Papst Siricius ep. 1 ad Himer. Tarr. c. 5 bemerkt ausdrücklich in Bezug auf diejenigen, welche nach der Buße in die alten Sünden zurückfallen, wiederum nach Aemtern, Wollüsten, Ehebündnissen, unerlaubten Verbindungen trachten, „daß es für sie keine Zuflucht zur Buße mehr gebe, weil sie dieses Heilmittel nicht mehr haben. „Andere Kanones

sprechen die Excommunikation der Rückfälligen und das Verbot des Zusammenlebens mit ihnen aus. Die Synode zu Angers i. J. 453 c. 5: Welche nach empfangener Buße wieder zurücktreten, sollen von der Gemeinschaft getrennt und nicht einmal zur Theilnahme an Gastmahlen zugelassen werden.“ Die 1. Synode zu Tours i. J. 460 c. 8: „Wenn Jemand nach empfangener Buße, wie der Hund zum ausgeworfenen Kothe, zu den weltlichen Dingen zurückkehrt, indem er so die angelobte Buße verläßt, so soll er von der kirchlichen Gemeinschaft und sogar von dem Zusammenleben mit den Gläubigen entfernt gehalten werden, damit er selber durch diese Beschämung zur Reue komme und die Andern durch sein Beispiel abgeschreckt werden.“ Die Synode zu Venetia i. J. 465 c. 3: „Die Pönitenten, welche die öffentlich übernommene Buße unterbrechen und in die Gewohnheiten der frühern Fehler zurückfallen, indem sie sich einem weltlichen Lebenswandel wieder hingeben, sollen nicht nur von der Gemeinschaft an den Sakramenten des Herrn, sondern auch von dem Umgange mit den Gläubigen ausgeschlossen werden.“ Die 3. Synode zu Orleans i. J. 538 c. 25: „Wenn Jemand so vermessen ist, daß er, nachdem er die Einsegnung zur Buße empfangen, zum weltlichen Stande und Dienste zurückkehrt, so soll er mit der Excommunikation bis zum Lebensende, wo ihm das Viatikum zu bewilligen ist, bestraft werden.“

Diese Verweigerung einer zweiten Buße kann eben nicht auffallend erscheinen; sie ging aus dem Gefühle des stärksten Abscheues gegen die Sünde und aus einer hohen Vorstellung von dem Wesen und den Verpflichtungen einer wahrhaften Buße hervor. Wie schon die Sünden nach der Taufe für weit schwerer und strafbarer als die vor der Taufe angesehen wurden, so wurde um so mehr noch der Rückfall nach der Buße als Undankbarkeit gegen Gott, Verachtung aller Gnaden, als ein Sündigen mit Wissen, als freches, trotziges Sündigen betrachtet und verdammt. Wo Rückfall eintrat, also die Besserung nicht bleibend sich auswies, war das Werk

der langen, beschwerlichen Buße vereitelt, ihre Wirkung vernichtet. Für den öffentlich Büßenden und zu seiner Rettung hatte die Kirche so Vieles gethan. Oft hatte die Gemeinde ihr Mitleid ihm thätig bewiesen, für ihn um Erbarmen gefleht; oft der Bischof unter Händeauflegung mit der Gemeinde für ihn gebetet; alle Belehrungen waren ihm ertheilt, alle Besserungsmittel an ihm versucht worden. Bei wem nun nachher Alles vergeblich sich auswies; bei wem nach so langwierigen, harten Züchtigungen und Demüthigungen, nach so vielfach und feierlich abgegebenen Versprechen der Besserung noch die Hinneigung zu dem vorigen Lasterleben übrig blieb, der schien unverbesserlich, somit abermaliger Theilnahme und Fürsorge unwürdig. Die alten Christen hatten übrigens die größte Scheu vor Misbrauch, Entwürdigung des Heiligsten, vor unwürdiger, unnützer Anwendung der kirchlichen Gnadenmittel. Dieses Moment wird unter andern auch als Grund der Abweisung der Rückfälligen hervorgehoben; sie sollten nicht abermals zugelassen werden, damit, wie die Synode zu Elvira c. 37 u. 47 sagt, sie nicht weiter mit der Gemeinschaft des Herrn Spott treiben, oder, wie der h. Augustin ep. 54 ad Maced. bemerkt, damit nicht das kirchliche Heilmittel in Verachtung komme und ohne Nutzen bleibe.

Diese Nichtzulassung der rückfälligen Sünder war aber nicht eine gänzliche Verstoßung derselben, so daß ihnen nun keine Hoffnung auf Vergebung und Versöhnung mit Gott und in der Kirche übrig geblieben wäre. Ihnen blieb die Privatbuße gestattet; sie wurden dazu aufgemuntert und erhielten alsdann auch am Ende des Lebens die Wegzehrung, das Viaticum. Es wurde mit ihnen eben so gehalten, wie das Concil zu Nicäa c. 13 überhaupt hinsichtlich der Pönitenten, bei denen Todesgefahr eintrat, es vorschrieb, daß sie nämlich der letzten und nothwendigsten Wegzehrung (τοῦ τελευταίου καὶ ἀναγκαιοτάτου ἐφοδίου) nicht beraubt werden durften. Dieses Viaticum bestand aber in der Absolution des Priesters

und in der Communion des Leibes und Blutes Christi. Ueber das ganze Verfahren gegen sie giebt der Papst Siricius in dem mehr erwähnten Briefe an Himerius, Bischof von Tarragona, volle Aufschlüsse. Von diesem befragt, wie mit denjenigen zu verfahren sei, die nach geleisteter Buße, wie Hunde und Schweine zu dem ausgeworfenen Kothe zurückkehren und im alten Schmutze sich wieder herumwälzen, von neuem den weltlichen Aemtern und der Wollust sich hingeben und neue Ehebündniße oder unerlaubte Verbindungen unterhalten, erwiedert er c. 5, „daß, da solche die Zuflucht zur Buße nicht mehr haben, er bestimmen zu müssen glaube, daß sie in der Kirche nur im Gebete mit den Gläubigen vereint werden, auch, obgleich sie es nicht verdienen, der Feier der heiligen Geheimnisse beiwohnen dürfen, dagegen aber von der Theilnahme an dem Tische des Herrn getrennt bleiben müssen, damit sie wenigstens durch diese Entziehung zurechtgewiesen, sowohl selber an sich ihre Vergehen züchtigen, als auch Andern ein warnendes Beispiel darbieten mögen, um von schändlichen Begierden zurückgehalten zu werden. Wir wollen jedoch, daß ihnen, da sie aus fleischlicher Schwachheit gefallen, im Augenblicke ihres Abscheidens zum Herrn mit dem Geschenke des Viaticums, durch die Gnade der Gemeinschaft geholfen werde.“ Und c. 6: „Welche nach der Buße zur Sünde zurückkehren und Kriegsdienste oder öffentliche Aemter übernehmen, die Schauspiele besuchen, neue Ehen eingehen, sollen, da sie das Heilmittel der Buße nicht mehr haben, nur an den Gebeten der Gläubigen Theil nehmen, wenn sie sich vorher gebessert haben.“ Wie diese rückfälligen Sünder keineswegs hoffnungslos gestellt waren, sondern eben wohl ihr Heil wirken konnten und sollten, darüber spricht treffend der h. Augustin. Der donatistische Bischof Macedonius hatte in einem Briefe an ihn geäußert, es sei auffallend, daß die Bischöfe für die groben Verbrecher bei den weltlichen Obrigkeiten Fürbitten einlegten, um ihnen Begnadigung auszuwirken, und es sei zu bezweifeln,

in derartiges Einschreiten der Bischöfe zu Gunsten der ren Verbrecher, so wie die Forderung, daß solche Für- berücksichtigt werden müßten, nach Religionsgrund- sich rechtfertigen lasse. Er hatte sodann weiter die Frage lt, wie die Bischöfe solches thun und es als eine Amts- ansprechen dürften, wenn die Sünden von Gott so je verboten seien, daß nicht einmal mehr die Annahme Buße nach der ersten Buße bewilligt würde? Der h. ustin antwortet nun ep. 54 ad Maced. hierauf: „Wenn gegen die Bösen und Lasterhaften dadurch, daß er sie t, ihnen das Leben und die Gesundheit verleiht, ja ge- die Meisten von denen, von welchen er voraus weiß, daß icht Buße thun werden, Langmuth beweist, wie viel müssen wir gegen solche, die die Besserung versprechen, gleich wir nicht wissen, ob sie ihr Versprechen halten n, barmherzig sein, so daß wir durch Fürbitten für re Strenge mildern, da wir ja auch für sie zum Herrn, hr künftiger Wandel nicht verborgen ist, und keineswegs cheiden, sondern weil er es geboten, beten? So weit manchmal die Bosheit der Menschen, daß sie nach ge- r Buße, nach der Wiederversöhnung am Altare ähn- oder noch größere Sünden begehen, und doch läßt Gott solche seine Sonne aufgehen, und ertheilt ihnen nicht r, wie vorher, die reichlichsten Wohlthaten des Lebens der Gesundheit. Und obgleich ihnen in der Kirche die ahniß zu jener demüthigenden Buße nicht gegeben wird, gißt doch Gott für sie seine Erbarmungen nicht. Wenn nd von ihnen uns sagen sollte: entweder gebet mir rum dieselbe Gelegenheit zum Bußethun oder gestattet daß ich verzweifelnd, so weit ich es nach meinen Kräften ag und die Gesetze der Menschen es mir nicht verbieten, zucht und in jeder Art von Schwelgerei, was zwar bei Herrn verdammlich, bei sehr vielen Menschen aber löb- ist, thue, was mir gefällt; oder, wenn ihr mich von r Verruchtheit abmahnet, so saget, ob es mir für das

künftige Leben etwas nützen könne, wenn ich im gegenwärtigen Leben, das so viele Versuchungen darbietet, die Lockungen des Wohllebens werde verschmäht, die Reize der Wollust gezügelt, zur Züchtigung meines Körpers Vieles, was erlaubt war, mir entzogen, durch Bußen noch mehr, wie früher, mich gequält, noch kläglicher geseufzt, häufiger Thränen vergossen, tugendhafter gelebt, die Armen reichlicher unterstützt, in Liebeswerken, welche die Menge der Sünden zudecken, noch eifriger mich bewiesen habe; wer von uns ist so unsinnig, daß er diesem Menschen sage: es wird dir dieß Alles für das künftige Leben nichts nutzen; gehe hin, genieße wenigstens die Annehmlichkeiten dieses Lebens? Gott verhüte eine so schreckliche lästerische Verirrung."

Man hat darin ein Mißverhältniß finden wollen, daß die rückfälligen Sünder nur zur Privatbuße verwiesen, dagegen diejenigen, die nur einmal oder zum erstenmal ein schweres Verbrechen begangen, also minder schuldig und strafbar waren, mit aller Strenge zur öffentlichen, somit zu einer härtern Buße angehalten wurden. Aber eben in dieser Nichtzulassung zur abermaligen Buße lag das Urtheil der größern Strafwürdigkeit des Rückfalles, die größere Strafe selbst. Die öffentliche Buße war allerdings an sich eine härtere und demüthigendere Strafe, aber zugleich auch die höchste Wohlthat, die die Kirche gewähren, wodurch sie Hülfe bringen konnte. Mit ihr war die kirchliche Gemeinschaft, die gewisse Aussicht auf Vergebung und volle Aussöhnung mit Gott und der Kirche wiedergegeben; mit ihr waren die liebreichste Theilnahme und Fürbitten der Gläubigen, die Gebete und Segnungen der Kirche, die feierliche Absolution und Wiederaufnahme verbunden; wogegen die rückfälligen Sünder bei allem Bußethun auf sich allein angewiesen, von den heil. Sakramenten, von Allem, was dem Christen im kirchlichen Leben heilig ist, ausgeschlossen blieben und überdieß die Absolution und Versöhnung erst am Ende des Lebens hoffen konnten.

Noch mag beiläufig hier bemerkt werden, daß bei Verbrechen, die nach den bürgerlichen Gesetzen straffällig waren, die Kirchenbuße den Schuldigen auch Vortheile darbot. Als Pönitenten standen sie unter dem kirchlichen Schutze des Bischofs, waren von weltlichen Strafen frei und vor gerichtlichen Verfolgungen sichergestellt.

Neuntes Kapitel.

Die kirchliche Strafe für die Kleriker. Absetzung. communio laica. communio peregrina.

Die Kleriker waren von Anfang an durch ihr Amt, das ihnen Würde, Vorzüge und Vorrechte verlieh, vor den übrigen Gläubigen, den Laien ausgezeichnet. Als Lehrer des göttlichen Wortes, als Fürbitter für das Volk, als Verwalter der heiligen Mysterien, als Vorsteher sollen sie durch religiöses Wissen und Leben hervorragen, den Gemeinden würdige Muster im Glauben und in der Tugend, der gläubigen Heerde das Bild Christi darstellen. Nach den Weisungen des Apostels Paulus 1. Timoth. 3, 2—12. 5, 22 mußte es Grundsatz werden, zu Bischöfen, Priestern und Diakonen nur die erleuchtetsten, frömmsten und würdigsten Männer auszuwählen. „Bei der Bestellung der Priester, sagt der h. Cyprian ep. 68, dürfen wir nur unbefleckte und unbescholtene Vorsteher wählen, welche Gott das Opfer heilig und würdig darbringen und in den Gebeten, die sie für das Heil des dem Herrn ergebenen Volkes verrichten, erhört werden können.“ Aehnliche Aussprüche finden sich in Menge bei den h. Vätern. Darum war es in der alten Kirche durch die kanonischen Bestimmungen strenge untersagt, Pönitenten in den Klerus aufzunehmen. Aus denselben Gründen konnten folgerecht auch die wirklichen Kleriker, die eines groben Verbrechens sich schuldig machten, das für die Laien die Strafe der öffentlichen Buße nach sich zog, fernerhin dem Klerus nicht mehr angehören. Sie wurden auch aus dem Klerikalstande gänzlich ausgestoßen oder in den Laienstand zurückversetzt. Ob sie aber außerdem in den drei ersten Jahrhunderten eben so wie die Laien der öffentlicheu Buße unterworfen worden, wird von einigen Gelehrten behauptet, von andern verneint. Morin de adm. sacr. poen. l. 4. c. 12 will beweisen, daß sie vor dem 4ten Jahrhunderte den Bischöfen, Priestern und Diakonen wegen grober Vergehen

aufgelegt worden. Dieselbe Ansicht vertheidigt Nat. Alexander in saec. III. dissert. 11. prop. 3, mit der Ausnahme jedoch, daß die üblichen Händeauflegungen über sie nicht stattgehabt hätten. Diese Meinung ist vielfach und von den angesehensten Alterthumsforschern bestritten worden. Indeß bleibt doch Folgendes zu bedenken. In den 3 ersten Jahrhunderten läßt sich keine Spur auffinden, daß in der Bußangelegenheit zwischen Klerikern und Laien wäre unterschieden worden. Da in der Verfolgung auch viele Kleriker gefallen waren, so hätten der h. Cyprian, der römische Klerus, der Papst Cornelius Anlaß genug gehabt, von einer eigenthümlichen Bestrafung der in Götzendienst gefallenen Geistlichen zu reden, wenn für sie ein abweichendes Verfahren bestanden hätte. Die Stelle Cyprian's in ep. 72 an den Papst Stephan läßt sich zu diesem Zwecke nicht anführen, indem hier nur berichtet wird, daß gemäß einstimmigem Synodalbeschlusse alle Gefallenen, auch die Presbyter und Diakonen, jedoch nicht mehr als Kleriker, sondern nur als Laien aufgenommen worden. Es ist eine willkürliche Deutung, annehmen zu wollen, daß, wo von Buße und Genugthuung im Allgemeinen die Rede ist, in Betreff der Geistlichen nur die Privatbuße, hinsichtlich der Laien aber die öffentliche Buße gemeint sei. Daß die gefallenen Geistlichen zur gewöhnlichen Buße verpflichtet wurden, bezeugt der h. Cyprian überdieß klar genug. Nach seiner Angabe ep. 52 wurde auf der nach beendigter Verfolgung zu Karthago gehaltenen Synode beschlossen, daß die Kleriker zur Buße, nicht aber von neuem zum Priesterthume zugelassen werden sollten. ep. 59 ad Fidum beklagt er sich sehr über den Therapius, weil derselbe von diesem Beschlusse abweichend dem Presbyter Victor noch vor Ablauf der gehörigen und vollen Zeit der Genugthuung, ohne Begehren und Vorwissen des Volks, und ohne daß Krankheit oder sonst eine Nothwendigkeit dazu gezwungen, den Frieden ertheilt habe. Er redet hier deutlich von der öffentlichen Pönitenz,

von einer legitima et plena satisfactio, wobei petitus et conscientia plebis statt hat. ep. 52 ad Antonian. rechtfertigt er die dem Presbyter Trophimus bewilligte Aufnahme, nicht aus dem Grunde, weil derselbe als Kleriker von vorheriger Genugthuung befreit gewesen, sondern dadurch, daß durch dessen Rückkehr und Aufnahme zugleich die Rückkehr vieler Irrenden bewirkt worden, was als ein verdienstliches Werk statt der schuldigen Genugthuung dem Trophimus angerechnet werden konnte.

In einem Briefe des Papstes Cornelius an Fabius, Bischof zu Antiochien, bei Eusebius hist. eccl. l. 6. c. 43 wird erzählt, „daß ein Bischof, der von den Novatianern betrunken gemacht in diesem Zustande den Novatian zum Bischofe geweiht hatte, nachher öffentlich in der Gestalt eines Büßenden weinend sein Vergehen bekannt habe und endlich auf Bitten des Volkes zur Gemeinschaft der Laien zugelassen worden."

Die Synode zu Elvira c. 20 verurtheilt den Kleriker, der Wucher treibt, zur Absetzung und Ausschließung vom Opfer und den Sakramenten (abstineri) c. 76 befiehlt sie, „den Diakon, von dem ein vor der Ordination verübtes schweres Verbrechen bekannt wird, wenn er freiwillig eingesteht und nachdem er die gesetzliche Buße (acta legitima poenitentia) verrichtet hat, wiederaufzunehmen; ihn aber, wenn ein Anderer es zur Anzeige bringt, nach 5 Jahren erst und nach geleisteter Buße zur Laien-Communion zuzulassen."

Die Synode zu Neocäsarea verordnet c. 1, „daß der Presbyter, der sich verheirathet, abgesetzt, welcher aber die Sünde der Unzucht oder des Ehebruchs begehe, gänzlich ausgestoßen und zur Buße gezogen werden soll."

Noch die 4. Synode zu Toledo verordnet c. 46: „Wenn ein Kleriker bei Durchwühlung der Gräber betroffen wird, so soll er, da dieses Verbrechen als Sakrilegium nach den gemeinen Gesetzen mit dem Tode gestraft wird, den Kanones

gemäß vom Klerikal-Ordo entfernt und einer dreijährigen Buße unterworfen werden."

Wenn nun auch in jenen Zeiten die höhern Kleriker Buße thaten, so geschah es sicher doch nie wegen geheimer, sondern nur wegen öffentlich und zum großen Aergerniße der Gemeinde verübten Verbrechen. Auch büßten sie nicht als Kleriker, sondern als Laien; sie wurden nach Bekanntwerdung ihrer Schuld und noch vor der Buße abgesetzt, wieder in den Laienstand versetzt und nachher auch, nur als Laien, mit der Kirche ausgesöhnt. Der h. Cyprian meldet ep. 52 vom Presbyter Trophimus, daß er nur als Laie in die Gemeinschaft aufgenommen worden. Dasselbe berichtet er ep. 68 von den Bischöfen Basilides und Martialis. ep. 72 schreibt er an den Papst Stephan; „Es ist mit gemeinschaftlicher Zustimmnng und Autorität beschlossen worden, daß auch Presbyter und Diakonen, welche entweder früher in der katholischen Kirche ordinirt, nachher treulos und widerspenstig gegen die Kirche geworden, oder bei den Häretikern von Pseudebischöfen und Widersachern, der Anordnung Christi entgegen, durch eine profane Weihe befördert worden, falls sie zurückkehren, unter der Bedingung aufgenommen werden sollen, daß sie als Laien in der Gemeinschaft Theil nehmen, indem es ihnen, die als Feinde des Friedens sich bewiesen, genug ist, zum Frieden wieder zugelassen zu werden; denn nicht dürfen sie zu uns zurückkehrend die Waffen der Würde und Ehre behalten, womit sie gegen uns sich aufgelehnt haben." Daß die Donatisten die Bischöfe, Priester und Diakonen als solche, ohne nämlich degradirt und in den Laienstand versetzt zu sein; ferner die Kleriker ohne Unterschied und ohne eines Vergehens schuldig zu sein, aus der einzigen Ursache, weil sie unter dem Kaiser Constantius, der durch seinen Abgeordneten Makarius strenge Maaßregeln gegen sie ausführen ließ, zur katholischen Kirche zurückgekehrt oder später nicht zu ihrer Partei übergegangen waren, Kirchenbuße thun ließen, das machte

Optatus von Mileve ihnen so sehr zum Vorwurfe; er sagt ihnen de schism. Donat. l. 2. c. 25: „Durch eure Rathschläge sind die Unschuldigen mißhandelt, die Gläubigen unterdrückt, die Priester der Ehre ihres Namens beraubt worden. Ihr verübet lebendigen Mord.... Ihr habt die Bischöfe mit dem Schwerdte der Zunge erdolcht, indem ihr das Blut nicht des Leibes, sondern der Ehre vergossen... Vielen ist es bekannt, daß zur Zeit der Verfolgung einige Bischöfe aus mangelndem Glaubenseifer dem Bekenntnisse Gottes abgesagt und geopfert haben; doch hat Keiner von den standhaft gebliebenen Bischöfen den Gefallenen die Hände aufgelegt oder ihnen die Kniee zu beugen befohlen. Und ihr thut heute wegen der Einheit, was von Niemanden wegen des Götzendienstes geschehen ist.“

Für schwere Vergehen erfolgte auch fernerhin und allgemein die Strafe der Absetzung und der Versetzung in den Laienstand. Von dem 4. Jahrhundert an ist aber außer der Absetzung von einer weitern Bestrafung der Kleriker keine Rede mehr. Es bestand vielmehr das förmliche Verbot, die Kleriker zur Kirchenbuße anzuhalten oder ihnen als Pönitenten die Hände aufzulegen. Sie wurden abgesetzt, aber nicht unter die Pönitenten verwiesen; sie blieben in der vollen Kirchengemeinschaft, jedoch nur als Laien. So heißt es in den Kanones der Apostel, die übrigens häufig die Absetzung verordnen, c. 24: „Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diakon sich der Unzucht oder des Meineides oder des Raubes schuldig macht, so soll er abgesetzt, jedoch nicht von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden; denn es sagt die Schrift: strafe nicht zweimal wegen derselben Sache.“ Petrus, Bischof von Alexandrien, in seinem kanonischen Briefe c. 10 sagt: „Es ist nicht recht, daß die Kleriker, die freiwillig geflohen oder gefallen und von ihrem Berufe abgewichen sind, ferner im heiligen Dienste verbleiben, indem sie ja die Heerde des Herrn verlassen und sich selbst entwürdigt haben, was kein Apostel gethan hat... Wie mögen sie begehren, was sie ver-

lassen haben, da sie in jenen Stürmen den Brüdern nützlich sein konnten? So lange sie fest nnd standhaft blieben, wurde ihnen wegen dessen, was sie ungebührlich gethan, die Verzeihung gegeben. Nachdem sie aber gefallen sind, können sie als solche, die sich übel betragen und sich selbst befleckt haben, nicht ferner das heilige Amt verwalten.... Ihnen muß die Gemeinschaft genügen, die ihnen aus zweierlei Ursachen sorgfältig und vollständig zu Theil wird, theils damit es nicht den Anschein habe, als hätten sie, von zu großer Last betroffen, gezwungen sich abtrünnig gemacht; theils damit nicht andere Gefallenen der Ausrede sich bedienen, sie seien der Strafe wegen zurückgeblieben." Der h. Basilius ep. ad Amphil. c. 3: „Wenn ein Diakon die Sünde der Unzucht begeht, so soll er vom Diakonate entfernt und in den Stand der Laien versetzt, nicht aber von der Gemeinschaft abgehalten werden, weil es ein altes Gesetz ist, daß die von ihrer Stufe herabgesunkenen Kleriker zur Strafe nur abgesetzt bleiben sollen, indem, wie ich glaube, die Alten durch dieses Gesetz das Verbot: du sollst nicht zweimal wegen derselben Sache strafen, haben beobachten wollen; sodann auch aus dem andern Grunde, weil die dem Laienstande Angehörigen, wenn sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen sind, wiederum in die vorige Stelle aufgenommen werden, der Diakon aber die immer dauernde Strafe der Absetzung hat." c. 23: „Die Kleriker, welche einer Sünde zum Tode sich schuldig machen, werden ihres Grades entsetzt, nicht aber von der Laiencommunion ausgeschloßen; denn du sollst nicht wegen der nämlichen Sache zweimal strafen." c. 50: "In Betreff der Kleriker haben die Kanones übereinstimmend entschieden, indem sie befehlen, daß gegen sie, wenn sie in Sünden fallen, eine einzige Strafe, die der Absetzung verhängt werden soll." Papst Felix III unterscheidet ep. 7 ad univ. Episc. in seinen Strafbestimmungen in Betreff der Wiedertäufer die Bischöfe, Presbyter und Diakonen von den niedern Klerikern, Mönchen,

Nonnen und Weltlichen; jene schließt er lebenslänglich von der Theilnahme an den Gebeten der Gläubigen und Katechumenen aus und bewilligt ihnen am Lebensende erst die Laiencommunion; diese verurtheilt er zu einer zwölfjährigen Buße. Der Papst Siricius ad Himer. ep. 1. c. 14 schreibt: „Keinem Kleriker wird es gestattet, Buße zu thun.“ Der Papst Leo der Große ep. 91 ad Rustic. Narb: „Es ist der kirchlichen Gewohnheit entgegen, daß die zur priesterlichen Würde oder zum Diakonat Geweihten wegen eines Verbrechens das Heilmittel der Buße vermittelst der Händeauflegung erhalten, was ohne Zweifel aus apostolischer Ueberlieferung herrührt, gemäß dem, was geschrieben ist: Wenn der Priester sündigt, wer wird für ihn beten? Daher von solchen Gefallenen zur Erlangung der göttlichen Barmherzigkeit die Privatbuße übernommen werden muß, wobei ihnen die Genugthuung, wenn sie würdig ist, nutzbringend sein wird.“ Die 5. Synode zu Karthago c. 2: „Wenn Priester oder Diakonen irgend einer schweren Sünde, die ihre Entfernung vom Amte nothwendig machte, überwiesen worden, so sollen ihnen nicht, wie den Büßenden oder den gläubigen Laien die Hände aufgelegt werden.“ Der h. Hieronymus adv. Lucifer. schreibt: „Wenn also durch dieses (das priesterliche) Amt der büßende Laie mit der Kirche wiedervereinigt wird, und dort die Vergebung folgt, wo Trauer vorhergegangen, so ist es offenbar, daß ein von diesem Amte abgesetzter Priester nicht in dieselbe Stelle wieder eingesetzt werden könne, weil er entweder als Büßender das Priesterthum nicht hat, oder, wenn ihm auch die Würde verbleibt, er doch nicht nach Art eines Büßenden in die Kirche zurückgeführt werden kann.“ *)

*) Die Absetzung wird außerdem noch verordnet oder erwähnt Conc. Ancyr. c. 1. 2. Neocaes. c. 1. 8. 9. Nicaen. c. 10. 17. Basil. c. 51 69. 70. Chalced. c. 2. Agath. c. 1. Aurel. I. c. 9. Aurel. III. c. 2. 8. Lerid. c. 1. 2. Tolet. IV. c. 29. Gregor M ep. I. 1, 42. l. 3, 26. l. 4, 5. 16. 17. l. 6, 39. l. 7, 25. 53. 97 u. s. w.

Später wurde die Kirchenbuße den Geistlichen, die sie freiwillig übernehmen wollten, zugestanden. Die 1. Synode zu Orange i. J. 441 c. 4: „Die Buße darf den Klerikern, die sie begehren, nicht verweigert werden.“ Dasselbe die 2. Synode zu Arles i. J. 457 c. 29. Solche freiwillige Pönitenzen geschahen aber ohne öffentliches Sündenbekenntniß und nicht in der gewöhnlichen Weise unter und mit den Laien; sie bestanden in der Enthaltung von geistlichen Functionen, in der Anlegung einer Bußkleidung und in Werken der Frömmigkeit, Demuth und Abtödtung.

Diejenigen Geistlichen, die ohne eines Vergehens schuldig zu sein, in der Krankheit oder aus Frömmigkeit freiwillig die Buße übernahmen, konnten in Amt und Würde bleiben. So, um nur ein Beispiel anzuführen, beschloß und rechtfertigte es die 13. Synode zu Toledo i. J. 683 in der Sache des Bischofs Gaudentius. Dieser hatte in der Krankheit die Buße übernommen und sich dazu die Händeauflegung ertheilen lassen. Nach seiner Genesung fragte er an, ob ihm die Wiederausübung der bischöflichen Amtsfunctionen erlaubt sei. Die Synode erklärte sich c. 10 also: „Wenn die Regeln unserer Vorgänger denjenigen, die in der Todesgefahr die Buße erhalten, ohne öffentlich Verbrechen von sich auszusagen, bei wirklicher Sittenreinheit gestatten, zu den kirchlichen Würden zu gelangen; wie sollen denn diejenigen, die im priesterlichen Stande sind und die Buße empfangen, von dem Dienste ihres Amtes, so lange sie nicht durch das eigene Geständniß sich schwerer Sünden schuldig erklärt haben, abgehalten werden? Warum ist sich denn jeder Priester bewußt, daß er dann das Opfer verrichten darf, wenn er von sündhaften Handlungen frei ist? und aus welchem Grunde entzieht sich denn dem göttlichen Opfer, welcher das Heilmittel der Buße empfängt, das doch zur Nachlassung der Sünden gegeben wird? Die Buße wird ja deswegen übernommen, daß sie die Sünde tilge und den Menschen vermöge, den Unrath

der Sünde nicht zu erneuern. Wer also glaubt, daß ihm durch die übernommene Buße die Sünden erlassen worden, warum sollte er nicht mit vollem Vertrauen zum Altare des Herrn hinzutreten oder nicht es wagen, die Functionen seiner Weihe auszuüben, da hiezu Niemand als nur derjenige, welcher sich von Sünden enthält, befugt ist? Denn wenn wir die Buße ergreifen, so bestreben wir uns nach dem Vorbilde unseres Schöpfers uns umzuwandeln. Diese Erneuerung ist das Heilmittel, wodurch jede Schuld abgebüßt wird. Wenn jenes Heilmittel recht gebraucht wird, so wird die Seele ihrem Schöpfer erneuert und auch die Fähigkeit, Gott würdig das Opfer darzubringen, wiedererworben, weil dann die Aehnlichwerdung mit dem Schöpfer anerkannt wird. Wenn aber das Heilmittel der Buße, das man zur Vergebung der Sünden empfängt, vernachlässigt wird, so erhebt man sich nicht zur Gottähnlichkeit. Die Buße wird, wie gesagt, als Hülfsmittel gegen die Sünde empfangen, das Priesterthum aber bei vorhandener Reinheit der Seele ausgeübt, damit es, wie durch den Wandel des Priesters so auch durch die Früchte guter Werke blühe, und sowohl beim Priester selbst die bösen Neigungen austilge, als auch durch Lehren die Macht der Sünde in Andern zerstöre. Was wird einem Priester, der in solcher Weise lebt, hinderlich sein, wenn er, nachdem ihm die Bußpflichten auferlegt worden, das Brod des Bundes auf den heiligen Altären opfert? Oder soll die Gnade der Buße, die als Heilmittel gegen die Sünde dient, zu einem Verbot des Sakramentes herabgezogen werden? Die Vorschriften der Buße berauben also in keiner Weise der himmlischen Rechte. Der Büßende muß von Sünden und vom Gewühle der weltlichen Geschäfte, nicht von dem, was heilig ist, sich enthalten und nicht das, was das Höchste ist, sich entziehen, was ja den, der es wirkt, mehr entsündigt als befleckt. Denn es ist geschrieben: Der Priester soll nicht zu einem todten Menschen gehen. Levit. 21, 11, d. i. er soll nicht durch Verübung

von Todsünden sich beflecken. Also muß jeder Priester meiden, was befleckt, und vollbringen, was reinigt. Auf diese gegründete Erwägungen hin hat die heilige Synode beschlossen, daß mit Aufrechthaltung der Beschlüsse der alten Kanones die Bischöfe oder Priester, welche künftig durch die Händeauflegung die Wohlthat der Buße empfangen und nicht dabei schwerer Sünden sich schuldig bekennen, das Recht zur Ausübung ihres Vorsteheramtes nicht verlieren, sondern, nachdem sie durch den Metropoliten die Versöhnung nach Art der Pönitenten erhalten haben, die gewöhnlichen Pflichten ihres Ordo, so wie die übrigen ihnen übertragenen Dienste bei den heiligen Geheimnissen erfüllen sollen. Dieß ist jedoch so zu beobachten, daß, wenn ein solcher entweder vor Uebernahme der Buße wegen wirklicher Sünden verurtheilt und nicht losgesprochen befunden wird, oder nach übernommener Buße sich in bösen Werken verstrickt erklärt, er nach dem Gutachten des Metropoliten von den vorgenannten Amtsfunctionen sich enthalten muß."

Es versteht sich von selbst, daß die wegen schwerer Verbrechen abgesetzten Geistlichen, obgleich sie von der öffentlichen Buße befreit und berechtigt blieben, als Laien und wie die Laien an den Sakramenten und an allen Rechten der Kirchengemeinschaft Theil zu nehmen, doch für sich Alles thun mußten, was zur würdigen Buße und Genugthuung gehört und zur Sündenvergebung erforderlich ist. Sie wurden zur Privatbuße verpflichtet. Die Absetzung, wenn auch für sie die einzige kirchliche Strafe, war doch nur eine disciplinarische Strafe, die auf Sündenvergebung keinen Bezug hatte. Nach der Gründung von Klöstern wurden die abgesetzten Geistlichen meist und oft lebenslänglich in ein Kloster verwiesen. Schon der h. Hieronymus schreibt ep. 48 dem Diakon Sabinian, der durch Unkeuschheit sich versündigt hatte: „Ich habe dich ermahnt, daß du Buße thun, im Cilicium und in Asche dich niederwerfen, in die Einsamkeit dich zurückziehen, im Kloster leben und die Barmherzigkeit

Gottes durch anhaltendes Weinen erflehen solltest." Die Synode zu Epaon verordnet c. 22: „Wenn ein Priester oder Diakon ein schweres Verbrechen begeht, so soll er von seiner Amtswürde abgesetzt, in ein Kloster gebracht und dort, so lange er lebt, nur zur Communion zugelassen werden. Die 4. Synode zu Toledo i. J. 673 c. 29: „Wenn entdeckt wird, daß ein Bischof oder Priester oder Diakon oder ein sonstiger Kleriker die Zauberer, Wahrsager, Zeichendeuter u. s. w. um Rath fragt, so soll er von seiner Würde abgesetzt, zur Strafe in ein Kloster und daselbst zur immerwährenden Buße übergeben werden und so das verübte Laster des Sakrilegiums sühnen." Der h. Gregor der Große befiehlt gewöhnlich, die schuldigen Geistlichen in ein Kloster gehen zu lassen, damit sie dort der Buße obliegen mögen. Z. B. ep. l. 7, 97. l. 1, 42 u. s. w.

In den angeführten Stellen ist öfter von der Laiencommunion (ὡς λαικὸς δέχεσθαι, laicus communicare, communio laica) die Rede. Was sie sei, darüber sind verschiedene Meinungen, mitunter absurde vorgebracht worden. So hat man gar darunter die Communion unter einer Gestalt, wie die Laien sie empfangen, verstehen und daraus den alten Gebrauch der Austheilung des Altarssakramentes unter einer Gestalt beweisen wollen. Es ist bereits bemerkt, daß in der alten Kirchensprache das Wort communio nicht den Empfang des Altarssakramentes allein, sondern die Einheit, die Gemeinschaft mit der Kirche, die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft, die volle Theilnahme am Opfer, an den Gebeten und Sakramenten der Kirche bezeichnet. Die communio laica ist also die Gemeinschaft, wie die Laien sie hatten. Wie durch ihren Beruf, so waren auch beim kirchlichen Gottesdienste die Kleriker von den Laien unterschieden und ausgezeichnet. Besonders trat dieser Vorrang bei der Opferfeier hervor. Die Kleriker hatten ihren Platz auf dem Chore (intra cancellos), das Volk stand in der Kirche, außerhalb des Chores (extra cancellos). Bei der Opferfeier communicirten zu-

erst die fungirenden Geistlichen am Altare, darauf die übrigen anwesenden Geistlichen auf dem Chore, und dann die Laien, aber außerhalb des Chores. *) Es war den Laien verboten, an den Altar, auf den Chor zu kommen und dort zu communiciren. **) Diejenigen Kleriker, welche zur Laien-Communion verurtheilt waren, wohnten dem kirchlichen Gottesdienste bei und opferten und communicirten nicht mit den Geistlichen auf dem Chore, sondern mit und unter den Weltlichen außerhalb des Chores. Dieß war ihre Strafe. Sie waren aus der Reihe und dem Range der Kleriker ausgestoßen, der Befugniß, geistliche Functionen auszuüben, beraubt; sie waren abgesetzt, unter die Laien zurückversetzt und ihnen gleichgestellt oder, wie der h. Basilius ***) sagt, in den Stand der Laien verwiesen.

Diese Laiencommunion, die für die Kleriker eine Strafe und zwar die höchste, die der Absetzung und Degradation war, war jedoch keineswegs eine Laisirung in der Art, daß solche in die Laiengemeinschaft versetzte Kleriker nun vollends aus dem geistlichen Stande ausgeschieden, in den Laienstand zurückgetreten und nun befugt gewesen wären, sich als Laien zu betrachten und zu leben. Ein solches Laiewerden fand überhaupt in der alten Kirche gar nicht statt. Nicht einmal freiwillig konnte ein Kleriker dem geistlichen Stande entsagen und in den weltlichen zurückkehren, auch nicht mit Einwilligung des Bischofs; und wo es geschah, da wurde ein solcher Austritt als ein Ver-

*) Conc. Tolet. IV. c. 17: Eo videlicet ordine, ut sacerdos et levitae ante altare communicent, in choro clerus, extra chorum populus.

**) Conc. Laodic. c. 19: καὶ μόνοις ἔξον εἶναι τοῖς ἱερατικοῖς εἰσιέναι εἰς τὸ θυσιαστήριον καὶ κοινωνεῖν. vgl. Conc. Trull. c. 68. Auch Conc. Bracar. c. 13: Placuit, ut intra sanctuarium altaris ingredi ad communicandum non liceat laicis viris vel mulieribus, nisi tantum clericis, sicut et in antiquis canonibus statutum est.

***) Basil. c. 3: εἰς τὸν τῶν λαϊκῶν ἀποθεὶς τόπον, ἐν τῷ λαϊκῷ ὄντες τάγματι.



gehen, später gar als Apostasie angesehen und mit dem kirchlichen Anathem bestraft. Es heißt in den Kanones auch nirgendwo von einem verbrecherischen Kleriker, daß er zur Strafe wieder Laie werde, sondern immer, daß er wie ein Laie, (ὡς λαικός, ut laicus, inter laicos) communiciren oder aufgenommen werden solle. Die zur Strafe in die Laiengemeinschaft verwiesenen Bischöfe, Presbyter und Diakonen wurden, wiewohl abgesetzt und jeder klerikalischen Würde verlustig, doch ferner als Kleriker angesehen, und was nach kirchlichen Gesetzen den Klerikern verboten war, blieb auch ihnen verboten.

Die Kanones, welche den Geistlichen sogar die communio laica verweigern, sprechen eine noch schärfere Strafe aus; sie entziehen zugleich noch das Recht, wie die Laien am Opfer, an den Gebeten und Sakramenten Theil zu nehmen; sie verordnen neben der Absetzung auch die Excommunikation. So Conc. Jllib. c. 8. Sardic. c. 1 u. 2.

Zu unterscheiden von der communio laica ist die communio peregrina. Diese war für die Kleriker nicht Absetzung oder Excommunikation, sondern eine Strafe, die darin bestand, daß die dazu verurtheilten Kleriker eine Zeit lang den fremden Geistlichen gleichgestellt wurden. Geistliche durften in einer fremden Kirche ohne besondere Erlaubniß des Bischofs keine geistlichen Functionen vornehmen, doch aber, wenn sie durch Atteste des eigenen Bischofs sich als Kleriker gehörig legitimirten, mit den einheimischen Geistlichen an der Opferfeier Theil nehmen und communiciren. Ihnen gleich, als wären auch sie fremde Kleriker, wurden die mit der communio peregrina bestraften Kleriker in der Kirche, der sie angehörten, einige Zeit hindurch behandelt. Diese Strafe war eigentlich eine Suspension von geistlichen Amtsverrichtungen. Sie findet sich verordnet Conc. Agath. c. 2. u. 5. Ilerd. c. ult. Valent. c. 2 u. s. w.

Zehntes Kapitel.

Das Beichten in der alten Kirche. Zeugnisse dafür aus der h. Schrift. Zeugnisse der Väter. Die Abschaffung des Bußpriesters zu Constantinopel durch den Patriarchen Nectarius.

Eine besondere Erörterung der Frage, ob in der alten Kirche von Seiten der Sünder auch gebeichtet, d. h. dem Bischofe oder den Priestern ein Sündenbekenntniß abgelegt worden, ist eigentlich ganz überflüßig. Die Frage ist erledigt und wird bejahend beantwortet durch Alles und Jedes, was von dem Bestehen und der Einrichtung der kirchlichen Bußanstalt gesagt ist und sich sagen läßt. Durch nähere Beleuchtung wird an einer andern Stelle noch gezeigt werden, daß die Beicht ein nothwendiger, wesentlicher Theil des Bußsakramentes ist; daß ohne Beicht jede Sündenerlassung in der Kirche durch die Priester unmöglich, somit die den Aposteln verliehene Macht, die Sünden zu erlassen und zu behalten, illusorisch wäre. Hier, wo wir zunächst den Gebrauch der alten Kirche in's Auge fassen, bietet sich gleich die Bemerkung dar, daß das ganze Bußwesen, wie es in der Kirche bestand, nicht hätte geleitet und verwaltet werden können, wenn der Büßer nicht bekannt hätte, daß und wie er schuldig war. Die Buße, die Versöhnung mußte bei den Kirchenvorstehern nachgesucht, also doch vorab ihnen erklärt werden, für welche Vergehen sie begehrt wurde. Strenge wurde der Grundsatz festgehalten und überall ausgesprochen, die Buße, die Genugthuung müsse eine hinreichende, der Größe der Sünden angemessene sein. Wie hätte von einer solchen Angemessenheit der aufzulegenden und abzuleistenden Pönitenz im Verhältnisse zur Schuld die Rede sein, wie beurtheilt werden können, ob genug gebüßt worden, ob die Reconciliation bewilligt werden dürfe, wenn nicht angegeben war, wofür denn Strafe aufgelegt und gebüßt wurde? Es läßt sich gar nicht denken, wie das, was bei der Kirchenbuße vorging, ohne die Beicht hätte geschehen können. Es ist völlig

einleuchtend, wie die Zeugnisse der Väter für die Anordnung Christi, daß die Sündenvergebung durch die Kirche vermittelt und bewirkt werden soll, zugleich eben so wichtige Zeugnisse für die Nothwendigkeit der Beicht; und alle Zeugnisse über die Art und Weise, wie die kirchliche Bußanstalt verwaltet wurde, eben so viele Beweise für die alte Sitte des Beichtens sind.

Weil das Sündenbekenntniß in so engem und nothwendigem Zusammenhange mit der kirchlichen Pönitenz stand, so kann es auch nicht auffallen, wenn bei den ältesten Vätern besondere Aussprüche und Lehren darüber eben nicht häufig sich vorfinden. War es doch nicht nöthig, oft zu sagen, was nicht anders sein konnte und was Jeder wußte. Es war Niemand, der es sich anders vorstellen konnte, als daß Jeder, der in der Kirche die Buße und Versöhnung empfangen wollte, vor Allem die Sünden bekennen müsse. Doch lassen sich Beweisstellen dafür genug anführen *) und

*) Bei diesem historischen Beweise für die Sitte des Beichtens in der alten Kirche kömmt es auf ein richtiges Verständniß der Wörter ἐξομολογεῖν, confiteri an. Was insbesondere das Wort ἐξομολόγησις betrifft, so bezeichnet es in der alten Kirchensprache, wie schon bemerkt, manchmal die öffentlichen Bußakte im Ganzen und Allgemeinen; später wird es häufiger und fast ausschließlich für Sündenbekenntniß allein gebraucht. Außerdem beziehen sich die Wörter ἐξομολογεῖν, ἐξαγορεύεσθαι, confiteri auch in der Bedeutung von Sünden bekennen nicht immer auf die Beicht bei den Priestern. Die Väter bedienen sich derselben auch da, wo sie nur von der Uebung der Reue und Buße des Herzens, von dem Sündenbekenntnisse vor Gott reden. Eben so irrig auch ist es, unter diesen Worten überall nur das Sündenbekenntniß, welches Gott unmittelbar geschieht, verstehen zu wollen. Die Väter empfehlen freilich sehr die Tugendübung der innern Buße und das geheime Sündenbekenntniß vor Gott als ein vorzügliches Mittel zum Kampfe wider die Sünde, zur Erlangung der göttlichen Gnaden und als die beste Vorbereitung auf das Gebet. Aber sie kennen und unterscheiden noch ein anderes Sündenbekenntniß, welches den Priestern abgelegt wird.

den bereits angeführten Zeugnissen über die kirchliche Buße zum besondern Beweise, daß man den Priestern beichtete, von ihnen die Buße und Versöhnung begehrte und empfing, noch folgende beifügen:

1. Korinth. 11, 28: "Der Mensch aber prüfe sich selbst und so esse er von diesem Brode und trinke aus diesem Kelche." fordert der heil. Apostel Paulus die Prüfung und Reinigung des Gewissens vor dem Genusse des Leibes und Blutes Christi. Welche Reinigung? Doch eine solche, wie sie in der Kirche angeordnet war. Es liegt nahe, hier an Sündenbekenntnisse zu denken. 1 Joh. 1, 9: „Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, so daß er uns unsere Sünden vergibt und uns von aller Ungerechtigkeit reinigt." Jak. 5, 16: „Bekennet also einander eure Sünde und betet für einander, damit ihr selig werdet; denn viel vermag das beharrliche Gebet des Gerechten." Wenn man auch einräumen will, daß diese biblischen Stellen für die Beicht nicht strenge beweisend und einer Deutung in anderm Sinne fähig sind, so enthalten sie doch unverkennbar Aufforderungen zum Bekenntnisse der Sünden nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen (vorzugsweise doch bei den Kirchenvorstehern) zum Zwecke der Sündenvergebung und Seligwerdung. Apostgesch. 19, 18 wird sogar erzählt: „Viele der Gläubigen kamen und bekannten und sagten, was sie gethan hatten." Diese Gläubigen zu Ephesus legten in dem dort berichteten Falle wirklich Sündenbekenntnisse ab, und zwar, wie nicht zu bezweifeln, dem Apostel Paulus und seinen Gefährten.

Erst aus dem Inhalte und dem Zusammenhange der Stellen kann sich ergeben, ob diese Worte das Sündenbekenntniß bei den Priestern behufs der kirchlichen Buße ausdrücken. Uebrigens ist der historische Beweis für die Beicht nicht auf die Worte ἐξομολόγησις, confessio beschränkt. Die Sache, welche und wie sie dargestellt wird, nicht das Wort allein muß in Betracht gezogen werden.

Ohne Gewicht darauf zu legen, möge die Stelle aus dem Briefe des römischen Clemens, der ein Schüler des Apostels Paulus war, an Jakobus den Bruder des Herrn hier stehen. Dieser Brief ist unächt, aber alt. In der Rufinischen Uebersetzung *) lautet die Stelle: „Wenn bei Jemanden Neid oder Bosheit oder sonst Sündhaftes in das Herz heimlich sich eingeschlichen hat, so möge er, wenn er für seine Seele Sorge tragen will, sich nicht schämen, die Sünden dem Vorsteher zu bekennen, um von ihm durch das Wort Gottes und durch heilsamen Rath geheilt zu werden, damit er durch Reinheit des Glaubens und gute Werke den Strafen des ewigen Feuers entgehen und zum Lohne des ewigen Lebens gelangen könne." Also der Sünder soll beim Vorsteher Hülfe suchen und empfangen, demnach sich an ihn wenden und sich nicht schämen, ihm zu bekennen. Man darf doch als sicher annehmen, daß an dieser Stelle die kirchliche Sitte der damaligen Zeit dargestellt wird und daß im 4. Jahrhunderte, als Rufinus diesen Brief übersetzte, und früher, als der griechische Text verfaßt wurde, die Sitte, sich an die Kirchenvorsteher zu wenden und ihnen zu bekennen, schon bestand. Aecht aber sind desselben Clemens zwei Briefe an die Corinther. Im 2. Briefe schreibt er:" Wenn wir aus dieser Welt werden abgeschieden sein, können wir dort nicht mehr bekennen noch ferner Buße thun.„

Der h. Irenäus (st. 202), ein Schüler des h. Polykarp, der ein Schüler des Apostels Johannes war, erzählt in seinem wichtigen Buche adversus haereses von den Irrlehren des Gnostikers Valens und von den Schandthaten seiner Anhänger. l. 1. c. 6 sagt er dort: „Einige Valentinianer schänden heimlich diejenigen Frauen, die sich von ihnen in diesen Irrlehren unterrichten lassen; wie denn viele

---

*) Im Griechischen heißt sie: *εἰ δὲ περὶ εἰρημένων ἔσεθαι ἀμφιβάλλει τις ὑμῶν μὴ αἰδέσθαις ὁμολογήτω, εἴπερ τῆς αὐτοῦ φροντίζει ψυχῆς καὶ ὑπὸ τοῦ προεστῶτος πληροφορηθήσεται* etc. ep. 1 ad Jacob. c. 11.

von denselben verführte, nachher aber zur Kirche Gottes zurückgekehrte Frauen mit den übrigen Irrthümern auch dieß eingestanden haben.„ Und l. 1. c. 9 das Treiben des Valentinianers Markus berichtend sagt er: „Von den von ihm verführten Frauen haben sich sehr Viele zur Kirche Gottes wieder umgewendet und es bekannt, daß sie auch am Leibe von ihm geschändet worden, indem sie von Leidenschaft zu ihm aufgeregt ihm heftig zugeneigt gewesen.“ Hier nun aus dem 2. Jahrhunderte schon ein bestimmtes Zeugniß von Beichten, welche diese Frauen ablegten, und zwar beichteten sie geheime Sünden, sogar ihre bösen Gedanken und Neigungen. Ferner sagt der h. Irenäus daselbst noch von vielen Frauen, die in gleicher Weise von Schülern dieses Erzketzers Markus verführt worden: „Einige dieser Frauen, die ihr Gewissen befleckt haben, legen das Bekenntniß öffentlich ab; andere Frauen dieß scheuend und verzweifelnd ziehen sich im Geheimen nach und nach vom Leben Gottes ab; andere aber sind davon schon gänzlich abgewichen, und wieder andere schwanken zwischen Beidem.“ Woher bei den verführten Frauen diese Verzweiflung? Woher anders, als weil sie sich schämten, das übliche und als nothwendig geforderte Bekenntniß ihrer Verirrungen bei den Kirchenvorstehern mündlich abzulegen, wie ein solches einige Frauen wirklich und zwar öffentlich ablegten. Hätten jene Frauen, die zum Bekennen sich nicht entschließen mochten, geglaubt, daß sie ohne das Bekenntniß ihrer geheimen Vergehen die Vergebung erlangen könnten; wäre nach damaligen Grundsätzen ein geheimes, Gott allein gemachtes Bekenntniß genügend gewesen, so konnten sie sich ja nicht in dem Falle befinden, sich schämen zu müssen und, weil sie aus Schaam nicht bekennen wollten, sich der Verzweiflung zu überlassen und gar vom Leben in Gott gänzlich abzufallen.

Tertullian fordert in dem Buche de poenitentia bei dem ganzen äußern Bußacte, der Exomologesis besonders noch das Bekenntniß, „das, wie er cap. 9 sagt, nothwen-

dig ist, weil darnach die Genugthuung geordnet, aus demselben die Buße erzeugt und durch die Buße Gott besänftigt wird." Das Bekenntniß hat darum an sich schon gewissermaßen eine sündentilgende Kraft; „denn, sagt er daselbst, das Bekenntniß vermindert die Schuld eben so sehr, wie die Verheimlichung sie vergrößert." Sehr tadelt er das Verschweigen der Sünde aus Schaam. cap. 10: „Manche scheuen das Bekenntniß als eine Kundgebung ihrer selbst oder verschieben es von einem Tage zum andern, mehr ihre Schaam als ihr Heil berücksichtigend, gleich Jenen, die mit einem Uebel an den geheimern Theilen des Leibes behaftet, die Kenntniß davon den Aerzten vorenthalten und so mit ihrer Schamhaftigkeit zu Grunde gehen.... Fürwahr die Verheimlichung des Vergehens verspricht der Schamhaftigkeit wohl großen Gewinn! Wenn wir nämlich der Kunde der Menschen etwas entzogen haben, werden wir es denn auch Gott verbergen? Läßt sich so die Meinung der Menschen und das Wissen Gottes gleichstellen? Ist es besser, heimlich verdammt als öffentlich losgesprochen werden?" Diese Worte sind doch klar. Tertullian redet im Allgemeinen von äußeren Bußübungen: er fordert mehr als daß Gott allein um die Schuld wisse; auch den Menschen soll sie geoffenbaret werden; er will ein Bekenntniß auch der geheimsten Vergehen vor denen, die öffentlich lossprechen können, wie die Kranken, um geheilt zu werden, genöthigt sind, auch verborgene, äußerlich nicht erkennbare Uebel dem Arzte ungescheut zu entdecken. Die Schaam, die er als verderblich rügt, kann er doch nur in Bezug auf Bekenntnisse vor Menschen meinen. Ueberhaupt läßt Alles, was nach seiner Beschreibung bei der Exomologesis vorkommen muß, nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Anklage sich denken.

Der h. Cyprian, Bischof von Karthago, fordert von den Gefallenen hinreichende Genugthuung, würdige Buße; er redet aber überall von einer solchen, die mit Wissen und nach Vorschrift des Bischofs und Klerus vollzogen werden müsse

und die somit ein Bekenntniß vor denselben in sich faßt. ep. 10 bezeugt er besonders noch den Gebrauch, alle Sünden zu beichten. „Denn, sagt er, da auch wegen der geringern Sünden, die nicht wider den Herrn begangen sind, die Schuldigen die gehörige Zeit hindurch Buße thun, gemäß der Ordnung der Disciplin zur Exomologesis kommen und mittelst der Händeauflegung des Bischofs und Klerus das Recht der Gemeinschaft empfangen, so werden sie jetzt, in dieser bösen Zeit, während die Verfolgung noch fortdauert und der Kirche der Friede noch nicht wiedergegeben ist, zur Gemeinschaft zugelassen und ihre Namen beim Opfer abgelesen; und obgleich sie die Buße noch nicht geleistet, die Exomologesis noch nicht verrichtet, der Bischof und Klerus ihnen noch nicht die Hände aufgelegt haben, so wird ihnen dennoch die Eucharistie gereicht“ ..... Eben so deutet er im Buche de lapsis klar an, daß alle, auch die geheimen und die Gedankensünden den Priestern gebeichtet wurden. „Endlich sagt er, um wie viel erhabener im Glauben und gewissenhafter in der Furcht des Herrn sind Jene, die, obgleich sie nicht in die Schandthat des Opfers oder Libells verstrickt sind, dennoch, weil sie blos daran gedacht, sogar diese Gedanken bei den Priestern Gottes reumüthig und aufrichtig bekennen, ein Geständniß ihres Gewissens ablegen, die Last ihrer Seele offenbaren und für ihre, obgleich geringen und mäßigen Wunden das heilsame Mittel suchen, wohl wissend, was geschrieben ist: Gott läßt sich nicht verspotten.“ Galat. 6, 7. Im Allgemeinen ermahnt er dann: „Jeder bekenne doch seine Sünden, so lange er noch in der Welt ist, so lange sein Bekenntniß noch angenommen werden kann, und die Genugthuung und die durch den Priester ertheilte Nachlassung bei dem Herrn noch angenehm ist.“

Origenes (st. 254) lehrt aufs bestimmteste, daß man zum Zwecke der Nachlassung dem Priester beichten und bei ihm als dem eigentlichen und einzigen Arzte die Heilung suchen

müsse. hom. 2 in Levit. c. 4 sagt er: „Es gibt noch eine siebente, wenn gleich harte und mühsame Sündenvergebung durch die Buße, wenn nämlich der Sünder in Thränen sein Bett näßt, und Thränen Tag und Nacht sein Brod sind und er sich **nicht schämt, seine Sünden dem Priester des Herrn zu bekennen und bei ihm das Heilmittel zu suchen.**“ Besonders bezeichnend und beweisend ist, was er hom. 1 in ps. 37 die Worte: ich thue meine Ungerechtigkeit kund, erklärend sagt: „Siehe also, was die göttliche Schrift uns lehrt, daß man seine Sünde nicht in sich verborgen halten dürfe.... Wenn diejenigen, welche gesündigt haben, die Sünde in sich verbergen und zurückhalten, so werden sie von dem Unrath derselben gequält und gar erstickt. Wenn er aber sein eigener Ankläger wird, so speit er dadurch, daß er sich selbst anklagt und bekennt, zugleich auch die Sünde aus und entledigt sich des ganzen Krankheitsstoffes. Nur sieh dich sorgfältig um, **wem du deine Sünden bekennen sollst; prüfe vorher den Arzt, dem du die Ursache deiner Krankheit offenbaren** sollst; daß er nämlich auch ein solcher sei, welcher mit den Schwachen schwach zu werden, mit den Weinenden zu weinen, mitzuleiden und mitzufühlen versteht, damit du, wenn ein solcher, der sich vorher als einen unterrichteten und theilnehmenden Arzt ausgewiesen, etwas dir sagt oder irgend einen Rath dir ertheilt, du es dann thuest und beobachtest.“ Das ist doch ein Zeugniß für die Beicht, wie es nicht bestimmter sein könnte. Der Sünder soll sich selbst anklagen, einem Seelenarzte die Krankheit der Seele, die Sünden und deren Ursachen offenbaren, aber nicht Jedem, sondern einem kundigen, erprobten Arzte, also den Vorstehern, den Priestern der Kirche. hom. 17 in Lucam die Worte Luc. 1, 35 erklärend sagt er: „So lange die (bösen) Gedanken verborgen und nicht offenbar gemacht waren, war es unmöglich, sie gänzlich zu vernichten. Deshalb müssen auch wir, wenn wir gesündigt, sagen: ich habe meine Sünde dir kund gethan und meine

Ungerechtigkeit nicht verheimlicht; ich habe es ausgesprochen: ich will meine Missethaten dem Herrn kund machen. Ps. 31, 5. Wenn wir dieß gethan und unsere Sünden nicht nur Gott, sondern auch denjenigen, die unsere Wunden und Sünden zu heilen vermögen, geoffenbaret haben, so werden unsere Sünden von dem getilgt werden, der sagt: siehe, ich werde deine Ungerechtigkeiten wie einen Nebel und deine Sünden wie eine Finsterniß vertilgen." Ps. 44, 22. In diesem deutlichen Zeugnisse kann nur an die Priester als diejenigen, die es verstehen und die Macht haben, zu heilen, und denen sonach die Sünden angezeigt werden müssen, gedacht werden. hom. 10 in Num. c. 18 sagt er noch: „Welche nicht heilig sind, sterben in ihren Sünden; welche aber heilig zu sein trachten, wirken Buße für ihre Sünden, fühlen ihre Wunden, erkennen ihre Verirrung an, suchen den Priester und begehren von ihm die Heilung.

Eusebius hist. eccl. l. 6. c. 44 erzählt von einem gewissen Serapion, der in der Verfolgung vom Glauben abgefallen war, daß er, als er darauf gefährlich erkrankte, ausgerufen habe: Eilet, ich bitte euch, sorget, daß ich aufs schleunigste losgesprochen werde; bringet mir einen Priester hierher. l. 6. c. 9. berichtet er von Narcissus, Bischof von Jerusalem, Folgendes: Dieser wandte gegen die Bösen die Bußstrafen mit aller Strenge an. Aus Furcht und Erbitterung darüber wagten es einmal drei Bösewichte, allerlei Verläumdungen gegen ihn auszustreuen und zu beschwören. Obgleich diese Verläumdungen wenig Glauben fanden, so fühlte sich Narcissus doch sehr verletzt, und ohnehin zum einsamen Leben geneigt, flüchtete er heimlich und verbarg sich viele Jahre hindurch in der Einöde. Zwei der falschen Ankläger wurden von allen den Uebeln betroffen, die sie beim Schwören auf sich herabgerufen hatten und starben elendig. Der dritte, hierin die unvermeidbare Rache des allsehenden Gottes erkennend und auch

für sich fürchtend bekannte, daß sie gemeinschaftlich die Verläumdungen gegen den Bischof Narcissus ersonnen und verabredet hätten. Er that nun Buße für seine Verbrechen, jammerte so sehr und vergoß so viele Thränen, daß er erblindete. Dieses Bekenntniß konnte doch kein anderes als ein in der Kirche abgelegtes sein.

Lactantius in dem Buche divin. instit. l. 4. c. ult. schreibt: „Da alle häretische Genossenschaften sich vorzugsweise für Christen und ihre Kirche für die katholische halten, so möge man wissen, daß diejenige Kirche die wahre ist, in welcher die Religionsübungen, die Beicht und die Buße sind, welche die Sünden und Wunden, denen die Schwachheit des Fleisches unterworfen ist, auf wohlthätige Weise heilt.“ Da er hier von einem die wahre christliche Kirche von den häretischen unterscheidenden, also von einem sichtbaren Merkmale der Kirche redet, so kann er nur Bekenntnisse und Bußen gemeint haben, die in äußerlichen Uebungen bestehen, somit in der Kirche bei den Priestern stattfinden.

Was der h. Pacian, Bischof von Barzelona, entweder die Novatianer bekämpfend oder zur Buße ermahnend in seinen Schriften vorträgt, läßt sich nur in der Voraussetzung auffassen, daß er, wie er es übrigens auch meistens klar genug darstellt, von einer kirchlichen, einer mit Beichten bei den Priestern verbundenen Buße und Sündenvergebung redet. Seine Schrift paraenesis ad poenitentiam beginnt er mit folgender Darlegung des Inhalts: „Zuerst werde ich von den Arten der Laster sprechen, damit nicht Jemand meine, daß für alle Sünden gleichmäßig die schwerste Strafe bestimmt sei. Dann werde ich von jenen Gläubigen reden, die über ihr Heilmittel erröthend in verkehrter Weise schamhaft sind und mit beflecktem Leibe und unreiner Seele communiciren; sie sind vor den Augen der Menschen sehr schüchtern, vor Gott aber äusserst schamlos und verunreinigen mit unheiligen Händen und beflecktem Munde den Altar, vor dem sogar die Heiligen und Engel Ehrfurcht haben. Drittens

d von Jenen die Rede sein, welche, nachdem sie ihre
rgehen gehörig bekannt und geoffenbart ha-
ı, die Heilmittel der Buße und die Uebungen der Exo-
ogesis nicht kennen oder verschmähen. Zuletzt werde ich
s klarste zu zeigen mich bemühen, welche Strafe für
enigen sei, die entweder gar keine Buße thun oder da-
nachlässig sind, und so in ihren Geschwüren und Wun-
verbleiben; welche Krone, welcher Lohn dagegen für die-
gen sei, die die Makel ihres Gewissens durch ein ge-
riges und ordnunsmäßiges Bekenntniß reini-
." Er erklärt nun, welche Sünden schwere seien, und
rt dann fort: „Euch spreche ich zuerst an, Brüder, die
nach verübten Verbrechen die Buße verschmäht; euch sage
die ihr nach der Unverschämtheit schamvoll, nach der
nde furchtsam euch verhaltet, die ihr zu sündigen nicht
uet, aber zu beichten euch scheuet." Gegen diejenigen
r, die nicht aufrichtig beichten, sagt er tadelnd: „Was
st du, der du den Priester täuschest, der du ihn,
nn er von deinem Vergehen nichts weiß, irrig
ichtest, oder ihn, wenn er noch nicht volle
nntniß davon hat, durch Erschwerung des
weises verwirrest? Ich bitte euch also, Brüder,
ch wegen der Gefahr für mich, bei dem Herrn,
das Verborgene nicht täuscht, höret auf, das verwun-
: Gewissen zuzudecken. Verständige Kranken scheuen die
:zte nicht, auch dann nicht, wenn sie an den geheimen
eilen des Leibes schneiden und brennen wollen.... Der
nder sollte sich fürchten, sollte es scheuen, durch die Be-
mung, der er jetzt sich unterzieht, das ewige Leben zu
ufen, sollte dem Herrn, der ihm die Hände reicht, die
echt bedeckten Wunden verbergen?" Das Alles ist in der
at klar genug gesagt. Haben wohl diese Argumentationen
en falsche Scham einen Sinn, wenn man sie nicht auf
Forderung, geheime Sünden dem Priester genau anzu-
;en, beziehen will?

Der h. Ambrosius lib. de. parad. c. 14 sagt: „Niemand kann von der Sünde gerechtfertigt werden, wenn er sie nicht vorher bekannt hat.“ In der Homilie fer. 2 post Dom. 1 quadr. sagt er: „Sehet, nun ist die Zeit da, in welcher ihr eure Sünden Gott und dem Priester bekennen, und durch Fasten, Beten, Weinen und Almosengeben tilgen müsset. Warum schämt sich denn der Sünder, seine Sünden zu offenbaren, die doch Gott und allen Engeln und auserwählten Seelen bekannt und offenbar sind?“ Den Novatianern macht er de poenit. l. 2. c. 7 zum Vorwurf: „Ihr ärgert euch und haltet gegen die Kirche Versammlungen, weil ihr sehet, daß in der Kirche die Todten wieder aufleben und durch die erhaltene Vergebung wieder aufgeweckt werden.“ Wenn dieß in der Kirche geschieht, so kann es doch nur durch die Vermittelung der Priester geschehen; dieß war es auch eben, was die Novatianer nicht zugeben wollten. Das Beichten setzt er als üblich voraus, wenn er de poenit. l. 2. c. 10 sagt: „Kann wohl Jemand es rechtfertigen, daß du dich scheuest, bei Gott abzubitten, da du dich nicht scheuest, bei einem Menschen Abbitte zu thun? Und solltest du dich schämen, demüthig zu Gott, der dich kennt, zu flehen, da du dich nicht schämst, deine Sünden einem Menschen, dem du unbekannt bist, zu bekennen?“ Den Mangel an Bußeifer rügend sagt er daselbst c. 11 weiter: „Einige begehren darum die Buße, damit ihnen sogleich die Gemeinschaft wiedergegeben werden möge. Diese wünschen nicht so sehr sich zu lösen, als den Priester zu binden; denn sie erleichtern ihr eigenes Gewissen nicht und beschweren das des Priesters.“ In der exhort. ad agend. poenit. sagt er: „Wer Buße thut und losgesprochen wird, während er gesund ist; und wenn er nach der Buße gut lebt, ist sicher... Und noch Anderes sage ich, nicht nur nach der Buße muß sich der Mensch vor Sünden bewahren, sondern auch vor der Buße, während er noch gesund ist, weil er nicht weiß, ob

er künftig die Buße noch empfangen und seine Sünden Gott und dem Priester bekennen kann."

Daß der h. Ambrosius häufig die Beichten hörte, sagt und rühmt von ihm Paulinus, sein Biograph, der von ihm berichtet. "So oft ihm Jemand, um die Buße zu empfangen, die Sünden gebeichtet hatte, brach er so sehr in Thränen aus, daß er Jenen ebenfalls zum Weinen zwang; er schien nämlich mit dem Liegenden zu liegen. Ueber die Sünden aber, die ihm gebeichtet wurden, sprach er mit Niemanden als nur zum Herrn, an den er fürbittend sich wendete." Also die Sünder kamen zum h. Ambrosius, um zur Buße zugelassen zu werden, und zu diesem Zwecke bekannten sie ihm zuerst ihre Sünden und zwar im Geheimen. Paulinus fügt noch folgende Bemerkung hinzu, die gewiß als Zeugniß für die allgemeine Sitte des Beichtens gelten muß: „So hinterließ er den nachkommenden Priestern ein gutes Beispiel, daß sie mehr Fürsprecher bei Gott als Ankläger bei den Menschen sein sollen; denn auch nach der Weisung des Apostels muß sich in Betreff eines solchen Menschen die Liebe beweisen, weil derselbe den eigenen Ankläger macht und den Ankläger nicht erwartet, sondern ihm zuvorkömmt, damit er selbst durch Bekennen seine Sünden wegschaffe und nichts mehr habe, was der Feind ihm zur Last legen könne. Darum sagt auch die Schrift: der Gerechte ist mit dem ersten Worte sein eigener Ankläger; denn er nimmt dem Feinde das Wort und zerbricht gleichsam ihm die Zähne, die auf die Beute der feindseligen Anklage gerichtet sind, durch das Bekenntniß seiner Sünden, indem er Gott die Ehre gibt, dem doch Alles offenbar ist und der vielmehr das Leben als den Tod des Sünders will. Auch dem Büßenden genügt nicht das bloße Bekenntniß, wenn nicht auch die Besserung im Werke erfolgt, so daß der Büßende nichts mehr thue, worüber wieder gebüßt werden müßte."

Der h. Hieronymus bezeugt offenbar das Beichten, wenn er comment. in Math. 16, 19 schreibt: „Wenn der

Bischof oder Priester, so wie es sein Amt ist, die Verschiedenheiten der Sünden gehört hat, weiß er, wer gebunden und wer gelöset werden muß." Ecclesiast. 10, 11 erklärend sagt er: „Wenn die Schlange, der Teufel Jemanden heimlich gebissen und so, daß es Keinem bewußt ist, mit dem Gifte der Sünde angesteckt hat, der Verwundete dann aber schweigt und nicht Buße thut und nicht seinem Bruder und Meister die Wunde offenbaren will, so wird der Meister, der die Sprache zum Heilen hat, ihm schwerlich helfen können. Denn wenn der Kranke seine Wunde dem Arzte einzugestehen sich scheut, so heilt auch das Mittel nicht, was es nicht kennt." de reg. Monach. c. 9 gibt er für die geistlichen Jungfrauen folgende Vorschriften: „Keine Schwester schäme sich, in jeder Woche am sechsten Tage, an welchem Tage der Erlöser Schmach und Tod für die Menschen von den Menschen erduldet hat, ihren Lebenswandel vor der ganzen Versammlung der Schwestern bekannt zu machen und sich über Alles, was sie gegen die Vorschriften und die Regeln begangen, mit eigenem Munde sich anzuklagen und der Züchtigung sich zu unterwerfen, damit die Seele durch den Stachel der Anklage und der Bekenntnisse gedrängt, zu begehen unterlasse, wessen sie sich anzuklagen und zu schämen haben könnte." Besonders bemerkenswerth ist, was er hinzusetzt: „Jedoch sollen dabei nicht die geheimen Gedanken des Herzens, nicht die verborgenen Sünden geoffenbart werden; diese nämlich dürfen allein den Priestern gesagt werden. Nur dasjenige sollen sie bekennen, was den öffentlichen Vorschriften entgegen ist und den Schwestern Beispiele des Sündigens darbietet."

Der h. Augustinus fordert eine Buße, wie sie in der Kirche geübt wird, nicht vor Gott allein, sondern auch vor denen, die die Schlüsselgewalt haben. serm. 350 de poenit: „Niemand sage: ich thue im Geheimen, vor Gott Buße; Gott, der mir verzeiht, weiß, daß ich im Herzen büße. Also ist umsonst gesagt: was ihr löset, wird auch im Himmel ge-

löset sein? Also sind der Kirche Gottes vergeblich die Schlüssel übertragen?" Nachdem er serm. 351 de poenit. die schweren Sünden aufgezählt, sagt er: „Der Mensch prüfe sich hierüber freiwillig, so lange er noch kann, und bessere die Sitten, damit er nicht dann, wenn er es nicht mehr vermag, wider seinen Willen von Gott gerichtet werde. Und wenn er den Entschluß zu jenem sehr harten Heilmittel, welches aber auch ein wahres Heilmittel ist, gefaßt hat, so komme er zu den Vorstehern, durch welche ihm in der Kirche die Schlüssel gebraucht werden..... und empfange von den Verwaltern der Sakramente die Auflegung der Genugthuung." Aufs klarste bezeugt er die Beicht, indem er an der Auferweckung des Lazarus es veranschaulicht, daß der Sünder den Dienern der Kirche bekennen müsse, die ihn dann lösen und gehen lassen. So tract. 22. in Joann. c. 5: „Stehe auf in deinem Herzen, gehe hervor aus deinem Grabe. Denn todt lagst du in deinem Herzen, wie in einem Grabe, und warst gleichsam beschwert mit den Steinen der bösen Gewohnheit. Stehe auf und komme hervor. Was ist das: stehe auf und komme hervor? Glaube und bekenne; denn wer geglaubt hat, ist aufgestanden, wer bekennt, ist hervorgegangen. Warum sagen wir, daß der, welcher bekennt, hervorgekommen sei? Weil er, ehe er bekannte, verborgen war; wenn er aber bekennt, geht er aus der Finsterniß zum Lichte hervor. Und wenn er bekannt hat, was ist dann den Dienern gesagt? Was auch bei der Leiche des Lazarus gesagt wurde: bindet ihn los und lasset ihn gehen. Wie denn? Zu den Dienern, den Aposteln ist gesagt: was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset sein." Eben so hat er tract. 59 in Joann. c. 11 u. 12. hom. 27. serm. 8 de verbis Dom. in Matth. Nur auf die Beicht bei den Priestern läßt sich deuten, was er in ps. 66 sagt: „Sei traurig, bevor du bekennest; hast du aber bekannt, dann frohlocke. Schon wirst du geheilt sein. Das

böse Gewissen hatte dein Wohlbefinden zerrüttet, das Geschwür war aufgeschwollen, quälte dich und ließ dir keine Ruhe. Der Arzt wendet das Mittel der Belehrung an, zuweilen auch schneidet er und gebraucht das heilende Eisen zur Ausrottung des Uebels. Nimm die Hand des Arztes an, bekenne; aus dem Bekenntnisse möge das volle Wohlsein hervorgehen. Schon frohlocke, freue dich, was noch zurück ist, wird bald genesen."

Prosper Aquitanus, ein Schüler des h. Augustinus, schrieb etwa um das Jahr 446 das Buch de vita contemplativa. l. 2. c. 7 bemerkt er, daß ohne die Beicht die Priester nicht wissen könnten, was Jemand gesündigt habe, und bezeugt dann aufs bestimmteste die Sitte des Beichtens, indem er geradezu sagt: „Wie ist es zu verwundern, daß wir in Betreff Anderer ohne ihr Bekenntniß nicht wissen, wie ihre Gemüther beschaffen sind, da wir uns selbst heute so wenig erkennen, daß wir nicht wissen, wie wir am folgenden Tage sein werden. Da aber alle Brüder uns (den Priestern) gleichsam als Aerzten die Wunden, von denen sie gedrückt werden, offenbaren, so müssen wir uns Mühe geben, daß sie unter Gottes Beistande aufs baldigste zur Gesundheit gelangen, damit sie nicht durch eine Scheinheilung zum Schlimmern fortschreiten."

Papst Innocenz I schreibt ep. 1 ad Decent. c. 7: "Es ist das Amt des Priesters, über die Schwere der Sünden zu urtheilen, so daß er auf das Bekenntniß des Büßenden, auf die Bitten und Thränen des sich Bessernden Acht haben und dann seine Entlassung anbefehlen muß, wenn er eine hinreichende Genugthuung gesehen hat."

Papst Leo der Große schreibt ep. 91 an Theodor, Bischof von Forum Julii: "Der Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Gottmensch Christus Jesus, hat den Vorstehern der Kirche diese Macht übergeben, daß sie den Beichtenden die Wohlthat der Buße ertheilen und diesel-

ben; nachdem sie durch heilsame Genugthuung gereinigt sind, durch die Thüre der Wiederaussöhnung zur Gemeinschaft der Geheimnisse zulassen sollten." Gegen die Mißbräuche bei den öffentlichen Beichten sich erklärend sagt er ep. 80: „Jenes Bekenntniß genügt, welches zuerst Gott und dann auch dem Priester geschieht, der als Fürsprecher für die Sünden der Büßenden hinzukömmt."

Nicht minder beweisend sind die Zeugnisse der griechischen Väter über die Nothwendigkeit und den Gebrauch des Beichtens.

Die apostolischen Constitutionen lib. 2. c. 11 stellen den Bischof dar als ausgerüstet mit der göttlichen Gewalt, die Sünder zu richten; verlangen aber, daß er dabei mit Milde und Barmherzigkeit verfahren soll. Dieses Richteramt gerecht ausüben, die Reuigen barmherzig behandeln und wiederaufnehmen, das vermögen die Bischöfe doch nur, wenn sie Kenntniß von der Schuld und Bußfertigkeit haben. l. 2. c. 47 wird den Priestern gesagt: „Sprechet nicht über alle Sünden das nämliche Urtheil aus, sondern über jede ein eigenes; beurtheilet die einzelnen Sünden, sowohl die geringen wie die schweren, mit vieler Klugheit." Solche specielle Unterscheidungen und Beurtheilungen sind doch ohne das speciellste Sündenbekenntniß unmöglich.

Der h. Basilius in ps. 32 sagt: „Der Richter will sich deiner erbarmen, wenn er nur findet, daß du demüthig und reuevoll bist, die bösen Thaten sehr betrauerst, was im Verborgenen geschehen, ungescheut offenbarest, die Brüder anflehest, zu deiner Heilung mitzuwirken; wenn er sieht, daß du der Erbarmung werth geworden, so wird er dir seine Barmherzigkeit im Ueberflusse gewähren. Er redet von der Beicht als von einer gewöhnlichen Uebung, zumal bei den Mönchen und Nonnen. de instit. monach. quaest. 229 gibt er auf die Frage: ob man Etwas, das die Schamhaftigkeit verletze, Jedem oder Einigen nur und welchen entdecken müsse, die Antwort:

„Mit dem Bekenntnisse der Sünden verhält es sich eben so wie mit der Anzeige körperlicher Uebel oder Leiden. Wie die Menschen die Gebrechen des Leibes nicht Allen, nicht Jedem ohne Unterschied, sondern nur denjenigen offenbaren, welche die Heilung derselben verstehen: auf gleiche Weise muß auch das Bekenntniß der Sünden nur bei denjenigen stattfinden, welche sie zu heilen vermögen.“ quaest. 288 stellt er die Frage: ob man Jedem ohne Unterschied oder nur gewissen bestimmten Personen die Sünden beichten müsse? worauf er antwortet: „Die Barmherzigkeit Gottes gegen die Sünder ist gewiß; denn es heißt: er will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Weil nun dazu das Bekenntniß geeignet ist, und derjenige, welcher sich von der Sünde bekehrt, würdige Früchte der Buße zeigen muß, so ist es nothwendig, den mit der Verwaltung der Geheimnisse Gottes Beauftragten die Sünden zu bekennen; denn so haben auch die alten Büßer ihre Sünden bei den Heiligen bekannt.

Der h. Gregor von Nyssa fordert zur wahren Buße, daß der Sünder sich an den Priester wende und ihm beichte. hom. in eos, qui alios acerbius judicant, sagt er dem Sünder: „Nimm dir zum Theilnehmer und Genossen der Trauer den Priester als deinen Vater.... Vertraue mehr auf ihn, der dich in Gott wiedergeboren hat, als auf den leiblichen Erzeuger; zeige ihm ohne Bedenken das Verborgene, enthülle ihm die Geheimnisse der Seele, wie die verborgenen Wunden einem Arzte; er wird deine Ehre, wie deine Heilung sich angelegen sein lassen..... Du aber, dessen Seele krank ist, warum eilst du nicht zum Arzte? Warum zeigst du ihm nicht in der Beicht deine Krankheit?“ ep. ad Letoj. c. 2: „Wer fremdes Gut durch geheimen Raub entwendet, dann aber durch das Bekenntniß sein Vergehen dem Priester kund gethan hat, wird durch das Streben nach dem, was der Leidenschaft entgegengesetzt ist, die Krankheit heilen.“

Der h. Chrysostomus scheint an manchen Stellen nur von der geheimen Herzensbuße, von dem Bekenntnisse, welches vor Gott allein geschieht, zu reden. Und warum sollte er es nicht? Vielfach erwähnen und empfehlen die Väter die herzbekehrende Reue, Beicht und Buße, die vor Gott allein geübt wird und oft, ja täglich geübt werden soll. So auch hält der h. Chrysostomus, wie es der christliche Prediger thun muß, in seinen Homilien seinen Zuhörern es oft vor, daß sie Gott ihre Sünden aufrichtig eingestehen und den innerlichen Bußübungen, die der reumüthige Sünder vornimmt, mit allem Fleiße und Ernste obliegen sollten. So mag zugegeben werden, daß er in den folgenden Aeußerungen, die beispielsweise hier angeführt werden mögen, wohl zunächst die geheime Beicht, wodurch der Mensch alle und jede Sünde, deren er sich bewußt werden kann, vor dem allwissenden Gott eingesteht und bereut, dafür Buße thut und die Vergebung erfleht. hom. 2 de poenitentia n. 1: „Bist du ein Sünder, so gehe in die Kirche, damit du deine Sünden sagest; bist du ein Gerechter, so gehe hinein, damit du nicht von der Gerechtigkeit abfallest. Beiden ist die Kirche der Hafen des Heils. Bist du ein Sünder, so lasse den Muth nicht sinken, komme in die Kirche, um die Buße zu üben. Hast du gesündigt, so sage es Gott: ich habe gesündigt. Welche Mühe, was für ein Umherlaufen, welche Anstrengung ist denn dieß? Was für eine Beängstigung verursacht es denn, das Wort zu sagen: ich habe gesündigt? Wirst du nicht, wenn du dich nicht selbst als Sünder anklagst, den Teufel zu deinem Ankläger haben? Entreiße ihm sein Geschäft, welches das des Anklagens ist. Warum nun kömmst du ihm nicht zuvor, und bekennest und tilgest die Sünde, da du doch weißt, daß du einen solchen Ankläger hast, der nicht schweigen kann? Hast du gesündigt, so gehe in die Kirche; sage Gott: ich habe gesündigt. Nicht anders als nur dieß fordere ich von dir. Die heilige Schrift sagt nämlich: sage du zuerst deine Sünden, damit du gerechtfertigt werdest. Sage also die Sünde,

damit du sie lösest. Hierbei ist ja keine Mühe, kein Wortgepränge, kein Geldaufwand, noch Anderes der Art. Sage: ich habe gesündigt. Daselbst weiter n. 3: „Du hast aber auch einen andern Weg zur Buße, und welchen? Das Bereuen der Sünde. Hast du gesündigt, so betraure es, und du tilgst die Sünde. Welche Mühe ist dieß? Nichts mehr fordere ich von dir, als daß du die Sünden bereuest. Ich sage dir nicht, daß du die Meere durchsegeln, nach fremden Häfen steuern, weite Reisen unternehmen, Geld aufwenden oder den wüthenden Wogen dich preisgeben sollst; sondern was? Beweine die Sünden.“ hom. 3 de poenitentia n. 4: „Hast du gesündigt, so gehe in die Kirche und tilge deine Sünde. Wie oft du auf dem Marktplatze fällst, so oft stehst du wieder auf. Auf gleiche Weise wie oft du sündigst, thue so oft auch Buße und verzweifle nicht. Und wenn du abermals sündigst, so thue abermals Buße und verliere nicht gänzlich aus Gleichgültigkeit die Hoffnung auf die Güter, die uns hinterlegt sind. Und wenn du im höchsten Greisenalter nochmals sündigst, so komme hieher und büße; denn hier ist der Ort der Heilung, nicht der Verdammung, nicht der Ort, wo Strafe gefordert, sondern wo die Sündenvergebung dargeboten wird. Gott allein sage deine Sünden; sage: dir allein habe ich gesündigt und Böses vor dir gethan, und die Sünde wird dir erlassen.“ hom. 2 in ps. 50: „Sage deine Sünden, damit du sie tilgest. Aber du schämst dich zu sagen, daß du gesündigt hast? Sage sie täglich im Gebete. Fordere ich denn, daß du sie Jemanden deines Gleichen, der dir darüber Vorwürfe macht, sagen sollst? Sage sie Gott, der sie heilt. Wenn du sie auch nicht sagst, weiß Gott sie doch. Will er sie etwa von dir erfahren? Als du so handeltest, war er gegenwärtig und wußte es. Du hast sie verübt, und warst nicht von Schaam erschüttert. Vor Dingen, die dich schändeten, hast du nicht erröthet, und nun willst du vor Worten, die dich gerecht machen, erröthen? Sage sie hier, damit du sie dort nicht zu sagen brauchst; sage sie und weine. .... Wenn du dich

zu Bette begibst und Niemand mehr dich hindert, so sprich zu deinem Herzen und zu deiner Seele: Meine Seele, wir haben den heutigen Tag zugebracht; was haben wir Gutes gethan oder Böses verübt? Gedenke der Hölle, damit du von der Furcht angeregt, das Gute bei dir vermehrest, das Böse aber verdrängest. Wenn du im Bette bist, und dir deine Sünden ins Gedächtniß kommen, so vergieße Thränen, und du kannst sie auf diese Art tilgen. Bitte und flehe zu deinem Gott und so denn überlasse den Leib dem Schlafe, nachdem du vorher deine Sünden bekannt hast." hom. 31 in ep. ad Hebr. c. 12. n. 3: „Wir sollen uns nicht nur Sünder nennen, sondern auch die Sünden sagen und einzeln aufzählen. Ich sage nicht, daß du sie gleichsam wie im Theater dem Publikum verkündigen noch dich bei Andern anklagen sollst, sondern ich rathe dir an, dem Propheten zu folgen, wenn er sagt: enthülle dem Herrn deinen Weg. Ps. 36, 5., bekenne sie vor Gott, gestehe sie betend dem Richter ein, wenn nicht mit der Zunge, doch in Gedanken, und verlange in solcher Weise Erbarmung. hom. 44 in Gen. c. 19. n. 2: „Groß und unermeßlich ist die Langmuth Gottes. Er fragt nicht, als wenn er es nicht wüßte, sondern er thut eben das, was er bei jenem Vater (Adam) gethan, und nichts steht im Wege, daß es von neuem gesagt werde. Denn wie er Jenen, der sich aus Schaam wegen der Nacktheit bedeckte, fragte: wo bist du? wohl wissend, daß derselbe durch das Bekenntniß die Schuld tilgen würde, so hat er dieselbe Weise, wie von Anfang, daß er nämlich auch von uns das Bekenntniß der Sünden fordert und die Vergebung darbietet." Ueberhaupt finden sich bei ihm viele Aussprüche, worin er zur öftern Betrachtung und Bereuung der Sünden, deren man sich schuldig gemacht, sogar der bereits gebüßten und nachgelassenen Sünden ermahnt. So sagt er de compunct. cordis l. 2. am Ende: „So viel Gutes bringt dem Menschen die öftere Erinnerung an seine Sünden, daß wir den Apostel Paulus das, was veraltet und schon getilgt war, wiederum sich vorhalten sehen,

er, welcher aus dem jetzigen Leben keine Schuld hatte, aber wußte, daß das Andenken an die Sünden, das Trauern und Seufzen darüber der Seele nützlich sei, und darum jene Sünden sich betrachtet, die er aus Unwissenheit begangen, und die die Gnade der Taufe und das Bekenntniß des Glaubens vernichtet hatte... Es ist also nöthig, daß wir unserer frühern Vergehen, auch derjenigen, von welchen wir die Nachlassung erhalten haben, eingedenk sind, damit wir erwägend, wie großes Maaß der Schuld Gott uns nachgelassen, und betrachtend, daß, wenn seine Erbarmung uns nicht zu Hülfe gekommen wäre, eine so große Last ohne Zweifel zu den äußersten Höllenstrafen uns hinabgestürzt hätte, wir ihn um so mehr lieben, desfalls Furcht und Schaam empfinden und im Herzen zerknirscht werden mögen.«

Es mag zugegeben werden, daß der h. Chrysostomus in diesen und ähnlichen Stellen nur das Sündenbekenntniß vor Gott fordert. Er hätte dann sagen wollen, daß man ein solches Sündenbekenntniß als eine heilsame Uebung oft und zwar, um es ungestört und aufrichtig thun zu können, gewöhnlich in der Kirche und Abends im stillen Schlafgemache anstellen und dabei seine Verirrungen bereuen und beweinen solle. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß, wie es von protestantischen Theologen oft behauptet worden, dieser berühmte Kirchenvater kein anderes als ein im Herzen und Gott unmittelbar gemachtes Sündenbekenntniß gelehrt oder ein solches für genügend erklärt habe. Es ist sogar nicht einmal nöthig, die erwähnten und ähnlichen Stellen auf jene Erklärung zu beschränken; sie lassen recht wohl die Annahme zu, daß er in der Aufforderung an den Sünder, in die Kirche, diesen Ort der Nachlassung, zu gehen und daselbst die Sünden zu sagen, an die Priester habe verweisen wollen. Das Bekennen vor dem Priester konnte er füglich auch als ein Bekennen vor Gott allein bezeichnen. Was dem Priester als Stellvertreter Gottes gebeichtet wird, wird ei-

gentlich Gott und Gott allein gebeichtet, *) indem bei der geheimen Beicht vor dem Priester jedes Mitwissen und jede Betheiligung anderer Menschen ausgeschlossen ist. Daß der h. Chrysostomus eben dieß andeuten will, wenn er manchmal äußert, zur Sündentilgung sei es genügend, Gott zu bekennen, dürfte aus andern Stellen sich ziemlich sicher ergeben, wo er zur Buße und zum Bekenntnisse unter Hinweisungen auf den Umstand aufmuntert, daß dabei nicht ein öffentliches Bekenntniß vor dem versammelten Volke verlangt werde, und daß somit Befürchtungen aus Rücksicht auf die Menschen in keiner Weise mehr obwalten könnten. So sagt er hom. 21 ad popul. Antioch: „Und nicht nur das ist wunderbar, daß er (Gott) uns die Sünden verzeiht, sondern auch, daß er sie nicht offenbar und bekannt macht; daß er nicht uns zwingt, hervorzutreten und, was wir gesündigt, öffentlich auszusagen; er befiehlt uns, ihm allein Rechenschaft zu geben und ihm allein zu bekennen. Wenn der weltliche Richter einem ergriffenen Räuber oder Grabschänder sagte, er solle das Verbrechen eingestehen und alsdann Vergebung erhalten, so würden sie mit aller Bereitwilligkeit dieß thun und hierbei in der Hoffnung auf Freisprechung alle Schaam bei Seite lassen. Hier aber ist es nicht so. Gott läßt die Sünden nach und zwingt nicht in Gegenwart Anderer sie auszusagen, sondern nur eines fordert er, daß, wer der Vergebung theilhaftig werden soll, auch die Größe des Geschenks anerkenne.“ So hom. 5 de incompreh. Dei natura: „Deswegen ermahne und bitte ich euch, bekennet öfter und sorgfältig Gott eure Sünden. Denn ich führe dich nicht in die Versammlung deiner Mitdiener, ich nöthige dich nicht, deine Sünden den Menschen aufzudecken. Entfalte dein Gewissen vor Gott, zeige ihm die Wunden und verlange von

*) Die griechischen Priester sagen noch jetzt unter Anderm dem Beichtenden: Bruder, . . . fürchte dich nicht; denn nicht mir, sondern Gott, vor dem du stehest, sollst du deine Sünden sagen. Goar.

ihm die Heilmittel; zeige sie ihm, der dich nicht schmäht, sondern sie heilt. Denn wenn du auch schweigst, so weiß er doch Alles; sage es demnach, damit es dir nütze." So hom. 8 de poenit: „Paulus sagt: Jeder prüfe sich selbst, und so esse er von diesem Brode und trinke aus diesem Kelche. Er hat also nicht deine Wunden aufgedeckt, nicht die Anklage in der öffentlichen Versammlung vorgebracht, nicht Zeugen deiner Vergehen aufgestellt. Bei dir allein, in deinem Gewissen, ohne daß Jemand außer Gott, der Alles sieht, gegenwärtig ist, stelle das Gericht und die Untersuchung über deine Sünde an, überdenke dein ganzes Leben und führe deine Fehler dem geistigen Gerichte vor. Mache wieder gut, was du gefehlt, und so nahe dich mit reinem Gewissen dem heiligen Tische und nehme Theil am heiligen Opfer." So hom. 57, quod peccata non sint evulganda: „Wir machen die Sünden nicht in solcher Weise bekannt, daß sie vor der versammelten Gemeinde vorgeführt würden, sondern nachdem wir die auf Alle anwendbare Lehre vorgetragen, überlassen wir es dem Gewissen der Zuhörer, daß sie aus dem Gesagten das für ihre Wunde passende Heilmittel auswählen." So hom. 58, quod non sit ad gratiam concionandum: „Aber du fürchtest und schämst dich, die Sünden zu offenbaren? Sogar dann, wenn sie vor den Menschen ausgesagt und veröffentlicht werden müßten, dürfte man sich dessen nicht schämen. Beschämend und schimpflich ist es, zu sündigen, nicht aber, was du gesündigt, zu bekennen. Jetzt aber ist es nicht einmal nöthig, in Gegenwart von Zeugen zu bekennen. Vor den Augen des Gewissens geschehe die Untersuchung über die Sünden, und ohne Zeugen sei das Gericht. Gott allein sehe dich bekennen, er, welcher bei dem Bekenntnisse nicht die Sünden dir vorwirft, sondern sie tilgt....... Sei überzeugt, daß, wer hier nicht bekennt, dort bekennen muß, wo die Strafe schwerer, die Beschimpfung größer ist. Hier findet das Gericht ohne Zeugen statt und du hältst selbst das Gericht über dich; aber dort werden alle Sünden der ganzen Welt vorge-

ührt werden, wenn sie nicht vorher von uns getilgt sind.“ So hom. 4 de Lazaro: „Nichts vernichtet die Sünde so sehr als die Anklage und die mit Buße und Thränen verbundene Verdammung derselben. Hast du deine Sünde verdammt, die Last abgelegt? Wer sagt dieß? Gott, der Richter selber sagt: Sage du zuerst deine Sünden, damit du gerechtfertigt werdest. Warum denn, frage ich, schämst du dich und scheuest, deine Sünden zu sagen? Sagst du sie denn einem Mitknechte, damit er sie öffentlich bekannt mache? Allerdings demjenigen, welcher der Herr ist, dem, welcher Sorge für dich trägt, welcher menschenfreundlich ist, welcher der Arzt ist, zeigst du die Wunde. Nicht zwinge ich dich, mitten in einem Schauplatze vorzutreten und viele Zeugen es wissen zu lassen. Mir allein sage deine geheime Sünden, damit ich die Wunde heile und dich vom Schmerze befreie.“

In diesen Stellen schließt er die geheime Beicht vor dem Priester nicht aus, er will vielmehr dazu auffordern; er redet von einem Sündenbekenntnisse in der Kirche, von einem geheimen, im Gegensatze und zum Unterschiede von dem öffentlichen Bekenntnisse. *) Jene Äußerungen konnten von seinen Zuhörern, die von öffentlichen Beichten noch wußten, gewiß nicht anders verstanden werden, als daß nun nicht mehr öffentliche Beichten erforderlich, sondern statt derselben die geheimen genügend seien. Das wollte er ihnen sagen; wie er denn auch in der letzten Stelle hom. 4 de Laz. noch besonders die Worte beifügt: „Mir allein sage deine geheime Sünde, damit ich die Wunde heile und dich vom Schmerze befreie.“ Hier kann er doch nur sich selbst oder überhaupt den Priester meinen. Dieses geheime Bekenntniß bei dem Priester konnte er auch aus dem Grunde noch als ein nur

*) Der h. Chrysostomus erklärt sich überall gegen die öffentlichen Beichten; was beweist, daß sie damals nicht nur zu Constantinopel, sondern auch schon zu Antiochien, wo er früher lebte und mehre der erwähnten Homilien gehalten hat, abgeschafft waren.

Gott geschehendes darstellen, weil es ohne öffentliche Anklage geschieht und dabei jede Kundgebung, Beschämung und Bestrafung vor den Menschen wegfällt.

Uebrigens bedarf es solcher Deutungen und Folgerungen aus einzelnen Aussprüchen dieses Kirchenlehrers nicht, um bei ihm den Gebrauch und die katholische Lehre von der Beicht wiederzufinden. Es muß doch angenommen werden, daß er von dem Sündenbekenntnisse im kirchlichen Sinne und nach der kirchlichen Sitte redet; und da, wie vor und nach ihm, so auch zu seiner Zeit die Beicht in der ganzen Kirche eingeführt war, so hat Alles, was er von dem zur Sündentilgung erforderlichen Bekenntnisse im Allgemeinen, wenn auch hie und da minder bestimmt sagt, das Bekenntniß nach der in der Kirche gebräuchlichen Weise zur Voraussetzung, und bietet somit ein bestätigendes Zeugniß für die Beicht bei den Priestern dar.

Ueberdieß finden sich bei diesem Kirchenvater auch Aussprüche und Lehren, die nur Sinn haben, wenn sie auf die Beicht bei den Priestern gedeutet werden, oder wenn bei ihm und dem Volke, zu dem er redete, die Beicht als bekannt vorausgesetzt wird. Dahin gehören die Stellen, wo er ermahnt, nicht aus Furcht oder Schaam sich vom Sündenbekenntnisse zurückschrecken zu lassen. Solche Schaam, solche Angst vor Beschämung kann doch nur entstehen, wo es zu einer Anklage vor einem Menschen kommen soll. So hom. 4 de muliere Samarit: „Laßt uns dieses Weib nachahmen, und wegen unserer eigenen Sünden uns nicht schämen, sondern Gott fürchten. Aber ich sehe, daß es jetzt anders geschieht. Denn Ihn, der uns richten wird, fürchten wir nicht, aber die Beschämung bei denen, die uns nicht schaden, scheuen und fürchten wir; deshalb werden wir durch das, wegen dessen wir uns schämen, gezüchtigt werden. Denn wer sich schämt, einem Menschen die Sünden zu offenbaren, sich aber nicht schämt, sie vor den Augen Gottes zu begehen, und nicht bekennen

und büßen will, wird an jenem Tage nicht in Gegenwart eines Einzigen oder Zweier, sondern im Angesichte Aller überführt werden.“ Und hom. 33 in Joan: „Im Bekennen der von uns begangenen Sünden laßt uns Niemanden scheuen und nur, wie es sich geziemt, Gott fürchten, der auch jetzt unsere Werke sieht, und einst diejenigen, die gegenwärtig nicht bereuen, verdammen wird.“ Auch hom. 2 de cruce et latrone c. 3: „Damit uns also seine Menschenliebe zu gut komme, dürfen wir uns nicht schämen, unsere Sünden zu bekennen; denn groß ist die Kraft des Bekenntnisses.“

Dahin sind ferner die oft vorkommenden Aeußerungen zu rechnen, daß gegen die Sünder Milde angewendet werden müsse; daß es mehr darauf ankomme, sie zum Bekenntnisse und zur Besserung zu vermögen, als ihnen harte und langwierige Strafen aufzulegen. Wer anders als die Priester soll denn diese Milde üben? Und wie sollten die Priester einen Sünder milde behandeln, wenn er nicht bei ihnen sich anklagt, nicht ihrer Entscheidung sich unterwirft?

Noch bleibt bemerkenswerth, daß der h. Chrysostomus an vielen Stellen ἐξομολόγησις oder ἐξαγόρευσις (Bekenntniß) und μετάνοια, εὐγνωμοσύνη (Buße) in demselben Satze zusammenstellt und nebeneinander gebraucht, somit Beicht und Buße als verschiedene zur Sündentilgung nothwendige Uebungen darzustellen scheint. So in obiger Stelle hom. 4 de mul. sam. Auch hom. de decem mill. talent. deb. n. 5: „Erforsche alle deine Sünden; denn wenn du sie auch vergessen willst, Gott wird sie doch niemals vergessen, sondern wird sie vor unsere Augen stellen, wenn wir ihm nicht dadurch zuvorkommen, daß wir sie jetzt durch Buße und Bekenntniß tilgen.“ hom. 48 in Math. n. 5: „Die Sünde wird nicht durch Hinzufügung der Sünde bedeckt, sondern durch Buße und Bekenntniß.“ So auch hom. 10 in c. 1. Genes. n. 2. hom. 3 de Dav. et Saul. n. 2 u. 3 und sonst oft. Würde er diese Unterscheidung haben, wenn er nur das Bekennt-

niß vor Gott und dieses als die ganze Buße sich gedacht hätte?

Ganz bestimmt und klar lehrt er mehrfach die Beicht bei den Priestern, die er deswegen Aerzte nennt, welche die Wunden der Seele heilen. So hom. 30 in c. 11 Genes. n. 5: „Weil wir mit der Gnade Gottes die große Woche erreicht haben, so liegt es uns nun vorzüglich ob, strengere Fasten zu halten, das Beten eifriger fortzusetzen und ein *sorgfältiges und aufrichtiges Bekenntniß abzulegen*.... Unser Feind weiß, daß wir in dieser Zeit von dem, was uns zum Heile nützlich ist, reden, *unsere Sünden bekennen, dem Arzte unsere Wunden zeigen und Heilung erlangen können*." hom, quod non oporteat peccata fratrum evulgare, n. 3: „Nicht darin allein besteht die Vortrefflichkeit dieser Heilmittel, daß sie die Seelen heilen, nie durch die Zeit verderben, nicht minder kräftig als die Krankheit sind; daß der Nutzen davon als ein Geschenk dargeboten wird; daß sie auf gleiche Weise den Reichen und Armen Hülfe gewähren, sondern sie enthalten auch noch Anderes, nicht minder Vortheilhaftes als das genannte Gute. Welches ist dieß? Daß wir *diejenigen, welche zu dieser Heilstätte* (ἰατρεῖον — doch wohl die Heilstätte des Priesters in der Kirche —) *kommen*, nicht dem Volke anzeigen. Diejenigen, welche draußen zu Heilstätten (zu leiblichen Aerzten) ihre Zuflucht nehmen, haben viele Zuschauer ihrer Wunden, und bevor der Arzt nicht die Wunde aufdeckt, legt er auch das Heilpflaster nicht auf. Hier aber geht es nicht so zu. Da wir Viele als *Kranke erblicken, so bewirken wir im Geheimen die Heilung derselben*. Denn wir führen die Sünder nicht öffentlich zur Schau vor und nicht machen wir ihre Vergehen bekannt, sondern Allen denselben Unterricht vortragend stellen wir es dem Gewissen der Zuhörer anheim, wie ein Jeder das seiner eigenthümlichen Wunde entsprechende Heilmittel aus dem Gesagten entnehme." hom. 20 in c. 4. Genes. n. 3: „Der Hurer oder Ehebrecher oder wer sonst ein

ähnliches Verbrechen begangen, kann, wenn es auch Jedem verborgen ist, doch niemals in Ruhe leben. Wenn aber derjenige, welcher dergleichen verübt hat, das nothwendige Hülfsmittel für sein Gewissen anwenden und zum Bekenntnisse seiner Vergehen sich einfinden und dem Arzte, welcher heilt und nicht mit Vorwürfen schilt, die Wunde zeigen und von ihm die Heilungsmittel annehmen und nur mit ihm, ohne Mitwissen eines Andern reden und ihm Alles genau sagen will, so wird er bald die Besserung seiner Fehler bewirkt haben; denn das Bekenntniß ist die Vernichtung der Sünden ..... Wer also rasch wieder zur Gesundheit gelangen und die Wunden der Seele heilen will, komme ohne Bedenken hieher zum Arzte, ziehe sich von allen weltlichen Dingen ab, vergieße heiße Thränen, biete alle Anstrengung auf, habe ein festes Zutrauen, vertraue auf die Kunst des Arztes, und er wird sogleich die Gesundheit erhalten." hom. 27 in c. 9 Genes. n. 6 führt er Beispiele von schneller Sündenvergebung aus der h. Schrift an und sagt dann: „So auch wird Gott uns erhören, wenn wir in diesen wenigen Tagen Eifer kund geben, das Hülfsmittel des Fastens nicht schlecht gebrauchen, alle Trägheit überwindend durch anhaltendes Beten den Herrn besänftigen, heiße Thränen vergießen, uns über unsere Sünden ernstlich anklagen und wie dem Arzte unsere Wunden offenbaren, die Geschwüre der Seele zeigen, seinen Heilort aufsuchen, das Heilmittel, welches er gibt, nicht verschmähen und, was sonst von uns gefordert wird: Herzenszerknirschung, reichliches Almosen hinzufügen, die Leidenschaften, die unser Gemüth verwirren, zügeln wollen ..." hom. 3 de Dav. et Saulo n. 2 erklärt er denjenigen Zuhörern, die die Schauspiele besucht hatten, daß er sie, wenn er sie persönlich kännte, vom Gottesdienste ausschließen würde und sagt ihnen dann: „Ich ermahne und bitte sie aber, daß sie vorerst durch Bekenntniß und Buße und

alle sonstigen Heilmittel von ihrer Versündigung bei den Schauspielen sich reinigen und so erst das göttliche Wort hören."

Die Abschaffung des Bußpriesters zu Konstantinopel durch den Patriarchen Nectarius.

Ein merkwürdiges Zeugniß für die kirchliche Beichtanstalt ist noch die Erzählung von dem Bußpriester zu Konstantinopel und von der durch den Patriarchen **Nectarius** daselbst wahrscheinlich im Jahre 391 vorgenommenen Abschaffung dieses Amtes. Diese Geschichte wird von zwei Kirchenhistorikern **Sokrates** und **Sozomenus**, die gleichzeitig lebten, folgendermaßen berichtet:

Sokrates hist. eccles. l. 5 c. 19 erzählt: „Zu jener Zeit beschloß man, die Priester, welche dem Bußwesen vorgesetzt waren, abzuschaffen, und zwar aus folgender Ursache. Nachdem die Novatianer, weil sie mit den in der decischen Verfolgung Gefallenen keine Gemeinschaft halten wollten, sich von der Kirche getrennt, hatten seit jener Zeit die Bischöfe durch ein kirchliches Gesetz **einen Bußpriester den Kirchenbeamten beigeordnet, damit diejenigen, welche nach der Taufe gesündigt, diesem dazu besonders angestellten Priester ihre Sünden beichten sollten.** Bei den andern Sekten wird dieser Gebrauch noch beobachtet. Nur die Homousianer und die mit ihnen im Glauben übeinstimmenden Novatianer haben den der Buße vorgesetzten Priester entfernt. Die Novatianer nämlich haben nicht einmal von Anfang an diese Heilsanstalt gestattet. Die Homousianer aber, die jetzt die Kirchen inne haben, haben dieses Institut, nachdem sie es lange beibehalten, endlich zu den Zeiten des Bischofs **Nectarius** wegen einer Schandthat, die in der Kirche begangen worden, abgeschafft. Eine vornehme Frau hatte sich zu dem **Bußpriester begeben und demselben alle von ihr nach der Taufe begangenen Sünden einzeln nacheinander** (κατὰ μέρος) **gesagt.**

Der Priester befahl ihr, dem Fasten und Beten anhaltend obzuliegen, damit sie zugleich mit dem Bekenntnisse der Sünden auch ein entsprechendes Werk der Buße an Tag legen möchte. Im Verlaufe der Zeit beichtete die Frau ein anderes Verbrechen, daß nämlich ein Diakon der Kirche mit ihr unzüchtigen Umgang gehabt habe. Als sie dieß ausgesagt, wurde der Diakon aus der Kirche ausgewiesen. Das Volk gerieth dennoch in heftige Bewegung. Nicht blos wegen des verübten Verbrechens war man entrüstet, sondern auch deswegen, weil dadurch der Kirche ein nicht geringer Schandfleck und Schimpf zugefügt schien. Da nun um dieser Sache willen gegen die Geistlichen Schmähreden geführt wurden, so ertheilte ein gewisser Priester Eudämon, aus Alexandrien gebürtig, dem Bischofe Nectarius den Rath, daß er den Bußpriester abschaffen und es Jedem freistellen sollte, nach seinem Gutdünken und Gewissen zu der Gemeinschaft der Sakramente hinzugehen."

Sozomenus hist. eccles. l. 7. c. 16 erzählt diesen Vorgang folgendermaßen. „Um diese Zeit war Nectarius, Bischof der konstantinopolitanischen Kirche, der Erste von Allen, welcher den den Büßenden vorgesetzten Priester nicht mehr dulden wollte. Ihm sind hierin die Vorsteher von fast allen Kirchen gefolgt. Da zur Erflehung der Vergebung es durchaus nothwendig ist, die Sünden zu bekennen, so hat es, wie begreiflich, von Anfang an mit Recht den Priestern gehässig und hart geschienen, wie in einem Theater auf solche Weise, daß die in der Kirche versammelte Menge es hörte, seine Sünden zu verkündigen. Daher bestellten sie einen durch Reinheit des Lebens vorzüglich ausgezeichneten, verschwiegenen und klugen Priester für diese Angelegenheit. Zu ihm gingen die Sünder hin und beichteten ihm die Handlungen ihres Lebens. Dieser aber, nachdem er gemäß der Beschaffenheit der Sünden bestimmt hatte, was Jeder thun oder büßen sollte, absolvirte sie, so daß sie dann selbst

die Strafe für die begangenen Sünden an sich vollzogen. Die Novatianer freilich, die um die Buße sich nicht kümmern, bedurften eines solchen Priesters nicht; bei den übrigen Sekten besteht er noch bis auf den heutigen Tag. Sorgfältig wird es so in den abendländischen Kirchen und besonders in der römischen gehalten...... In der konstantinopolitanischen Kirche aber war ein Priester für die Pönitenten bestellt, der dieses Amt versah, bis eine vornehme Frau, welcher von diesem Priester befohlen worden, wegen der Sünden, die sie gebeichtet hatte, zu fasten und zu Gott zu flehen, und welche wegen dieser Ursache noch länger in der Kirche verweilte, es öffentlich bekannte, daß sie von einem Diakon geschändet worden. Als das Volk hiervon Kenntniß erhielt, brach es wegen der Schmach, die hierdurch der Kirche angethan worden, in großen Unwillen aus und überhäufte die kirchlichen Männer mit heftigen Vorwürfen. Nectarius hierüber bestürzt, entsetzte den Diakon seines Amtes, und dem Rathe Einiger, es Jedem, je nachdem er sich bewußt fühle und sich vertraue, freizustellen, zur Theilnahme an den heiligen Geheimnissen hinzutreten, nachgebend schaffte er ebenfalls den Bußpriester ab, was auch seit dieser Zeit geblieben ist.“ So wird dieser Vorgang berichtet, der bemerkenswerthe Folgen hatte, und darum eine nähere Beachtung verdient. Vorab ist zu bemerken, daß die beiden genannten Schriftsteller Novatianer waren und deßhalb bei Darstellung der Lehre und Disziplin der katholischen Kirche (Sokrates stellt sogar die Katholiken unter dem Namen Homousianer als eine Sekte dar) vielleicht nicht volle Glaubwürdigkeit haben, wie denn auch ihre zum Theil verworrenen Erzählungen von Unrichtigkeiten nicht frei sind. Cassiodor hist. eccles. tripart. l. 9. c. 25 erzählt ihnen die Geschichte nach, ohne nähere Aufschlüsse zu geben. Der Vorfall selbst so wie die darauf erfolgte Abschaffung des Pönitentiaramtes läßt sich jedoch nicht in Zweifel ziehen, um so weniger, da Sokrates und Sozomenus zu der-

selben Zeit und in Constantinopel lebten, somit als Augenzeugen erzählen konnten.

In diesen Erzählungen wird nun gesagt, daß

a) von den Bischöfen ein durch Reinheit des Lebens, Verschwiegenheit und Kenntnisse ausgezeichneter Priester als Pönitentiarius bestellt gewesen;

b) die Sünder demselben ihre Sünden einzeln, speciell und zwar zunächst im Geheimen beichteten;

c) derselbe den Beichtenden aufgab, was sie für ihre Sünden thun und wie sie büßen sollten;

d) er die Beichtenden absolvirte.

Hier also das Bußsakrament und genau dieselbe Weise der Verwaltung, wie sie auch jetzt stattfindet. Die Sünder legten dem Pönitentiarius ein specielles Sündenbekenntniß ab, der ihnen dann Bußwerke bestimmte, und sie absolvirte. Dieses Institut des Bußpriesters, und was von seinem Wirken erzählt wird, ist das bestimmteste Zeugniß für den allgemeinen Gebrauch des Beichtens, das, wie Sozomenus dabei bemerkt, durchaus nothwendig ist, um die Sündenerlassung begehren zu können. Die Frau, von welcher in dieser Sache die Rede ist, beichtete dem Bußpriester zweimal, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß es wenigstens beim ersten Male geheim geschah. Sozomenus stellt noch diese Einrichtung als eine alte, von Anfang der Kirche an (ἐξ ἀρχῆς) bestehende Einrichtung dar. Zwar scheint Sokrates die Entstehung mit dem Ausbruche der novatianischen Streitigkeiten in Verbindung und somit in eine spätere Zeit zu setzen. Will man diese Behauptung, wodurch er als Novatianer den Einfluß seiner Partei auf die Gestaltung des Bußwesens in der katholischen Kirche hoch anschlägt, auch nicht geradezu als unrichtig abweisen, so sagt er damit doch nur, daß in Folge dieser Streitigkeiten die Einsetzung eines Bußpriesters durch ein förmlich erlassenes Gesetz *) erfolgt

*) οἱ ἐπίσκοποι τῷ ἐκκλησιαστικῷ κανόνι τὸν πρεσβύτερον τὸν ἐπὶ τῆς μετανοίας προσέθεσαν. l. 5 c. 19.

sei, was jedoch nicht ausschließt, daß das nun gesetzlich Bestimmte schon längst als Gewohnheit, also das Beichten bei den Priestern im Geheimen, früher bestanden habe. War aber auch an einer Kirche ein besonderer Pönitentiarius bestellt, so folgt daraus noch nicht, daß bei andern Priestern keine Beichten wären abgelegt worden, wenn dieß auch seit dem Bestehen des Pönitentiaramtes wahrscheinlich seltener geschah und in wichtigen, so wie in allen Fällen, wo die öffentliche Buße eintreten sollte, wieder an diesen Pönitentiarius verwiesen werden mußte. Uebrigens geht aus den andern Zeugnissen, die aus Tertullian, Cyprian, Origenes u. A. angeführt sind, unläugbar hervor, daß geheime Sündenbekenntnisse jedem beliebigen Priester abgelegt wurden.

Dieser Pönitentiarius wurde zu Konstantinopel abgesetzt, und zwar nicht nur persönlich von diesem Amte abgesetzt, sondern das Amt selbst wurde vom Patriarchen Nectarius aufgehoben, aus der Ordnung der kirchlichen Würden und Aemter abgeschafft. Wie Sozomenus sagt, haben nach dem Beispiele des Nectarius fast alle andern Bischöfe dasselbe gethan. Die nächste Veranlassung dazu gab der erwähnte Vorfall und das dadurch entstandene öffentliche Aergerniß. In welcher Weise das Verbrechen des Diakons unter dem Volke bekannt geworden, ist aus den Berichten nicht ganz klar. Sokrates meldet nur, die Frau habe es gebeichtet, sagt aber nicht, ob nur dem Pönitentiarius oder auch vor dem Volke in der Kirche. Sozomenus deutet so ziemlich an, daß sie öffentlich gebeichtet habe. Wenn nun, wie anzunehmen ist, die Frau dieses Verbrechen nicht allein dem Bußpriester, sondern auch öffentlich und unter namentlicher Angabe des schuldigen Diakons ausgesagt hat, so bleibt es wiederum ungewiß, ob sie zu dieser öffentlichen Bekanntmachung aus eigenem Entschlusse oder auf Anrathen des Bußpriesters bewogen worden. Im letztern Falle hatte derselbe, wenn nicht gefehlt, doch die nöthige Amtsklugheit nicht beachtet; er hätte unter solchen Umständen, wo ein großer Scandal befürchtet

werden mußte, das öffentliche Bekenntniß verhindern sollen. Oder der Pönitentiarius, zu dessen Amte zugleich die Wahrnehmung einer äußern Sittenpolizei gehört zu haben scheint, mag auf die Aussage der Frau hin weitere Untersuchung angestellt, den Diakon zur Verantwortung gezogen, zum Geständnisse gebracht und darauf von dieser Sache Anzeige gemacht haben. Ein solches inquisitorisches Verfahren konnte leicht das Bekanntwerden jener That herbeiführen. In keiner Weise wird übrigens dem Bußpriester ein Fehler oder Misbrauch seines Amtes zu Last gelegt. Gegen ihn wandte sich auch nicht der Unwille des Volks, sondern zunächst gegen den Diakon und dann gegen alle Geistlichen. Warum gegen die übrigen Geistlichen? warum wurden, wie Sokrates sagt, deswegen gegen die kirchlichen Männer heftige Schmähreden geführt? Dieß läßt sich nicht angeben; doch gibt Sozomenus nähere Aufschlüsse dahin, daß die Schändung der Frau gewaltsam und zwar in der Kirche selbst, während sie zur Verrichtung der ihr vom Pönitentiarius auferlegten Gebete dort verweilte, verübt worden. Das unter solchen Umständen begangene Verbrechen mußte, sobald es bekannt wurde, Gegenstand eines großen Aergernisses werden, und mochte das Volk auch noch Grund zu Vorwürfen gegen die übrigen Kleriker zu haben glauben, wenn man etwa diese Frechheit eines untergeordneten Kirchendieners durch die geringe Zucht und nachläßige Aufsicht unter den Klerikern verschuldet ansah.

Der Patriarch Nectarius bestrafte gleich den schuldigen Diakon mit Ausstoßung aus der Kirche. Er schaffte auch noch den Bußpriester oder vielmehr das Amt, das dieser versah, ab und zwar entschloß er sich dazu erst auf einen ihm bei dieser Gelegenheit von dem Presbyter Eudämon gegebenen Rath. Dieser Rath gefiel. Die Aufhebung dieses Kirchenamtes war also nicht eine durch jenen scandalösen Vorfall nothwendig hervorgerufene, sondern davon ganz unabhängige, willkürliche Maßregel.

Hauptfrage bleibt nun die, was denn eigentlich abgeschafft worden? Calvin inst. l. 3. c. 4. n. 6 nimmt an, daß von Nectarius die geheime Beicht abgeschafft worden; er macht weiter den Schluß, daß man also damals die Beicht nicht als eine göttliche Anstalt angesehen habe. Diese Behauptung gefiel aber den Theologen seiner Confession nicht, indem dadurch eingeräumt worden wäre, daß die geheime Beicht früher und bis dahin, also als uralte kirchliche Einrichtung, bestanden habe. Indeß die Maßregel des Nectarius hatte gar keinen Bezug auf die geheime Beicht; durch sie war das Aergerniß auch nicht verursacht worden. Freilich macht Sokrates die Bemerkung, der Priester Eudämon habe den Rath ertheilt, auch den Pönitentiarius abzuschaffen, und es dem Gewissen eines Jeden anheimzustellen, an den heiligen Geheimnissen Theil zu nehmen. Auch erzählt er noch, er selbst habe dem Eudämon, durch den er von jenem Beschlusse Kenntniß erhalten, gesagt: „Ob dein Rath der Kirche nützlich sein werde oder nicht, mag Gott wissen. Ich erblicke darin einen Allen dargebotenen Anlaß, daß sie nun nicht mehr einander der Sünden wegen zurechtweisen und nicht mehr die Vorschrift des Apostels beobachten, welche sagt: habet nicht Theil an den unfruchtbaren Werken der Finsterniß, sondern weiset vielmehr einander zurecht." Ephes. 5, 11. Es liegt kein Grund vor, diese Bemerkungen in dem Sinne deuten zu müssen, als habe Sokrates meinen und sagen wollen, daß nun durch die Abschaffung des Bußpriesters Jeder die Freiheit bekommen habe, ohne vorheriges Sündenbekenntniß, ohne die priesterliche Absolution, nach eigenem Gutdünken und Belieben zum Altarssakramente hinzugehen. Er hat wohl nur die Befreiung von der Pflicht, eben bei dem dazu besonders angestellten Bußpriester die Absolution nachzusuchen, und sich dessen Zurechtweisungen nach den strengern Formen zu unterwerfen, so wie die Folgen einer solchen Freiheit für bedenklich erklären wollen. Zudem rühren diese Aeußerungen von einem Novatianer her, der

ich in das Wesen der katholischen Bußdisciplin vielleicht nicht recht hineindenken konnte und nach den Grundsätzen seiner Sekte, der sogar die Gestattung der Buße anstößig war, auch diese neue Milderung im Strafverfahren gegen die Sünder tadeln wollte.

Der Pönitentiarius war, wie es ausdrücklich in den bezeichneten Stellen heißt, der Buße, den Büßenden vorgesetzt. Unter dieser Bezeichnung sind nach dem altkirchlichen Ausdrucke nur die öffentlichen Büßer zu verstehen; sie sind immer gemeint, wo in der alten Kirche von Pönitenten die Rede ist, *) nicht aber solche, die nur im Geheimen beichteten und büßten, und die man nicht als Pönitenten unterscheiden und erkennen konnte. Das Pönitentiaramt war also ein Amt für die öffentliche Pönitenz, auf welche auch Sozomenus es ausdrücklich bezieht und die er zugleich näher beschreibt; es bestand in der Leitung der öffentlichen Bußen. Der Bußpriester hörte die Beichten der sich freiwillig anmeldenden Sünder, nahm die gegen andere Sünder vorgebrachten Anklagen entgegen, stellte darüber Untersuchungen an, verhörte die Zeugen, verurtheilte nach Umständen die Schuldigen zur öffentlichen Beicht und Buße, überwachte und leitete dann die Vollziehung der auferlegten Kirchenstrafen. Diese ganze bis dahin streng gehandhabte Einrichtung, dieses Sitten- und Pönitenztribunal, mit einem Worte, die öffentlichen Beichten und Bußen (wohlverstanden: nicht die kanonischen Bußen) haben Nectarius und nach seinem Beispiele die meisten Bischöfe der griechischen Kirche abgeschafft. Es fiel nun der Zwang weg, sich an den bestimmten Pönitentiarius wenden, von ihm die Buße und Absolution empfangen, sich den Inquisitionen und Urtheilen desselben unterwerfen zu müssen. Jeder

---

*) August. de fid. et oper. c. ult. Nissi essent quaedam non ea humilitate poenitentiae sananda, qualis in ecclesia datur iis, qui proprie poenitentes vocantur.

hatte nun wieder, wie früher vor der Einsetzung eines besondern Pönitentiarius, die Freiheit, bei dem Priester, den er sich wählen wollte, die Beicht abzulegen, und so, wie er nach seinem Urtheile die vom Priester aufgelegten oder angerathenen Bußwerke genügend verrichtet zu haben glaubte, oder wie er nach seinem Gewissen sich würdig fühlte, an den heiligen Geheimnissen Theil zu nehmen. Durch die Abschaffung des Pönitentiaramtes wurde das öffentliche Bußgericht, die öffentliche Buße mit dem feierlichen Pönitentialritus bei der Liturgie aufgehoben, und sonst nichts.

Eilftes Kapitel.

Öffentliche Beichten. Pflicht, die Sünden Anderer anzuzeigen. Die Selbstanklage besonders empfohlen und berücksichtigt. Der öffentlichen Beicht ging eine geheime vorher. Abnahme und Aufhören der öffentlichen Beichten.

Es ist völlig einerlei, wie das Sündenbekenntniß dem Priester abgelegt wird, wenn nur die Art und Weise eine würdige und zweckdienliche ist. Diese zu bestimmen und nach Umständen, je nachdem es zur Erbauung der Gläubigen und zum Wohle der Kirche förderlich schien, zu ändern, konnte und mußte den Kirchenvorstehern überlassen bleiben. Bis in's 5. Jahrhundert, so lange noch die Oeffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit im ganzen Bußwesen vorwaltete, waren die Beichten meist öffentlich; sie hatten vor dem Bischofe und seinem Klerus, außerdem in Fällen, wo Verurtheilungen zur öffentlichen Buße erfolgten, auch vor der versammelten Gemeinde statt. Wurde das Bekenntniß blos vor dem Bischofe und seinem Klerus abgelegt, so war es schon ein öffentliches, jedoch im Sinne der alten Kirche gewissermaßen noch ein geheimes, im Gegensatze zu den Bekenntnissen, die öffentlich in der Kirche, in Gegenwart der ganzen Gemeinde abgelegt wurden, wie es häufig und bei der öffentlichen Buße gewöhnlich geschah. Aus den im vorigen Kapitel angeführten Zeugnissen ist leicht erkennbar, daß die ältesten Väter, namentlich Irenäus, Tertullian, Cyprian, Origenes, Pacian, größtentheils von solchen öffentlichen Beichten reden und sie im Allgemeinen für alle schwere Sünden, nicht nur für die öffentlichen, sondern auch für die geheimen fordern oder als üblich darstellen. Aus den alten Zeugnissen kann nicht nachgewiesen werden, daß man dem öffentlichen Bekenntnisse nur die notorischen, dem geheimen aber die der Gemeinde unbekannt gebliebenen Sünden zugewiesen habe. Als besonders wesentlich und wohlthätig beim öffentlichen Sündenbekenntnisse wird die damit verbundene Demüthigung und Anklage vor den Brüdern, die Theil-

nahme und Mitwirkung der ganzen Gemeinde zu dem Werke der Entsündigung hervorgehoben und gerühmt. Die Väter lassen es sich so sehr angelegen sein, gerade die Gefühle der Schaam, der die Aufdeckung der geheimen Sünden vor einer größern Versammlung natürlicherweise abschreckend vorkömmt, zu besiegen.

Es bestand in der alten Kirche behufs der öffentlichen Beichten ein eigends eingerichtetes Anklage- und Bußtribunal, gebildet aus dem Bischofe oder einem von ihm dazu angeordneten Priester als Vorsitzer und Richter, und aus den übrigen Priestern der Kirche als bischöflichen Räthen. Die apostolischen Constitutionen nennen desfalls die Priester die Räthe des Bischofs, die Krone der Kirche, da sie der Senat, der Rath der Kirche seien; *) sie verordnen, daß die Priester und Diakonen an diesem Gerichte Theil nehmen und ohne Ansehen der Person wie Männer Gottes gerecht richten sollen. **) Vor diesem Tribunal mußten die Schuldigen erscheinen und sich anklagen. Der Bischof fällte nach den nöthigen Untersuchungen und nach einer Berathung mit den assistirenden Klerikern das Urtheil. So schreibt der Bischof Firmilian an den h. Cyprian ep. 75: „Deshalb geschieht es bei uns, daß wir die Aeltesten und Vorgesetzten jährlich um uns versammeln, um das, was unserer Sorge anvertraut ist, wahrzunehmen, wobei wir die wichtigern Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Beschlußnahme ordnen, auch für die Brüder, die gefallen und nach der seligmachenden Taufe vom Teufel verwundet sind, das Heilmittel der Buße auf-

*) Const. apost. l. 2. c. 28: ὧν (der Apostel) τὸν τόπον φυλάσσουσιν, ὡς σύμβουλοι τοῦ ἐπισκόπου καὶ τῆς ἐκκλησίας στέφανος. εἰσὶ γὰρ συνέδριον καὶ βουλὴ τῆς ἐκκλησίας.

**) l. 2. c. 47: συμπαρέστωσαν δὲ τῷ δικαστηρίῳ καὶ οἱ διάκονοι καὶ οἱ πρεσβυτεροι ἀπροσωποληπτως κρίνοντες ὡς θεοῦ ἄνθρωποι μετὰ δικιαοσυνης.

suchen, jedoch nicht so, als wenn sie von uns die Sündenvergebung erhielten, sondern auf daß sie durch uns zur Erkenntniß ihrer Vergehen geführt und angehalten werden, vollkommnere Genugthuung Gott zu leisten."

Es bestand sogar für Jeden, der von den Sünden Anderer Kenntniß hatte, die Pflicht, davon dem bischöflichen Gerichte Anzeige zu machen (deferre ad Ecclesiam, wie man dieß nannte). Hiebei lag es jedoch auch dem Ankläger ob, überzeugende Beweise für die Wahrheit der Anklage beizubringen, falls der Beschuldigte läugnete. Origenes hom. 3 in Levitic. n. 1 sagt: „Die evangelische Vorschrift (Math. 18, 15, 16) ist dadurch vollkommener gemacht, daß sie zugleich die Weise und das Verfahren beim Anzeigen der Sünden festgestellt hat. Denn sie will nicht, daß du, sobald du etwa die Sünde deines Bruders wahrgenommen, gleich in's Publikum eilest und fremde Sünden allenthalben ausbreitest und bekannt machst, was keineswegs die Art eines Zurechtweisenden, sondern weit eher die des Ehrabschneiders wäre. Er sagt: zwischen dir und ihm allein weise ihn zurecht. Wenn der Sünder sieht, daß sein Geheimniß bewahrt wird, wird er auch die Schamhaftigkeit, die zur Besserung führt, sich bewahren. Wenn er aber sich entehrt sieht, wird er auch gleich in die Unverschämtheit des Abläugnens verfallen, und du wirst die Sünde nicht nur nicht verbessern, sondern noch verdoppeln..... Weil er jedoch drittens noch eine der Kirche zu übertragende Zurechtweisung befiehlt, so will er bei dem zweiten Vorhalte die Anwesenheit zweier oder dreier Zeugen, damit, wenn der Sünder in deren Gegenwart zurechtgewiesen ist, aber nicht sich bessern will, und darauf hin sein Vergehen der Kirche angezeigt wird (ad Ecclesiam delatum fuerit), er durch zwei Zeugen überführt werden könne. Denn oft geschieht es, daß Jemand, indem er das evangelische Gebot erfüllen will, als Verleumder erscheint, wenn er nämlich der Kirche ein Verbrechen anzeigt und die Zeugen ihm fehlen. Damit

also dieß nicht geschehe, befiehlt er, bei der zweiten Zurechtweisung zwei oder drei Zeugen zuzuziehen. Da also dieß das Gebot des Evangeliums und in seinem Gesetze enthalten ist, daß, wenn Jemand schweigt, ihm die Sünde des Andern zu Last fällt, so muß man wissen, daß, wenn Jemand die Fehler, die er an seinem Nächsten wahrnimmt, entweder nicht nach der oben angedeuteten Regel anzeigt, oder wenn er als Zeuge vorgefordert, nicht die Wahrheit aussagt, er selber die Sünde, die derjenige, von dem er sie verhehlt, begangen hat, auf sich laden und die Strafe dafür auf ihn, den Mitwissenden zurückfallen wird."

Der h. Basilius ep. ad Amph. c. 71: „Wenn Jemand von einer der vorgenannten Sünden Kenntniß hat, aber sie nicht anzeigt, und er dessen überwiesen wird, so soll er eben so lange Zeit, wie der Thäter des Bösen bestraft werden." Eben so verpflichtet er die Mönche, die Fehler der Mitbrüder zur Anzeige zu bringen. in reg. interrog. 46 verordnet er: „Was es immer sei, worin auch gefehlt wird, es muß dem Vorsteher angezeigt werden, entweder von demjenigen, der die Sünde begangen, oder von denjenigen, die davon wissen, wenn sie nicht selbst sie heilen können ..... Die Zurechtweisung nämlich, die öffentlich und freimüthig geschieht, ist heilsamer als die Weichherzigkeit, die geheim hält. Niemand also suche die Sünde des Andern zu verdecken, damit er nicht statt der Liebe, die er dem Bruder schuldig ist, ihm Verderben bereite."

Es waren besondere Aufseher bestellt, die über den Lebenswandel der Gemeindeglieder Aufsicht führen und von den ihnen bekannt gewordenen Vergehen Anzeige machen mußten. So schreibt Origenes contra Celsum lib. 3: „Bei ihnen (den Christen) sind Einige angestellt, um das Leben und die Sitten derjenigen, die zu dem Heiligen hingehen, zu erforschen, damit sie solche, die schändliche Verbrechen begehen, von den öffentlichen Zusammenkünften zurückhalten."

Weil diese Anklagen so ernste Folgen hatten, so erregten

lsche Beschuldigungen den höchsten Abscheu; und strenge
rfuhr man gegen die Ankläger, welche von Andern Ver-
echen anzeigten, die ungegründet waren oder die sie nicht
weisen konnten. Die apostolischen Constitionen, die sonst eine
hr milde Disciplin gegen die Sünder und kurze Bußen
empfehlen, machen es doch l. 2. c. 42 u. 43 dem Bischofe
r Pflicht, daß er gegen die Ankläger, die Andern vor der
emeinde fälschlicherweise Vergehen zur Last legen, äußerst
renge verfahren, sie ohne Schonung ausschließen und erst
ach längerer Buße wieder zulassen, sie aber, wenn sie zum
veitenmal solches thun, für immer excommunciren soll. vgl.
onc. Illib. c. 73. 74. 75.

Solche Denuntiationen mochten oft Vielen wegen der Ver-
indlichkeit zur Beweisführung und aus Besorgniß vor den
eitern Folgen schwierig und bedenklich erscheinen; deshalb
nd nicht minder aus Gleichgültigkeit unterblieben sie später
nmer mehr. Der h. Augustinus serm. 392 c. 4 u. 5 ta-
elt die Frauen, welche die Sünden ihrer Ehemänner, be-
nders den Ehebruch nicht zur Anzeige bringen. „Ich will
icht, sagt er, daß die christlichen Frauen solche Nachsicht
aben, sondern sie sollen auf ihre Männer eifersüchtig sein,
icht des Fleisches, sondern ihrer Seelen wegen. Ich ermahne
uch geradezu, ich befehle, ich gebiete, euer Bischof befiehlt,
hristus befiehlt durch mich, gestattet nicht, daß eure Gatten
hebruch begehen; zeiget sie bei der Kirche an." serm. 351
e poenit. c. 10 beklagt er das Nichtanzeigen als ein Uebel,
as geduldet werden müsse, weil man nicht anders könne.
Niemand, sagt er, meine, daß er die Ermahnungen zu die-
r heilbringenden Buße deswegen verachten dürfe, weil er
Viele bemerkt und kennt, die dem h. Sakramente des Altars
ch nahen, von denen ihm aber Laster bekannt sind. Viele
werden gebessert, wie Petrus, Viele geduldet, wie Ju-
as, Viele nicht entdeckt, bis der Herr kömmt, der auch
as, was im Finstern verborgen ist, enthüllt und die Gesin-
ungen des Herzens offenbart. Denn Manche mögen deswe-

gen Andere nicht anklagen, weil sie sich durch sie zu entschuldigen wünschen. Manche gute Christen aber schweigen und ertragen die ihnen bewußten Sünden der Andern, weil ihnen oft die Beweismittel mangeln und es ihnen nicht möglich ist, das, was sie wissen, vor den kirchlichen Richtern zu beweisen. Denn obgleich es wahr sein mag, darf es doch nicht leicht geglaubt werden, wenn es nicht durch sichere Zeichen überzeugend dargethan wird." Papst Innocenz I schreibt ep. 1 ad Exup.: „Die christliche Religion verdammt den Ehebruch bei beiden Geschlechtern gleich sehr. Die Frauen klagen indeß nicht leicht ihre Männer des Ehebruchs an, und darum kommen die verborgenen Sünden derselben nicht zur Bestrafung. Die Männer aber pflegen ihre ehebrecherischen Frauen ohne Bedenken bei den Priestern anzuzeigen, und darum wird den Frauen, nachdem ihre Schuld angegeben worden, die Communion verweigert. Nicht aber wird Jemand von denjenigen Männern, deren Vergehen verborgen ist, auf Verdacht von der Communion zurückgehalten; er wird aber davon ausgeschlossen, wenn sein Vergehen entdeckt wird."

War kein Ankläger da oder ließ ein Zeugenbeweis sich nicht führen, so konnte, wenn auch der Bischof oder ein Presbyter von der Schuld überzeugt war, doch ohne das eigene öffentliche Geständniß des Sünders eine Verurtheilung zur öffentlichen Buße nicht erfolgen, ja nicht einmal die Communion öffentlich verweigert werden. Die Priester waren, wenn sie allein von dem Vergehen Kenntniß hatten, zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Der h. Augustin Serm. 16 de verb. Dom. sagt: „Der Bischof weiß, daß Jemand ein Mörder ist; kein Anderer aber weiß es. Ich werde ihn nicht öffentlich strafen, nicht, wie du es verlangst, ihn angeben. Ich verrathe ihn gar nicht, vernachlässige ihn auch nicht. Ich weise ihn im Geheimen zurecht, stelle ihm die Gerichte Gottes vor Augen, erschüttere sein blutbeflecktes Gewissen, suche ihn zur Buße zu bewegen. Mit dieser Liebe müssen wir ausgerüstet sein. Es gibt ehebrecherische Männer, die in ih-

ren Häusern geheim sündigen. Manchmal werden sie von ihren Ehefrauen aus Erbitterung darüber, mitunter auch in der Absicht, das Heil der Männer zu suchen, uns angezeigt. Wir machen sie nicht öffentlich bekannt, sondern weisen sie im Geheimen zurecht. Wo das Uebel sich erzeugt, da möge auch die Wunde sterben." serm. 351 de poenit. c. 10 sagt er weiter: „Wir Bischöfe können Niemanden von der Communion zurückhalten, (obgleich diese Ausschließung nicht zum Verderben, sondern zur Rettung dienen soll), als nur einen solchen, der entweder freiwillig eingestanden hat oder vor irgend einem weltlichen oder geistlichen Gerichte angeklagt und überführt worden. Denn wer sollte sich Beides herauszunehmen wagen, gegen Jemanden Ankläger und Richter zugleich zu sein?" Die 2. Synode zu Vaison i. J. 442 c. 8 bestimmt: „Wenn dem Bischofe allein ein fremdes Verbrechen bekannt ist, so darf er, so lange er nicht beweisen kann, es auch nicht öffentlich bekannt machen, sondern nur durch geheime Zurechtweisungen auf den Schuldigen einwirken, um ihn zur Bekehrung zu bringen. Wenn derselbe, nachdem er ermahnt worden, dennoch hartnäckig bleibt, aber sich zur öffentlichen Communion einfindet, so soll der Bischof einen solchen, den er für schuldig hält, aber nicht durch Beweise zu überführen vermag, und ungeachtet denselben keine Verurtheilung trifft, doch in Kraft seiner höhern Autorität von denen, die nicht darum wissen, absondern, ihn übrigens aber, so lange nichts bewiesen werden kann, in der Gemeinschaft, außer mit demjenigen, der ihn für schuldig erkennt, belassen." Die 3. Synode zu Karthago c. 99: „Wenn ein Bischof sagt, daß ihm Jemand ein öffentliches Verbrechen eingestanden habe; dieser aber es läugnet und keine Buße thun will, so darf der Bischof es nicht als eine Beleidigung ansehen, wenn man ihm allein nicht glaubt. Drängt ihn aber das Gewissen, einem solchen, der läugnet, die Communion zu verweigern, so mag er sie im Geheimen so lange versagen, bis derselbe Folge leistet."

Daß aber der Sünder es nicht auf eine Anklage durch An-

dere ankommen lassen, sondern freiwillig bekennen, freiwillig Alles thun solle, was zur wahren Buße nothwendig und vorzugsweise wesentlich ist, darauf zielten alle Ermahnungen und Veranstaltungen hin. Nichts wurde so sehr als unwürdig und verwerflich getadelt, als Zögerung, bis ein Ankläger auftrat. Dieß wurde als Unbußfertigkeit angesehen. Wie sehr man auf ein freiwilliges Geständniß Werth legte, zeigt die Gewohnheit, die Schuldigen, welche angeklagt wurden und erst sich überführen ließen, härter zu bestrafen als die freiwillig Bekennenden. Diese strengere Bestrafung der nicht freiwillig Bekennenden verordnet die Synode zu Elvira c. 76 u. 78. Der h. Basilius erklärt ep. ad Amph. c. 61, „daß der Dieb, wenn er bereuend von selbst sich anklagt, 1 Jahr von der Gemeinschaft des Heiligen zurückgehalten; wenn er aber überwiesen wird, erst nach zweijähriger Buße unter den Niederfallenden und Mitstehenden der Gemeinschaft gewürdigt werden soll.“ Der h. Gregor von Nyssa ep. ad Letoj. c. 3 schreibt: „Wer von selbst zum Bekenntnisse seiner Sünden sich entschlossen hat, wird eine gelindere Strafe erleiden, weil er aus eigenem Antriebe es übernommen, selber der Ankläger seiner verborgenen Handlungen zu werden, dadurch bereits das Heilmittel für seine Leidenschaften zu gebrauchen angefangen und das Zeichen seiner Umkehr zum Bessern dargethan hat. Wer aber bei seinen bösen Werken ergriffen oder in Folge des Verdachts oder der Anklage wider Willen überführt wird, dem wird eine längere Zeit der angeordneten Buße gegeben, damit er mit aller Sorgfalt gereinigt und so erst zur Gemeinschaft des Heiligen zugelassen werde.“ Der h. Ambrosius ad virg. laps. c. 8: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Verbrechen geringer ist, wenn der Mensch freiwillig es bekennt und büßt. Aber wenn er seine Uebelthaten verhehlend unfreiwillig entdeckt und wider seinen Willen das Böse von ihm ausgesagt wird, so ist das Böse, das du dann nicht abläugnen kannst, um so schwerer. Daher mußt du auch strengere Buße thun, weil die Sünde größer ist.“

Als bemerkenswerth muß in Betreff der öffentlichen Beichten hervorgehoben werden, daß ihnen eine geheime Beicht vorherging. Dieß hat man vielfach bestreiten wollen. Über diese Praxis gibt aber Origenes bestimmte und vollständige Aufschlüsse. An der schon angeführten Stelle hom. 1 in ps. 37, wo er die Nothwendigkeit der Beicht lehrt, sagt er: „Siehe dich sorgfältig um, wem du deine Sünden bekennen sollst; prüfe vorher den Arzt, dem du die Ursache deiner Krankheit offenbaren mußt, daß er nämlich auch ein solcher sei, welcher mit den Schwachen schwach zu werden, mit den Weinenden zu weinen, mitzutrauern und mitzuleiden wisse, damit, wenn ein solcher, der sich vorher als einen unterrichteten und theilnehmenden Arzt ausgewiesen, etwas dir sagt oder einen Rath dir ertheilt, du es dann thust und beobachtest. Und wenn er erkennt und einsieht, deine Krankheit sei der Art, daß sie in der Versammlung der ganzen Gemeinde kund gemacht und geheilt werden müsse, und daß auf solche Weise auch die Uebrigen erbaut werden können, du selbst aber leicht geheilt werden kannst, so muß auch dieß nach reiflicher Überlegung und nach dem wohlerfahrnen Rathe des Arztes geschehen." Hier also ist geheime und öffentliche Beicht, jene dieser vorhergehend; hier ist Gebrauch und Zweck der einen wie der andern Beicht angegeben. Dasselbe bezeugt der h. Augustin Serm. 351 de poenit. c. 9: „Der Mensch richte also der Sünde wegen freiwillig sich selbst, während er es noch kann, und bessere die Sitten, damit er nicht, wenn er es nicht mehr kann, wider seinen Willen von Gott gerichtet werde. Und wenn er das Urtheil, dieses sehr strenge, aber auch wahrhaftige Heilmittel anzuwenden, gegen sich gefällt hat, so komme er zu den Vorstehern, durch welche ihm in der Kirche von den Schlüsseln Gebrauch gemacht wird, und schließe sich als ein Sohn, der wieder gut zu werden anfängt, den Gliedern der Kirche, der Mutter an und empfange von den Verwaltern die Be-

stimmung hinsichtlich der zu leistenden Genugthuung, so daß er, indem er demüthig und flehend das Opfer eines zerknirschten Herzens darbringt, zugleich das thue, was nicht nur ihm zur Wiedererlangung des Heiles, sonden auch den Uebrigen zu einem Beispiele dienlich ist; daß er nämlich, wenn seine Sünde nicht nur ihm sehr zum Verderben, sondern auch Andern zu eben so großem Aergernisse gereicht, sich nicht weigere, in Gegenwart oder vor dem ganzen Volke Buße zu thun, wenn solches dem Vorsteher zum Nutzen der Kirche förderlich scheint, und nicht widerstrebe und nicht durch Schaam die tödtliche und todtbringende Wunde noch vergrößere.“

Dieß konnte auch nicht anders sein. Nicht, wer wollte, durfte in der versammelten Gemeinde auftreten und sich anklagen. Diese öffentlichen Anklagen hatten nur mit Erlaubniß oder auf Verurtheilung des Bischofs oder der Priester statt; konnten also erst geschehen, nachdem vorher bei den Priestern ein Schuldbekenntniß abgelegt und von ihnen ein Urtheil, welches die öffentliche Beicht und Buße anordnete, gesprochen und somit über deren Zuläßigkeit entschieden worden. Die öffentlichen Anklagen wurden allerdings in der alten Kirche in allen Fällen, wo keine Bedenken entgegen standen, neben und nach der Privatbeicht angerathen oder vielmehr anbefohlen, aber eben so strenge auch in allen Fällen untersagt, wo davon irgend eine Gefahr für den Schuldigen oder ein Nachtheil für Andere oder sonst ein Aergerniß für die Gemeinde zu befürchten stand. So bemerkt der h. Basilius c. 34, die Väter hätten verboten, die des Ehebruchs schuldigen Frauen bekannt zu machen, damit nicht dadurch ein Beweis dargeboten würde, der das Leben derselben gefährden könnte; sie hätten aber verordnet, daß solche Frauen ohne die Communion mitstehen sollten, bis die volle Zeit der Buße beendigt wäre.

Wenn nun nach dem Gutachten des Priesters noch eine öffentliche Beicht erfolgen mußte, so war freilich in der

derselben vorangegangenen Privatbeicht die Lossprechung nicht gegeben worden. Insofern war allerdings eine solche Privatbeicht,in welcher die öffentliche Beicht und Buße erst auferlegt wurde, nicht die sakramentalische, sondern, wenn man es so nennen will, mehr eine geheime Anklage und Berathung, die in dem öffentlichen Bekenntnisse noch ihre Ergänzung fand; sie sollte aber, wie aus den obigen Worten des Origenes erhellt, auf Alles, was zur Tilgung der Sünde geschehen mußte, aufmerksam machen und vorbereiten; sie war deshalb immerhin ein wichtiger, ja wesentlicher Theil des Bußsakramentes, welches durch die nach vollbrachten Bußübungen erfolgende Absolution seine Vollziehung erhielt.

Die öffentlichen Beichten wurden allmählig mehr und mehr ein Gegenstand der Abneigung. Nachdem die christlichen Gemeinden zahlreicher und größer geworden, fand die ohnehin natürliche Scheu vor solchen Blosstellungen noch mehr Abschreckendes. Beispiele von Unschlüssigkeit zur kirchlichen Pönitenz oder von gänzlicher Unbußfertigkeit, hervorgegangen aus Furcht vor der öffentlichen Beschämung in den nun zahlreichern Versammlungen mochten sich häufiger wahrnehmen lassen. Dazu kam in Folge der Bekehrung des Kaisers Constantin eine bedeutende Umänderung in den Verhältnissen der Kirche und ihrer Mitglieder zum Staate und bürgerlichen Leben. Bis dahin konnte das kirchliche Zuchtverfahren, auch bei seiner Oeffentlichkeit, vor dem heidnischen Volke und den weltlichen Beamten füglich geheim gehalten werden. Die Christen beobachteten gewiß hinsichtlich der bei den gottesdienstlichen Versammlungen zur Anzeige gekommenen Verbrechen dem heidnischen Staate gegenüber Stillschweigen. Die weltlichen Staatsbeamten und Richter erschienen nicht dabei und erhielten durch die öffentlichen Bekenntnisse in der Kirche keine Kunde von Verbrechen, die etwa auch nach den bürgerlichen Gesetzen straffällig waren. Nach jenem großen Ereignisse aber, wodurch gleichsam der weltliche Staat in die Kirche einging und christlich wurde, ge-

staltete es sich anders und trat nun auch ihrerseits die Kirche aus ihrer Abgeschlossenheit heraus. Nicht nur mochten von jetzt an, da viele Heiden zum Christenthume übertraten, die das heidnische Lasterleben mitbrachten und beibehielten, bald unter den Kirchengliedern die groben Laster sich mehren, sondern die weltlichen Obern gehörten nun auch meist der Kirche an und konnten aus den öffentlichen Beichten Kunde von Verbrechen erlangen, die den Gesetzen gemäß auch weltlichen Strafen unterlagen. Es lag nun in der Oeffentlichkeit der Bekenntnisse die Gefahr einer möglichen Verfolgung und Bestrafung durch die weltlichen Gerichte. Diese Besorgniß konnte immerhin von der Kirchenbuße überhaupt abschrecken, wenn gleich darin wieder Beruhigendes sich fand, daß bei einiger Gefahr die öffentliche Beicht und Buße nach dem Urtheil des Priesters unterbleiben durfte, wogegen diese Befugniß eben wieder dazu dienen mußte, bei den veränderten Ansichten und Umständen sie immer seltener eintreten zu lassen.

So drang sich denn den Bischöfen die Ueberzeugung auf, daß fortan im Allgemeinen die öffentlichen Beichten mehr geeignet sein würden, das Werk der wahren Buße und Heilswirkung zu hindern als zu fördern. Darum wurde die Abschaffung unvermeidlich. Da es einmal dahin gekommen, daß die Oeffentlichkeit nicht mehr [illegible] und weil sie nach der allgemeinen Ansicht nicht mehr sich aufrechthalten ließ, kann es auch nicht auffallend erscheinen, daß auf die vorhin erwähnte Veranlassung hin der Patriarch Nectarius zu Konstantinopel das [illegible]. wenn das ganze öffentliche [illegible] abschaffte, und daß die meisten übrigen Bischöfe dieses Beispiel bald nachahmten.

In der lateinischen Kirche war der Wahl des Beichtpriesters im Allgemeinen [illegible] nur mit der [illegible] meistens [illegible], bestand die öffentliche Beichte und Bußdisciplin noch eine Zeitlang fort. In einigen Gegenden war man gar so weit gegangen, daß

man das öffentliche Bekenntniß für unerläßlich ansah und über die geheimen Sünden der Pönitenten schriftliche Verzeichnisse anfertigte und öffentlich ablas. Der Papst Leo der Große schrieb deshalb im Jahre 443 ep. 80 an alle Bischöfe in Campanien, Samnium uud Picenum c. 2: „Auch bestimme ich, daß jenes Verfahren, welches, wie ich neulich vernommen, der apostolischen Regel zuwider von Einigen in unbefugter Anmaßung angewandt wird, gänzlich abgeschafft, nämlich nicht mehr bei der Buße, welche von den Gläubigen gefordert wird, ein schriftlich abgefaßtes Bekenntniß über die Beschaffenheit der einzelnen Sünden öffentlich vorgelesen werde, da es genügt, die Schuld des Gewissens den Priestern allein in geheimer Beicht anzuzeigen. Wenn gleich die Fülle des Glaubens löblich scheint, die aus Furcht vor Gott die Beschämung vor den Menschen nicht scheut, so soll doch, weil nicht Alle, die die Buße begehren, Sünden der Art haben, daß sie die öffentliche Bekanntmachung derselben nicht fürchteten, eine so verwerfliche Gewohnheit aufhören, damit nicht Viele von dem Heilmittel der Buße abgehalten werden, indem sie sich entweder schämen oder fürchten, vor ihren Feinden die Vergehen aufzudecken, derentwegen sie nach den Bestimmungen der Gesetze noch bestraft werden können. Jenes Bekenntniß genügt, welches zuerst Gott und dann dem Priester abgelegt wird, der als Fürbitter wegen der Sünden der Büßenden eintritt. Dann nur werden Viele zur Buße gebracht werden können, wenn das Gewissen des Bekennenden nicht den Ohren des Volkes kundgethan wird.“ Eben diese Misbräuche und die Verordnung Leo's dagegen lassen erkennen, daß wenigstens bis zu den damaligen Zeiten die öffentlichen Beichten, selbst der geheimen Sünden noch häufig waren. Wenn er sagt: es genüge das Bekenntniß, welches zuerst Gott und dann dem Priester geschehe, so will er zunächst die irrige Meinung, als sei das öffentliche Bekenntniß wesentlich, unumgänglich nothwendig, eine Meinung, die zweifelsohne jenen Misbrauch verursacht

hatte, widerlegen und jeden Zwang dazu, der rücksichtslos alle Pönitenten dazu anhält, und solche, welche die Scham und Furcht nicht zu überwinden vermögen, vom Werke des Heils abschreckt, mißbilligen; er läßt dabei aber scharf genug durchblicken, daß er auf die öffentlichen Beichten keinen sonderlichen Werth legt.

Zwölftes Kapitel.

Geheime Beicht und Buße; sie wurde für die schweren Sünden gefordert, wenn dafür die öffentliche Buße nicht stattfand. Die geheime Beicht geschah gewöhnlich bei den Priestern. Vorbereitung zur h. Communion. Buße für die läßlichen Sünden.

Wie ungereimt die-Folgerung sei, in den ersten Jahrhunderten habe eine öffentliche Bußanstalt, und eben darum eine geheime bestanden, leuchtet von selbst ein. Und doch gründet sich auf diese Annahme das Hauptargument, womit Daillé und seine Nachschreiber behaupten und beweisen wollen, daß in der alten Kirche wohl öffentliche, aber nicht geheime Beicht und Buße üblich gewesen; daß folglich die geheime Beicht- und Bußanstalt, wie die katholische Kirche sie jetzt habe, eine spätere, somit willkürliche Erfindung und Einrichtung sei. So will denn Daillé alle auf das Sündenbekenntniß sich beziehende Stellen bei den Vätern entweder auf die öffentliche Beicht oder auf das Bekenntniß vor Gott allein oder auf mönchische Disciplinarinstitutionen deuten. Mit eben so viel, mit mehr Recht läßt sich die entgegengesetzte Argumentation aufstellen. Mit dem Zwecke des kirchlichen Zuchtverfahrens, das auf Tilgung und Sühnung der Sünde vor Gott hinzielte; mit dem ganzen Ernste in Bestrafung und Zurechtweisung des Sünders ist es unvereinbar, daß für schwere Sünden, sobald die öffentliche Buße nicht in Anwendung kam, nichts sollte zu thun gewesen sein, während, wo diese stattfand, Jahre lang, oft das ganze Leben hindurch so Hartes und Demüthigendes ertragen, so viel Beschwerliches verrichtet werden mußte. Bestand doch hinsichtlich der schweren Sünder nicht minder die Nothwendigkeit einer Wiedergutmachung, wenn auch die Kirche in gewissen Fällen aus besondern Rücksichten die öffentliche Buße nicht eintreten ließ. Es bietet sich mit mehr Grund die Folgerung dar, daß, da die alte Kirche sogar die Disciplin der öffentlichen Beichten und Bußen hatte, um so mehr da, wo

davon kein Gebrauch gemacht wurde, die geheime Beicht und Buße strenge gefordert worden. So war es auch. Mit und neben der öffentlichen Pönitenz bestand auch eine geheime. Wie bereits nachgewiesen, ging der öffentlichen Beicht eine geheime vorher. Wo nun die öffentliche Buße nicht erfolgte, blieb es bei der geheimen, die alsdann die einzige war und nach den kirchlichen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des Priesters geübt werden mußte. Die alten Conciliensbeschlüsse, alle Väterstellen, welche von der Nothwendigkeit des Bekenntnisses, der Buße, der Versöhnung in der Kirche reden, deuten auf keine Ausnahme hin, sie beziehen diese Nothwendigkeit auf jede Sündenschuld, die schwerer ist als die, welche aus den geringen, täglichen, unvermeidlichen Fehlern entsteht; sie lehren und fordern also für alle schwere Sünden eine kirchliche Buße, die denn eine geheime ist und sein muß, wo sie nicht öffentlich geschieht. Alle oben angeführten Zeugnisse für die Beicht bezeugen nicht minder den Gebrauch des geheimen wie des öffentlichen Beichtens in der alten Kirche. Wollte man es daher noch zweifelhaft finden, ob vor und neben den öffentlichen Beichten noch geheime gefordert worden, so müßte doch zugegeben werden, daß in den Fällen, wo jene nicht geschahen, diese stattfanden, und müßte ferner aus dem Aufhören der öffentlichen Beichten nicht das Aufhören alles Beichtens, sondern gefolgert werden, daß durch deren Abschaffung die geheime Beicht als allein nothwendig und überall ausreichend eingeführt worden. Uebrigens bleibt wohl zu beachten, daß die öffentlichen Bekenntnisse nicht wesentlich, nicht die Hauptsache waren; sie hatten nur einen Nebenzweck, den freilich die alte Kirche unter den eigenthümlichen Umständen, in welchen sie sich befand, in seiner ganzen Bedeutsamkeit zu erreichen strebte. Wesentlich dabei und bei der kirchlichen Pönitenz überhaupt war das zur Sündentilgung erforderliche Bekenntniß bei dem Priester, und einem solchen Bekenntnisse mußte jeder Sünder, der die Vergebung erlangen wollte, sich unterwerfen.

Außerdem wurde von den schwersten Sünden noch eine andere Klasse von Sünden, die nicht mit der kanonischen Kirchenbuße bestraft wurden, doch schwerer als die läßlichen, ganz geringen Fehler sind, und darum eine eigene Buße und Bestrafung erfordern, ausdrücklich unterschieden. An der schon angeführten Stelle de fide et oper. c. 26 sagt der h. Augustinus nach Erwähnung der Sünden erster Klasse weiter: „Wenn es nicht Sünden gäbe, die nicht durch solche demüthigende Buße, wie sie in der Kirche denen gegeben wird, welche eigentlich die Büßenden heißen, sondern durch die Heilmittel der Zurechtweisungen geheilt werden sollten (correptionum medicamentis sananda), so würde der Herr nicht sagen: Weise ihn zwischen dir und ihm allein zurecht, und wenn er dich hört, so hast du deinen Bruder gewonnen." Wen anders als die Priester kann er hier meinen, die solche Zurechtweisungen geben sollen? Und wo anders als bei der geheimen Beicht sollen die Priester die Fehlenden nicht blos zurechtweisen — darauf allein kommt es nicht an —, sondern durch die Zurechtweisungen (Belehrungen, Bestrafungen) heilen? Aehnlich unterscheidet er lib. 83. qu. 26: „Einige sind Sünden der Schwachheit, andere der Unwissenheit, andere der Bosheit. Hiernach läßt sich ziemlich beurtheilen, welche nicht zu jener trauervollen Buße anzuhalten sind, obgleich sie Sünden bekennen, für welche anders kein Heil zu hoffen ist als nur, wenn sie ein durch die Buße zerknirschtes Gemüth Gott zum Opfer darbringen."

Die Privatbeichten wurden den Bischöfen, gewöhnlich aber bei den Priestern abgelegt. Was die Väter von dem priesterlichen Amte der Versöhnung lehren, bezieht sich nicht allein auf die Bischöfe, sondern eben so auf die Priester entweder als Gehülfen oder Vertreter des Bischofs bei der öffentlichen Buße oder als die für die geheime Buße bestellten Diener. Ueberall spricht sich die Ansicht und Lehre aus, daß dem Priesterthume, d. i. den Bischöfen und Prie-

stern das Versöhnungsamt übertragen sei. Wo also die Bischöfe nicht selbst dieses Amt wahrnahmen, lag es den Priestern ob. Wie sehr das Beichten bei den Priestern üblich war, beweisen die Verordnungen, die es in gewissen Fällen beschränken wollen; wie z. B. die Synode zu Elvira c. 32 beschließt, daß Einer, der durch einen schweren Fall in Todesgefahr gerathe, nicht bei einem Priester, sondern vielmehr beim Bischofe Buße thun soll. Ferner beweisen dieß die so häufigen Verordnungen, welche den Priestern die Reconcilation der öffentlichen Pönitenten verbieten.

Wo es Bedürfniß war, wurden für die Seelsorge, also auch für die Verwaltung des Bußsakramentes Priester bestellt. Papst Leo der Große schreibt ep. 12: „Wo eine geringere Volkszahl und eine kleinere Gemeinde ist, da genüge die Seelsorge der Priester." Der Bischof Paschasius meldet in einem Briefe an denselben Papst Leo von einem Priester auf dem Lande, daß er am Charsamstage in der Nacht die feierliche Taufe der Katechumenen vollzogen habe; woraus folgt, daß er vorher auch ihre Beichten angenommen hatte, indem der Taufe der Erwachsenen ein Sündenbekenntniß vorhergehen mußte, wie aus Tertullian de bapt. c. 20. Ambrosius l. 6. in Luc. c. 3. Augustin serm. in ps. 41 ad Neoph. Zeno tract. 39 und andern Zeugnissen zu ersehen ist.

Vermittelst dieser Privatbeicht bei den Priestern empfing Jeder das Bußsakrament, so oft er wollte, und wer irgend sich schuldbewußt das Bedürfniß darnach empfand. Es läßt sich nicht aus einem einzigen Grunde überzeugend darthun, daß das geheime Beichten bei den Priestern nicht zu den gewöhnlichen Religionspflichten gehört habe. Weil es aber jedem Gläubigen wohl bekannt war, daß, und wie er beichten mußte, wenn er einer Reinigung des Gewissens bedurfte, so waren viele Vorschriften darüber nicht nöthig. Insbesondere beichtete man vor der h. Communion. Dieß geht aus Allem, was von den Einrichtungen und dem religiösen Le-

den in der alten Kirche überliefert ist, unwiderlegbar hervor. Nichts wurde so strenge eingeschärft, als daß Jeder von der Theilnahme am Opfer und an der Eucharistie sich enthalten müsse, bis er durch wahre Buße sein Gewissen gereinigt, die Vergebung seiner Sünden erhalten und so sich würdig vorbereitet habe. Hier nur einige Zeugnisse.

Der h. Cyprian de orat. dom.: "Täglich empfangen wir die Eucharistie als Heilsspeise. Wenn aber eine schwere Sünde dazwischen kömmt, dann enthalten wir uns, und wird uns die Gemeinschaft an dem Himmelsbrode untersagt, und wir werden so vom Leibe Christi getrennt." Er macht in der Schrift de lapsis den Gefallenen den Vorwurf: „Sie gehen zur Eucharistie, bevor ihr Verbrechen abgebüßt, die Exomologesis dafür geleistet, das Gewissen durch das Opfer und die Hand des Priesters gereinigt, die Beleidigung des erzürnten und drohenden Gottes gesühnt ist, und thun so dem Leibe und Blute des Herrn Gewalt an."

Origenes hom. 2 in ps. 37. n. 6: „Gut ist, daß derjenige, welcher gefehlt hat, nicht der Sicherheit sich überlaße und nicht wie Einer, der nicht gefehlt hätte, keine Sorge habe und nicht darauf denke, wie er seine Sünden tilgen könne. Wenn an deinem Körper ein Schaden oder eine Wunde oder Geschwulst entsteht, so bist du besorgt und forschest nach, was für ein Heilmittel gebraucht, wie die vorige Gesundheit des Leibes wiederhergestellt werden könne..... Wenn dagegen deine Seele erkrankt und von Sündenübeln gedrückt ist, so bist du ruhig, gedenkst nicht der Hölle und spottest der Strafen des ewigen Feuers? Das Gericht Gottes achtest du gering und verschmähest die Kirche, die dich ermahnt? Du fürchtest nicht an dem Leibe Christi Theil zu nehmen, indem du zur Eucharistie hingehst, gleich als wärest du rein und wäre nichts Unwürdiges an dir? und dabei meinst du, daß du dem Gerichte Gottest entgehen werdest?... Warum sind Viele krank? Weil sie nicht sich selbst richten und prüfen noch es einsehen, was

Darum beschwöre ich euch, daß ihr eure Seelen gänzlich reinigt und so erst zu den Mysterien hingehet. Jetzt freilich sind Viele bis zu solcher Verkehrtheit und Gleichgültigkeit gekommen, daß sie, obgleich von vielfachen Sünden strotzend doch um ihren Lebenswandel keine Sorge tragen, sondern an den Festtagen leichtsinnig und freventlich zu diesem Tische hinkommen, indem sie es nicht einsehen wollen, daß nicht der Festtag, nicht die Kirchenfeier, sondern das reine Gewissen und ein sündenfreies Leben die Zeit der Communion ist. Denn wie derjenige, welcher keines Vergehens sich bewußt ist, an jedem Tage hingehen darf, so ist es dem, der in Sünden gefangen ist und nicht Buße thut, nicht einmal an Festtagen hinzugehen erlaubt. Im Jahre einmal hingehen, das befreit uns nicht von den Sünden, wenn wir unwürdig hingehen. Daher ermahne ich euch Alle, daß ihr nicht mit Gleichgültigkeit, gleichsam nur aus Zwang wegen des Festtages, zu den göttlichen Geheimnissen euch nahet, sondern daß ihr, wenn ihr euch zum Empfange dieser heiligen Hostie bereitet, viele Tage vorher euch durch Buße reinigt." Vgl. oben hom. 30 in c. 11. Genes. n. 5.

Die geheime Buße fand in der alten Kirche ganz auf dieselbe Weise statt, wie jetzt das Bußsakrament mittelst der Privatbeicht verwaltet und empfangen wird. Man beichtete im Geheimen dem Priester, der dabei Belehrungen und Weisungen über die schuldige Genugthuung und dann die Absolution gab; der Büßende verrichtete nachher theils nach dem Rathe und den Bestimmungen des Priesters, theils nach eigener Wahl Bußwerke, eben solche, wie auch die öffentlichen Büßer sie privat noch verrichten mußten. Was nach den obigen Erzählungen des Sokrates und Sozomenus die Frau that, die dem Bußpriester zu Konstantinopel alle ihre Sünden einzeln beichtete, der ihr darauf befahl, was sie zu deren Abbüßung thun sollte, und die sodann die ihr aufgelegten Bußwerke für sich verrichtete, war genau dasselbe, was bei unserer sakramentalischen Beicht geschieht.

Der kirchlichen Pönitenz unterlagen einzig nicht die läßlichen Sünden, die die Väter von den schwersten Sünden, die die Strafe der öffentlichen Buße traf, und von den andern, wenn gleich minder schweren, doch auch tödlichen Sünden ausdrücklich unterscheiden, und die, wie sie sagen, täglich durch Reue, Gebet und gute Werke getilgt werden können. Wenigstens war es nicht geboten, sie zu beichten. Unter diesen läßlichen Sünden verstehen die Väter nur die ganz leichten Vergehen, deren völlige Vermeidung auch den besten und frömmsten Menschen nicht möglich ist, ohne welche, wie sie sich ausdrücken, das menschliche Leben nicht geführt werden kann, und die sie deshalb gewöhnliche, tägliche Sünden (peccata communia, quotidiana) nennen; solche geringe Fehler, wie sie in dem biblischen Spruche: Auch der Gerechte fällt des Tages siebenmal. Sprüchw. 24, 16 gemeint sind. So sagt Origenes hom. 15 in Levit: „Die gewöhnlichen Sünden, in die wir häufig fallen finden immmer die Buße und werden ohne Unterlaß getilgt.“ So der h. Augustinus, der an der mehrerwähnten Stelle de fid. et oper. c. 26 weiter sagt: „Wenn es endlich nicht Sünden gäbe, ohne welche dieses Leben nicht geführt wird, so würde er nicht in dem Gebete: Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir unsern Schuldigern vergeben, welches er uns gelehrt hat, uns ein tägliches Heilmittel darbieten.“ Eben so lib. de Symb. ad Catech. c. 7 u. 8: Für alle Sünden ist die Taufe eingesetzt. Für die geringen Fehler, ohne welche wir nicht sein können, ist das Gebet bestimmt. Was enthält dieses Gebet? Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir unsern Schuldigern vergeben. Einmal also werden wir durch die Taufe, täglich durch das Gebet abgewaschen.“ Auch Enchirid. c. 71: „Für die täglichen und leichten Sünden, ohne welche dieses Leben nicht geführt wird, thut das tägliche Gebet der Gläubigen genug. Denn sie, die dem Vater aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren sind, dürfen zu ihm sagen: Vater unser, der du im Himmel bist. Dieses Gebet tilgt die ganz gerin-

gen und täglichen Fehler. Es tilgt auch die Sünden, denen das früher lasterhafte, nun durch die Buße gebesserte, Leben der Gläubigen noch nachgiebt, wenn nämlich, wie es der Wahrheit gemäß gesagt wird: Vergib uns unsere Schuld, indem es ja an dem, was uns nachgelassen werden muß, nie fehlt, so auch wahr gesagt wird: wie auch wir unsern Schuldigern vergeben." serm. 29 de verb. Apost. „Das Bekenntniß rettet uns, wie das enthaltsame und demüthige Leben, das vertrauensvolle Gebet, die Herzenszerknirschung, ungeheuchelte, aus dem Innersten des Herzens hervorquellende Thränen dazu dienen, daß uns diejenigen Sünden vergeben werden, ohne welche wir nicht sein können." hom. 19: „Es ist mir nicht verborgen, daß dieses sterbliche Leben nicht frei von Sünden sein kann; doch haben jene täglichen und leichten Sünden auch ihre täglichen Reinigungen, dadurch nämlich, daß wir auf die Brust schlagen und im Gebete unserm Herzen sagen: Vergib uns u. s. w." ep. 265 ad Seleucian. c. 8: „Es gibt auch für die guten und demüthigen Gläubigen eine tägliche Buße, wobei wir an die Brust schlagen und sprechen: Vergib uns u. s. w. Denn wir begehren ja nicht, daß uns jene Sünden vergeben werden, die unzweifelhaft uns in der Taufe vergeben sind, sondern diejenigen, die, obgleich an sich unbedeutend, doch bei der menschlichen Gebrechlichkeit häufig sich einschleichen und die zusammen vereinigt uns so sehr beschweren und drücken werden, wie sonst eine große Sünde. Denn ist es beim Schiffbruche nicht einerlei, ob das Schiff von einer hohen Woge auf einmal bedeckt und verschlungen wird, oder ob es von allmählig eindringendem, aber aus Sorglosigkeit nicht ausgeschöpftem Wasser voll wird und untersinkt? Wegen solcher Sünden schützen uns Fasten, Almosen und Gebete, und indem wir sagen: Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir unsern Schuldigern vergeben, thun wir es kund, daß wir noch haben, was uns erlassen werden muß, und indem wir durch jene Worte uns demüthigen, hören wir nicht auf, gewissermaßen

täglich Buße zu thun.“ Serm. 41 de sanctis sagt er: „Die geringen Fehler werden durch anhaltendes Beten, häufiges Fasten, reichliche Almosen und vorzüglich dadurch, daß wir unsern Beleidigern verzeihen, immerfort uns vergeben ..... Durch welche Werke die geringen Sünden abgebüßt werden, möchte ich weitläufiger auseinandersetzen. So oft wir Kranke besuchen, für die Gefangenen uns verwenden, die Streitenden zur Einigkeit zurückbringen, die von der Kirche angeordneten Fasten halten, den Fremden die Füße waschen, beim Abendgottesdienste häufig uns einfinden, den an der Thüre vorbeigehenden Armen Almosen reichen, unsern Feinden verzeihen, so oft sie es begehren. Durch diese und ähnliche Werke werden die geringen Sünden täglich abgebüßt.“ Dasselbe Cäsar von Arles hom. 1, 8. Lactantius de poen. miser. et rem. pecc. cap. 13:“ Niemand kann ohne Sünde sein, so lange er mit der Hülle des Fleisches beschwert ist. Diese Schwachheit unterwirft uns auf dreifache Weise der Herrschaft der Sünde, durch Werke, Worte, Gedanken. Auch die gerechten Menschen, die sich von jedem lasterhaften Werke enthalten, werden doch zuweilen von jener Schwachheit so überwunden, daß sie im Zorne Böses reden oder beim Anblicke von Dingen, die ihnen gefallen, heimlich in Gedanken heimliche Begierden haben. Wenn auch die sterbliche Natur es nicht gestattet, daß der Mensch von allen Flecken rein sei, so müssen die Fehler doch durch immerwährende Bekämpfung des Fleisches getilgt werden.“

Dieß sei über diesen Punct genug.

Dreizehntes Kapitel.

Das Bußwesen in der griechischen Kirche vom 5 Jahrhundert an. Die Enthaltung von der h. Communion als Strafe verordnet. Die geheime Beicht bei den Priestern. Johannes der Faster und sein Pönitentialbuch. Weise des Beichtens. Bußwerke. Was die Priester bei Auflegung der Bußwerke beobachten sollen. Die Mönche die gewöhnlichen Beichtväter in der griechischen Kirche.

Die Bußdisciplin in der vorbeschriebenen Form und Ordnung mit ihren mannichfachen Uebungen, mit den vielen kirchlichen Ceremonien, war in der griechischen Kirche am schärfsten ausgebildet und eine Zeitlang mit Strenge gehandhabt worden. Durch die Abschaffung des Pönitentiaramtes, die der Patriarch Nectarius zu Konstantinopel aus zufälliger Veranlassung vornahm, hatte aber alle und jede Oeffentlichkeit dabei auf einmal ein Ende. Nirgends findet sich seitdem in der griechischen Kirche eine Spur von öffentlichen Beichten und Bußen. Von dem Erscheinen der Pönitenten in Trauerkleidung, von Ausschließung und Ausweisung derselben aus der Kirche, von einem eigenen Pönitentialritus über und für sie bei der feierlichen Liturgie geschieht keine Erwähnung mehr. Zwar kömmt in den griechischen Liturgien auch später noch der Ausruf vor, den der Diakon nach der Predigt machen soll: gehet hinaus ihr, die ihr nicht communicirt, die ihr in der Buße seid! Diese Aufforoerung indeß war nichts weiter als eine aus den alten Liturgien beibehaltene, von da an aber bedeutungslose Formel; denn dieses Hinausgehen fand nicht, wenigstens nicht zwangsweise mehr statt. Diejenigen, welche nicht communiciren wollten oder konnten, mochten wohl vor dem Beginn der Opferfeier mit den Katechumenen, deren Entlassung vor der Missa fidelium üblich blieb, aus der Kirche sich wegbegeben, wie denn auch Theodor Studites l. 2 ep. 11 in Bezug auf solche sagt: „sie mögen in die Kirche eingehen, um da zu beten, und so lange dort verbleiben, bis die Katechumenen entlassen werden;“ sie gingen dann aber freiwillig hinaus.

Der h. Chrysostomus, der als Patriarch zu Konstantinopel dem Nectarius unmittelbar nachfolgte, fordert schon nichts mehr von Allem, was zu den öffentlichen Bußübungen gehörte; vielmehr läßt er in den Stellen, wo er davon spricht, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Versehen, ein öffentliches Auftreten vor dem Publikum gleichsam wie im Theater, nicht erforderlich sei, und wo er eben in diesem Umstande eine Aufmunterung zur Buße vorhalten will, es hinlänglich erkennen, daß zu seiner Zeit schon die öffentlichen Beichten, folglich auch die öffentlichen Bußen gänzlich außer Gebrauch waren. Die Erwähnung der Bußgrade in dem 87. Kanon der Synode zu Trullum, wo es nämlich heißt: „Wer seine rechtmäßige Ehefrau verläßt und eine andere heirathet, ist nach dem Ausspruche des Herrn des Ehebruchs schuldig. Von unsern Vätern ist verordnet worden, daß die Ehebrecher 1 Jahr als Weinende, 2 als Hörende, 3 als Niederfallende und 7 als Mitstehende büßen und danach erst der Theilnahme am Opfer würdig gehalten werden sollen, wenn sie mit Thränen Buße gethan," ist nur als Anführung der alten Sitte, keineswegs als eine Verordnung zu betrachten, daß es in gleicher Weise ferner gehalten werden solle. Eben so beschreibt Johannes Raithu in den Scholien zu Johannes Climax die Bußgrade nur, um sie historisch zu erklären. Der h. Maximus bemerkt in seinen Erklärungen zu der Schrift des h. Dionysius de eccl. hierarch. ausdrücklich, daß die Ordnung, die Pönitenten und Katechumenen während der Liturgie zu entlassen, zu den Zeiten dieses Vaters beobachtet worden; daß es aber nicht einer weitern Untersuchung in dieser Sache bedürfe, indem dieser Ritus nicht mehr gebräuchlich sei. Daß zu ihrer Zeit der Ritus der Händeauflegung über die Pönitenten nicht mehr statt hatte, bezeugen ebenfalls Balsamon und Zonaras in den Commentarien zu c. 19 des laodicenischen Concils.

Das Einzige, was in der orientalischen Kirche von öffent-

licher Kirchenstrafe noch erwähnt wird, beschränkt sich auf den ἀφορισμός, auf die Enthaltung vom Opfer und von der h. Communion, oder auf den frühern Grad des Mitstehens. Diese Enthaltung ist Pflicht für Alle, welche im Gewissen sich nicht sündenfrei fühlen; in sofern mußten solche freiwillig von diesem Sakramente zurückbleiben. Auch wurde öffentlichen Sündern, die keine Buße thaten, die Theilnahme am Altarssakramente, mitunter sogar der Eintritt in die Kirche verweigert. Ein solches Verfahren wollte der h. Chrysostomus mit Strenge geltend machen. hom. 17 in Math. sagt er: „Wenn wir sehen, daß ihr in denselben Sünden ferner beharret, so werden wir gewiß auch euch den Eintritt in dieses heilige Haus und die Theilnahme an den himmlischen Mysterien untersagen, wie den Hurern und Ehebrechern und Mördern.“ Hom. 24 adv. eos, qui absunt a div. officiis: „Viele, von tausend Lastern angefüllt, nehmen, wenn das Fest herangekommen ist, und gleichsam als vom Tage selbst hingetrieben, an den heil. Geheimnissen Theil, die von denjenigen, welche solche Neigungen haben, nicht einmal mit den Augen angeblickt werden dürften. Diejenigen von ihnen, die uns bekannt sind, werden wir gänzlich davon zurückhalten; diejenigen aber, die uns unbekannt sind, überlassen wir Gott, der die Geheimnisse aller Herzen kennt.“ Er verlangt darum, daß man die Sünder, welche zum Altare hinzugehen sich erkühnen wollen, ihm anzeige. hom. 34 de Christiano judaiz: „Zeiget mir den Sünder; eher will ich den Tod leiden als zugeben, daß er die Schwelle des Tempels überschreite, so lange er bei seinem Thun hartnäckig verbleibt.“ expos. in ps. 49: „Wenn du Jemanden von denen, die mit dir versammelt sind, der Unzucht schuldig weißt und ihn zu den heiligen Geheimnissen hingehen siehst, so sage es dem Ausspender derselben. Ein solcher nämlich ist der Sakramente nicht würdig, halte seine unheiligen Hände zurück; denn da er nicht einmal würdig ist, an der Auslegung der Gebote Theil zu nehmen (διηγέισθαι ἀ δικαίωματα), so bedenke,

wie weit seine Strafbarkeit, und nicht blos seine eigene, sondern auch desjenigen, der gegen ihn nachsichtig ist, gehen wird, wenn ein solcher dem heiligem Tische sich nahen sollte.“ Eben so verlangt er, daß die Priester die ihnen bekannten Sünder von der h. Communion zurückweisen sollen. hom. 83 in Math. sagt er: „Nicht geringe Strafe steht euch bevor, wenn ihr von Jemanden wisset, daß er mit irgend einem Laster behaftet ist, ihr aber ihm gestattet, an diesem Tische Theil zu nehmen. Das Blut des Herrn wird von euren Händen gefordert werden. Mag es auch ein Heerführer, gar der Consul selbst oder ein mit dem Diadem gekrönter Fürst sein, so verhindere ihn, halte ihn zurück. Du hast größere Macht als er.“

Außerdem wurde nun von den Priestern diese Enthaltung vom Opfer und vom Genusse des h. Leibes und Blutes Christi manchmal den groben Sündern für einige Zeit, mitunter auf mehre Jahre hin zur Strafe aufgelegt. Theodor Studites verordnet öfters diese Strafe. So schreibt er l. 2. ep. 11 an Naukratius: „Dieselbe Strafe, die wir dem Orestes, der hieher gekommen, durch die Brüder aufgelegt haben, sollen auch die Andern übernehmen, nämlich, daß sie außer den sonstigen Beobachtungen auch an den heiligen Geheimnissen nicht Theil nehmen (ἀμετόχους εἶναι τõν ἁγιασμάτων). Wenn aber der Tod dazwischenkömmt, so mögen sie kommuniciren; denn wir glauben, daß ihnen dann die Sünden nachgelassen seien.“ l. 2. ep. 15 bemerkt er in Betreff der Buße für Unzucht, daß als wahre Buße diejenige anzusehen sei, welche in den Früchten derselben sich beweise; er nennt unter solchen Früchten auch die Enthaltung von dem Heiligen, so wie es die Kanones bestimmen, verbunden mit fortgesetztem Fasten.“ *) Eben so verordnet er l. 2. ep. 49: „Einige (Götzendiener) haben freiwillig, ohne von Jeman-

*) l. 2. ep. 15: ἅτινά ἐστιν ἡ ἀποχὴ τῶν ἁγιασμάτων κανονικῶς, μετὰ καὶ τῆς συντελουμένης ἐγκρατείας.

den mit Gewalt gezwungen zu sein; Andere durch Schläge; Andere durch bloße Drohungen erschreckt; Andere ohne Drohungen und Strafen, blos aus Furcht, Andere, um nicht ihrer Güter beraubt zu werden, Einige auch aus Unwissenheit die Hände dazu hergegeben. Wenn sie sich nun bekehren, in welcher Art können und dürfen sie wieder zugelassen werden? Allerdings können sie aufgenommen werden, wenn sie würdige Früchte der Buße bringen. Welche sind aber diese Früchte? Die Enthaltung von dem Heiligen nebst Weinen und unablässigem Beten *); er verordnet sodann nach der Verschiedenartigkeit des genannten Verbrechens diese Ausschließung von der h. Communion auf 3 oder 2 oder 1 Jahr. Diese Ausschließung als Strafe findet sich auch von den Concilien zu Ephesus c. 9, zu Chalcedon c. 4. 8. 16. 23 und sonst verordnet. Goar in euchol. Graecor. p. 669 bemerkt ausdrücklich, daß bei den Griechen die Ausschließung von den heil. Mysterien allein als öffentlicher Bußakt noch übrig sei, und hat er p. 361 darauf bezügliche Kirchengebete.

So hatte denn in Folge jener Maaßregel des Patriarchen Nectarius bei der Bußdisciplin alle Oeffentlichkeit aufgehört. Die Pönitenten standen fortan nicht weiter unter Aufsicht und Controle. Jeder konnte nach abgelegter Beicht, je nachdem er sich würdig, durch wahre Reue vorbereitet, zur Verrichtung der schuldigen, sowohl der in der Beicht auferlegten wie der freiwillig zu übernehmenden Bußwerke willig erkannte, die Absolution begehren und zur h. Communion gehen. Diese allerdings bedeutende Veränderung mochte einigen Einfluß auf die Sittlichkeit gehabt haben, so daß Nicephorus ad Theod. mon. meinte, es sei gewiß wahr und glaublich daß früher weniger Sünden begangen worden, sowohl wegen der Eingezogenheit derjenigen, welche die Sünden beichteten, wie auch wegen der sorgfältigen Untersuchung durch die dazu bestellten Richter."

*) l. 2 ep. 49: ἀποχὴ τῶν ἁγιασμάτων μετὰ προσκλαύσεω καὶ ἐπιπόνου δεήσεως.

Wenn auch die Oeffentlichkeit, so war doch die kanonische Buße selbst nicht abgeschafft. Die Verwaltung des Bußwesens war nun an die Priester übergegangen und geschah allein mittelst der geheimen Beicht. Hiebei mußten die Priester den Beichtenden auf die Bußwerke, wie sie üblich und in den Kanones bestimmt waren, hinweisen und zu deren Erfüllung verpflichten; sie hatten keine andern Normen. Nur konnten sie nach Umständen die kanonischen Bußstrafen in geringerm Maaße anwenden, eine Nachsicht, die nicht selten unvermeidlich gewesen sein wird. Der h. Chrysostomus empfiehlt sehr die Milde; er stellt den Grundsatz auf, daß Barmherzigkeit der Strenge vorzuziehen sei; hom. 43 in Math. sagt er z. B.: „Wie der Jüngling, auf dessen Schultern ihr eine Bürde legt, die er nicht tragen kann, sie abzuwerfen genöthigt ist, oder unter der Last erliegt, so ist auch der Mensch, dem du eine schwere Last der Buße auflegst, gezwungen, deine Buße zurückzuweisen, oder wenn er sie übernimmt, während er sie doch nicht tragen kann, daran sich zu ärgern und noch mehr zu sündigen . . . . . Wenn wir auch irren, indem wir mäßige Bußen auflegen, ist es dann nicht besser, wegen der Barmherzigkeit als wegen der Strenge Rechenschaft zu geben? Wo der Hausvater freigebig ist, da darf der Verwalter nicht karg sein. Wenn Gott gütig ist, wie soll sein Priester strenge sein?" In diesem Sinne spricht er sich vielfach aus, wie er denn gern und nachdrücklich darauf hinzuweisen bedacht ist, daß es bei der Buße nicht auf äußerliche Werke allein, sondern vorzugsweise auf Sinnesänderung und Lebensbesserung, nicht so sehr auf die Zeit als auf Ernst und Eifer ankomme, und daß bei wahrhafter Reue und Bekehrung Gott leicht und schnell vergebe.

Die milden Grundsätze, wie der h. Chrysostomus sie überhaupt geltend machte, müssen seinen Zeitgenossen einigermaßen noch auffallend geschienen haben; sie wurden mißverstanden und insbesondere von seinen Feinden als Vorwand zu Anklagen gegen ihn benutzt. Die novatianische Secte, die

Sünde, so wie der Individualität und den Verhältnissen der Beichtenden entsprechend auflegt.

Es werden nun Bußen von einigen Tagen oder Monaten oder Jahren, für die schweren Sünden gar Bußen von 10, 12 und mehren Jahren, verordnet. Die Bußwerke selbst aber, die während der bestimmten Fristen verrichtet und vom Priester aufgelegt werden sollen, bestehen in Gebeten, in sonstigen guten Werken, besonders aber in Fasten und in Enthaltung von gewissen Speisen und Getränken. Hinsichtlich der Abstinenzen wird im Allgemeinen bestimmt, daß die Pönitenten Montags, Mittwochs und Freitags Oel und Gemüse mit Oel, nicht aber Käse, Eier, Fleisch und Fische; Dienstags und Donnerstags nach Belieben alle Speisen, nur nicht Fleisch genießen, Samstags und Sonntags aber essen und trinken dürfen, was sie wollten. Uebrigens wird wiederum die ganze Disciplin der Fasten und Abstinenzen dem Ermessen des Priesters insofern anheim gestellt, daß er dabei allerdings nach den Vorschriften der Kanones sich richten soll, jedoch in vernünftiger Unterscheidung und mit Rücksicht auf die Kräfte, Fähigkeiten, Lebensverhältnisse, Willen, Neigung des Beichtenden und so, daß eher Milde als Strenge in Anwendung komme. Es heißt nämlich daselbst: „Die Strafen werden nach den Fähigkeiten und Neigungen dessen, der sie übernimmt, und nicht ganz nach der Größe der Sünden aufgegeben. Denn es ist angemessen, daß Einer, der wenig gesündigt, wenn er von gutem und willigem Sinne ist, auch schwere Strafen erhält, damit er nicht nur die Vergebung der Sünden, sondern auch die Krone sich erwerbe; daß dagegen Einer, der viel gesündigt, wenn er ein laues und träges Gemüth hat, mit geringerer Strafe belegt werde, damit er nicht ihrer Schwere erliege, nicht erschlaffe und so Alles verlasse. Es ist uns ja nicht aufgetragen, das Schwere leicht zu machen und Schweres aufzulegen; denn süß ist Christi Joch und leicht seine Bürde. Es ist nützlich, daß der Priester mit Güte und Nachsicht die Verschiedenheit der Personen,

Zeiten und Oerter, die Erkenntniß und Unwissenheit erwäge, und in Allem den Absichten und der Meinung der heiligen Väter genau nachkomme ..... Bestimme also die Strafe nicht genau nach den Kanones, sondern nach der Beschaffenheit der Person .... Was Speise, Trank und das Gebet anbetrifft, so ist das aufzugeben, was Jeder seiner Natur, Einsicht, Neigung, Fähigkeit und Beschaffenheit gemäß ertragen kann."

Aehnliche Grundsätze werden in der Rede über die Beicht und Buße ausgesprochen, welche Morin ebenfalls dem Faster Johannes zuschreibt und im Anhange seines Werkes aufgenommen hat. Es heißt da: „Wer Buße auflegt, darf nicht auflegen, was er will, noch was zu fordern sich wohl geziemte, sondern was derjeniege, der gestraft wird, sich auswählt. Denn von denen, welche gütig, barmherzig sind, Christum nachahmen, Person, Natur, Zeit, Ort, Unerfahrenheit, Jugend, Alter recht zu unterscheiden verstehen, wird die Strafe nicht nach der Größe der Sünden, sondern mit Rücksicht auf die vorgenannten Unterschiede gegeben, nämlich so, wie es der Person, den Verhältnissen und dem natürlichen Zustande des Beichtenden angemessen ist; denn es ist nützlich, daß oft demjenigen, welcher nur unbedeutend gesündigt, jedoch eine gute Gesinnung hat, schwere Buße gegeben werde, damit er nicht nur Nachlassung des Bösen, sondern auch die Krone verdiene; daß dagegen oft ein solcher, der ein großer Sünder, aber leichtsinnig und träge ist, nur gelinde Buße empfange, damit er nicht wegen der Schwere derselben unterliege und Alles verlasse ..... Dieß haben wir um derjenigen willen gesagt, die unverständig die Bußen erschweren und auf alle ohne Unterschied die nämlichen in den Kanones vorgeschriebenen Bußen anwenden, und demzufolge sie nicht, wie billig und gerecht, sondern unmenschlich und ungeschickt auflegen."

Eben solche Vorschriften sind in dem Pönitential eines gewissen Mönchs Johannes, der gleichzeitig lebte, (bei

Morin S. 633 im Anhange) enthalten. Darin wird ebenfalls die Buße noch auf viele, mitunter 10 und mehre Jahre bestimmt, jedoch dabei gesagt: „Wer die Beichten hört, muß Jugend und Alter, Kraft und Schwäche, Ortsverschiedenheit und Entstehungsart des Bösen, ob nämlich Jemand es aus eigenem Antriebe gethan oder von Andern dazu verleitet worden, ob mit Absicht oder aus Zufall, ob im Rausche oder aus Muthwillen, ob auf Befehl oder aus Furcht, ob wegen Reichthum oder Armuth, oder aus was für sonstigen Ursachen er es gethan, in Betracht ziehen; er muß Person, Zeit, Ort, Schwachheit unterscheiden und danach strafen; eben so die Reue, Schaam, Betrübniß, wie die Gleichgültigkeit, Schaamhaftigkeit und Aufgeblasenheit berücksichtigen. Dieß alles muß derjenige, der die Büßenden aufnimmt, prüfen und so denn strafen."

Dieses Pönitential des Fasters Johannes blieb nicht ganz ohne Tadel. Die Milde und Freiheit, die es in Betreff der aufzulegenden Bußwerke den Priestern gestattet, scheint von den gewöhnlichen Ansichten ziemlich abweichend gewesen zu ein. Er selbst gesteht dieß gleichsam ein und bemerkt desfalls am Schlusse: „Ich weiß wohl, daß ich wegen dieser gar gelinden und nachsichtsvollen Anordnungen von unserm gemeinschaftlichen Richter und Gott werde gerichtet werden; aber es ist mir besser, wegen dergleichen Dinge in solcher Weise gerichtet, denn als Einer, der unmenschlich und streng handelt, gelobt zu werden." Nicephorus Charthophylax schrieb etwa i. J. 800 an den Mönch Theodosius: „Was nun die von Johannes dem Faster herausgegebenen Kanones betrifft, so wird man, wenn man dieses Buch genau betrachtet, die von daher überkommene Gewohnheit, die Bußübungen nach den Kräften eines Jeden einzurichten, mit Ausnahme dessen, was wir einräumen, daß es von ihm der kanonischen Disciplin gemäß gesagt sei, von der Meinung der Väter abweichend finden. Die unter dem Kaiser Alexius Komnenus im J. 1081 zu Konstantinopel gehaltene Synode

prach sogar das Urtheil aus:„ Dieses kanonische Recht des
Fasters, das allzugroße Nachsicht gestattet, hat Viele verdor-
en. Welche also die Erkenntniß des Guten haben, aber
avon abweichen, sollen gestraft werden.“ Dieser Tadel
nag wohl durch den Misbrauch, den ohne Zweifel manche
Priester von der ihnen eingeräumten Befugniß machten,
eranlaßt worden sein; die Maxime selbst aber, bei Anwen-
ung der kirchlichen Buße die Fähigkeiten und eigenthümli-
hen Verhältnisse so wie die Gesinnung der Pönitenten zu
erücksichtigen, ist die einzig vernünftige und galt von jeher
n der Kirche. Theodor Studites tadelt geradezu die rücksichts-
ose Anwendung der Strafgesetze in ihrer ganzen Strenge.
b. 2. ep. 162 widerlegt er einen Mönch Theodor, der
elehrt hatte: Wenn der Herr die Buße, wie empfehlungs-
erth sie auch sei, nicht hat belohnen wollen, bis er selbst
ie ganze schuldige Strafe nach der vollen Strenge und
Schwere des Rechts abgetragen hatte: wer darf denn so kühn
md verwegen sein, daß er es sich anmaßt, die Buße derjeni-
gen, welche die von Christus, unserm Erlöser unsertwegen
rduldeten Leiden verläugnet haben, aufhören zu lassen, be-
vor sie alle Schuld nach dem unverletzbaren Gesetze des streng-
sten Rechtes abgebüßt haben. *) Studites nennt dieß
eine vermessene und thörichte Forderung. Er lehrt in ähnlichem
Sinne wie der Faster Johannes. So sagt er lib. 2. ep 49:
„Außerdem berücksichtigt der Arzt die geistigen und leiblichen
Kräfte, die Beschaffenheit der Person, die Angemessenheit der
Zeit, die Gewohnheiten, Neigungen, Fähigkeiten und Schwach-
heiten, und bereitet und gebraucht hiernach die Heilmittel,
das Maaß derselben bald vermehrend bald vermindernd, wie
es auch unsere heiligen Väter bestimmt haben.“

Worauf es bei Auflegung der Bußen ankomme, was da-
bei zu beobachten sei, darüber gibt das Concil zu Trullum
i. J. 692 c. 102 den Priestern treffliche Anweisungen. „Es

*) I. 2 ep. 162: μὴ πρότερον ἅπασαν ἐκτίσιν ἀποδοῦναι τὴν τοῦ δικαίου ἀπαραβάτῳ αὐστηρίᾳ.

ist nöthig, so heißt es daselbst, daß diejenigen, die von Gott die Macht, zu binden und zu lösen, erhalten haben, die Beschaffenheit der Sünde und den Eifer des Sünders in der Bekehrung betrachten und so das für die Krankheit passende Heilmittel anwenden, damit sie nicht dadurch, daß in dem Einen oder Andern das gebührende Maaß unbeachtet gelassen wird, die Rettung des Kranken verfehlen. Die Krankheit der Sünde ist nicht einfach, sondern verschiedenartig und vielgestaltig und erzeugt viele Auswüchse von Uebeln, woraus vielerlei Böses sich verbreitet und sogar weiter um sich greift, so lange es der Einwirkung des Arztes widersteht. Darum muß derjenige, welcher die Heilkunst der Seele ausübt, zunächst die Gemüthsbeschaffenheit des Sünders und, ob derselbe zum Gesundwerden sich hinneigt oder im Gegentheil durch seine Lebensweise die Krankheit erzeugt, wohl untersuchen und darnach prüfen, wie er demgemäß die Bekehrung bewirken und, wenn derselbe nicht widerstrebt, die Seelenwunde durch die aufgelegten Heilmittel heben und so ihm, je nachdem er würdig ist, Barmherzigkeit angedeihen lassen möge. Wie bei Gott, so muß auch bei demjenigen, dem das Hirtenamt übergeben ist, jedes Wort dahin zielen, daß er das verirrte Schaaf zurückführe und aus der Gewalt der Schlange wieder errette, nicht aber es zur Klippe der Verzweiflung hindränge, nicht ihm die Zügel zur Ausschweifung des Lebens und zur Verachtung der Buße frei gebe, sondern zu dem einen Zwecke bald durch härtere und strengere, bald durch weichlichere und gelindere Mittel die bösen Leidenschaften vernichte und die Heilung der Wunde bewirke, indem er so die Früchte der Buße prüft und verständig den Menschen leitet, der zu einer höhern Verherrlichung berufen ist. Wir müssen Beides wissen, sowohl was strenges Recht als was Gewohnheit ist, doch da, wo das Aeußerste unstatthaft ist, dem überlieferten Gebrauche folgen, wie der heilige Basilius uns lehrt."

So war also die Beichtanstalt in der griechischen Kirche. Die Sünder legten bei den Priestern im Geheimen das Sün-

denbekenntniß ab. Die Priester verordneten nach den Kanones, jedoch mit gehöriger Unterscheidung und in billiger Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Beichtenden die Bußwerke und ertheilten dann die Absolution. Die Beichtenden verrichteten nachher für sich die ihnen auferlegten oder sonst vorzunehmenden Bußübungen. Das ist im Wesentlichen genau die Beichtanstalt der katholischen Kirche.

Wie sehr in den damaligen Zeiten die griechischen Priester mit Beichthören beschäftigt waren, welche Wichtigkeit man diesem Amte beilegte, gibt der eben erwähnte Mönch Johannes zu erkennen, der in seiner Schrift sagt: „Sehr furchtbar und schreckensvoll und, wie ich glaube, Vielen unbekannt ist, wie und was für Einer derjenige sein muß, welcher die Beichten annimmt, und wie es geschieht, daß Jemand, der ein Sünder ist, nur durch die Beicht Barmherzigkeit erlange, und wie ohne eine andere Sünde Jemand, der sonst ein Heiliger ist, durch dieselbe gänzlich verloren gehe.“ Das lassen auch die Vorwürfe erkennen, die ein gewisser Mönch Theodor den Priestern machte. Alle, sagt er, maßen sich größere Befugnisse an als sie haben, und halten die andern Priester für geringer als sich. Zum Lösen und Binden laufen sie ohne Ordnung und ungerufen herbei und bemühen sich, zu ihren eigenen Füßen Alle hinzuziehen; sie wollen nicht, daß sonst Jemand sei, der löse; sie sind neidisch auf diejenigen, die solches thun, und lassen nur solche zu, die sie selbst gelöset haben; diejenigen aber, die von einem andern Priester zur Buße angenommen worden, versuchen sie anzuklagen, weil sie sich nicht an sie gewandt, sondern die Nachlassung von Andern begehrt haben.“ Theodor Studites, der lib. 2 ep. 162. diese Beschuldigungen anführt, bezeichnet sie als Verläumdungen, teuflische Anklage u. s. w.

Bemerkenswerth ist noch, daß bei den Griechen das Beichtamt fast gänzlich an die Mönche überging. Nicephorus Chartophylax schreibt an den Mönch Theodosius: „Das Amt, zu binden und zu lösen, ist von unserm gütigsten

Gott den Bischöfen übertragen worden, indem er nämlich zu Petrus sagt: Was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst wird auch im Himmel gelöset sein. Deshalb mußten ehemals Alle zu den Bischöfen selbst hingehen, ihnen die geheimen Sünden offenbaren und so von ihnen entweder die Versöhnung empfangen oder die Zurechtweisung annehmen. Ich weiß aber nicht, wie es geschehen, daß dieß nun weniger beobachtet wird, obwohl ich glaube, daß die Bischöfe aus Ueberdruß an diesem Geschäfte oder weil sie dabei wegen des häufigen Andranges der Menge zu sehr in Anspruch genommen waren, dieses Amt den Mönchen, solchen nämlich, die wahrhaft bewährt sind und Andern nützlich zu sein vermögen, übertragen haben.“ Der Mönchsstand war besonders in der griechischen Kirche hoch verehrt. Man hielt die Mönche für heiliger und darum zu dem Werke der Gewissensleitung fähiger und würdiger. Das Beichten bei den Mönchen war so gewöhnlich geworden, daß sogar der Patriarch Markus von Alexandrien Zweifel erheben konnte und bei Theodor Balsamon, Patriarchen von Antiochien anfragte, ob auch ein Priester, der die Mönchsgelübde nicht abgelegt habe, mit Erlaubniß des Bischofs Beicht hören könne und dürfe?

Vierzehntes Kapitel.

In der abendländischen Kirche wurde es Grundsatz, daß für die geheimen Sünden geheime, für die öffentlichen aber öffentliche Buße geschehen müsse. Die fränkischen Kapitularien und Concilien. Pönitentialbücher.

Die durch die Abschaffung des Pönitentiarius in den orientalischen Kirchen bewirkte Veränderung hatte auf das Bußwesen in der occidentalischen Kirche keinen Einfluß; es bestand vielmehr hier in seiner frühern Strenge noch lange fort. Die Päpste hielten überhaupt die alte Bußordnung sorgfältig aufrecht. Nicht minder blieben die öffentlichen Bußen üblich. Was der Papst Leo der Große ep. 80 dabei rügte und abstellte, betraf nur einen Misbrauch bei den öffentlichen Beichten. Nur scheint der feierliche Pönitentialritus, nämlich die Händeauflegung über die Pönitenten und die Ausweisung derselben vor dem Opferakte, nach und nach unterblieben zu sein; wenigstens lassen sich nach dem 5. Jahrhunderte keine zuverläßigen Spuren davon, daß sie noch wirklich stattgehabt hätten, mehr antreffen.

Es wurde nun feststehender und allgemein geltender Grundsatz, daß für die öffentlichen Sünden öffentliche Buße, für die geheimen Sünden aber geheime Buße aufgelegt und geleistet werden müsse. In dem unter den Schriften des ehrwürdigen Beda befindlichen Buche de remediis peccatorum wird cap. 7 die öffentliche Buße in dem Falle bestimmt, wo die Sünde zur Kenntniß des Volkes gekommen. Dasselbe in Egbert's Pönitentialbuche. Auf der Synode zu Liptinis, die im Jahre 743 der h. Bonifaz, Erzbischof von Mainz hielt, wurde cap. 7 verordnet: „Wenn der Sünder geheim und freiwillig beichtet, so büße er geheim; wenn er aber, nachdem er öffentlich überwiesen worden, bekennt, so büße er öffentlich vor der Kirche nach den kanonischen Graden." Dieser Kanon wurde oft citirt und erneuert. Ueberhaupt heißt es nun in den Kanones: „Es muß eine Unterscheidung zwischen den Büßenden, die öffentlich, und denen, die ge-

heim büßen sollen, beobachtet werden; denn wer öffentlich sündigt, muß mit der öffentlichen Buße bestraft und nach Vorschrift der Kanones und so, wie er es verdient, ausgeschlossen und losgesprochen werden.“ So die Synode zu Rheims i. J. 813 c. 30. 31. Die Synode zu Mainz i. J. 847 c. 31. Oder: „Wenn das Verbrechen öffentlich geschehen, soll er nach den Bestimmungen der h. Kanones öffentlich; wenn es aber im Geheimen geschehen, nach den Anweisungen der Priester Buße thun.“ So die Synode zu Orleans c. 43. Die Synode zu Ingelheim i. J. 826 unter Ludwig den Frommen c. 1. Die Kapitularien l. 6. c. 27. 96. Die Synode zu Pavia i. J. 855 c. 13. Rhaban Maurus de instit. cleric. l. 2. c. 30. Die Synode zu Pavia i. J. 850 verordnet c. 6: „Es ist nothwendig, daß die Erzpriester in die Häuser gehen und bei jedem Hausvater nachforschen, ob sie selbst oder ihre Hausgenossen, wenn sie öffentlich ein Verbrechen verübt haben, auch öffentlich Buße thun. Welche aber im Geheimen gesündigt, sollen bei denjenigen beichten, die die Bischöfe oder Archipresbyter als taugliche Aerzte zur Heilung der verborgenen Wunden bestimmt haben.“

Diese Bestimmung wurde darum in den Kanones als bedeutungsvoll hervorgehoben, damit nicht bei notorischen Verbrechen die öffentliche Kirchenzucht übergangen würde. Da nämlich nun das Beichtgeschäft ein geheimes und fast ausschließlich den Priestern übertragen war, so würde es bald dahin gekommen sein, daß öffentliche Sünder sich den öffentlichen Kirchenstrafen zu entziehen gestrebt und manche Priester sich hierbei willfährig bewiesen hätten. Deshalb jene specielle Verordnung, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Bußzucht bezweckte und die Priester verpflichten sollte, die öffentlichen Sünder zur öffentlichen Buße an die Bischöfe zu verweisen. So gibt Rather, Bischof von Verona, ep. synod. ad parochos den Priestern die Weisung: „Wisset, daß für geheime Sünden ihr die Buße geben könnet; in Betreff der öffentlichen aber die Sache bei uns anhängig gemacht werden

muß.“ In den Kapitularien l. 5. c. 116 ist verordnet: „Kein Priester darf sich erlauben, über die Sünden der bei ihm Beichtenden anders als nach Autorität der Kanones zu richten. Und wenn ein Priester Jemanden, der ihm die Sünden beichtet, nach der vorgeschriebenen kanonischen Art die Buße ertheilt, so soll er ihm, wenn derselbe das Haar abschneidet oder die Bußkleidung anlegt, den kanonischen Vorschriften gemäß unter den Gebeten, wie sie im Sakramentarium für die Bußauflegung enthalten sind, die Hände auflegen, und zwar geheim, wenn derselbe geheim und freiwillig beichtet. Wenn die Sünde aber öffentlich ist, soll er öffentlich Buße thun.“ Und Kapitul. l. 6. c. 203: „Es darf nicht davon abgegangen werden, daß der Priester im Auftrage des Bischofs nur über die geheimen Sünden richte; denn über die öffentlichen zu richten steht allein den Bischöfen zu.“ Jonas, Bischof von Orleans, de inst. laic. l. 1. c. 10: „Es ist nothwendig, daß die öffentlich begangenen Sünden durch die Genugthuung der öffentlichen Buße getilgt werden.“

Der Hauptsache nach blieben für die kirchliche Pönitenz die alten Gesetze und Gewohnheiten maaßgebend. Jedoch wurden auch weitere Bußgesetze erlassen, zumal in den fränkischen Reichen, wo die Regulirung der Kirchenzucht eine Angelegenheit war, um die Karl der Große und seine Nachfolger sich viel bemühten. Auf den Reichsversammlungen, die häufig gehalten wurden, und an welchen die Bischöfe eben sowohl wie die Grafen Theil nahmen, kamen die Angelegenheiten der Kirche wie des Staates zur Berathung. Die bei diesen Verhandlugen in geistlichen und weltlichen Dingen gefaßten Beschlüsse wurden dann unter königlicher Autorität und als Staatsgesetze publicirt. So sind die Kapitularien der fränkischen Könige entstanden, die mancherlei Bestimmungen über die kirchliche Bußdisciplin enthalten. Sie erhielten ein großes Ansehen und hatten nicht nur in Deutschland und Frankreich, sondern auch in Italien mehre Jahrhunderte hindurch Gültigkeit. Papst Leo IV wurde beim Kaiser Lothar angeklagt,

daß er die Kapitularien verachte; er rechtfertigte sich desfalls und erklärte die Beschuldigung für falsch.

Außerdem erließen mehre Kirchensynoden, z. B. die beiden zu Chalons im J. 650 u. 813, zu Rheims im J. 813, zu Paris im J. 829, die größern Synoden — unter dem Vorsitze der Erzbischöfe von Mainz — zu Mainz im J. 813 u. 847 u. 888, zu Worms im J. 868, zu Tribur bei Mainz im J. 895, u. a. vielfache Verordnungen in Bußangelegenheiten.

Die Wahrnehmung und Leitung des geheimen Bußwesens lag nun den Priestern ob und war ein höchst wichtiger Theil ihres Amtes. Zum Gebrauch für sie und um sie in Stand zu setzen, die Bußen überall im Sinne der Kirche, nach den Kanones, in zweckdienlicher Weise bestimmen zu können, wurden Pönitentialbücher verfaßt. Diese libri poenitentiales, aus Concilienbeschlüssen und Aussprüchen der Väter über die kirchliche Pönitenz zusammengestellt, sollten den Priestern die Regeln darbieten, nach welchen sie beim Beichthören zu verfahren und insbesondere den Theil der Genugthuung zu ordnen hätten.

Die erste Sammlung aus dieser Periode ist die, welche dem Theodor, Erzbischof von Canterbüry vom J. 668 bis 690, zugeschrieben wird. Theodor war ein griechischer Mönch; er stand als der gelehrteste Mann seiner Zeit in hohem Ansehen. Der Papst Vitalian sandte ihn nach Britanien, um die Angelsachsen zum Christenthum zu bekehren und der Kirche dieses Landes vorzustehen. Ob Theodor diese unter seinem Namen bekannte Sammlung verfaßt habe oder nicht; ob er Manches aus der Disciplin der griechischen Kirche entlehnt oder nur die damalige Praxis der römischen Kirche aufgezeichnet habe, ist hier gleichgültig. Dieses Pönitentialbuch gehört jedenfalls jener Zeit an und erlangte große Berühmtheit und Verbreitung; es wurde nicht nur in England benutzt, sondern auch in andern Ländern mit Beifall aufge-

nommen, von Synoden und Bischöfen den Priestern zum Gebrauche empfohlen.

Ein anderes Pönitential wird dem berühmten Beda dem Ehrwürdigen, Mönch in dem Kloster der h. Apostel Petrus und Paulus zu Jarrow in England (st. 735), zugeschrieben, das ebenfalls großes Ansehen erhielt. Das unter seinen Schriften befindliche Buch de remediis peccatorum soll von Egbert Erzbischof von York herrühren.

Unter dem Namen dieses Egbert, Erzbischofs von York v. J. 731 bis 767, kommen zwei Pönitentialbücher vor. Das eine betitelt: Excerptiones Ecberti Eboracensis Archiep. etc. (bei Mansi. tom. 12); das andere betitelt: Poenitentiale Ecberti Eborac. etc. (bei Morin im Anhange S 568.)

Es gab auch Pönitentialbücher unter dem Titel Poenitentiale romanum, wohl so genannt, weil man sie angeblich von Rom erhalten oder denen, die in der römischen Kirche gebraucht wurden, nachgebildet hatte. Das erste römische Pönitential hat Halitgar aus einem römischen Kirchenarchiv genommen und abgeschrieben; er selbst nennt es das poenitentiale romanum alterum, wonach es scheint, daß noch ein anderes vorhanden gewesen. Ein anderes römisches Pönitential findet sich unter dem Titel: Excerptum a beato Gregorio Papa III. editum ex patrum dictis canonumque sententiis in vielen Conciliensammlungen, rührt aber nicht vom Papste Gregor III her, sondern ist spätern Ursprungs.

Diese drei Pönitentialbücher, das römische (ob das von Halitgar herausgegebene oder andere, die man als römische bezeichnete, bleibt ungewiß), das von Theodor und das von Beda waren diejenigen, die am meisten gebraucht wurden. Nach der Visitationsordnung in der Sammlung des Regino — Frage 95 — soll der Bischof auf seinen Diözesan-Rundreisen jeden Priester fragen: „ob er das römische oder das vom Bischof Theodor oder das vom ehrwürdigen Priester Beda herausgegebene Pönitential habe

und darnach die Beichtenden befrage und ihnen die Buße auflege."

Aus diesen Pönitentialbüchern, den Kapitularien, Conciliienbeschlüssen und sonstigen Instructionen über das Bußwesen wurden in der Folge weitere Sammlungen zum bequemern und sichern Gebrauche für die Priester veranstaltet.

Schon der h. Bonifaz hatte als Erzbischof von Mainz ein Pönitential herausgegeben, welches hauptsächtlich ein Auszug aus dem Beda'schen ist. (bei Binterim die vorz. Denkw. B. 5. Th. 3. S. 430).

Theodulph, Bischof von Orleans, der bei Karl dem Großen in hohem Ansehen stand (st. 821), verfaßte für seine Diözesanpriester zwei Kapitularien. (bei Mansi tom. 13. p. 993 u. 1010).

Ahyto, Bischof von Basel (st. 836) schrieb ebenfalls für seine Priester ein Kapitular von 25 Kanones.

Rhaban Maurus (wurde im J. 822 Abt zu Fulda, im J. 847 Erzbischof von Mainz, starb im J. 856) verfaßte mehre Schriften über das Pönitenzwesen. Schon im J. 819 schrieb er an Haistulph, Erzbischof von Mainz, das Buch de Clericorum institutione et caeremoniis ecclesiae, worin er Pastoralunterricht für die Verwaltung des Bußsakramentes und behufs der kanonischen Bestrafung der Sünder vorträgt. Die drei Bücher de vitiis et virtutibus, de peccatorum satisfatione et remediis, die sich unter seinen Werken befinden, werden ihm ebenfalls zugeschrieben; wogegen Mabillon und Baluz den Halitgar für den Verfasser halten. Indeß berichtet sein Biograph Rudolph von ihm, daß er ein Werk unter jenem Titel verfaßt und Ludwig dem Frommen dedicirt habe. (Binterim Denkw. B. 5. Th. 3. S. 437). Er schrieb auch im J. 842 das in 40 Kapiteln abgetheilte Buch liber unus poenitentium an Otgar, Erzbischof von Mainz. Als er Erzbischof von Mainz war schrieb er an Heribald, Bischof von Auxerre, eine epistola canonica in 34 Kanones *) und

*) Harzheim tom. 2 p. 212.

eine andere epistola canonica an den Bischof Reginbald. *) In diesen Schriften handelt er meistens von der Buße.

Halitgar, Bischof von Cambrai (st. 830), kompilirte ein Pönitentialbuch in 5 Büchern, betitelt de vitiis, virtutibus et ordine poenitentium. Er sagt in der Vorrede, daß er zu dieser Arbeit von Ebbo, Erzbischof von Rheims, veranlaßt worden, der ein neues und gutes Pönitential in den Händen der Geistlichen aus dem Grunde sehr gewünscht habe, weil die im Besitze der Priester befindlichen Pönitentialien so verworrene, verschiedenartige, sich widersprechende und aller Autorität ermangelnde Regeln enthielten, daß wegen dieser Verschiedenheit kaum mehr davon Gebrauch gemacht und daher wegen der Verworrenheit dieser Bücher und bei dem Mangel an Urtheilsfähigkeit vieler Priester den Beichtenden nicht mehr geholfen werden könnte.

Herard, Erzbischof von Tours, gab im Jahre 858 eine Sammlung von Kanones heraus, um, wie er sagt, die Kirchenzucht in seiner Diözese zu reformiren.

Rather, Bischof von Verona (st. 874), schrieb eine epistola synodica für die Priester seiner Diözese.

Die vollständigste und wichtigste Sammlung ist die des Regino. Sie führt den Titel: de disciplinis ecclesiasticis et religione christiana. Regino war vom Jahre 891 bis 899 Abt zu Prüm, wurde von seinen Mönchen vertrieben und begab sich in ein Kloster zu Trier, wo er auf den Wunsch des Trierer Erzbischofs Ratbod jene Sammlung ausarbeitete.

Eine Sammlung, die sehr berühmt und verbreitet wurde, verfaßte Burchard, Bischof von Worms (st. 1025), dazu aufgemuntert von Walther, Bischof von Speier, und von Brunicho, Probst zu Worms. Sie hat den Titel: Burchardi Wormatiensis decretorum libri XX. Burchard klagt ebenfalls in der Vorrede darüber, daß wegen der durch irriges Abschreiben verursachten Verfälschungen der Kanones

*) Harzh. t. 2 p. 212.

und wegen der Unwissenheit seines Klerus denjenigen, die das Heilmittel der Buße benutzen wollten, nicht leicht mehr Hülfe zu Theil werde. Er bemerkt, daß es deswegen nöthig geworden, die ächten Kanones und Schriften der Väter zu sammeln; er erklärt sich zufrieden, wenn seine Sammlung von den Priestern seiner Diözese gehörig gebraucht werde, und er versichert endlich, daß er keine Kanones gemacht und keine eigenen Zusätze beigefügt habe. Er nennt lib. 19 sein Buch einen Corrector und Medicus, weil es die körperlichen Zuchtmittel und die Heilmittel der Seele vollständig angebe und lehre, wie jeder, auch der ungebildete Priester Allen, den Geistlichen und Weltlichen, den Armen und Reichen, den jungen und alten Personen, den Kranken und Gesunden von jedem Alter und Geschlechte helfen könne.

Diese Sammlungen hatten den Vorzug, daß sie materienweise und in systematischer Form abgefaßt waren, was ihre Benutzung sehr erleichterte.

Fünfzehntes Kapitel.

Die öffentliche Kirchenbuße in dieser Zeit. Annahme dazu am Aschenmittwoche. Bußübungen. Strenge Fasten und Abstinenzen, besonders in den 3 Quadragesimen des Jahres und an den 3 gesetzlichen Wochentagen, Montags, Mittwochs und Freitags. Verbot der Theilnahme an Gastmahlen, des Waffengebrauchs, des Reitens und Fahrens; die eheliche Gemeinschaft und die Verehelichung theils verboten, theils gestattet. Vieljährige Dauer. Stellung der Büßer beim kirchlichen Gottesdienste.

Die feierliche Annahme zur öffentlichen Kirchenbuße fand am ersten Tage der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern, am Aschenmittwoche (caput jejunii) statt. An diesem Tage mußten sowohl diejenigen, welche bereits die öffentliche Buße übernommen hatten, als auch diejenigen, welche sie erst übernahmen, baarfuß und in schlechter Kleidung an der Kirchthüre sich einfinden. Hier auf den Knieen liegend, den Kopf zur Erde niedergesenkt, in ihrer ganzen Erscheinung als Schuldige sich darstellend erwarteten sie den Bischof. Der Bischof oder statt seiner die dazu bestimmten Priester stellten nochmals über ihren Lebenswandel Untersuchungen an und legten ihnen nach den bestimmten Graden die Bußen auf. Dann führte der Bischof sie in die Kirche, wo er mit den anwesenden Geistlichen auf der Erde liegend die 7 Bußpsalmen sang und weinend über sie betete. Hierauf legte er ihnen die Hände auf, bestreute sie mit Asche, indem er die Worte sprach: „Gedenke, daß du Staub bist und wieder zu Staub werden wirst. Thue Buße, damit du das ewige Leben haben mögest.“ Ferner gab er ihnen das Cilicium, indem er sprach: „Zerknirsche dein Herz, demüthige deine Seele: ein gedemüthigtes Herz wird der Herr nicht verschmähen.“ Er betete abermals und hielt eine Anrede an sie, wonach er sie mit den Worten: „Sehet, ihr werdet heute eurer Sünden wegen aus dem mütterlichen Schooße der Kirche ausgestoßen, wie Adam der erste Mensch wegen seines Ungehorsams aus dem Paradiese verstoßen worden,“ aus der Kirche auswies.

In dieser Art wird die kirchliche Ceremonie am Aschenmittwoche in Betreff der öffentlichen Pönitenten in allen Agenden und Ritualien aus der Periode vom 8. bis ins 12. Jahrhundert unter der Rubrik: ordo ad agendam publicam poenitentiam fast gleichförmig beschrieben. Vgl. den alten römischen Ordo, die Regeln Chrodogang's c. 30, das von allen Sammlern citirte Concil zu Agde i. J. 506 c. 12, die Ordines, die bei Martene de antiq. eccles. rit. l. 1. c. 6 flg, bei Morin de adm. poen. sacr. l. 4. c. 18. l. 5. c. 15. l. 7. c. 18, im Anhange S. 594 flg. und sonst abgedruckt sind. In den Kirchengesetzen des Königs Edgar in England vom J. 967 *) heißt es c. 3: „Jeder Bischof muß am Mitwoch, den wir caput jejunii nennen, auf seinem bischöflichen Stuhle sich einfinden. An diesem Tage sollen Alle aus seinem Sprengel, welche mit Todsünden befleckt sind, zu ihm kommen und ihm ihre Sünden bekennen. Er soll sodann ihnen die Buße nach dem Maaße der Schuld ankündigen, und zwar so, daß derjenige, dessen Schuld von besonderer Größe ist, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, zugleich aber zu dem, was zu thun nöthig ist, angehalten und ermahnt werde, so daß er mit der Hoffnung auf Vergebung nach Hause zurückkehren möge.“

Diese 40tägige Fastenzeit hindurch vom Aschenmittwoche bis zum grünen Donnerstage mußten die Pönitenten anhaltend den Bußübungen obliegen, insbesondere strenge Fasten und Abstinenzen beobachten. Die Quadragesime durfte ihnen nicht abgekürzt oder unterbrochen werden. Die Synode zu Seligenstadt i. J. 1022 verordnet c. 17: „Unter Strafe des Bannes ist befohlen, daß kein Priester es wagen dürfe, irgend einem Büßenden die 40tägigen Fasten zu theilen, wenn nicht Krankheit eintritt.“ Zur Vermeidung jeder Unterbrechung waren die Pönitenten verpflichtet, nicht nur von allen Geschäften und Zerstreuungen, die das ernste und andau-

*) Bei Mansi tom 15. p. 519.

rnde Buße thun hindern konnten, sich zu enthalten, sondern auch die Fastenzeit hindurch zu Hause zu bleiben und in gänzlicher Zurückgezogenheit zu leben. Regino l. 2. c. 245: „In der Quadragesimalzeit sei der Pönitent von seiner Ehefrau getrennt, schlafe nicht mit einem andern Menschen zusammen, nehme seinen Aufenthalt bei der Kirche, vor deren Thüre er Tag und Nacht seine Sünden beweinen möge, gehe nicht von einem Orte zum andern, sondern bleibe diese 40 Tage lang in dem nämlichen Orte." Die Synode zu Seligenstadt c. 19: „Jeder Büßende soll, während er die Quadragesimalfasten hält, nicht von einem Orte zum andern umherwandern, sondern die Buße dort, wo er sie empfangen, vollenden, damit der eigene Priester ihm ein Zeugniß geben könne. Wenn er aber wegen feindlicher Verfolgungen dort die Fasten nicht halten kann, so möge sein vorgesetzter Priester ihn einem andern Priester an einem Orte, wo er in Ruhe fasten kann, anempfehlen." Zu demselben Zwecke waren während dieser Fastenzeit gerichtliche Verhandlungen, öffentliche Geschäfte und Dienste verboten. Die Synode zu Meaux im J. 845 c. 76: „Kein Graf oder sonst Jemand, der die richterliche Gewalt ausübt, darf nach dem Mitwoche, der caput jejunii genannt wird, an welchem Tage alle Pönitenten die Händeauflegung empfangen, um einzig der Buße und dem göttlichen Dienste obzuliegen, Gericht halten." Die Synode zu Soissons im J. 853 macht es c. 8 den königlichen Statthaltern zur Pflicht," im Namen des Königs den Grafen und allen Staatsdienern anzukündigen und zu befehlen, daß sie am Mitwoch vor dem Anfange der Quadragesime und von da an bis nach der Osteroctave kein öffentliches Gericht halten, es sei denn zur Vereinigung und Versöhnung solcher, zwischen denen Streitigkeiten ausgebrochen." Die Synode zu Tribur c. 35: „Den Statuten der heil. Väter gemäß verordnen wir, daß kein Graf oder weltlicher Herr sich erlaube, an Sonn- oder Festtagen der Heiligen oder in der Quadragesimalzeit oder an Fasttagen Gericht zu halten oder

das Volk dazu vorzufordern ..... Ueberdieß beschließen und befehlen wir, daß kein Graf einen Büßenden zwinge, vor Gericht zu erscheinen, noch daß er selber, wenn er in der Buße ist, hingebe, damit er nicht, während er fasten, beten und für sein Seelenheil sich bemühen soll, genöthigt werde, in Wortgefechte und Zänkereien sich zu verwickeln."

In mehren Ordines findet sich wörtlich übereinstimmend die Vorschrift: „Nimm am Mitwoch im Anfange der Fasten Morgens den öffentlichen Büßer auf, lege ihm das Cilicium an und schließe ihn ein (includis) bis zum Abendmahlstage des Herrn. Man hat dieses includere für wirkliche Einsperrung in ein kirchliches Gefängniß halten wollen. Es gab allerdings an den Dom- und Collegiatkirchen Gefängnisse (decaniae), in welche strafbare Geistlichen und Kirchendiener eingesperrt wurden. Aber es ist kein Grund vorhanden, hier an eine Einkerkerung der Büßenden während der Fastenzeit zu denken. Es ist hier nichts anders zu verstehen als eben die Verpflichtung, die der Bischof den Pönitenten besonders einschärfen sollte, in der Quadragesimalzeit nicht umherzugehen, sich zu Hause zurückgezogen, gleichsam eingeschlossen zu halten, alle Störungen im Bußgeschäfte zu meiden u. s. w. Auch kann das includere vielleicht noch auf den abgesonderten Ort in der Kirche, wo die Büßenden beim Gottesdienste von den übrigen Gläubigen getrennt sich befanden, bezogen werden. Selbst die Stelle in dem alten Ritual der Kirche von Toulouse: „Nach diesen Gebeten werde der Büßende an einen geheimen Ort bis zum Abendmahlstage des Herrn verwiesen, und es soll ein zuverläßiger Zeuge bestellt werden, der seine Beharrlichkeit in den frommen Uebungen, die körperlichen Fasten, vorzüglich aber sein Bestreben, das frühere Leben zu bessern, sorgfältig beaufsichtige; *) beweist nichts

*) Hac oratione expleta recludatur poenitens in loco secreto usque in coenam Domini, deputato sibi idoneo teste, qui sollicite inspiciat instantiam devotionis ejus, macerationem corporis et super omnia desiderium amendandae prioris vitae suae. bei Morin l. 4. c. 8.

für eine wirkliche Einschließung; sie gibt nur die Weisung, die Zurückgezogenheit des Pönitenten anzuordnen und sein bußfertiges Verhalten beaufsichtigen zu lassen.

Außer dieser Quadragesime vor Ostern waren noch zwei Quadragesimen, eine vor Weihnachten und eine nach Pfingsten oder vor dem Feste des h. Johannes des Täufers gebräuchlich; und außer diesen drei Quadragesimen waren noch Fasten- und Abstinenztage das ganze Jahr hindurch in jeder Woche der Montag, Mitwoch und Freitag, welche Tage darum in den Pönitentialien feriae legitimae heißen, denen später noch der Samstag beigefügt wurde. Diejenigen Büßenden, deren Bußzeit länger als diese 40tägige Fastenzeit, etwa ein oder mehre Jahre dauerte, mußten in der Regel, wenn nicht specielle Ausnahmen oder Milderungen bewilligt wurden, auch in den beiden andern Quadragesimalzeiten und an den genannten Wochentagen die üblichen Bußfasten halten.

Worin die Kirchenbuße bestand, wie strenge sie damals für die schweren Verbrechen war, mögen folgende Verordnungen erkennen lassen.

Papst Gregor III verordnete im J. 732 in einem Briefe an den h. Bonifaz c. 7 als Buße für Eltern- oder Geschwistermörder, „daß sie das Sakrament des Leibes Christi im ganzen Leben niemals als nur in der Sterbestunde empfangen, auch lebenslänglich von Fleisch und Wein sich enthalten und Montags, Mitwochs und Freitags fasten sollen. *)

Theodulph, Bischof von Orleans, in seinem 2. Kapitulare: „Wenn Jemand freiwillig oder durch Nachstellungen eine Mordthat verübt hat, so soll er einer beständigen Buße sich unterwerfen. Wenn es öffentlich geschehen, und er ein Laie ist, soll er die Waffen und jedes weltliche Amt niederlegen und öffentlich Genugthuung leisten, so nämlich, daß er 40 Tage lang außerhalb der Kirche an der Thüre bete und in Brod und Wasser faste, hiernach 5 Jahre lang von der

*) Harzheim t. 1. p. 39.

Gemeinschaft der Gebete ausgeschlossen, dann allein zur Gemeinschaft der Gebete wieder angenommen werde, jedoch nicht opfere und dem Leibe des Herrn sich nicht nahe. Nachdem er so 14 Jahre zugebracht, soll er zur vollen Gemeinschaft zugelassen werden. Beim Lebensende ist mit der Nachsicht mit ihm zu verfahren, daß er zur Wegzehrung die Eucharistie empfangen möge. Die Abstinenz bleibt dem Gutdünken des Priesters anheimgestellt und soll nach der Beschaffenheit der Person und so, wie es möglich ist, ihm aufgelegt werden." *)

Papst Nicolaus I bestimmt in einem Dekret vom Jahre 858 für Incest in den entfernten Verwandschaftsgraden eine Buße von 10 Jahren auf folgende Weise: „Im ersten Jahre soll er vor dem Eingange in die Kirche stehen und, außer an Sonn- und Festtagen, nur Brod, Wasser und Salz genießen; im zweiten zwar in die Kirche eingehen, aber Fleisch, Wein oder geistige Getränke an keinem Tage, auch an Sonn- und Festtagen nicht, in den zwei folgenden Jahren nur Dienstags, Donnerstags und Samstags, jedoch nicht gleichzeitig Fleisch und berauschende Getränke genießen, dann bis zu Ende des zehnten Jahres in jedem Jahre die 3 vorgeschriebenen Tage wöchentlich, und 3 Quadragesimen, an den Freitagen das ganze Leben hindurch in Brod und Wasser fasten. Er soll keine Waffen führen als nur gegen die Heiden, Niemanden küssen, das Altarssakrament nur als Wegzehrung am Lebensende empfangen; wenn er unverheirathet ist, niemals eine Ehe eingehen; wenn er aber verheirathet ist, nach 5 J. nicht ferner der ehelichen Gemeinschaft ganz beraubt sein." Weiter bestimmt er für Incest in den nächsten Verwandschaftsgraden: „Wer aber mit den nächsten Blutsverwandten sich versündigt, soll in den ersten 7 Jahren, die Sonn- und Festtage ausgenommen, nur mit Brod und Wasser sich nähren, gar nicht in die Kirche eintreten, darauf 14 J. lang

*) Mansi t. 13. p. 1010. vgl. t. 15 p. 474. Dasselbe die Synode von Nantes a. 890 c. 17.

in jeder Woche 3 Tage und sein ganzes Leben hindurch alle Freitage in Wasser und Brod halten. Wenn er unverheirathet ist, darf er niemals eine Ehe eingehen; wenn er aber eine Frau hat, erst nach 7 J. mit ihr Gemeinschaft haben. Was Waffen, Friedenskuß, Communion betrifft, so soll es damit, wie vorhin bestimmt, gehalten werden." *)

Derselbe Papst legt in einem Schreiben an den Bischof Rivoladrus im Jahre 862 einem gewissen Wimar, welcher seine 3 Kinder umgebracht hatte, zur Buße auf, „daß er 3 Jahre vor der Kirchthüre um Vergebung seiner Sünden flehend stehen, 4 Jahre unter den Hörenden verbleiben und so 7 Jahre lang der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi beraubt sein, keinen Wein, außer an Sonn- und Festagen trinken; nach dieser Zeit erst die Communion empfangen, aber so lange er lebe, kein Fleisch essen, auch noch 5 Jahre lang an 3 Tagen in jeder Woche keinen Wein genießen solle, so daß denn die Buße auf 12 Jahre sich erstrecke." Ferner: „Er darf seine Frau nicht verlassen, damit er nicht in Ehebruch falle und aus Schwachheit des Fleisches in Schlimmeres gerathe. Wir haben ihm gestattet, auf der Rückreise einer Fußkleidung sich zu bedienen; er soll aber 3 Jahre baarfuß gehen, doch nach Beschaffenheit der Jahreszeit und Witterung sich kleiden; auch mag er Milch und Käse genießen und ein Geschäft betreiben. Nach diesen 7 Jahren soll er bis zu seinem Tode in der vorgeschriebenen Buße ausharren und keine Waffen als nur gegen die Heiden gebrauchen."

Einem gewissen Priester Eriarth, der einen Mönch getödtet hatte, legt er im Jahre 867 in einem Schreiben an Hinkmar, Erzbischof von Rheims auf, „daß er 12 Jahre Buße thun solle, und zwar 3 Jahre vor der Kirche weinend, jammernd und vom Herrn Barmherzigkeit erflehend zubringe, im 4. und 5. Jahre unter den Hörenden bete, ohne je-

*) Mansi t. 15. p. 474.

doch das Altarsakrament zu empfangen; daß er in den übrigen 7 Jahren dieses Sakrament an den höchsten Festtagen empfange, aber keine Opfergabe darbringe, diese 12 Jahre hindurch täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie es in den Quadragesimen üblich, bis zum Abend nüchtern bleibe, daß, er wenn er eine Reise zu machen habe, nicht im Wagen fahre, sondern zu Fuß gehe; daß er überdieß noch bis zu seinem Tode die Bußübungen fortsetze.". Der Papst bemerkt ausdrücklich hinzu, er habe aus Rücksicht auf den frommen Eifer dieses Sünders, und weil er die Reise zu den heil. Aposteln unternommen, noch nachsichtig mit ihm verfahren. *)

Derselbe gab einem Muttermörder, den der Bischof Ratold von Straßburg ihm zugeschickt hatte, folgende Buße: „Er soll 1 Jahr lang nicht in die Kirche eingehen, sondern draußen vor derselben beten und zu Gott um Befreiung von solcher Schuld flehen, nach Ablauf des Jahres zwar in die Kirche kommen dürfen, doch nur unter den Hörenden stehen und erst nach 3 Jahren mitkommuniciren, aber nicht eher mitopfern, bis weitere 7 Jahre verflossen; alle diese Jahre hindurch weder Fleisch essen noch Wein trinken, außer an Sonn- und Festtagen und von Ostern bis Pfingsten; er soll, wohin er immer wandern möge, nicht fahren, sondern zu Fuß reisen, Waffen nicht gebrauchen als nur gegen die Heiden; ferner in jeder Woche an 3 Tagen bis zur Vesper fasten, von seiner rechtmäßigen Frau aber sich nicht trennen, damit er nicht in Unzucht verfalle." **)

Derselbe Papst gab in einem Schreiben an Frontar, Erzbischof von Bordeaux, im Jahre 858 einem gewissen Burgandus und seinen Helfern für den Raub gottgeweihter

*) Sed devotionem ejus fidei considerantes, sive quia ad suffragia Apostolorum festinaverit, humanius cumillo peregimus.

**) Mansi t. 15 p. 445.

Kirchensachen die Buße, „daß sie 1 Jahr außerhalb der Kirche stehen, 1 Jahr an der Kirchthüre bleiben, ohne an der Communion Theil zu nehmen, im 3. Jahre in die Kirche eintreten, aber nur unter den Hörenden stehen, ohne mitzuopfern, Fleisch und Wein nicht genießen, außer am Weihnachts- und Ostertage, dann, wenn sie bis dahin eine fruchtbare Buße bewiesen haben, die Gemeinschaft der Gläubigen wieder erhalten, und, wenn sie ernstlich versprechen, solche Frevel nicht wieder zu verüben, am Sakramente des Leibes und Blutes Christi Theil haben, aber darauf noch, bis 7 Jahre vollendet seien, an 3 Tagen in der Woche durch Enthaltung von Fleisch und Wein büßen sollen." *)

Er bestimmt in seinem Rescript auf das Synodalschreiben der Mainzer Synode vom Jahre 860 hinsichtlich der Eltern- und Geschwistermörder, „daß sie 1 Jahr vor den Thüren der Kirche zu Gott um Barmherzigkeit flehend zubringen, darauf zwar in die Kirche eingeführt werden, aber wiederum 1 Jahr bei der Messefeier und beim sonstigen Gottesdienste unter den Hörenden stehen, dann, wenn wirklich Früchte der Buße bei ihnen sich zeigen, auch zum Altarssakramente zugelassen werden sollen, damit sie nicht aus Verzweiflung verhärtet werden; daß sie ferner an allen Tagen des Lebens, ausgenommen an 3 Tagen in jeder Woche, kein Fleisch und Gemüse essen und täglich, außer an Sonn- und Festtagen, bis 3 Uhr Nachmittags fasten sollen." **)

Die Synode zu Worms im J. 868 verordnet c. 56, „daß ein Priestermörder, außer an Sonn- und Festtagen, kein Fleisch essen, keinen Wein trinken dürfe; daß er keine Waffen tragen, niemals auf Reisen eines Wagens sich bedienen, sondern nur zu Fuß reisen, 5 Jahre lang nicht in die Kirche kommen, sondern während der Feier des Gottesdienstes nur vor

*) Mansi t. 14. p. 444.

**) Harzheim t. 2. p. 245. Regino hat l. 2. c. 27 diesen Kanon aus einer Mainzer Synode.

der Thüre verweilen dürfe, um zu Gott zu flehen, daß er von solchem Verbrechen gereinigt werde; daß er nach diesen 5 Jahren in die Kirche kommen, aber noch nicht kommuniciren, sondern nur unter den Hörenden stehen oder, wenn ihm die Erlaubniß dazu ertheilt werde, sitzen dürfe, daß ihm nach Ablauf von 10 Jahren die Erlaubniß, zu kommuniciren, gegeben, auch ihm das Reiten gestattet werden könne, daß er im Uebrigen Alles, wie gebräuchlich, ferner beobachten und wöchentlich an 3 Tagen fasten solle, damit er eine vollkommenere Reinigung erstrebe." *)

Dieselbe Wormser Synode hat c. 36: "Wer eine Wittwe geheirathet und nachher mit deren Tochter aus der frühern Ehe gesündigt hat, dessen Ehe soll aufgelöst, er selber aber nun den kanonischen Bußen in der Art unterworfen werden, daß er 3 Jahre lang von dem heil. Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi ausgeschlossen sei, von Fleisch und Wein sich enthalte, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, die Fasten beobachte, dem Gebete mit besonderm Fleiße und Eifer obliege."

Dieselbe Synode hat c. 30 das obige Dekret des Papstes Nikolaus I in Betreff der Eltern- und Geschwistermörder.

Die Synode zu Nantes, etwa im J. 890 c. 18: "Wenn Jemand aus Zufall, unfreiwillig einen Todschlag begangen, so büße er 40 Tage in Brod und Wasser. Hiernach soll er 2 Jahre lang von der Gemeinschaft der Gebete ausgeschlossen sein, nicht kommuniciren und nicht opfern. Nach diesen 2 Jahren möge er die Gemeinschaft in den Gebeten erhalten und mitopfern jedoch nicht kommuniciren. Nach 5 Jahren werde er zur vollen Gemeinschaft wieder angenommen. Wie die Enthaltung von Speisen sein soll, bleibe der Bestimmung des Priesters überlassen."

---

*) Harzh. t. 2. p. 373. Denselben Kanon haben die Mainzer Synode v. 847 c. 24, v. 888 c. 16; die zu Tribur c. 5, nur daß sie die Buße auf 12 Jahre ausdehnen.

Regino lib. 2. c. 199 führt aus einer Mainzer Synode folgenden Kanon über Bestrafung der Eltern- Verwandten- und Raubmörder an: „Wer ein solches Verbrechen begeht, muß 1 Jahr lang den Eingang in die Kirche meiden, in diesem Jahre, außer an Sonn- und Festtagen, mit Brod, Wasser und Salz sich begnügen; in den folgenden 6 Jahren kann er in die Kirche gehen, auch Fleisch, Wein und Bier, aber nur an Sonn- und Festtagen genießen, darauf muß er noch 2 Jahre lang, wenn er Fleisch genießt, von jedem Getränke, das berauschen könnte, und wenn er Getränke genießt, ganz vom Fleische sich enthalten, die hohen Festtage ausgenommen; dann muß er noch bis zu seinem Lebensende 3 Tage in jeder Woche und 3 Quadragesimen im Jahre gehörig fasten, er darf vom Anfange der Buße an das ganze übrige Leben hindurch keine Waffen führen, Niemanden küssen, die Communion nicht anders als nur als Viatikum empfangen, auch niemals sich verheirathen.“

Dieselbe Buße bestimmt Rhaban Maurus ep. ad Herib. ep. Antis. c. 20.

l. 2. c. 247 hat Regino für Blutschande eine 7jährige Buße in ähnlicher Art abgetheilt.

Die Synode zu Tribur im J. 895 verordnet c. 55: Wenn Jemand freiwillig einen Mord begangen, so bleibe ihm 40 Tage lang der Eingang in die Kirche untersagt; er esse nur Brod und Salz, trinke nichts als bloßes Wasser, gehe baarfuß, trage kein anderes Kleid von Leinen als nur das Unterkleid, gebrauche nicht weltliche Waffen, bediene sich nicht eines Wagens, entziehe sich der Gemeinschaft mit seiner Frau, esse und trinke nicht mit Andern zusammen, habe überhaupt keinen Umgang mit andern Menschen oder mit einem Pönitenten. Wenn aber Einige seinem Leben nachstellen, so daß er von ihnen bedroht nicht gehörig büßen könnte, so werde die Buße verschoben, bis ihm vom Bischofe Frieden ausgewirkt worden. Sollte er wegen körperlicher Schwäche nicht im Stande sein, gehörig zu fasten, so möge ihm bis zur Ge-

nesung Nachsicht zu gut kommen, und dann verrichte er die Buße. Falls die Krankheit andauert, liegt es dem Bischofe ob, mit Klugheit zu verfahren, um den Kranken dahin zu stimmen, daß er seine Sünden wieder gut mache." Weiter c. 56: "Nach Verlauf dieser 40 Tage bleibe ihm noch 1 Jahr lang der Eintritt in die Kirche versagt; er enthalte sich von Fleisch und Käse, von Wein, Meth und Bier, außer an Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche in der Diöcese öffentlich und vom Volke gefeiert werden, und dann nicht, wenn er in der Gewalt eines Feindes steht oder auf einer weiten Reise begriffen oder längere Zeit im Frohndienste beschäftigt oder körperlich leidend ist, in welchen Fällen es ihm gestattet sein mag, den Dienstag, Donnerstag und Samstag mit einem Denar, oder um den Preis eines Denars, indem er dafür 3 Armen im Namen des Herrn speiset, abzulösen, jedoch so, daß er selbst dann nicht Fleisch, Wein und Bier zugleich, sondern nur eines davon genieße. Nach der Rückkehr von der Reise oder nach der Genesung ist es nicht mehr erlaubt, die genannten Fasttage abzulösen, sondern er soll auf die vorbestimmte Art büßen. Nachdem er das Jahr hindurch in dieser Weise gebührend sich gezüchtigt, möge er in die Kirche zugelassen werden. Weiter c. 57:" Im 2. und 3. Jahre büße er auf dieselbe Weise, jedoch ist er befugt, die 3 Fasttage in der Woche abzulösen, er mag zu Hause oder auf Reisen oder wo immer sonst sein." c. 58:" In den folgenden Jahren halte er in Fasten und durch Enthaltung von Käse, fetten Fischen, Wein, Meth und süßen Getränken die 3 Quadragesimen des Jahres, nämlich die vor Ostern, die vor dem Geburtsfeste des Täufers Johannes und die vor dem Feste der Geburt Christi. In diesen 4 Jahren möge er Dienstags, Donnerstags und Samstags essen und trinken, was ihm beliebt, den Montag und Mitwoch kann er mit einem Denar oder um den vorgenannten Preis eines Denars ablösen, am Freitage aber faste er strenge. Nach Ablauf der 7 Jahre werde er, wie es mit den Pönitenten üblich ist, zu den h. Altären

gelassen, in die heilige Gemeinschaft wiederhergestellt und des
ollkommenen theilhaftig." Eben so ist die siebenjährige Buße
stimmt und abgetheilt bei Burchard l. 19. c. 5.

In den sonstigen Verordnungen sind die Bußen fast auf
:selbe Weise geregelt; die Verschiedenheiten betrafen meist
ır die Dauer. Manchmal kam noch eine Art lebenslängs
her Pönitenz hinzu, indem in einigen Kanones verords
t war, daß die Pönitenten auch nach beendigter Bußzeit
:d nach erhaltener Absolution noch das ganze Leben hin-
rch an gewissen Tagen, namentlich an Freitagen in Brod
:d Wasser fasten sollten, damit sie, wie es in den Kano-
s heißt, niemals ohne Buße seien (ut nunquam sit sine
enitentia). Mitunter wird auch die Communion bis zum
ıde des Lebens verweigert.

Wie aus den beispielsweise hier erwähnten Gesetzen zu
ehen, bestanden die Bußwerke in sehr strengen Fasten und
stinenzen, aber auch, wie in der alten Kirche, in Ver-
htleistung auf irdische Vortheile und Bequemlichkeiten des
bens. Die öffentlichen Büßer durften

a) an Gastmahlen nicht Theil nehmen. Darum war es nicht erlaubt, sie zu Tische einzuladen oder ihnen sonst zur Uebertretung der vorgeschriebenen Fasten und Abstinenzen Anlaß zu geben. Herard von Tours hat c. 26 die Verordnung: „Niemand darf einen Büßenden zum Essen und Trinken nöthigen, es sei denn, daß demselben die Ablösung gestattet wäre; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn er vorher für ihn und in seiner Gegenwart das Almosen gibt." Dasselbe Kapitular l. 5. c. 54. Kapitular l. 1. c. 157 und bei Regino l. 1. c. 259 heißt es: „Kein Priester oder Laie darf einen Büßenden zum Weintrinken oder Fleischessen einladen, wenn er nicht vorher für ihn einen oder zwei Denare, je nach der Beschaffenheit der Buße, Almosen gibt." Eben so Rather von Verona ep. synod. Bei den Sendgerichten mußten die Bischöfe und Archidiakonen

nachfragen, „ob Jemand einen Pönitenten zum Fleischessen oder Weintrinken eingeladen habe, ohne dafür ein Almosen zu geben.“ Regino l. 2. c. 49. Nach Burchard l. 19. c. 5. sollen die Priester den Beichtenden fragen: „Hast du einen öffentlichen Büßer gezwungen, mehr als ihm befohlen war, zu essen oder zu trinken, ohne daß du dafür ein Almosen gegeben. Wenn du es gethan, so sollst du 10 Tage bei Brod und Wasser fasten.“

b) keine Waffen tragen und gebrauchen, als nur im Kriegsdienste gegen die Heiden. Dieß war nach den damaligen Ansichten und Sitten, und da Jagd und Kriegführung die vornehmste Beschäftigung des freien Mannes war, der Waffengebrauch für die höchste Ehre galt, gewiß die härteste Demüthigung. Damit nun aber die unbewaffneten und wehrlosen Pönitenten an Leib und Leben vor rohen Gewaltthätigkeiten gesichert wären, nahm die Kirche sie in Schutz. Sie waren unverletzlich. Niemand durfte Angriffe auf ihre Person wagen oder sie im Bußethun beunruhigen. In einem Kapitular vom Jahre 819 c. 5 verordnet Ludwig der Fromme: „Wer einen Menschen, der öffentlich Buße thut, tödtet, soll unsern Bann dreifach und den Verwandten das Sühnegeld zahlen.“ *) So auch Regino l. 2. c. 30. 190. Burchard hat l. 19. c. 5 die Frage: „Hast du einen öffentlichen Büßer getödtet oder zu dessen Ermordung mitgewirkt? Wenn du solches gethan, so sollst du die Buße, die Jener angefangen hatte, und außerdem noch die auf den freiwilligen Mord stehende verrichten.“ Die im Jahre 869 unter Karl dem Kahlen zu Pistis gehaltene Synode bestimmt c. 10: „Wenn ein Sünder zur Buße kommen will, aber wegen irgend einer Fehde sie nicht nach den Kanones übernehmen

*) Baluz t. 1. p. 599.

und ruhig vollführen kann, so soll der Bischof entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte oder schriftlich an den König oder an die Staatsgewalt sich wenden, damit die Fehde gesetzlich beigelegt werde.«

c) beim Reisen nicht fahren oder reiten, sondern immer zu Fuß und zwar baarfuß gehen.

d) Die eheliche Gemeinschaft, so wie die Verehelichung wird ihnen in manchen Kanones noch verboten, in andern aber gestattet.

Wie in den erwähnten Bestimmungen vorgeschrieben, war die Behandlung der öffentlichen Büßer beim kirchlichen Gottesdienste die, daß sie eine Zeitlang die Kirche nicht betreten und während des Gottesdienstes nur vor der Kirchthüre um Erbarmung und Vergebung flehend sich aufhalten, dann, indem sie eine Zeitlang unter die Hörenden kamen, in die Kirche gehen, jedoch nicht an der h. Communion Theil nehmen durften, die ihnen gewöhnlich während der Dauer der Buße verweigert oder nur in den letztern Jahren ausnahmsweise an den höchsten Festtagen bewilligt wurde. So war die Disciplin eigentlich die alte, indem ihr kirchlicher Stand stufenweise als Weinende, Hörende und Nichtcommunicirende geordnet war; nur der frühere Pönitentialritus für den Grad des Niederfallens fiel gänzlich weg, so wie auch ihre Ausweisung aus der Kirche vor dem Offertorium nicht mehr erfolgte. So auch ist Kapitular l. 5. c. 136 im Allgemeinen verordnet: „Welche öffentlich Buße thun, müssen mit dem Cilicium bekleidet 1 Jahr oder bis zum großen Tage unter den Hörenden zubringen und das Volk, wenn es in die Kirche kömmt, mit Thränen um Vergebung und um seine Fürbitten demüthig anflehen; dann 3 Jahre unter den Pönitenten den Händen der Priester sich hinwerfen und an dem für die Büßer bestimmten Orte hinter der Thüre innerhalb der Kirche, gesondert vom Volke, zwar nicht auf die Erde niedergeworfen, doch mit niedergesenktem Blicke und Kopfe demüthig und zerknirscht bitten,

daß ihnen vergeben und für sie gebetet werde; 2 Jahre lang dürfen sie dann nicht opfern, sondern nur mit dem Volke im Gebete Gemeinschaft haben, bis sie im siebenten Jahre am Abendmahlstage des Herrn das Vollkommne erlangen, d. h. durch die priesterliche Absolution mittelst der Händeauflegung vom Bischofe oder in seiner Abwesenheit auf seinen Befehl von andern Priestern in die Gnade der katholischen Kirchengemeinschaft wieder hergestellt werden. In diesen 7 Jahren mögen sie das Fasten, Beten, Weinen und Almosengeben vervielfältigen und diese Uebungen, wie sie es aufs beste vermögen, ausführen; aufs sorgfältigste aber auch sich in Acht nehmen, daß sie nicht ferner Aehnliches begehen, da der Herr sagt: gehe und sündige nicht wieder."

Sechszehntes Kapitel.

Die bischöfliche Jurisdiction zur kanonischen Bestrafung der öffentlichen Sünder. Die Sendgerichte. Den Urtheilen des Bischofs mußte sich Jeder unterwerfen. Mitwirkung der weltlichen Macht zu deren Vollziehung. Aufsicht über gehörige Erfüllung der Buße. Die Archidiakonal- und Dekanal-Sendgerichte.

In jenen Zeiten bedurfte es außerordentlicher Veranstaltungen zur Bändigung der rohen Leidenschaften, zur Unterdrückung der groben Verbrechen, zumal in den fränkischen und germanischen Staaten, wo die christliche Religion noch nicht überall, noch lange nicht die Gemüther veredelt hatte, und wo überdieß die bürgerliche Gesetzgebung noch sehr mangelhaft war. Die Wirksamkeit der weltlichen Gerichte war so unerheblich, so wenig eingreifend, daß die größten Verbrechen meist ungestraft blieben, wenn sie nicht durch die Privatrache ihre Züchtigung fanden. Der Mord konnte, was auch gewöhnlich geschah, mit einer Geldsumme an die Verwandten des Ermordeten abgefunden werden, wie aus dem Formeln Markulf's l. 2. c. 18 zu ersehen, und war dann straflos. Unzucht wurde gar nicht bestraft. Die unter König Dagobert im Jahre 630 erlassenen leges Ripuariorum, Allemannorum und Bajuvariorum enthalten fast nur Geldstrafen. Unter solchen Umständen war es Aufgabe der Kirche, mit um so größerer Sorgfalt und durch kraftvolle Maaßregeln der groben Unsittlichkeit, die durch jene Straflosigkeit so sehr begünstigt wurde, Einhalt zu thun. Ueberhaupt fiel den Bischöfen eine bedeutende Theilnahme an der Justizpflege zu; auch das bürgerliche Gerichtswesen kam mehr und mehr in ihre Hände. Nicht nur waren sie allein die Richter in allen, auch den bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen,*) sondern auch in allen Prozeßsachen der Weltlichen

*) Edikt des Königs Clotar II auf der 5. Pariser Synode vom Jahre 615 c. 3. Aach. Kapit. vom Jahre 789 c. 37. Frankf. Kapit. vom Jahre 794. c. 28. Kapit. Karls des Gr. vom Jahre 801. c. 1.

die sich an sie wandten. Es war gesetzlich bestimmt, daß von dem Urtheilsspruche der weltlichen Gerichte Appellationen an die Bischöfe stattfinden konnten; daß die Bischöfe ungerechte Urtheile der weltlichen Richter aufheben, die Richter, welche sich Ungebührlichkeiten im Amte zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung ziehen und bestrafen durften und sollten. c. 18 der 3 Synode von Toledo im Jahre 589 heißt es: „Die Bischöfe sind nach königlicher Anordnung die Aufseher darüber, wie die Richter mit dem Volke verfahren, so daß sie dieselben wegen etwaiger Ungerechtigkeiten ermahnen und zurechtweisen oder dem Könige anzeigen sollen. Wenn sie aber durch ihre Zurechtweisungen dieselbe nicht zu bessern vermögen, so sollen sie sie aus der Kirche und aus der Gemeinschaft ausschließen.“ So hatte schon im Jahre 560 der König Chlotar in der constitutio generalis art. 6 verordnet: „Wenn der Richter Jemanden dem Gesetze zuwider ungerecht verurtheilt hat, so soll er in unserer Abwesenheit von den Bischöfen zurechtgewiesen werden, damit er nach genauerer Erwägung das irrige Urtheil zu verbessern Bedacht nehme.“ *) Kapitular. I. 7. c. 293: „Die Bischöfe müssen dem Auftrage des Königs gemäß immer die Aufsicht darüber führen, wie die Richter mit dem Volke umgehen, sie, wenn es nöthig ist, durch Ermahnungen zurechtweisen oder ihr ungebührliches Verfahren dem Könige bekannt machen, auch, wenn sie durch Zurechtweisungen sie nicht bessern können, sie aus der Kirche und von der Communion ausschließen.„ Regino l. 2 c. 295 citirt folgenden Kanon der 4. Synode zu Toledo: „Die Bischöfe sollen die ihnen obliegende Sorge, das Volk zu schützen und zu vertheidigen, nicht hintansetzen; deshalb sollen sie, wenn sie die Richter und Gewalthaber die Armen drücken sehen, sie durch priesterliche Ermahnungen zurechtweisen und, wenn solche sich nicht bessern lassen wollen, von ihrem ungebührlichen Verfahren dem Könige Anzeige

*) Baluz. Capitul. t. 1. p. 7.

machen, damit die königliche Macht diejenigen, welche die priesterliche Ermahnung nicht umstimmen kann, von der Ungerechtigkeit abzwinge."

So kam es dahin, daß die Bischöfe beliebig die bürgerlichen Prozeßsachen vor ihr Forum ziehen und nicht nur, wenn die Parteien mit beiderseitiger Einwilligung sich an sie wandten, sondern auch dann schon, wenn nur von der einen Partei dieß geschah, selbst wider Willen der andern Partei, ihrer Entscheidung unterwerfen konnten; daß ihr Urtheilsspruch volle Rechtsgültigkeit hatte, ja daß davon eine weitere Berufung nicht mehr stattfinden konnte. Karl der Große und Ludwig der Fromme erkannten die Jurisdiktion der Bischöfe in dieser Ausdehnung förmlich an. Die Synode zu Frankfurt im Jahre 794 unter Karl dem Großen hat can. 6 die Verordnung: "Vom Könige unserm Herrn und von der h. Synode ist beschlossen, daß die Bischöfe in ihren Sprengeln die Gerechtigkeitspflege wahrnehmen sollen (justitias faciant). Will ein Abt, Priester, Diakon, Mönch oder sonstiger Kleriker oder auch Andere seinem Urtheilsspruche sich nicht unterwerfen, so sollen sie sich an ihren Metropoliten wenden, der dann gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen die Sache zu entscheiden hat. Auch unsere Grafen sollen dem Gerichte der Bischöfe beiwohnen." Kapitul. l. 6. c. 366 heißt es sogar: "Wir wollen und verordnen, daß Alle, die mit Gottes Hülfe unserer Herrschaft unterworfen sind, das Gesetz, welches wir aus dem Codex des Kaisers Theodosius (lib. 16. tit. 11) in unsere Kapitula aufgenommen haben, von Allen als ein immer gültiges Gesetz beobachtet werde, daß nämlich Jeder, welcher einen Streithandel hat und entweder gleich beim Beginn der Prozeßführung oder im spätern Verlaufe, sei es während die Verhandlung noch geführt wird oder der Urtheilsspruch schon erlassen ist, ein Urtheil des Bischofs nach dem heiligen Gesetze verlangt, gleich ohne alles Bedenken, auch wenn der andere Theil widerstrebt, die Sache mit allen gerichtlichen Verhandlungen bei dem bischöflichen Gerichte anhängig ge-

die sich an sie wandten. Es war gesetzlich bestimmt, daß von dem Urtheilsspruche der weltlichen Gerichte Appellationen an die Bischöfe stattfinden konnten; daß die Bischöfe ungerechte Urtheile der weltlichen Richter aufheben, die Richter, welche sich Ungebührlichkeiten im Amte zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung ziehen und bestrafen durften und sollten. c. 18 der 3 Synode von Toledo im Jahre 589 heißt es: „Die Bischöfe sind nach königlicher Anordnung die Aufseher darüber, wie die Richter mit dem Volke verfahren, so daß sie dieselben wegen etwaiger Ungerechtigkeiten ermahnen und zurechtweisen oder dem Könige anzeigen sollen. Wenn sie aber durch ihre Zurechtweisungen dieselbe nicht zu bessern vermögen, so sollen sie sie aus der Kirche und aus der Gemeinschaft ausschließen." So hatte schon im Jahre 560 der König Chlotar in der constitutio generalis art. 6 verordnet: „Wenn der Richter Jemanden dem Gesetze zuwider ungerecht verurtheilt hat, so soll er in unserer Abwesenheit von den Bischöfen zurechtgewiesen werden, damit er nach genauerer Erwägung das irrige Urtheil zu verbessern Bedacht nehme." *) Kapitular. I. 7. c. 293: „Die Bischöfe müssen dem Auftrage des Königs gemäß immer die Aufsicht darüber führen, wie die Richter mit dem Volke umgehen, sie, wenn es nöthig ist, durch Ermahnungen zurechtweisen oder ihr ungebührliches Verfahren dem Könige bekannt machen, auch, wenn sie durch Zurechtweisungen sie nicht bessern können, sie aus der Kirche und von der Communion ausschließen." Regino l. 2 c. 295 citirt folgenden Kanon der 4. Synode zu Toledo: „Die Bischöfe sollen die ihnen obliegende Sorge, das Volk zu schützen und zu vertheidigen, nicht hintansetzen; deshalb sollen sie, wenn sie die Richter und Gewalthaber die Armen drücken sehen, sie durch priesterliche Ermahnungen zurechtweisen und, wenn solche sich nicht bessern lassen wollen, von ihrem ungebührlichen Verfahren dem Könige Anzeige

*) Baluz. Capitul. t. 1. p. 7.

machen, damit die königliche Macht diejenigen, welche die priesterliche Ermahnung nicht umstimmen kann, von der Ungerechtigkeit abzwinge."

So kam es dahin, daß die Bischöfe beliebig die bürgerlichen Prozeßsachen vor ihr Forum ziehen und nicht nur, wenn die Parteien mit beiderseitiger Einwilligung sich an sie wandten, sondern auch dann schon, wenn nur von der einen Partei dieß geschah, selbst wider Willen der andern Partei, ihrer Entscheidung unterwerfen konnten; daß ihr Urtheilsspruch volle Rechtsgültigkeit hatte, ja daß davon eine weitere Berufung nicht mehr stattfinden konnte. Karl der Große und Ludwig der Fromme erkannten die Jurisdiktion der Bischöfe in dieser Ausdehnung förmlich an. Die Synode zu Frankfurt im Jahre 794 unter Karl dem Großen hat can. 6 die Verordnung: „Vom Könige unserm Herrn und von der h. Synode ist beschlossen, daß die Bischöfe in ihren Sprengeln die Gerechtigkeitspflege wahrnehmen sollen (justitias faciant). Will ein Abt, Priester, Diakon, Mönch oder sonstiger Kleriker oder auch Andere seinem Urtheilsspruche sich nicht unterwerfen, so sollen sie sich an ihren Metropoliten wenden, der dann gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen die Sache zu entscheiden hat. Auch unsere Grafen sollen dem Gerichte der Bischöfe beiwohnen." Kapitul. l. 6. c. 366 heißt es sogar: „Wir wollen und verordnen, daß Alle, die mit Gottes Hülfe unserer Herrschaft unterworfen sind, das Gesetz, welches wir aus dem Codex des Kaisers Theodosius (lib. 16. tit. 11) in unsere Kapitula aufgenommen haben, von Allen als ein immer gültiges Gesetz beobachtet werde, daß nämlich Jeder, welcher einen Streithandel hat und entweder gleich beim Beginn der Prozeßführung oder im spätern Verlaufe, sei es während die Verhandlung noch geführt wird oder der Urtheilsspruch schon erlassen ist, ein Urtheil des Bischofs nach dem heiligen Gesetze verlangt, gleich ohne alles Bedenken, auch wenn der andere Theil widerstrebt, die Sache mit allen gerichtlichen Verhandlungen bei dem bischöflichen Gerichte anhängig ge-

16

macht werden soll. Denn viele Fallstricke eines verfänglichen Verfahrens, die vor Gericht sich nicht beseitigen lassen, erforscht und vereitelt die geistliche Obrigkeit."

Um so mehr mußte nun das Richteramt über öffentliche Vergehen wider christliche Sitte und Tugend an die Bischöfe übergehen. Es war allgemeine Regel, daß gegen alle notorischen Sünder die öffentliche Kirchenbuße in Anwendung kommen mußte; sie wird darum mitunter in den weltlichen Gesetzen neben andern Strafen zugleich verordnet. So in dem von Ludwig dem Frommen zu Ingelheim im Jahre 826 gegebenen Kapitular c. 1: "Wenn Jemand innerhalb des Landgebietes Raub verübt oder einem unserer Beamten oder dessen Leuten eine Sache gewaltsam entwendet hat, so soll er dem Eigenthümer den dreifachen Werth erstatten, außerdem auch unsern Bann, nämlich 60 Solidi zahlen; dann vom Grafen uns vorgeführt werden, damit er, so lange es uns gut dünkt, Gefängnißstrafe habe und, wenn das Verbrechen öffentlich geschehen, auch die öffentliche Buße nach den Bestimmungen der h. Kanones ableiste." Kapitular. l. 7. c. 330, von Karl dem Kahlen, verordnet: "Wenn Jemand des Incest wissentlich sich schuldig macht, so soll er, wenn er ein Freier ist, unsern Bann, d. i. 60 Solidi, an unsern Fiskus zahlen, und überdieß nach den kanonischen Graden öffentlich büßen; wenn er aber ein Höriger oder Geistlicher ist, öffentlich geprügelt und nach dem Befehle des Bischofs zur öffentlichen und kanonischen Buße angehalten werden." Kapitular. l. 8. c. 306: "Wenn Jemand eine Frauensperson raubt oder entführt, soll er sie nie heirathen, sondern sie den Verwandten zurückgeben; überdieß soll er den königlichen Bann dreifach zahlen und noch die kanonische Buße öffentlich leisten." In dem Kapitular von Vernis vom Jahre 883 ist c. 4 das Gesetz:" Jeder, welcher innerhalb unseres Landes raubt, soll Alles dreifach ersetzen, den königlichen Bann zahlen und außerdem öffentlich Buße thun, wie es in den Verordnungen unserer Vorfahren festgesetzt ist. Wenn er ein Leibeigener

oder Knecht ist, soll er ebenfalls dreifachen Ersatz leisten oder er oder statt seiner sein Herr 60 tüchtig abgemessene Schläge erhalten und überdieß öffentliche Buße thun."

In dieser Bestrafung der öffentlichen Sünder nach den kirchlichen Bußsatzungen ließ die weltliche Macht den Bischöfen volle Freiheit im Verfahren und leistete ihnen und zur Vollziehung ihrer Strafurtheile dabei allen Beistand. Es gehörte nun zu ihrem Amte und ihrer Gerichtsbarkeit, die öffentlichen Vergehen wider die Sittlichkeit zu untersuchen und dafür die kanonischen Kirchenstrafen aufzulegen. In den Kapiteln, die Pipin im Jahre 755 in dem Pallaste zu Vernis gab, ist c. 5 verordnet, "daß jeder Bischof die Macht haben solle, in seiner Diöcese die Geistlichen wie die Weltlichen der geistlichen kanonischen Ordnung gemäß zu bestrafen und zu bessern, damit sie so leben, wie sie Gott gefallen können." Die Erfüllung dieser Amtsobliegenheit wird den Bischöfen oft eingeschärft; z. B. Kapit. Karl's des Großen vom Jahre 813. c. 8. Die Synode zu Mainz vom Jahre 818. c. 53. vom Jahre 847. c. 28 u. s. w.

Zu diesem Zwecke war es Pflicht eines Jeden, der von den Sünden Anderer Kunde hatte, den Bischof davon in Kenntniß zu setzen. Regino l. 1. c. 212: „Wer die Sünde seines Bruders, die zum Tode ist, verschweigt und ihn nicht zurechtweiset oder ihn nicht der Kirche anzeigt, damit er gebessert werde, soll so lange Zeit hindurch Buße thun, als er dazu geschwiegen hat." Dasselbe Burchard l. 9. c. 21. Römisch. Pönitential l. 7. c. 21. Ivo pars 15. c. 133. Insbesondere mußten die Priester die öffentlichen Sünder dem Bischofe zur Anzeige bringen. Hinckmar, Erzbischof von Rheims, gibt in den Capitulis, die er im Jahre 855 an seine Diözesanpriester erließ, folgende Vorschrift: "Jeder Priester soll es sich sorgfältig angelegen sein lassen, daß er, wenn etwa in seiner Pfarre Mord oder Ehebruch oder Meineid oder irgend ein anderes Hauptverbrechen vollbracht worden, gleich den Thäter oder den Mitgenossen, so fern er füglich zu

ihm gehen kann, ermahne, vor dem Dekan und seinen Mitpriestern zur Buße sich einzustellen; daß er Alles, was dieselben desfalls angeordnet haben, unserm Vikar als seinem Vorgesetzten anzeige; daß der öffentliche Sünder innerhalb 15 Tagen vor uns, wenn wir in der Diözese anwesend, erscheine und nach den kanonischen Ueberlieferungen die öffentliche Buße mittelst der Händeauflegung empfange; daß aber, wenn wir abwesend und von der Diöcese zu fern sein sollten, Jahr und Tag, wann er das Verbrechen begangen, und bei unserm Stellvertreter zur Buße oder bei uns zur Händeauflegung sich eingestellt, genau aufgezeichnet werde." Er schärft den Priestern ausdrücklich ein, aus keinerlei Rücksicht diese Anzeigen zu unterlassen. "Kein Priester, sagt er c. 13 weiter, darf ein Geschenk oder irgend einen irdischen Vortheil, der ja geistiger Schaden wäre, von einem öffentlichen Sünder oder Blutschänder annehmen, um das Verbrechen uns oder unsern Stellvertretern zu verheimlichen; noch aus Rücksicht auf irgend eine Person oder aus Verwandschaft oder Freundschaft an fremden Sünden Theil nehmend sich abhalten lassen, uns oder unsern Stellvertretern die Anzeige zu machen ..... Jeder Priester aber wisse es, daß, wenn wir durch Andere in Erfahrung bringen, es seien in seiner Pfarre Verbrechen begangen, von ihm jedoch zu spät zu unserer Kenntniß gebracht worden, er eben so viele Tage vom Amte suspendirt und bei Wasser und Brod exkommunicirt bleiben soll, als verflossen sind, ehe er die Anzeige an uns oder unsern Bevollmächtigten und die pflichtmäßige Anmahnung gemacht hat. In dem Falle, daß der öffentliche Sünder nach so viel Tagen, als wir bestimmt haben, stirbt, ohne angemahnt worden zu sein, soll der Priester, durch dessen Nachläßigkeit die Anmahnung versäumt worden, abgesetzt werden." In seinen im Jahre 874 für die Archidiakonen gegebenen Kapiteln sagt Hinkmar c. 10: "Habet wohl darauf Acht, daß ihr, wenn Einige nach der feierlichen Reconciliation in eine öffentliche Sünde zurückfallen, uns davon Kennt-

niß gebet, damit ihr näher vernehmt, wie alsdann dabei ihr und die Priester zu verfahren habt." Herard von Tours befiehlt in seinen Kapiteln c. 14: „Daß die öffentlichen Verbrechen zur gehörigen Zeit zur Kenntniß des Bischofs gebracht und die Sünder, denen am großen Tage die Lossprechung ertheilt, so wie diejenigen, denen sie noch verschoben werden soll, durch die vorgesetzten Priester oder in ihrem Auftrage durch denjenigen Priester, welcher um das Verbrechen weiß, vor den Bischof geführt werden sollen."

Aber die Bischöfe durften es auf solche Anzeigen allein nicht ankommen lassen. Es bildete sich für diese Jurisdiction über die öffentlichen Sünden ein eigenes Institut, die Send- (Synodal) gerichte *) aus. Vorab muß bemerkt werden, daß dieses Institut der Sendgerichte und die ganze Procedur dabei keinen sakramentlichen Charakter, keinen Bezug auf das Bußsakrament und auf Sündenvergebung hatte. Die Sendgerichte waren nichts weiter als ein Inquisitionstribunal, welches den Zweck hatte, die Verbrecher ausfindig zu machen und zur kanonischen Buße zu verurtheilen; sie können demnach auch bei der Darstellung des kirchlichen Pönitenzwesens nur in so fern hier in Betracht kommen, als sie von den Bischöfen und somit unter kirchlicher Autorität abgehalten wurden.

Die Sendgerichte hielten die Bischöfe bei den jährlichen Visitationen in den einzelnen Pfarreien ab. Die Bischöfe hatten die Pflicht, jährlich in der Diöcese eine Rundreise zu machen, in jeder Pfarre eine Kirchenvisitation vorzunehmen und dabei neben den sonstigen Amtsgeschäften auch über die in der Pfarre kund gewordenen Verbrechen Gericht zu halten. Schon Karl der Große verordnete in den Kapitularien vom

*) Von Synodus, kirchliche Versammlung, ein in den Kapitularien und sonstigen Dokumenten gewöhnlich gebrauchtes Wort, woher in der altdeutschen Sprache das Wort Send sich gebildet hat. Der Bischof war der Sendrichter; die Beisitzer oder Gehülfen dabei hießen die Sendleute, Sendschöffen (scabini synodorum).

Jahre 769 c. 7: „daß jeder Bischof jährlich seine Diöcese bereisen, dabei in jeder Pfarre das Volk firmen und unterrichten, die heidnischen Gebräuche, alle Arten von Wahrsagereien, Aberglauben, Zaubereien und alle heidnischen Greuel untersuchen und verbieten soll." *) In den Kapitularien vom Jahre 813 c. 1 wird verordnet, „daß die Bischöfe in den ihnen anvertrauten Diöcesen umherreisen und über Blutschande, Eltern- und Geschwistermord, Ehebruch und über sonstige Laster, welche Gott zuwider und nach den Lehren der heiligen Schrift zu vermeiden sind, Untersuchungen anstellen sollen." **) Die 6. Synode zu Arles c. 17: „Jeder Bischof soll innerhalb seiner Diöcese umherreisen und sich angelegen sein lassen, das Volk zu lehren und zu ermahnen, so wie zu bessern, was der Verbesserung bedarf." Die 2. Synode zu Pavia im Jahre 875 unter Karl dem Kahlen c. 6: „die Bischöfe sollen in ihren Diözesen ungehindert umherreisen, um zu predigen, die Fehlenden zu bessern, zu firmen; sie sind befugt, die groben Verbrechen und Alles, was strafbar ist, zu untersuchen und darüber nach den Kanones zu richten und zu entscheiden." ***)

Das ganze Verfahren bei diesen Sendgerichten war genau geregelt und vorgeschrieben. Regino l. 2. c. 1 flg. und Burchard l. 2. c. 90 — 92 haben diese Sendordnung, die sie, wie sie sagen, nach dem Kanon 88 des Concils von Rouen geben. Die Akten dieses Concils sind verloren gegangen, die Kanones desselben werden von den Sammlern häufig citirt. Gratian c. 35. qu. 6 und 7 führt diese Ordnung theilweise an, schreibt sie aber dem Papste Eutychian zu.

Die Sendordnung war nach Regino folgende:

Wenn der Bischof seine Diözese bereiset, so muß ihm in die Pfarreien, in welchen er die Visitation halten will, der Archidi-

*) Baluz t. 1 p. 191.
**) Vgl. Kapitular. l. 7. c. 148 und 465.
***) Baluz t. 1. p. 503.

akon oder Archipresbyter einen oder zwei Tage vorangehen, der dann das Volk zusammenberuft, ihm die bevorstehende Ankunft des vorgesetzten Hirten bekannt macht und Allen in Kraft der heiligen Kanones befehlen und unter Androhung der Excommunikation einschärfen muß, an dem bestimmten Tage vor dem Send unfehlbar zu erscheinen. Denn wenn Jemand ohne wichtige Ursache ausbleiben sollte, so muß er ohne alles Bedenken aus der christlichen Gemeinschaft ausgestoßen werden. Dann soll der Archidiakon oder Archipresbyter unter Hinzuziehung derjenigen Priester, denen an diesem Orte die Dienstleistung bei dem Bischofe obliegt, die geringen und unbedeutenden Sachen, welche er etwa bessern kann, abmachen, damit nicht der Bischof bei seiner Ankunft wegen geringfügiger Angelegenheiten aufgehalten und länger als der Kostenaufwand es zuläßt, dort zu verweilen genöthigt werde.

Ist der Bischof angekommen, so muß er zu Gericht sitzend nach einer passenden Anrede sieben Männer oder auch einige mehr oder weniger, je nachdem es ihm gutdünkt, und zwar solche, die zu den ältern, rechtschaffensten und zuverlässigsten in der Pfarre gehören, in der Versammlung vorrufen und Jeden von ihnen auf die Reliquien der Heiligen folgenden Eid ablegen lassen: „daß du nichts von dem, was — du magst es früher gewußt oder gehört haben oder es später vernehmen — dem Willen Gottes und dem rechten christlichen Leben zuwider in dieser Pfarre geschehen ist oder noch geschehen wird, sofern es nur in der Zeit deines Lebens sich ereignet und auf irgend eine Weise zu deiner Kenntniß gelangt, und du weiß oder es dir bemerklich gemacht wird, daß es eine Sache für den Send sei und zum Gerichte des Bischofs gehöre, weder aus Furcht noch um eines Vortheils willen noch aus Rücksichten der Verwandtschaft dem Bischofe von Trier oder seinem Bevollmächtigen, dem er die Untersuchung übertragen möchte, wenn er dich darüber befragt, im geringsten verheimlichen wolltest. So war dir Gott helfe und diese Reliquien der Heiligen.“ Dann redet der Bischof sie so an: “Sehet

wohl zu, Brüder, daß ihr dem Herrn euren Eid haltet; denn nicht einem Menschen, sondern Gott eurem Schöpfer habt ihr geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, verlangen nicht eure irdische Habe, sondern wir suchen das Heil eurer Seelen. Hütet euch, daß ihr nichts verschweigt, damit nicht aus den Sünden Anderer eure Verdammung erfolge."

Hierauf richtete der Bischof an sie die verschiedenartigsten Fragen über alle Arten von Verbrechen, besonders über Mord, Ehebruch, Blutschande, Unzucht, Zauberei, Wahrsagerei, abergläubische Gebräuche, Wucher, Raub, Verläumdung und sonstige Uebertretungen göttlicher und kirchlicher Gebote. Regino hat 89 solcher Fragen; Burchard hat sie nicht, wohl aber eine lange Reihe Fragen an diejenigen, welche im Anfange der Fasten zur Buße kommen.

Die in solcher Art bei dem Sendgerichte denuncirten und überwiesenen Sünder wurden vom Bischofe zur öffentlichen Kirchenbuße nach den bestehenden Kanones verurtheilt.

An diesen Sendgerichten nahmen auch die Grafen oder andere weltliche Beamten als königliche Boten (Missi regii) Theil, jedoch nicht als Richter, sondern um dabei Ruhe und Ordnung aufrechtzuhalten und die Urtheile des Bischofs zu vollstrecken, „damit, wie Ludwig der Fromme in dem Kapitulare vom Jahre 823 c. 4 den Bischöfen sagt, ihr durch unsere Hülfeleistung unterstützt, Alles, was eure Beschlüsse erforderlich machen, vermittelst unserer Macht auch wirklich ausführen könnet."

Dieser Sorgfalt, womit den Verbrechern nachgespürt und ihnen die kanonische Kirchenstrafe aufgelegt wurde, schloß sich in gleichem Maaße die Strenge an, mit welcher die Urtheile des Sendgerichts vollzogen wurden. Die als schuldig überführten und verurtheilten Sünder wurden im Falle der Unfügsamkeit zur Abbüßung der über sie verhängten Kirchenstrafen gezwungen. Zunächst traf die Widerspenstigen die Excommunikation. Theodulph, Bischof von Orleans in seinem

Hirtenbriefe an die Priester c. 26: „Wenn Jemand einen falschen Eid oder sonst ein schweres Verbrechen begangen hat und die langwierigen Mühen der Buße scheuend nicht zur Beicht sich einfinden will, so muß er aus der Kirche, nämlich aus der Gemeinschaft und von dem Umgange mit den Gläubigen in der Art ausgestoßen werden, daß Niemand Speise und Trank mit ihm genießt, noch mit ihm betet, noch ihn in sein Haus aufnimmt.“ Die Mainzer Synode vom Jahre 813 c. 53: „Wir befehlen, daß die Bischöfe den Blutschändern sorgfältig nachspüren sollen. Wenn diese aber nicht Buße thun wollen, so müssen sie aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis sie zur Buße sich einstellen.“ Dasselbe in dem Kapitular Ludwigs vom Jahre 813 c. 8. Kapitular. l. 5. c. 137: „Blutschänder, so lange sie in dem verabscheuungswürdigen und schändlichen Laster verharren, sind nicht für gläubige Christen, sondern wie Heiden oder Katechumenen oder Besessenen zu halten; sie dürfen mit den Christen nicht essen und trinken, auch nicht aus denselben Gefäßen Speise und Trank nehmen, sondern solches nur für sich allein thun. Sie sollen nicht von ihnen den Kuß empfangen und nicht gegrüßt werden. So lange sie sich ihren Priestern ungehorsam zeigen, von diesem so scheußlichen Laster sich nicht enthalten und zur öffentlichen Buße nicht sich anschicken, sollen sie wie vom unreinen Geiste verderbte oder als solche gehalten werden, von denen die Wahrheit sagt: wenn er die Kirche nicht hört, sei er dir wie ein Heide und Zöllner.“ Die Synode zu Agde c. 61: „Blutschänder sollen nicht eher Verzeihung erhalten, bis sie die blutschänderische Verbindung aufgehoben und Buße geleistet haben. Wenn es schwierig sein sollte, solche, die weltliche Macht besitzen, dazu zu vermögen, so sollen sie, bis sie sich bußfertig zeigen, excommunicirt und mit dem Anathem belegt werden, eben so Alle, die nach der Excommunikation mit ihnen in Gemeinschaft bleiben.“ Die Synode zu Pavia im Jahre 850 c. 12 befiehlt, „gegen diejenigen, die eines öffent-

lichen Verbrechens schuldig sind und Buße zu thun sich weigern, das Anathem zu verfügen, ihnen weder beim Sterben die Communion zu gestatten noch ihrer nach dem Tode unter den übrigen Gläubigen zu gedenken.“ Hinkmar in den angeführten Kapiteln setzt c. 1 hinzu: „Wenn aber Jemand nach begangenem Verbrechen innerhalb 15 Tagen, auf die Anmahnung des Priesters, in dessen Pfarre es geschehen, und auf die Aufforderung des Dekans und unserer Bevollmächtigten nicht zur Buße kommen will, so muß der Beschluß gefaßt werden, daß ein solcher aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werde, bis er zur Buße sich einstellt.“

Die Excommunikation war aber in den damaligen Zeiten eine harte, furchtbare Strafe; sie führte zugleich den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Gemeinschaft mit sich. Niemand durfte, wie es schon in den vorstehenden Verordnungen verboten ist, mit einem Excommunicirten Umgang haben. In den Kapiteln der Synode zu Vernis unter Pipin im Jahre 755 wird c. 9 über Jeden, der mit einem Excommunicirten irgend eine Gemeinschaft unterhält, ebenfalls die Strafe der Excommunikation verhängt und noch hinzugefügt: „Die Weise der Excommunikation ist aber die, daß ein solcher nicht in die Kirche gehen, nicht mit irgend einem Christen Speise und Trank nehmen; daß Niemand von ihm Gaben annehmen noch ihn küssen noch mit ihm beten noch ihn grüßen darf, bevor er vom Bischofe losgesprochen ist.“ *) Kapitular l. 7. c. 295: „Wenn ein Laie in der Excommunikation sich befindet, so soll kein Kleriker oder Mönch in sein Haus einkehren. Eben so soll auch der Kleriker, der ausgeschlossen ist, von den Kleriker gemieden werden. Wenn Jemand mit ihm spricht oder zusammenlebt, so soll er ebenfalls ausgeschlossen werden.“ Nach Burchard l. 19. c. 5 soll der Beichtende gefragt werden: Hast du mit einem Excommunicirten Gemeinschaft unterhal-

*) Baluz t. 1. c. 167.

ten, so daß du zugleich mit ihm in der Kirche dein Gebet verrichtet hast? Hast du ihn gegrüßt oder in dein Haus aufgenommen und ihm mehr Freundlichkeit erwiesen als in so fern, als er mit dir zur nämlichen Zeit zur Buße gehen wollte?"

Wer von den Bischöfen excommunicirt war, befand sich außerdem auch im Staatsbanne, war zu öffentlichen Aemtern unfähig und konnte sogar ohne Weiteres von der weltlichen Obrigkeit seines Vermögens beraubt werden, und wurde, wenn er auch hierauf noch keine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der öffentlichen Kirchenbuße zeigte, durch die weltliche Macht mit weitern Zwangsmaaßregeln verfolgt, bis er sich dem Urtheile des bischöflichen Gerichtes unterworfen. Schon der König Childebert erließ im Jahre 595 das Gesetz: „Wer seinem Bischofe nicht gehorchen will und excommunicirt ist, wird von Gott die ewige Verdammung erleiden. Uedieß soll Jeder, welcher der Zucht seines Priesters sich nicht unterwerfen will, von unserm Hofe gänzlich verbannt sein und sein ganzes Vermögen an seine rechtmäßigen Verwandten abtreten." In den im Palaste Vermetia erlassenen Kapiteln Pipins vom Jahre 752 c. 7: „Hat Jemand Incest begangen, so soll er sein Vermögen verlieren, wenn er dessen hat; und wenn er sich nicht bessern will, soll keiner ihn in sein Haus aufnehmen noch ihm Speisen schenken. Wer dieß doch thut, soll dem Könige 60 Solidi zahlen. Wenn er kein Geld hat, so soll er, wenn er ein Freier ist, in's Gefängniß gesetzt, wenn er aber ein Sklave ist, mit vielen Schlägen gegeisselt werden." Daselbst c. 9: „Die Bischöfe sollen die Blutschänder auszuforschen sich bemühen. Wenn dieselben nicht Buße thun wollen, sollen sie aus der Kirche ausgestoßen werden, bis sie zur Buße sich einstellen, und wenn sie den Priestern nicht gehorchen wollen, durch die weltliche Gewalt dazu gezwungen werden." Auch in dem Kapitular Pipin's vom Jahre 755 c. 9: Wenn Jemand die Excommunikation des Bischofs

verachtet, und der Bischof ihn nicht zu bessern vermag, so soll er durch das königliche Gericht mit der Verbannung bestraft werden." Kapitular l. 7. c. 419: „Was der Bischof durch sich oder seine Stellvertreter nicht zu bessern vermag, soll er durch die Mitwirkung der übrigen Bischöfe zu bessern suchen oder ungesäumt dem Könige zur Anzeige bringen, damit, wer den kirchlichen Gesetzen ungehorsam sich zeigt, durch äußere Gewalt zurechtgewiesen werde." Kapitular. l. 7. c. 330: „Wenn Jemand, sei er ein Freier oder Knecht oder Geistlicher oder königlicher Beamter dem eigenen Bischofe oder dessen Priester oder Archidiakon wegen Incest oder eines andern Lasters ungehorsam und widerspenstig ist, so soll sein ganzes Vermögen vom Grafen oder von dem Bevollmächtigten des Bischofs eingezogen werden, bis er dem Bischofe Gehorsam leistet oder die kanonische Buße verrichtet. Wenn er auch hierauf sich noch nicht bessert und sich dem Bischofe zur kanonischen Buße zu stellen weigert, so soll er vom Grafen ergriffen, zu strenger Haft in's Gefängniß eingeschlossen und alle Macht über sein Vermögen ihm genommen werden, so lange es der Bischof befiehlt." Die Synode zu Mainz vom Jahre 847 c. 28: „Wollen sie nicht Buße thun, so müssen sie aus der Kirche ausgeschlossen werden. Wenn sie auch dann den Anforderungen der Priester nicht Folge leisten, sondern in den vorigen Lastern verharren, so ist es nöthig, sie von so schändlichen Gewohnheiten mit Gewalt abzubringen." So auch die Wormser Synode vom Jahre 868 c. 79. Kapit. l. 2. c. 43.

Um es den Verbrechern unmöglich zu machen, sich durch die Flucht dem bischöflichen Gerichte und der Kirchenbuße zu entziehen, machte Karl der Große in dem Kapitular vom Jahre 806 c. 7 seinen Söhnen es zur Pflicht: „Keiner von ihnen sollte einen Unterthan seines Bruders, welcher etwa wegen irgend einer Schuld, welche sie auch sei, zu ihm flüchten möchte, aufnehmen noch eine Fürbitte für ihn machen; denn wir wollen, daß jeder Mensch, der ein Verbrechen be-

geht und einer Vermittlung bedarf, innerhalb des Gebietes seines Herrn an heiligen Oertern oder bei angesehenen Männern seine Zuflucht suche und von da eine schickliche Verwendung sich verschaffe.„Dasselbe ist cap. 3 in den zwischen Pipin, Ludwig und Karl, den Söhnen Ludwigs des Frommen zu Aachen im Jahre 837 abgeschlossenen Vertrage bestimmt. *) Strenger noch waren die Maaßregeln, welche dieselben zu diesem Zwecke nach der Theilung des fränkischen Reiches beschlossen. Bei ihrer Zusammenkunft zu Marsna im Jahre 851 faßten sie art. 5 den Beschluß, „sie wollten Jedem, der wegen eines schweren und öffentlichen Verbrechens vom Bischofe verurtheilt oder excommunizirt werde, aber das Reich und das Land seines Königs in der Absicht wechsele, um die schuldige Buße nicht zu übernehmen oder die übernommene nicht gehörig abzuleisten, so wie Jedem, der mit einer Verwandten oder einer Nonne oder einer geraubten Frauensperson oder einer verheiratheten Frau flüchten würde, auf erhaltene Anzeige des Bischofs, dessen Gerichtsbarkeit er angehöre, sorgfältig nachspüren, damit ein solcher nicht in dem Lande des Einen von ihnen einen Ort finde, wo er sich aufhalten und verbergen könne, und ihn festnehmen lassen, auf daß er gezwungen werde, mit dem teuflischen Raube, den er mit sich führe, zum Bischofe zurückzukehren, die für sein öffentliches Verbrechen schuldige Buße zu übernehmen oder die übernommene vollständig auszuführen.“ Denselben Vertrag erneuerten sie bei ihrer Zusammenkunft zu Koblenz im Jahre 860 art. 5. **)

Ueberhaupt forderten die Staatsgesetze von Jedem vollständigen Gehorsam gegen die Kirche und die Priester. Ludwig der Fromme gab zu Dedenhofen (apud Theodonis villam) im Jahre 821, die Verordnung (Kapitul. l. 7. c. 390): „Wir wollen und befehlen, daß Alle ihren Priestern, höhern

*) Baluz. t. 1 p. 686.
**) Harzheim t. 2. p. 250.

wie niedern Ranges, den geringsten und den vornehmsten, wie dem allerhöchsten Gott, dessen Stelle sie in der Kirche verwalten, sich gehorsam erweisen sollen. Denn in keinem Sinne vermögen wir es anzuerkennen, wie solche uns treu sein können, die Gott untreu und ihren Priestern unfolgsam sind, oder wie sie uns und unsern Beamten gehorsam sein werden, da sie in göttlichen Dingen und in Angelegenheiten zum Wohle der Kirche nicht gehorchen.... Wir befehlen also, daß Alle die Priester in ihren Amtsverrichtungen und in ihrem Zuchtverfahren gegen die Sünder und gleichgültige Menschen nach Kräften unterstützen. Welche aber hierin nachlässig und ungehorsam befunden werden, mögen wissen, daß sie, und wären es auch unsere Söhne, weder in unserm Reiche Ehrenstellen behalten noch in unserm Palaste einen Rang noch mit uns oder unsern Leuten irgend eine Gemeinschaft haben, sondern vielmehr mit großer Strenge bestraft werden sollen. Wir wollen, daß hierin eben unsere treuen Unterthanen ihre Treue und gute Gesinnung bewähren. Wenn sie dieß gewissenhaft und gut erfüllen, werden sie Gott und auch uns treu sein. Wenn sie aber anders handeln, sollen sie nicht nur als Treulose, sondern auch als ehrlose Verbrecher bezeichnet, ihre Häuser verkauft, sie selbst aber des Landes verwiesen werden." Kapitular. l. 5. c. 249: „Euch, ihr Grafen, sagen wir, euch ermahnen wir, daß es vorzüglich zu eurem Amte gehört, der heiligen Kirche Gottes Ehrfurcht und Hochachtung zu erweisen, mit euern Bischöfen in Eintracht zu leben und ihnen in der Ausübung ihres Amtes alle Hülfe zu leisten; daß ihr selbst im Dienste den Frieden haltet und Gerechtigkeit übt und was unsere Gesetze öffentlich gebieten, ihr im Amte eifrigst ausführt."

Die Bischöfe forderten auch gegen die Widerspenstigen den Beistand der weltlichen Macht. So beschließen die Väter auf der 2ten Synode zu Chalons im Jahre 813. c. 25: „An vielen Orten ist es außer Gebrauch gekommen, nach den alten kanonischen Vorschriften Buße zu thun, und wird die

Ordnung des Ausschließens und Wiederaufnehmens nach alter Weise nicht mehr beobachtet. Es muß darum vom Könige unserm Herrn Beistand begehrt werden, daß jeder öffentliche Sünder auch mit der öffentlichen Buße bestraft und der kanonischen Ordnung gemäß so, wie er es verdient, ausgeschlossen und wieder aufgenommen werden." Vgl. Kapitul. l. 7. c. 25. Das unter Papst Johann IX im Jahre 904 zu Rom gehaltene Concil erklärt: „daß die Bischöfe volle Macht haben, Ehebrüche und andere Laster zu untersuchen, zu bestrafen und nach den Kanones zu richten, ohne daß Jemand ihnen ein Hinderniß in den Weg legen dürfte, und daß sie, falls es zur Bezwingung der Widerspenstigen und Verächter nöthig, solche bei den weltlichen Gerichten belangen müßten, nicht um nur eine Verurtheilung zu erwirken, sondern vielmehr um das, was Gott gefällig und zum Seelenheile nützlich sei, zu befördern."

Diese Hülfe und Mitwirkung mußte von der weltlichen Obrigkeit geleistet werden. Die Grafen waren verpflichtet, gegen die Säumigen und Widerspenstigen die Urtheile des Bischofs vollziehen zu lassen. Karl der Große erließ sogar im Jahre 800 ein besonderes Gesetz de honore et adjutorio Episcopis praestando a Comitibus et aliis judicibus. Ludwig der Fromme fordert in einem Kapitular vom Jahre 823 c. 4 die Bischöfe auf, daß, wenn der Graf zu dieser Hülfeleistung ungeneigt oder nachläßig wäre, sie es ihm melden," damit, wie er sagt, ihr durch unsere Hülfe unterstützt, Alles, was euer Amt erfordert, durch unsere Macht, wie sich gebührt, auszuführen im Stande seid. „In dem Kapitular, welches Ludwig und Karlmann im Palaste zu Worms im Jahre 883 erließen, heißt es c. 9: „Da zur gänzlichen Ausrottung solcher Laster und zur Anpflanzung des Guten die bischöfliche Macht der Unterstützung der weltlichen Macht bedarf, so haben wir gemeinschaftlich mit unsern Räthen beschlossen, daß die königlichen Statthalter in ihren Bezirken diesen Beistand treu leisten sollen und daß

der Graf seinen Hauptleuten und den übrigen Staatsbeamten, so wie allen freien, gesetzerfahrenen Männern den Befehl gebe, aus Liebe zum allmächtigen Gott, um des Friedens der heiligen Kirche willen und aus Treue gegen uns, diese Unterstützung mit aller Kraft, wie sie es vermögen, zu gewähren, so oft die Bischöfe oder seine Bevollmächtigten oder die Armen sie darum ansuchen." Auf der Synode zu Tribur im Jahre 895 wurde c. 3 beschlossen und vom Könige Arnulph als Gesetz proklamirt: „Nicht um die Gewalt zu zeigen, sondern um Gerechtigkeit zu üben, befehlen wir vermöge unserer Autorität allen Grafen des Reichs, daß die Verbrecher, nachdem sie von den Bischöfen mit dem Bannfluche belegt, aber dessenungeachtet zur Buße nicht geneigt sind, von ihnen festgenommen und uns vorgeführt werden sollen, damit solche, die Gottes Gerichte nicht fürchten, durch die menschlichen Gerichte gebändigt werden.... Wenn sie aber so widerspenstig sein sollten, daß sie denjenigen, welche sie in Verhaft nehmen sollen, thätlichen Widerstand entgegenzusetzen versuchen und gar in Folge eines solchen verwegenen Kampfes das Leben einbüßen, so darf Jenen (die die Verhaftung vollziehen sollten) von den Bischöfen weder eine Buße aufgelegt noch das von uns vorgeschriebene Sühnegeld abgefordert werden; auch sollen die Angehörigen und Verwandten des Getödteten sich durch einen Eid verbindlich machen, daß sie nicht Rache nehmen, sondern mit ihnen Frieden und Eintracht erhalten wollen."

Um die Vollstreckung der Urtheile des Bischofs gleich und kraftvoll in's Werk setzen zu können, waren die Grafen und weltlichen Beamten strenge verpflichtet, bei den Sendgerichten gegenwärtig und den Bischöfen behülflich zu sein. So die Synode zu Soissons unter Karl dem Kahlen im Jahre 853 c. 10: Unsere Boten (Missi dominici) sollen allen Staatsbeamten bekannt machen, daß die Grafen und die Staatsdiener zugleich mit dem Bischofe, wenn er die Rundreise in der Diözese macht und nachdem er sie hievon in Kenntniß

gesetzt hat, in jeder Pfarre anwesend und ihm zu Diensten sein müssen, und daß sie diejenigen, welche der Bischof nicht durch die Excommunikation dahin zu bringen vermag, daß sie vor ihm erscheinen, aus königlicher Autorität und Vollmacht zur Buße oder zur Verantwortung oder zur Genugthuung vorführen müssen."

Wenn die Grafen und königlichen Beamten diese Hülfeleistung verweigerten oder versäumten, so wurden sie ebenfalls mit der Excommunikation oder gar mit dem Verluste ihrer Würde bestraft. In dem oben angeführten Kapitular l. 7. c. 330 heißt es weiter: „Wenn aber der Graf oder seine Beamten dieß (das Verhaften der den Befehlen des Bischofs ungehorsamen Verbrecher) zu thun versäumen, so soll der Graf vom Bischofe oder seinem Stellvertreter nach kanonischer Weise excommunicirt und bis er seine Amtspflicht vollständig erfüllt, der katholischen Gemeinschaft beraubt werden. Wenn er, was wir nicht hoffen wollen, gar trotz der Excommunikation seinem Bischofe ungehorsam oder säumig bleibt, so soll er die Grafenwürde eben so wie die kirchliche Gemeinschaft verlieren, bis die Sache Beider vor uns gebracht wird, damit wir ihn durch die bischöfliche Autorität und durch weltliche Strafen dermaßen züchtigen, daß die Uebrigen sich fürchten lernen und künftig Aehnliches zu begehen nicht wagen."

Nicht minder waren die Herrn für die Folgsamkeit der ihnen untergebenen Leute verantwortlich. Die im Jahre 862 unter Karl dem Kahlen zu Pistis gehaltene Synode verordnet c. 4: "Ihr Bischöfe, bedienet euch der evangelischen, apostolischen und bischöflichen Gewalt gegen jeden Vorgesetzten und Mächtigen des Reichs. Wenn ein solcher, nachdem er der evangelischen Vorschrift gemäß ermahnt worden, sich und seine Leute nicht bessern will und, wenn gleich er selber solche Laster nicht begeht, jedoch die Seinigen oder seine Dienstleute, die deren begehen, nicht zurechtweist und nicht bewirkt, daß sie ihr böses Thun ändern und zur Buße kommen, so soll auch er den heiligen Kanones gemäß excommuni-

cirt werden, bis er seine Leute zur Besserung und zur Buße bringt." Die Synode zu Soissons im Jahre 853. c. 9: "Unsere Boten sollen in den einzelnen Pfarreien allgemein bekannt machen, daß, wenn der Bischof oder seine Stellvertreter, um Andern Furcht einzuflösen und die Sünder zu bessern, die eines Verbrechens schuldigen Bauern mit Ruthen züchtigen lassen, dieselben auch wider ihren Willen zur Buße angehalten werden sollen, damit sie nicht ewig zu Grunde gehen. Wenn die Herrn der Bauern sich desfalls unwillig zeigen oder irgend eine Rache nehmen oder die Bauern, um sie der Züchtigung zu entziehen, in Schutz nehmen wollen, so mögen sie wissen, daß sie unsern Bann bezahlen und zugleich mit der kirchlichen Excommunikation die härteste Gefängnißstrafe erleiden sollen.

Wie die Heranziehung zur Kirchenbuße, so war auch die gehörige Erfüllung derselben Gegenstand besonderer Aufsicht und Sorgfalt. In keiner Weise sollte Nachlässigkeit übersehen oder aus ungebührlichen Rücksichten begünstigt werden. Kapitular. l. 5. c. 74: "Die nachlässig Büßenden sollen später erst wieder aufgenommen werden." Hinkmar in den Kapiteln vom Jahre 855 c. 1: Auch sollen die Priester von Monat zu Monat bei ihren Versammlungen Berichte über ihre Büßer und darüber, in welcher Art Jeder seine Buße verrichtet, bei sich haben, und soll uns durch unsern Bevollmächtigten davon Mittheilung gemacht werden, damit wir hiernach zu ermessen vermögen, wann jeder Büßer losgesprochen werden darf." Derselbe in den Kapiteln vom Jahre 852 c. 13: "Kein Priester wage es, von einem Büßenden irgend eine Gunstbezeigung oder ein Geschenk zu dem Zwecke anzunehmen, daß er Jemanden, der minder würdig büßt, zur Reconciliation befördern und ihm ein Zeugniß dazu ausstellen möge; und nicht halte er aus Haß einen Andern, obgleich er würdiger büßt, davon zurück, weil dieß Simonie und vor Gott und den Menschen ein Gräuel ist." Derselbe in seinen Kapiteln vom Jahre 874 befiehlt c. 9 den Archidiakonen:

„Hütet euch wohl, daß ihr oder die Priester nachlässige Pönitenten für irgend ein Geschenk zur Reconciliation gelangen lasset oder nach derselben sie vernachlässigt; dieß wäre Simonie." Rather von Verona verbietet in ep. synod. ad paroch. den Priestern, „einen nicht würdig Büßenden wegen irgend einer Sache zur Reconciliation zu bringen und ihm ein Zeugniß dazu auszustellen." Regino hat die Frage 38: „Ob ein Priester einen minder würdig Büßenden aus Gunst oder Freundschaft oder Verwandschaft zur Reconciliation führe und ihm ein Zeugniß dazu gebe." Wie weit die Maaßregeln gingen, um die gehörige Vollendung der Buße zu erzwingen, zeigt die Verordnung des Concils zu Pavia im Jahre 850 can. 11: „Unter denen, die in verschiedenen Provinzen und Städten Besitzungen haben, finden sich Einige, die, wenn sie wegen eines öffentlich begangenen Verbrechens vom Bischofe oder von den Ortspriestern zur Buße aufgefordert werden, vorgeben, daß sie vom Bischofe oder Priester einer andern Stadt die Buße übernommen hätten oder übernehmen wollten, und die in solcher Art sich selbst täuschend vor Gott zu lügen sich erdreisten. Wir beschließen, daß Solche von demjenigen Bischofe, in dessen Diöcese das Verbrechen begangen worden, gleich aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und zum Bußethun gezwungen werden. Der Bischof aber, welcher ihn excommunicirt, wird dann den übrigen Bischöfen, in deren Sprengel derselbe etwa Güter besitzt, desfalls schreiben, damit sie davon in Kenntniß gesetzt nicht auch ihn aus ihrer Gemeinschaft ausschließen oder nicht nachher sich darüber beklagen können, daß er wegen ihrer Unkunde sich der Buße bei ihnen entzogen."

Bei allen diesen Veranstaltungen konnte wohl nicht leicht Jemand, von dem ein Verbrechen bekannt wurde, sich dem öffentlichen Strafverfahren entziehen. Auch fanden manchmal die Verbrecher ihr Interesse dabei, sich gleich und freiwillig zur Kirchenbuße einzustellen, indem sie alsdann unter dem Schutze der Kirche standen und vor sonstigen Strafen und

Verfolgungen, zumal vor der damals gewöhnlichen und oft grausamen Privatrache gesichert. Die Kirchenbuße gewährte ihnen Sicherheit der Person und des Eigenthums. Dazu bildete sich das kirchliche Asylrecht immer mehr aus. Die Verbrecher, die in die Kirchen flüchteten, waren nun gegen weitere Angriffe geschützt, aber zugleich auch der Gewalt des Bischofs übergeben und der kanonischen Kirchenbuße anheimgefallen, wie z. B. schon die Synode zu Rheims vom Jahre 630 c. 7 bestimmt: „Derjenige, welcher durch die Wohlthat der Kirche vom Tode befreit wird, soll nicht eher die Freiheit, aus der Kirche zu gehen, erhalten, bis er das Versprechen abgibt, für sein Verbrechen Buße thun und Alles, was ihm nach kanonischer Ordnung aufgelegt wird, erfüllen zu wollen.“

Die bischöflichen Sendgerichte wurden lange Zeit mit Strenge abgehalten. Es wurden auch Verordnungen gegen Misbräuche dabei erlassen. Die Unterhaltung des Bischofs und seines oft zahlreichen Gefolges fiel den Pfarrgemeinden zu Last, für die demnach die Visitationen, wenn dabei viel Aufwand gemacht wurde, drückend werden mußten. Unter andern Verordnungen gegen solche Belastungen hat Burchard auch die, daß der Bischof Niemanden beschwerlich fallen, nicht über 50 Pferde, nicht in größerer Anzahl Hunde und Vögel bei sich haben und nicht länger als einen Tag in der Pfarre verbleiben soll. Es scheint auch, daß nach und nach einige Bischöfe die Visitationen vernachlässigten; denn Burchard bemerkt, daß es Bischöfe gebe, die ihre Pfarreien nicht besuchten, und dennoch die Kosten, die ihre Anwesenheit den Pfarrgemeinden verursacht haben würde, verlangten.

In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hielten die Bischöfe schon nicht mehr die Sendgerichte in den einzelnen Pfarreien persönlich ab. Dagegen wurden nun die Archidiakonal- und Dekanal-Senden eingeführt.

Die Archidiakonal-Sendgerichte, an denen die Schul-

theisse der Burggrafen ebenfalls Theil nahmen, und vor welche die Eingesessenen, die eigenes Erbgut hatten, gezogen wurden, sollten alle 7 Jahre oder in jedem Schaltjahre gehalten werden. Das Verfahren dabei war ziemlich dasselbe, wie bei den bischöflichen Sendgerichten. Die alte Ordnung derselben führt Binterim: Die Erzdiözese Köln 1. B. S. 39 aus den Akten der Kölner Synode vom Jahre 1536 an.

Die Dekanal- (erzpriesterlichen) Sendgerichte waren für die Bauern, die kein eigenes Gut besassen, angeordnet. Sie wurden vom Landdechanten unter Assistenz des Gaugrafen jährlich im Anfange der Fasten gehalten. Binterim: Denkwürd. 5. B. 3. Th. S. 46 hat eine Dekanal-Sendordnung der Herzogthümer Jülich und Berg.

Siebenzehntes Kapitel.

Die geheime Beicht und Buße. Weise des Beichtens. Bußwerke. Bußsatzungen. Strenge Pflicht der Priester, genau nach diesen in den Pönitentialbüchern vorgeschriebenen Satzungen die Bußwerke, insbesondere die Fasten und Abstinenzen, aufzulegen, jedoch mit gehöriger Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse des Beichtenden.

Für alle Sünden, die nicht bekannt wurden, war die Beicht und Buße geheim. Die geheime Beicht geschah bei den Priestern und zu jeder Zeit. In den Pönitentialien war dafür folgende Ordnung vorgeschrieben. Der Beichthörende Priester saß an einem freien, offenen Platze in der Kirche, gewöhnlich vor oder nahe an dem Altar, so daß er überall in der Kirche gesehen werden konnte. So z. B. ist es bestimmt von der Pariser Synode vom Jahre 829 c. 46; in dem alten Ordo der Kirche zum h. Gratian zu Tours bei Martene l. 1. c. 6. art. 7. und in andern Ordines. Nach der Beichtformel des Erzbischofs Egbert von York spricht der Beichtende: „Ich bekenne vor Gott dem Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde, und vor diesem heiligen Altare." So auch nach der Formel des h. Fulgentius *): „Ich bekenne dir, Herr, Vater des Himmels und der Erde, vor diesem heiligen Altare und den Reliquien an diesem Orte und vor diesem meinem Priester alle meine Sünden. Eben so in den unter König Egbert im Jahre 960 erlassenen Kirchengesetzen. Auf einer Kölner Synode im Jahre 1281 c. 8 wurde die Strafe der Excommunikation gegen die Priester ausgesprochen, „die an einem verborgenen und dunkeln Orte, oder eine Frauensperson, die allein in der Kirche ist, Beicht hören würden; und weiter befohlen, daß die Priester vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sich nicht zum Beichthören hinsetzen sollen, außer in einem dringenden Nothfalle

*) op. Gregor. t. 3.

und auch dann nur an einem erleuchteten Platze und bei Anwesenheit anderer Personen.“

Demüthig, mit entblöstem Haupte, niedergeschlagenem Blicke, oft sogar in Trauerkleidung kamen die Büßenden zur Beicht; sie durften keine Stöcke, Degen oder sonstige Waffen mitbringen. Könige und vornehme Personen erschienen manchmal baarfuß und in Bußkleidung. Wie die Bollandisten in der Lebensbeschreibung des heiligen Viro (8. Mai) berichten, pflegte der König Pipin baarfuß zu ihm zur Beicht zu kommen. In der Lebensbeschreibung des h. Joachim, Abtes zu Fleurus (29 Mai) erzählen sie, daß er, als er einmal die Kaiserin Constantia, welche beichten wollte, auf dem Throne sitzend antraf, sie nicht eher Beicht hörte, bis sie vom Throne herabgestiegen war; er sagte ihr nämlich mit aller Freimüthigkeit: da ich nur Christi, du aber der büßenden Magdalena Stelle vertrittst, so steige herab, setze dich zur Erde nieder; sonst darf ich dich nicht anhören. Der Beichtende beugte sich, sobald er zu dem Priester kam, bis zur Erde nieder, sprach seine Reue aus und begehrte die Buße. Der Priester sprach ein Vorbereitungsgebet und gewöhnlich noch einige Gebete mit dem Beichtenden, der darnach aufstand, sich dem Priester gegenüber niedersetzte und sitzend das Sündenbekenntniß ablegte. Man konnte füglich nicht anders als sitzend beichten, weil die Beichten lange dauerten, indem der Priester an den Beichtenden sehr umständliche Fragen über die Glaubenslehren, das apostolische Symbolum, das Gebet und andere religöse Gegenstände stellte und dann weiter in einer Reihe von Fragen über die einzelnen Sünden nachforschte.

Das Pönitential des Erzbischofs Egbert von York vom Jahre 748 gibt in der praefatio *) folgende Vorschrift hinsichtlich der Art und Weise, zu beichten: „Wenn Jemand zur Buße kömmt, so zeige er sich dem Priester in größter Gottesfurcht und Demuth; er bitte unter Thränen, daß derselbe

*) Mansi t. 12. p. 432.

ihn lehre, Buße zu thun für alle Sünden, die er wider Gottes Willen begangen; er beichte ihm alle Uebelthaten, damit der Priester wisse, welche Buße er ihm auflegen müsse. Dann frage ihn der Priester, wie sein Glaube an Gott sei, und ermahne ihn in verschiedenartiger Weise über Alles, was ihm für das Seelenheil nöthig ist; er sage ihm: glaubst du an den allmächtigen Gott und den Sohn und den heiligen Geist? glaubst du, daß alle Menschen am Gerichtstage von den Todten auferstehen werden? bereuest du alles Böse, welches du gethan, gesprochen und gedacht hast? willst du Allen verzeihen, die jemals dich beleidigt haben? Wenn er sagt: ich will es, so spreche der Priester: Der allmächtige Gott erbarme sich deiner..... Ich bitte dich, daß du mir Alles sagst, was du jemals Böses gethan, weil es dir besser ist, jetzt hier vor mir armen Menschen beschämt zu werden, als nachher vor Gott im großen Gerichte."

Der alte ordo romanus hat folgenden Ritus: „Der Beichtende, sei er Laie oder Geistlicher oder Mönch, beuge sich demüthig und tief vor dem Priester. Der Priester lasse ihn sich gegenüber sitzen und unterrede sich mit ihm in Betreff der Sünden und ermahne ihn zum aufrichtigen Bekenntnisse, damit nicht etwa aus Scham oder Gleichgültigkeit oder Vergessenheit Böses im Herzen ihm zurückbleibe, wodurch der Teufel von neuem ihn zur Sünde bringen könnte.... Dann frage er ihn: glaubst du an den Vater und den Sohn und den heiligen Geist? Der Büßende antworte: ich glaube. Fr. Glaubst du, daß jene drei Personen, die du eben genannt hast, Vater und Sohn und heiliger Geist, ein Gott seien? Antw. Ich glaube. Fr. Glaubst du, daß du in diesem Fleische, in dem du jetzt bist, am Gerichtstage wieder auferstehen und Gutes oder Böses empfangen wirst, je nachdem du hier gehandelt hast? Antw. Ich glaube. Fr. Willst du denjenigen, die wider dich gesündigt haben, Alles verzeihen, damit Gott auch dir deine Sünden verzeihen möge? Wenn er nun verzeihen will, so nimm seine Beicht an und

lege ihm die Buße auf. Wenn er aber nicht verzeihen will, so höre auch seine Beicht nicht. Nachdem er nun alle seine Sünden bekannt hat, werfe er sich ganz auf die Erde nieder und seufze, jammere und weine aus dem Innersten seines Herzens, so sehr wie Gott es ihm verleiht. Der Priester lasse ihn nun einige Zeit hindurch auf der Erde hingeworfen liegen, länger oder kürzer, je nachdem er ihn durch die göttliche Gnade zerknirscht sieht. Dann heiße der Priester ihn wieder aufstehen. Ist er nun aufgestanden, so empfange er mit Zittern und Demuth das Urtheil des Priesters. Und der Priester zeige ihm die Enthaltungen oder die Bußwerke an, wobei er genau die Beschaffenheit der Person, das Maaß der Schuld, die Gemüthsstimmung, die körperlichen Kräfte oder Schwachheiten erwägen muß. Hat der Büßende das Urtheil des Priesters empfangen, so werfe er sich ihm wieder zu Füßen nieder, begehre von ihm, daß er für ihn beten möge, damit die göttliche Gnade ihm die Kraft verleihe, beharrlich zu beobachten, was ihm aufgelegt worden, und dem Ausspruche des Priesters so ehrfurchtsvoll zu gehorchen, als wenn er aus dem Munde der göttlichen Majestät selbst die rechten Mittel des Heils erhalten habe. Hiernach spreche der Priester ihn los u. s. w."

Dieselbe Beichtweise, wie in dem vorstehenden römischen Ordo, findet sich in allen alten Bußordnungen, wie sie bei Martene, *) Morin, **) auch bei Alkuin de divin. officiis sich finden, so wie in dem von Binterim herausgegebenen Pönitential des h. Bonifaz. Etwaige Abweichungen sind gering und unwesentlich. Einige Beichtordnungen enthalten noch Anreden des Priesters, um den Beichtenden zum unbefangenen, aufrichtigen Sündenbekenntnisse aufzumuntern. Er soll nämlich dem vor Schaam schüchternen Beichtkinde

*) De antiquis ecclesiae ritibus libri quatuor, auctore Edm. Martene. Rotomagi 1700.

**) Morinus de adm. sacram. poenit.

etwa sagen: „Schäme dich nicht, deine Sünden zu bekennen; denn auch ich bin ein Sünder und habe vielleicht Schlimmeres, als du, begangen. Dieß sage ich darum, weil, wie der h. Gregor sagt, es ein gewöhnlicher Fehler des Menschengeschlechtes ist, durch Fallen Sünde zu begehen, die begangenen nicht durch Bekennen einzugestehen, sondern durch Läugnen noch zu vertheidigen und durch Vertheidigen zu vergrößern. Und wir, die wir auf Antrieb des Teufels schändliche Laster zu begehen uns nicht scheuten, schämen uns, von ihm irre geführt dasjenige, was wir im Werke ohne Schaam verübt, in Worten einzugestehen; und was wir vor dem Herrn, der Alles sieht, ohne Erröthen der Seele im Werke zu begehen nicht fürchteten, schämen wir uns vor einem Menschen zu sagen, welcher uns ähnlich und vielleicht denselben Leidenschaften ergeben ist? Laßt uns also frei bekennen, was wir freiwillig begangen haben. Wenn wir aber unsere Vergehen verheimlichen, so werden sie von dem Teufel aufgedeckt werden, welcher auch der Urheber und Anstifter der Sünde ist. Denn derselbe treibt uns an, daß wir sündigen, und klagt uns auch an, wenn wir gesündigt haben. Wenn wir ihm also in diesem Leben zuvorkommen und selber die Ankläger unserer Sünden werden, so werden wir der Bosheit des Teufels, unseres Feindes und Anklägers entgehen, wie Paulus bezeugt, welcher sagt: Wenn wir uns selber richteten, so würden wir nicht gerichtet werden. 1 Cor. 11, 31." In einigen Ordnungen sagt der Priester noch dem Beichtenden: „Vielleicht kömmt dir jetzt nicht Alles, was du gethan, in Erinnerung. Ich will dich fragen. Hüte dich aber, daß du vom Feinde überlistet etwas zu verheimlichen trachtest." Nun folgen die verschiedenartigsten Fragen über einzelne Sünden u. s. w.

Bei der geheimen Beicht legte der Priester zugleich den Büßenden die zu verrichtenden Bußwerke auf, und zwar solche, wie sie in den Pönitentialbüchern vorgeschrieben. Die Bußkanones galten in gleicher Weise für die geheime, wie für

die öffentliche Buße. Die kanonischen Strafen, welche bei der Privatbeicht aufgelegt und für die geheimen Sünden verrichtet werden mußten, waren die nämlichen, wie die für die öffentlichen Sünden; nur daß alle Akte des öffentlichen Büßens wegfielen. Die Bußwerke bestanden in Almosen, Gebeten, dann vorzugsweise in Fasten und Abstinenzen, und zwar in derselben Ordnung und Strenge, wie oben von den Fasten und Abstinenzen für die öffentliche Buße näher angegeben ist. Wer also z. B. 1 Jahr Buße hatte, mußte in der Regel wöchentlich an 3 Tagen, an den Montagen, Mitwochen und Freitagen (feriae legitimae), dann in den 3 Quadragesimen des Jahres täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, die Fasten und Abstinenzen in üblicher Weise beobachten. *) Bei mehrjähriger Dauer der Buße waren in den folgenden Jahren die Abstinenzen gelinder; wie es denn auch in den Pönitentialien bei Bestimmung von 7 oder 5 jährigen Pönitenzen oft noch heißt, daß davon die ersten 3 oder 2 Jahre in Brod und Wasser gehalten werden müßten.

Wurde die Buße nicht nach Jahren, sondern nach Quadragesimen bestimmt **) so war dieß eine mildere Pönitenz, die nur zur Beobachtung der üblichen Fasten und Abstinenzen während einer oder mehren Quadragesimen verpflichtete, die übrige Zeit des Jahres aber frei ließ.

Bei geringern Fehlern beschränkten sich die Fasten und Abstinenzen auf einige Tage.

Wie schon aus den bereits angeführten Kanones zu entnehmen, mußten die Pönitenten bis zur None (3 Uhr Nachmittags), gewöhnlich aber bis zur Vesper (6 Uhr Abends)

---

*) So z. B. Burchard lib. 19 c. 9 in der Beschreibung der poenitentia illius anni, qui in panet aqua jejunandus est.

**) Dieß geschah zuweilen; z. B. verordnet die Synode zu Dedenhofen im Jahre 821 c. 1, daß, wer einen Subdiakon verläumde, verwunde, mißhandle, 5; einen Diakon, 6; einen Priester, 12 Quadragesimen büßen soll. Eine oder mehre Quadragesimen werden in den Pönitentialien häufig aufgelegt.

fasten, also bis dahin von Speise und Trank sich gänzlich enthalten. In Beda's Pönitential heißt es bei der Bestimmung einer 7 jährigen Buße: „In jeder Woche enthalte er sich an 3 Tagen von Wein und Bier, faste bis zur Vesper und genieße nur trockene Speisen; in den 3 Quadragesimen genieße er nur trockene Speisen und faste wochentlich 3 Tage bis zur None und 3 Tage bis zur Vesper." Burchard hat l. 19 c. 5 die Frage: „Hast du die Fasten vor dem Abendgottesdienste (ante vespertinum officium) gebrochen?"

Die Abstinenzen bestanden darin, daß die Büßenden an den befohlenen Fasttagen, nämlich täglich in den Quadragesimen und an den 3 gesetzlichen Wochentagen in der Regel nichts anders als Brod und Wasser genießen durften; daher auch in den Kanones gewöhnlich der Ausdruck: in pane et aqua jejunet oder poeniteat vorkömmt.

Es wird nicht nöthig sein, aus den Pönitentialbüchern ein Verzeichniß der damals gültigen Bußsatzungen für die einzelnen Sünden hier zusammenzustellen. In dem Gesagten ist die Sache bereits hinreichend veranschaulicht. Die Bußen waren je nach der Verschiedenheit und Schwere der Sünden nach Jahren, Quadragesimen und einzelnen Tagen bestimmt, und zwar gewöhnlich für die schwersten Verbrechen, Apostasie, Gotteslästerung, freiwilliger Mord, Kindermord 10 oder 12 Jahre; für die übrigen schweren Sünden, wie Wahrsagerei, Zauberei, falscher Eidschwur, der mit Wissen und aus freiem Willen geschieht, Incest, Ehebruch, unfreiwillige Tödtung, Mißhandlung der Eltern, gewaltsamer Raub, Kirchendiebstahl u. s. w. 7 Jahre; für Unzucht unter ledigen Personen, verschiedene Arten von Aberglauben, Diebstahl, Wucher u. s. w. 5 oder 3 Jahre; und so waren bis zu den kleinsten Vergehen hinab die Strafen bestimmt; z. B. kommen unter den Sünden wider das 3. Gebot vor: Wer an Sonntagen eine Arbeit verrichtet, soll 3 Tage; wer in der Kirche schwätzt, 10 Tage; wer die befohlenen Fasten nicht hält, 20 Tage; wer die Quatemberfasten nicht beobachtet, 40 Tage;

wer die 40tägigen Fasten nicht beobachtet, 1 Jahr büßen; unter den Sünden wider das 4. Gebot: Wer den Eltern flucht, soll 4 Tage; wer ihnen Schimpf anthut, 3 Jahre; wer sie schlägt, 7 Jahre; wer die Ermahnungen oder Befehle des Bischofs oder Pfarrers verspottet, 40 Tage büßen. Dieß sei genug hierüber.

Die Priester waren verpflichtet, nach den in diesen approbirten Dekretensammlungen und Pönitentialbüchern enthaltenen Regeln, nicht nach Willkür und eigenem Gutdünken, zwar unter kluger Beurtheilung der Beschaffenheit der Sünden und mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf die Individualität, besondern Verhältnisse, Strafwürdigkeit, Bußfertigkeit der Beichtenden, aber überall strenge nach den Kanones die Bußen aufzulegen. Diese genaue Beachtung und Anwendung der kanonischen Bußsatzungen wurde viel und nachdrücklich eingeschärft. So Karl der Große in dem Kapitular vom Jahre 789 c. 54 (Kapitul. l. 1. c. 53): „Kein Priester darf in den heiligen Kanones unwissend sein." Derselbe in dem Kapitular vom Jahre 804 c. 4: „Jeder Priester soll in den Kanones unterrichtet sein und sein Pönitential gut wissen und verstehen." Auf der Synode zu Rheims im Jahre 813 wurde nach can. 12 darüber berathen, welche Verordnungen in Betreff der Buße zu erlassen seien, „damit die Priester es richtiger verstehen lernten, wie sie Beicht hören und den Pönitenten die Buße nach den kanonischen Bestimmungen auflegen müßten." Die 2. Synode zu Chalons im Jahre 813 c. 34: „Da nach dem Zeugnisse des Apostels Ansehen der Person bei Gott nicht gilt und in allen Dingen zu vermeiden ist, so muß es um so mehr bei dem Bußgerichte vermieden werden; daher denn kein Priester jemals aus Gunst oder Haß gegen irgend eine Person anders urtheilen darf, als er es in den heil. Kanones findet oder es ihm nach den Lehren der heiligen Schrift und nach der kirchlichen Gewohnheit recht erscheint." c. 38: „Das Maaß der Buße muß den Beichtenden nach der Satzungen der alten Kanones oder nach den

Lehren der heiligen Schriften oder nach dem kirchlichen Gebrauche aufgelegt werden." Die 6. Synode zu Paris im Jahre 829 c. 32: " Der Bischof muß seine Priester darüber belehren, auf welche Weise sie die Sünden der Beichtenden hören und ihnen die verhältnißmäßige Buße nach Vorschrift der Kanones auflegen sollen; denn bisher sind die Lasterthaten Vieler durch die Sorglosigkeit und Unwissenheit derer ungestraft geblieben, die den bei ihnen Beichtenden eine andere als die in den kanonischen Gesetzen bestimmten Pönitenzen auflegen." Kapitul. l. 5. c. 52: "Kein Priester darf es sich anmassen, über die Sünden der bei ihm Beichtenden Urtheile, die von den Kanones abweichen, zu sprechen; sondern jeder Priester soll demjenigen, der ihm die Sünden beichtet, nach der vorgeschriebenen kanonischen Weise die Buße geben und ihm unter dem im Sakramentalbuche für die Ertheilung der Buße enthaltenen Gebete die Hände auflegen." Kapitul. l. 7. c. 379: "Was für Heilmittel wider die Sünde in Anwendung zu bringen seien, muß nach den ächten Kanones der heiligen Väter bestimmt werden, nicht nach menschlichem Belieben, sondern nach dem göttlichen Willen. Nicht darf in dieser Angelegenheit Wunsch oder Gunst eines Menschen, sondern einzig nur der Wille Gottes beachtet werden, damit durch würdige Bitten und wahre Buße die Rache des allmächtigen Gottes versöhnt werden möge, die man durch seine Sünden hervorgerufen." Fast in jedem ordo ad celebrandam Synodum aus dem 9. und 10. Jahrhunderte kömmt die Vorschrift vor: „Der Bischof soll die Priester ermahnen: Am Mitwoche vor der 40tägigen Fastenzeit (feria quarta ante quadragesimam) müßt ihr das Volk zur Beicht einladen und Jedem nach der Beschaffenheit seiner Sünden Buße auflegen, aber nicht beliebig, sondern wie es im Pönitential vorgeschrieben ist (non ex corde, sed sicut in poenitentiali scriptum est). Daher auch der Bischof bei seinen Visitationen nachforschte, ob auch die Priester dieß gehörig beobachteten. *)

---

*) So bei Regino die Frage 57: Si parochus feria quarta

Wenn nun auch für die Priester diese strenge Verpflichtung zur Beobachtung und Anwendung der kanonischen Bußsatzungen bestand, so waren sie hinwiederum nicht minder verpflichtet, die besondern Umstände, die den Beichtenden betrafen und einer Berücksichtigung bedürfen mochten, sorgfältig in Erwägung zu ziehen und nach der Verschiedenheit der persönlichen Lebensverhältnisse in angemessener Art die in den Pönitentialbüchern vorgeschriebenen kanonischen Strafen eintreten zu lassen. Diese billige Rücksichtnahme, die überhaupt und von je her den Bischöfen und Priestern beim Verfahren gegen die Büßenden anbefohlen war, ist in den Kanones und Pönitentialbüchern besonders eingeschärft. So die Wormser Synode vom Jahre 868. c. 25: „Der Verschiedenheit der Sünden gemäß müssen nach dem Urtheile des Priesters den Büßenden die Strafen bestimmt werden. Daher muß der Priester bei Auflegung der Bußwerke die Sünden eines Jeden einzeln erwägen, auch die Ursache und die Art derselben, die Gemüthsbeschaffenheit und die Gesinnung sorgfältig prüfen und genau unterscheiden, ebenso die Umstände der Zeit, der Person, des Ortes und des Alters berücksichtigen, so daß er denn in Erwägung der Oerter, Alter und Zeiten und in Berücksichtigung der Beschaffenheit der Sünden, so wie in Berücksichtigung der bußfertigen Gemüthsstimmung eines jeden Sünders von den heiligen Regeln nicht absehe.“ Kapitular. l. 7. c. 379: „Wenn der Priester das Sündenbekenntniß eines Gläubigen annimmt, muß er untersuchen, wie zuerst die Sünde begangen oder, wenn sie nachher öfter geschehen, ob sie freiwillig oder gezwungen, ob in der Trunkenheit oder aus Neigung dazu begangen worden; und wenn er so die Quelle der Sünde erkannt hat, mag er das angemessene Heilmittel anwenden.“ Ahyto von Basel

ante quadragesimam plebem sibi commissam ad confessionem invitet et ei juxta qualitatem delicti poenitentiam injungat, non ex corde suo, sed sicut in poenitentiali scriptum est. Dasselbe Rather v. Ver. ep. syn.

in seinem Kapitular c. 9: „Die Priester dürfen nicht in den Urtheilen über die Pönitenten verschiedene Meinungen haben, sondern das Strafurtheil muß unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Person nach dem Maaße der Schuld abgemessen werden.“ In dem mehrgedachten alten Ordo romanus heißt es: „Der Priester berücksichtige auch Geschlecht, Alter, Verhältnisse, Stand, Person; hiernach und so wie es ihm recht erscheint, beurtheile er die einzelnen Sünden... Nicht über Alle darf ein und dasselbe Urtheil gefällt, sondern es muß zwischen dem Reichen und Armen, dem Freien und Sklaven, dem Kinde und Knaben, dem Jünglinge und Manne, dem Greisen und Gebrechlichen, dem Gelehrten und Unwissenden, dem Laien und Geistlichen, dem Mönche und Bischofe, dem Priester und Diakon, dem Subdiakon und Lector, dem Verheiratheten und Unverheiratheten, der Jungfrau und Ehefrau, der geistlichen und Klosterfrau, den Gesunden und Kranken, so wie ferner in Betreff der Sünden und der Menschen unterschieden werden, ob Jemand enthaltsam oder unmäßig sei, ob er absichtlich oder zufällig oder im Verborgenen gesündigt habe, mit wie reuiger Gesinnung er sich bessert, ob gezwungen oder freiwillig. Er unterscheide auch die Oerter und Zeiten.“ Dasselbe Alcuin de div. offic. Dieselbe oder ähnliche Weisungen finden sich in den andern Bußordnungen.

Achtzehntes Kapitel.

Die Pfarrer waren die gewöhnlichen Beichtpriester. Beichten bei den Mönchen.

Die Regulirung und Leitung des geheimen Bußwesens wurde nun ein vorzüglicher Theil des seelsorglichen Amtes der Priester, die nun, nachdem es Grundsatz geworden, daß für alle auch schwere Sünden, wenn sie nur nicht in der Gemeinde ruchbar geworden, nur die geheime Buße geübt werden solle, gewöhnlich das Beichtgeschäft wahrnehmen mußten. Insbesondere waren die Pfarrer, diese eigentlichen Stellvertreter des Bischofs und ordinären Seelsorger, als Verwalter des Bußsakraments bestellt und die Pfarrgenossen angewiesen, bei ihnen die Beicht abzulegen und die Buße und Absolution zu empfangen. Die Synode zu Rheims im Jahre 639 c. 8: „Zur Zeit der Fasten soll Niemand als nur der Pfarrer die Beichten der Büßenden hören; denn ihm muß es am Herzen liegen, das Schaaf zu kennen, für welches er bei dem Herrn mit seiner Seele stehen muß.“ Die Synode zu Lüttich im Jahre 720 c. 3: „Jeder soll eimal im Jahre dem Pfarrer beichten.“ Diese Verordnungen dürften vermuthen lassen, daß damals schon andere Geistlichen mit Beichthören beschäftigt waren. In der Regel aber mußten die Beichten bei den Pfarrern geschehen. Allgemein galt das Gebet, die jährliche Beicht um Ostern bei dem eigenen Pfarrer abzulegen.

Nach der Gründung der Klöster zeigen sich bald auch die Mönche im Beichthören thätig. Doch wurde ihnen hie und da die Befugniß dazu bestritten, sogar ihre Unfähigkeit zu diesem Amte behauptet; wogegen aber Papst Bonifaz IV in einem Synodalschreiben vom Jahre 610 sagt: „Es gibt Einige, mehr vom Eifer der Erbitterung als der Liebe aufgeregt, die die irrige Meinung haben und behaupten, daß die Mönche, weil sie für die Welt todt sind und nur Gott leben, des priesterlichen Amtes unwürdig seien und weder die

Buße noch die Gemeinschaft noch die Absolution vermöge der der Priesterwürde von Gott verliehenen Gewalt ertheilen könnten. Aber sie täuschen sich gänzlich. Denn wenn aus diesen Gründen wahr wäre, was diese Eiferer für das Alte behaupten, so hätten auch die Mönche nicht, wie der heil. Gregor, der im Mönchskleide regierte, zur höchsten Stufe des apostolischen Stuhles, dem die Macht zu lösen und zu binden, verliehen ist, hinaufsteigen, und Augustin, ein Schüler des h. Gregor, dieser ausgezeichnete Lehrer in England, und Martin, Bischof von Pannonien, und viele andere heilige Männer, die in dem erhabenen Mönchsstande glänzten, nicht mit dem bischöflichen Ringe regieren können. Auch hat der heil. Benedict, der Stifter der Mönchsorden, dieß in keiner Weise verboten, sondern vorgeschrieben, daß sie von weltlichen Geschäften sich enthalten müßten." Dagegen will die Pariser Synode vom Jahre 829 unter Ludwig dem Frommen der Wirksamkeit der Mönche beim Beichthören wiederum Schranken setzen; c. 46 spricht sie sich so aus: "In keiner Weise scheint es uns schicklich, daß ein Mönch sein Kloster verlasse und in der Absicht in die Nonnenklöster sich begebe, um Beicht zu hören und den Beichtenden die Buße aufzulegen. Auch erachten wir es nicht für passend, daß die Geistlichen und Weltlichen mit Umgehung der Gerichte des Bischofs und der ordnungsmäßigen Priester in die mönchsklöster gehen, um dort den Mönchen, die Priester sind, das Sündenbekenntniß abzulegen; denn solches ist den Klostergeistlichen nicht gestattet außer denjenigen allein, die auch den mönchischen Regeln gemäß in ihren Klöstern leben. Bei denjenigen muß man beichten, von welchen sowohl das Maaß der Buße wie die Weise der Heilswirkung empfangen und nach vollendeter Bußzeit, der kanonischen Einrichtung gemäß, falls der Bischof es erlaubt, die Reconciliation erworben werden kann.... Die Mönche sollen die Ruhe lieben und einzig darauf bedacht sein, dem Fasten und Beten an den Orten, wo sie der Welt entsagt haben, obzuliegen, so daß sie sich weder in geistliche

noch weltliche Dinge einmischen noch in irgend einem Theile beschwerlich fallen, auch aus ihren Klöstern nicht ausgehen als nur dann, wenn es ihnen etwa wegen einer nothwendigen Angelegenheit vom Bischofe befohlen worden."

Doch den Mönchen wandte sich allgemein das Zutrauen zu. Auf der Synode zu Nismes im Jahre 1096 unter Papst Urban II wurde die eben gedachte Entscheidung des Papstes Bonifaz IV nicht nur wörtlich wiederholt, sondern auch c. 3 es ausgesprochen, daß die Mönche besser als die Weltgeistlichen die Sünden zu lösen vermögten, weil sie mehr nach der Weise der Apostel lebten. Es entstand nun die Meinung, daß die Wahl der Priester, bei denen man beichten wolle, freigestellt sei. Ein Mißverstand dieser Meinung scheint es gewesen zu sein, was hie und da in den gothigen Provinzen die Weigerung, dem eigenen Priester die Sünden zu beichten, aufkommen ließ. Kräftig bekämpft, unter Anderm mit Hinweisung auf die uralte Sitte, auf die in den Pönitentialien enthaltenen Bußkanones, Beichtordnungen und Reconciliationsgebete, Alkuin ep. 71 diese Weigerung.

Die allgemeine 4. lateranensische Kirchenversammlung im Jahre 1215 hat in ihrem Dekret von der Beicht c. 21 bestimmt, "daß Jeder wenigstens einmal im Jahre bei seinem eigenen Priester beichten solle; daß, wenn Jemand aus gerechten Ursachen bei einem fremden Priester zu beichten wünsche, er vorher vom eigenen Priester die Erlaubniß dazu begehren und erhalten müsse, weil sonst Jener ihn nicht lösen und binden könne." Aber fast von derselben Zeit an nahmen die Mönche, die Dominikaner und Franziskaner, die Beichtstühle ein. Ueberall drängte sich das Volk zu ihnen hin. Papst Gregor IV hatte ihnen im Jahre 1227 die Erlaubniß, zu predigen, Beicht zu hören und Bußen aufzulegen, im Allgemeinen ertheilt. Dieses Privilegium erregte als ein ungewöhnliches und ganz neues das größte Aufsehen. Ihre Wirksamkeit als Beichtväter wurde von den Bischöfen und Weltgeistlichen vielfach angefochten. Die Unzufriedenheit erreichte ei-

nen solchen Grad, daß Papst Innocenz IV in einem Breve an den Bischof von Constanz vom 10 Mai 1254, so wie in einer an alle Mönchsorden gerichteten Bulle vom 21. November dess. J. dieses Privilegium wieder beschränkte und verordnete: „Die Mönche sollten künftig in ihre Kirchen fremde Parochianen an Sonn- und Festtagen nicht einlassen, auch sie nicht ohne Erlaubniß des eigenen Priesters zur Buße annehmen; daß aber, wenn Jemand aus gerechten Ursachen bei einem fremden Priester beichten wolle, derselbe den Statuten der allgemeinen Kirchenversammlung gemäß vorher vom eigenen Priester die Erlaubniß dazu sich verschaffen, oder wenigstens diesem zuerst beichten und von ihm die Wohlthat der Absolution empfangen müsse.“

Ein besonderer Streitpunkt dabei war die Frage: wer der eigene Priester sei, dessen Erlaubniß nach dem lateranensischen Dekrete zur gültigen Beicht bei einem andern Priester erfordert werden? Es blieb anerkannt, daß unter dem eigenen, vorgesetzten Priester der Parochianen der Pfarrer gemeint sei; man nahm aber zugleich an, daß der Bischof als vorgesetzter Priester der ganzen Diöcese andern Priestern zum Beichthören innerhalb seines Sprengels, der Pabst als Oberhaupt der Kirche Priester, welche er wolle, zum Beichthören in der ganzen Christenheit ermächtigen könne. So wurden denn die Mönche auf den Grund des allgemeinen päpstlichen Privilegiums oder einer besondern Vollmacht des Diöcesanbischofs als zum Beichthören befugt, somit gewissermaßen auch als proprii sacerdotes betrachtet. Papst Alexander IV widerrief nun die obige beschränkende Verordnung seines Vorgängers in einer Bulle vom Jahre 1256 und ermächtigte die Mönche des Dominikus- und Franziskusordens, überall mit Erlaubniß oder im Auftrage der Legaten des apostolischen Stuhles oder der Ordinarien zu predigen, Beichten zu hören und Bußen aufzulegen, ohne dazu der Einwilligung der Pfarrgeistlichen zu bedürfen.“ Dieselbe Vollmacht erneuerte Pabst Clemens IV im Jahre 1265 in der Bulle an den

Orden der mindern Brüder. Papst Bonifaz VIII bestätigte von neuem die Privilegien für die Mönche, indem er in einer Bulle vom Jahre 1300 *) zur Beilegung der fortwährenden heftigen Streitigkeiten dahin entschied, „daß die Klosterobern geeignete Mönche auswählen, sie dem Bischofe, in dessen Sprengel sie Klöster hätten, zur Approbation für die Seelsorge vorstellen und von ihm für sie die Erlaubniß, die Beichten derjenigen Diöcesangenossen, die bei ihnen beichten wollten, zu hören, ihnen heilsame Bußen aufzulegen, und die Absolution zu geben, nachsuchen sollten; dann aber auch diese Erlaubniß den in solcher Art als Beichtväter ausgewählten Mönchen aus apostolischer Machtvollkommenheit ertheilte, falls ein Bischof diese Erlaubniß verweigern würde. Diese Verordnung erneuerte Papst Clemens V auf dem Concil zu Vienne im Jahre 1311. **) Als widersinnig und verderblich mußte jedenfalls die Forderung der Pfarrgeistlichen abgewiesen werden, daß in den jährlichen Beichten, die bei ihnen stattfinden mußten, die bei den Mönchen gebeichteten Sünden nochmals gebeichtet würden. Diese Meinung wurde mehrmals ausdrücklich verdammt. So verdammte im Jahre 1321 Papst Johann XXII in einer eigenen Bulle ***) unter andern Sätzen des Johann de Poliaco, Doctors der Sorbonne, auch den ersten: Diejenigen, welche den mindern Brüdern, die die allgemeine Erlaubniß zum Beichthören haben, beichten, sind verbunden, dieselben Sünden, die sie gebeichtet hatten, dem eigenen Priester nochmals zu beichten.

Wenn nun auch diese Widersprüche gegen das Beichthören der Klostergeistlichen ohne Folgen blieben, so behielt doch das Gesetz der lateranensischen Kirchenversammlung, „daß alle Parochianen, auch diejenigen, welche sonst bei den Mönchen oder andern Priestern beichteten, einmal im Jahre, nämlich um die österliche Zeit, bei ihrem eigenen Pfarrer

*) Extrav. com. 3. tit. 6. c. 2.
**) Clement. l. 3. tit. 7 de sepult. c. 2.
***) Extrav. com. 5. tit. 3. c. 2.

beichten sollten," immer volle Kraft. Selbst Benedict XI, der die Privilegien für die Bettelmönche in einer Bulle vom Jahre 1204*) in einer Weise ausdehnte, daß sein Nachfolger Bonifaz VIII in dem gedachten Dekrete diese erweiterten Bewilligungen zu widerrufen sich veranlaßt fand, sagt doch zugleich: „Aufs strengste verpflichten wir die Brüder, die bei ihnen Beichtenden in der Beicht und sonst in den Predigten ernstlich zu ermahnen, daß sie wenigstens einmal im Jahre bei ihren Priestern beichten müssen; es ist ihnen dabei zu bemerken, daß dieß zur Vervollkommung ihres Seelenheils diene." Denselben Vorbehalt machte Papst Martin IV in einer Bulle vom Jahre 1281, worin er den Minoriten die Erlaubniß, Beicht zu hören, gab. „Wir wollen, sagt er, daß diejenigen, welche bei den Brüdern beichten, verpflichtet bleiben, bei ihren Pfarrgeistlichen wenigstens einmal im Jahre zu beichten, wie die allgemeine Kirchenversammlung verordnet hat; ja daß die Brüder dieselben fleißig und nachdrücklichst ermahnen sollen, dieß zu thun." Der heil. Bonaventura lib. apol. in eos, qui ordini fratrum minorum adversantur sagt auch: „Wir schaden den Pfarrern nicht durch die Beicht, da wir Keinen ihrer Untergebenen nöthigen, bei uns zu beichten, und wir Alle, die bei uns beichten, zu ihren Pfarrern schicken, damit sie sich, wenn sie in diesem Jahre nicht vorher bei ihnen gebeichtet haben, der Vorschrift der Kirche gemäß ihnen wiederum zeigen." In Deutschland wollten später die Bettelmönche die entgegengesetze Meinung geltend machen, wurden aber vom Papste Sixtus IV durch eine Bulle vom Jahre 1478 **) in die Schranken des Kirchengebotes verwiesen, und ihnen untersagt, ferner zu predigen, daß die Pfarrgenossen nicht verbunden seien, wenigstens in der österlichen Zeit bei dem eigenen Pfarrer zu beichten.

---

*) Extrav. com. l. 5. tit. 7. c. 1.
**) Extrav. com. l. 1. tit. 9 c. 2.

Neunzehntes Kapitel.

Wann und wie oft man beichtete. Beichten in der Fastenzeit vor Ostern. Dreimalige Beichten, in den drei Quadragesimalzeiten, geboten. Beichten bei sonstigen Gelegenheiten. Die Verordnung des allgemeinen 4. lateranensischen Concils über die Beicht war kein neues Kirchengebot.

Die geheime Beicht konnte zu jeder Zeit geschehen. Ein Zeugniß dafür, wie gewöhnlich sie zu den Zeiten des h. Bonifaz geschah, ist, was ein gewisser Adalbert dabei that. Dieser, ein Bischof, welcher jedoch keinen bestimmten Bischofssitz hatte, suchte durch arge Heuchelei und trügerische Vorspiegelungen sich bei dem Volke in den Ruf eines Heiligen und Wunderthäters zu setzen; er erlaubte sich auch solche Täuschungen bei den Menschen, die zu ihm beichten kamen. Denn so meldet von ihm der heilige Bonifaz in einem Schreiben an den Papst Zacharias ep. 135: „Dann, was doch als das größte Verbrechen und Gotteslästerung erscheinen mußte, hat er gethan. Dem Volke, welches zu ihm kam, zu seinen Füßen sich niederwarf und seine Sünden zu beichten wünschte, hat er gesagt: Ich weiß alle eure Sünden, da mir eure Geheimnisse bekannt sind. Es ist nicht nöthig zu beichten; eure vergangenen Sünden sind euch nachgelassen, gehet beruhigt und losgesprochen nach Hause im Frieden. Und alles, was im Evangelium von den Heuchlern bezeugt ist, das sie gethan hatten, hat er in Kleidung, Gang und Sitten nachgeahmt.“ Adalbert trieb sein Unwesen meist im östlichen Frankreich. Auf einer von dem heiligen Bonifaz zu Soissons im Jahre 745 gehaltenen Synode wurde er verdammt, dann als er sich noch nicht unterwarf, im Jahre 746 auf einer Synode zu Rom unter dem Papste Zacharias von neuem verdammt.

Insbesondere mußte jeder in der 40tägigen Fastenzeit vor Ostern zur Beicht kommen. Dieß war uralte und zumal in dieser Zeit allgemeine Sitte. Die Synode zu Rheims vom Jahre 639 c. 8: „Zur Zeit der Fasten soll Niemand als nur der Pfarrer die Beichten der Büßenden hören.“ Der alte

römische Ordo hat auf den Aschenmittwoch (de capite jejunii): „Vor Allem soll der Priester aus den heiligen Schriften die Christen belehren, daß sie am Anfange der Fasten, das ist, am heutigen Tage ungesäumt kommen, um aufrichtig zu beichten und wahrhaft Buße zu thun.“ Dasselbe in Alkuin's de divinis officiis und in den sonstigen Pönitentialbüchern. Eben so bestimmen es die Kirchengesetze des angelsächsischen Königs Edgar vom Jahre 967, wo es c. 3 heißt: „Jeder Bischof soll am Mittwoch, den wir caput jejunii nennen, auf seinem bischöflichen Sitze sich einfinden, und Jeder aus der Diöcese, welcher mit Todsünden befleckt ist, komme an jenem Tage dorthin zu ihm und beichte seine Sünden. Der Bischof lege ihm die Buße nach dem Verhältnisse der Schuld auf und, wenn die Sünde sehr schwer ist, schließe er ihn aus der kirchlichen Gemeinschaft, halte ihn aber an und ermahne ihn zu dem, was er nothwendig thun muß, damit derselbe in solcher Art zurechtgewiesen und mit seiner Vergebung versehen nach Hause zurückkehren möge.“ Regino hat l. 1. c. 288 die Vorschrift: „Die Priester sollen das ihnen anvertraute Volk ermahnen, daß Jeder, der sich durch eine tödtliche Seelenwunde verletzt fühlt, am Mittwoche vor Quadragesima ohne Zögern der Kirche, der lebendigmachenden Mutter zueile, damit er dort Alles, was er Böses begangen, in aller Demuth und Zerknirschung des Herzens reumüthig bekenne, das Heilmittel der Buße, so wie es nach der kanonischen Ordnung festgesetzt ist, empfange und dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben werde, damit seine Seele am Tage des Herrn gerettet werde. Aber nicht blos derjenige, welcher irgend eine Todsünde begangen hat, sondern jeder Mensch, welcher erkennt, daß er das reine Kleid Christi, wie er es in der Taufe empfangen, mit dem Schmutze der Sünde befleckt habe, beeile sich zum eigenen Priester zu kommen, und beichte demüthig, mit reinem Sinne, alle Uebertretungen und Sünden, womit er Gott beleidigt zu haben sich erinnert.“ Eben so Burchard l. 19. c. 2. Ra-

ther von Verona schreibt ep. syn. seinen Diöcesanpriestern vor, „daß sie am Mittwoch vor den Fasten das Volk zur Beicht einladen, Jedem nach Beschaffenheit der Sünden, nicht willkürlich, sondern wie es im Pönitential vorgeschrieben, die Bußen auflegen sollen.“ So wird in allen Sakramentarien und Pönitentialbüchern aus dieser Periode vom 8. bis in's 12te Jahrhundert der Aschenmittwoch oder doch die Fastenzeit vor Ostern als die Zeit bestimmt, wo Jeder bei seinem Pfarrgeistlichen die Beicht ablegen soll. Theodulph, Bischof von Orleans, empfiehlt dazu schon die vorhergehende Woche; er verordnet in seinem Kapitular vom Jahre 797 c. 36: „Eine Woche vor dem Anfange der Fasten müssen den Priestern die Beichten abgelegt, die Bußen übernommen, die Streitenden ausgesöhnt und alle Feindseligkeiten getilgt werden, Alle einander die Beleidigungen von Herzen vergeben, damit sie um so aufrichtiger sagen können: vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern, und sie so in die heilige Fastenzeit eingehend mit saubern und gewaschenen Händen den heiligen Ostern sich nahen und sich durch die Buße erneuern, welche eine zweite Taufe ist.“

Später wurde verlangt, daß man wenigstens vor dem Palmsonntage beichte. So z. B. die Synode zu Paris vom Jahre 1208 c. 8: „Die Priester sollen ihre Pfarrgenossen ermahnen und es ihnen in der Kirche öfter bekannt machen, daß Alle, zumal die Hausväter und Hausmütter, vor dem Palmsonntage (ante pascha floridum) zur Beicht kommen und daß die Nachläßigen zur Strafe bis nach der Osteroctave zur Beicht nicht zugelassen, bis dahin aber die Fasten, wie in der Quadragesime, halten sollen.“ Eben so die Synode zu Clermont vom Jahre 1268 c. 7. Die Synode zu Passau vom Jahre 1284 gab c. 19 das Gesetz: „Die Sünder sollen wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester oder mit dessen Erlaubniß einem andern ihre Sünden beichten, da jeder Christ dazu verpflichtet ist. Wenn von Jemanden bekannt wird, daß er dieß bisher versäumt habe, so muß

er vor dem Palmtage es gut machen; widrigenfalls sie Alle, die wir deshalb schon jetzt excommuniciren, am Palmtage selbst die Strafe der Excommunikation wirklich empfangen sollen." Das Verschieben der Beicht bis zu Ende der Fasten sah man als Unbußfertigkeit an. Hildebert, Erzbischof von Tours serm. in cap. quadr. sagt: „Zuerst müssen die Sünden gebeichtet, dann bestraft werden. Wer bis zum letzten Tage der 40tägigen Fasten das Beichten aufschiebt, gibt dadurch den Beweis, daß er es nur gezwungen thut und sich noch in der Sünde gefällt."

Das Nichtbeichten in der Fastenzeit wurde für Sünde gehalten. In dem alten Pönitential der Kirche von Tours *) wird als Gegenstand der Anklage aufgeführt: „ich habe nicht, wie es verordnet ist, in der Fastenzeit gebeichtet. Nach Regino l. 2. c. 5 soll bei der bischöflichen Visitation (Fr. 65) auch gefragt werden, „ob Jemand sei, der gar nicht, auch nicht im Jahre einmal, nämlich im Anfange der Fasten zur Beicht komme und für seine Sünden die Buße übernehme."

Man hatte aber die Ansicht, daß einmalige Beicht im Jahre nicht genug sei. Peter von Blois serm. 65 stellt es als ein Kennzeichen eines unbußfertigen Menschen dar, „daß er nur einmal im Jahre beichte, und auch dann noch mehr aus Gewohnheit als in der Absicht, sein Gewissen zu reinigen, komme und somit den frühern Sünden noch die beigefügt, daß er im Angesichte Christi gelogen und betrügerischer Weise vom Priester eine Scheinabsolution genommen habe." Man beichtete auch mehrmal im Jahre. So hatte Chrodogang, vom Jahre 744 bis 767 Bischof von Metz, in den Regeln, die er seinem Klerus gab, die Vorschrift: „Unsere Kleriker sollen im Jahre zweimal bei ihrem Bischofe die Beichten aufrichtig ablegen: das eine Mal im Anfange der Quadragesime vor Ostern, das andere Mal in der Zeit von der

*) Martene l. 1. art. 7. c. 6. ordo 4.

Hälfte August bis Ende October. In diesen Tagen oder, wenn er die Erlaubniß des Bischofs hat und es ihm nöthig ist, zu einer andern Zeit kann er beim Bischofe oder bei einem andern Priester, den der Bischof desfalls ermächtigt hat, beichten, wenn er will und muß. Wenn aber ein Kleriker, was ferne sei, beim Beichten so sehr vom teuflischen Geiste erfüllt ist, daß er es wagt, eine seiner Sünden dem Bischofe zu verheimlichen, weil er vom Bischofe abgesetzt, oder wenn er noch nicht im Amte ist, dazu nicht zugelassen oder vom Leibe des Herrn entfernt zu werden oder jene Laster ablegen zu müssen fürchtet, so soll der Bischof, wenn er dieß auf irgend einem Wege auszuforschen vermag und es ihm genügend bewiesen ist, körperliche Züchtigung oder Gefängniß oder irgend eine andere Strafe, wie sie dem Bischofe angemessen scheint, nach dem Maaße seiner Schuld gegen ihn anwenden, damit die Andern sich fürchten und nicht in derartige Laster verfallen, weil derjenige gar zu boshaft ist, welcher vor Gottes Augen sündigt und einem Menschen zu bekennen sich schämt, von dem er mit Gottes Erbarmung das Heilmittel gegen die Sünde empfangen soll."

Was unter dem Volke längst im Gebrauche war, wurde auch als Kirchengebot ausgesprochen, daß nämlich Jeder wenigstens dreimal im Jahre, und zwar in den drei Quadragesimalzeiten beichten solle. Chrodogang hat in den erwähnten Regeln c. 32: „Das ist die Weise unserer Buße und Beicht, die vor Gott und seinen Priestern geschehen muß, daß das gläubige Volk in jedem Jahre zu dreien Malen, nämlich in den drei Quadragesimen seinem Priester die Beicht ablegt. Wer es öfter thut, thut besser." Die fränkischen Kapitularien verordnen mehrmals, daß die Laien, wenn es nicht öfters geschehen könne, doch wenigstens dreimal im Jahre, um Ostern, Pfingsten und Weihnachten zur Beicht und Communion kommen sollen. So l. 2. c. 45: „Die Laien sollen, wenn nicht öfters, doch dreimal im Jahre kommuniciren, wenn nicht Jemand wegen größerer Sünden daran gehindert

wird." Regino hat die Frage 55:" Ist Jemand, der jährlich nicht in den drei Zeiten, um Ostern, Pfingsten und Weihnachten communicirt, falls er nicht wegen schwerer Sünden durch Beschluß des Bischofs oder der Priester aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden?" Diese Forderung eines dreimaligen Communicirens setzte für Jeden die Pflicht voraus, jedesmal vorher, also dreimal im Jahre zu beichten. Die Synode zu Toulouse vom Jahre 1129 erließ c. 11 das Gesetz: "Alle beiderlei Geschlechtes, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, sollen dreimal im Jahre dem eigenen Priester oder mit dessen Willen oder Auftrag das Bekenntniß der Sünden ablegen und die auferlegte Buße demüthig und nach Kräften verrichten; auch dreimal im Jahre, um Weihnachten, Ostern und Pfingsten das Sakrament der Eucharistie mit aller Ehrerbietigkeit empfangen, so daß die Beicht der Communion vorhergehe; es sei denn, daß etwa Jemand wegen einer gegründeten Ursache nach dem Rathe seines vorgesetzten Priesters vom Altarssakramente zur Zeit sich zu enthalten angefangen habe. Auf diese Angelegenheit müssen die Priester alle Sorgfalt wenden, so daß sie schon aus dem Namensverzeichnisse wissen, ob Einige sind, die sich der Communion entziehen. Denn wenn Jemand anders noch als auf den Rath des eigenen Priesters von der Communion sich enthält, so soll er als der Ketzerei verdächtig gehalten werden." Die Synode zu Gran in Ungarn vom Jahre 1141 befiehlt, „daß das gesammte Volk um Ostern, Pfingsten und Weihnachten Buße thun und communiciren solle." In der Kirche Englands war es früher Sitte, auch außer der österlichen Zeit zu beichten. So Egbert, Erzbischof von York in seinem Dialoge:" In der Kirche Englands besteht seit den Zeiten des Papstes Vitalian und des Erzbischofes Theodor die Gewohnheit, und zwar gleichsam gesetzlich, daß nicht nur die Geistlichen in den Klöstern, sondern auch die Laien mit ihren Weibern und Familien zu den Beichtpriestern kommen und sich durch Thränen und Almosenertheilung von allen

Vergehen fleischlicher Begierlichkeit reinigen müssen, um am Geburtstage des Herrn die heil. Communion ganz rein empfangen zu können." Die Synode zu Enham in England vom Jahre 1009 c. 20: „Je nachdem es für seine religiösen Bedürfnisse nothwendig ist, nehme jeder Christ die Pflichten der Religion wahr, gehe häufig zur Beicht und beichte ohne Scheu seine Sünden und verrichte eifrig die Bußwerke, die der Priester ihm auferlegt. Auch gehe Jeder ehrerbietig und wohl vorbereitet zur heil. Eucharistie, wann es ihm nothwendig dünkt, wenigstens dreimal in jedem Jahre." In den Constitutionen Edmund's, Erzbischofs von Canterbury, vom Jahre 1236 c. 18: "Dreimal im Jahre sollen die Beichten gehört und dreimal, um Ostern, Pfingsten und Weihnachten Alle zu kommuniciren ermahnt werden. Vorher aber mögen sie sich durch Fasten nach dem Rathe des Priesters dazu vorbereiten. Wer aber auch nicht einmal im Jahre wenigstens seinem eigenen Priester beichtet und wenigstens nicht um Ostern das Altarssakrament empfängt, soll, wenn ihm die Enthaltung davon nicht vom eigenen Priester geboten ist, im Leben vom Eingange in die Kirche entfernt gehalten und beim Tode des kirchlichen Begräbnisses beraubt bleiben. Und dieß soll ihnen oft vorgehalten werden." *) Diese Strafe der Excommunikation wird häufig gegen Jene, die die einmalige Beicht im Jahre unterlassen, ausgesprochen. Otto, Bischof von Bamberg (st. 1139.) gab den neubekehrten Pommern die Regel, daß sie wenigstens drei- oder viermal im Jahre beichten sollten **). Das dreimalige Beichten war ein fast überall angenommenes Kirchengebot. Spätere Synoden, wie die zu Paris vom Jahre 1429. c. 8, zu Sens im Jahre 1485 und andere, schreiben sogar sechsmaliges Beichten vor.

Außerdem wurde das öftere Beichten als eine fromme

*) Mansi t. 23. p. 421.
**) S. dessen Leben bei Surius, 2. Juli.

Uebung, als heilsames Tugendmittel sehr angerathen. Darum ist in den Kanones, die ein- oder drei- oder mehrmaliges Beichten im Jahre befehlen, auch meist, wie in den Regeln Chrodogangs an obiger Stelle, die Bemerkung beigefügt: "Wer es öfter thut, thut besser (qui plus fecerit, melius facit); oder es wird dabei gesagt: „Wenn es nicht öfter geschehen kann u. s. w." Insbesondere beichtete man an Fest- und Sonntagen *), vor dem Empfange eines andern, zumal des Altarssakramentes **), vor wichtigen Unternehmungen ***), in lebensgefährlichen Krankhei-

*) Honoratus von Marseille erzählt vom h. Hilarius, Bischof von Arles (st. 499), daß er an Sonntagen die Sünder, nachdem sie ihm ihre Sünden gebeichtet hatten, mit der Kirche wieder ausgesöhnt, und daß oft an Sonntagen eine große Menge von Beichtenden sich bei ihm eingefunden habe. vita Hilar. c. 13. Dasselbe werden auch andere Bischöfe und Priester gethan haben.

**) Der Abt Peter von Celle (st. 1187) serm. 3 in coena Dom. wo er von den Bedingungen einer würdigen Communion redet, sagt: „Erforsche also dein Gewissen, und wenn nun keine Todsünde bei dir gefunden oder wenn sie mittelst der Beicht und Buße gebeichtet worden, dann gehe, der Barmherzigkeit Gottes sicher und im Gewissen beruhigt, zum Mahle des Lammes."

***) So schreibt Alkuin ep. 46 an Damötas: „Sei darauf bedacht, deine Reise durch die Beicht sicher und durch Almosen glücklich zu machen und durch die Gebete der Diener Gottes zu schützen." Von Soldaten wird berichtet, daß sie vor der Schlacht beichteten. Annal. Fuldens. ad a. 895. Wilh. Malmesb. l. 3 de gestis Angl. c. 15. Mabill. saec. 3 Benedict. p. 1. n. 97. Mart et Durand. Collect. ampl. t. 4. p. 206. t. 4. p. 43. 531. Darum befanden sich auch bei den christlichen Heeren Priester. Schon auf der im Jahre 742 unter Karlmann vom Erzbischofe Bonifaz zu Liptinis gehaltenen Synode wurde c. 2 u. 5 allen Klerikern verboten, „Waffen zu tragen oder bei den Kriegsheeren mitzukämpfen oder gegen den Feind auszuziehen, außer denjenigen, die für den Gottesdienst ausgewählt werden, um beim Heere die Messe zu feiern, die Beichten der Soldaten zu hören und die Reliquien der Heiligen zu tragen;" sodann weiter verordnet, „daß der Fürst einen

n. *) Die nähern Zeugnisse über dieses öftere Beichten bei sondern Gelegenheiten können füglich übergangen werden.

Nach Allem, was bisher von der kirchlichen Sitte des eichtens gesagt, aus den Zeugnissen der alten Kirche, insbesondere aus den Bußgesetzen und Beichtordnungen der eriode von 8. bis ins 13. Jahrhundert nachgewiesen ist; i der fast allgemeinen Verbindlichkeit des dreimaligen eichtens im Jahre; bei der strengen, überall in den Kirengesetzen und in den Mahnungen an das Volk hervoretenden Forderung ernster Buße und Wiedergutmachung :r Sünden durch öfteres Beichten kann es nicht auffallen, ıß auf dem allgemeinen 4. lateranischen Concil im Jahre 215 c. 21 unter Papst Innocenz III folgendes Gesetz lassen wurde: „Jeder Gläubige beiderlei Geschlechtes soll, ıchdem er zu den Vernunftjahren gekommen, wenigstens

---

oder zwei Bischöfe mit ihren Kaplänen oder Priestern, und jeder Anführer einen Priester im Lager bei sich habe, der den Soldaten, die ihre Sünden beichten, die Buße bestimmen und auflegen könne.“ vgl. Fulb. ep. Carnot in Mart. et Durand. Th. n. Anecd. t. 1. p. 134.

*) Das war das alte Gesetz, daß Jedem vor dem Sterben das Viatikum zu Theil werden solle. Die Synode zu Nantes im Jahre 656, nach Andern im 9. Jahrhundert verordnet c. 4: „Wenn der Priester hört, daß Jemand aus seiner Pfarre krank geworden, so soll er schnell zu ihm eilen .... Danach soll er Alle aus dem Zimmer entfernen, sich dem Kranken nähern und ihm freundlich zusprechen, daß er seine Sünden beichte, daß er Besserung, und wenn Gott ihm das Leben schenken sollte, Buße für seine Sünden verspreche. Die englische Synode zu Calchut im Jahre 787 c. 20: „Wenn Jemand, was fern sei, ohne Buße und Beicht aus diesem Leben abgeschieden ist, so soll durchaus nicht für ihn gebetet werden. Denn Niemand ist ohne Sünde. Jonas, Bischof von Orleans, de instit. laic. l. 1. c. 14: Wenn die Kranken in Sünden sind, sie den Priestern der Kirche beichten und mit aufrichtigem Herzen sie zu meiden und zu verbessern sich bemühen, so werden sie ihnen nachgelassen werden.

einmal im Jahre alle seine Sünden einzeln dem eigenen Priester aufrichtig beichten und sich bestreben, die ihm auferlegten Bußen nach Kräften zu verrichten; auch das Sakrament des Altars wenigstens um Ostern ehrerbietig empfangen, wenn er nicht nach der Bestimmung des eigenen Priesters aus wichtigen Ursachen auf eine Zeitlang von dessen Empfange sich enthalten zu müssen glaubt; widrigenfalls er im Leben von der Kirche ausgeschlossen und nach dem Tode des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein soll. Dieses heilsame Statut soll oft in den Kirchen bekannt gemacht werden, damit Niemaud aus der Unwissenheit einen Vorwand zu Entschuldigungen nehme. Wenn aber Jemand aus gerechten Ursachen einem andern Priester die Sünden beichten will, so begehre und verschaffe er sich vorher vom eigenen Priester die Erlaubniß dazu, da sonst Jener nicht lösen oder binden kann.“

Dieses Gesetz enthält keine neue Anordnung; es gebietet vielmehr nur das Wenigste von dem, was von den ältesten Zeiten her und allgemein im Gebrauche oder geboten war, indem hier unter das Kirchengebot nur die Pflicht des einmaligen Beichtens im Jahre gefaßt wird. Das Gesetz hat offenbar einen negativen Zweck, um nämlich einer solchen Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit in Erfüllung der Religionspflichten zu begegnen, daß Jemand auch nicht ein einziges Mal im Jahre, selbst nicht um die österliche Zeit bei seinem vorgesetzten Priester sich zur Beicht einfinden möchte. Es ist ein gänzliches Verkennen der Kirchenverfassung in den frühern Zeiten und allen geschichtlichen Zeugnissen entgegen, wenn Daillé in dem angeführten Buche zu behaupten wagt, Papst Innocenz III habe durch jenes Dekret des 4. lateranensischen Concils die Beicht erst eingeführt. Noch unbegreiflicher ist es, daß diese so offen liegende Unwahrheit von protestantischen Theologen dem Daillé noch nachgesprochen und die Beicht eine Erfindung und Einrichtung des Papstes Innocenz III genannt oder

gt werden kann, die Beicht sei erst im 12. Jahrhunderte zu den Sakramenten gezählt worden. *)

---

*) So wird neuerdings im Duisburger Katechismus S. 17. und von Gräber Vertheidigung u. s. w. S 54 behauptet, die 7 Sakramente der katholischen Kirche, außer Taufe und Abendmahl, also auch die Beicht, seien im 12. Jahrhundert entstanden und zuerst von Petrus Lombardus gelehrt worden.

Zwanzigstes Kapitel.

Freiwillige Büßungen neben oder statt der kanonischen Kirchenbuße: wie die Wallfahrten, der Eintritt in ein Kloster, die Geißelungen. Die Redemtionen (Ablösungen). Diese Ablösungen waren nichts anderes als eine Ersetzung der Fasten und Abstinenzen durch Gebet und Almosen. Diese Almosen wurden gewöhnlich nicht an die Geistlichen gegeben, sondern von den Pönitenten selbst zu wohlthätigen und frommen Zwecken verwendet.

Es kam nun auch häufiger vor, daß man als Ersatz oder zur Steigerung der kanonischen Kirchenbuße andere Arten von Bußübungen wählte. Dahin gehörten:

a) die Wallfahrten.

Das Pilgern nach heiligen Orten galt als ein höchst verdienstliches Werk der Frömmigkeit. Die berühmtesten Wallfahrtsorte waren Jerusalem, Rom und Compostella *). Besonders häufig waren die Pilgerreisen nach Palästina **). Viel wallfahrtete man nach Rom zur Verehrung der h. Apostel Petrus und Paulus. Das war Sitte von den frühesten Zeiten her. Schon Origenes hatte es sich zum Gelübde gemacht, nach Rom zu reisen, um die Gräber der h. Apostel Petrus und Paulus zu besuchen ***). Der h. Chrysostomus sagt hom. 8 in ep. ad Ephes: „Jetzt möchte ich an jenen Orten verweilen, wo die Banden und Ketten Petri zu sehen sind, vor welchen die bösen Geister Schrecken gehabt und die Engel Ehrfurcht haben. Wenn ich von kirchlichen Geschäften frei und an Körper kräftig wäre, so würde ich eine so weite Reise nicht unterlassen, um wenigstens die Ketten und das Gefängniß, in welchen Paulus gefesselt war, zu sehen." ****). Papst Nikolaus I schreibt in einem Briefe an den griechischen Kaiser Michael, „laß

*) Gretser de peregrinat. l. 2. c. 9 – 15.
**) Mamachii orig. et antiquit. christ. t. 2. c. 4 flg.
***) Euseb. hist. eccles. l. 6. c. 14.
****) vgl. Chrys. hom. 32 in ep. ad Rom. hom. 30 in ep. II. ad Corinth.

täglich viele tausende Menschen aus allen Weltgegenden nach Rom kämen, um den Schutz und die Fürbitte des Apostelfürsten zu erflehen.“

Besonders häufig wallfahrteten die Deutschen, Franken und Engländer nach Rom. Karl der Große begünstigte überhaupt das Wallfahrten. In einem Kapitular vom Jahre 802 befiehlt er: „Niemand soll einem Pilger oder überhaupt einem Reisenden die Herberge verweigern, und wenn er ihm mehr geben will, so wird Gott es ihm belohnen.“ Auch Regino hat die Frage 72: „Ob Jemand einem Pilger oder Reisenden Beherbergung versage?“ Die besondere Achtung und Gastfreundschaft, die die Wallfahrer überall fanden, war auch für Müßiggänger und schlechte Menschen lockend. Es kam so weit, daß wohlgesinnte Pilger sich genöthigt fanden, sich von ihrem Bischofe ein Zeugniß geben zu lassen, „daß sie nicht, wie es bei den Andern meistens der Fall sei, aus Müßiggang (non, ut plerisque mos est, vacandi causa), sondern um des Namens Gottes willen die Beschwerlichkeiten der Pilgerreise unternähmen und des Betens wegen zum Grabe der h. Apostel Petrus und Paulus zu wandern wünschten *).

Wie nun aus Andacht und Frömmigkeit, so wurden auch Wallfahrten, zumal nach Rom, nicht selten aus Bußeifer und als Bußwerk zur Sühne für schwere Verbrechen unternommen. Dieß bestätigen viele Zeugnisse aus jenen Zeiten. Jonas, Bischof von Orleans, macht in seiner Schrift de cultu imag. l. 3 es dem Claudius, Bischof von Turin, zum schweren Vorwurfe, daß er das Wallfahrten der Pönitenten nach Rom vorboten, über dieselben sich bitter und verächtlich geäußert und erklärt habe, er billige jene Wallfahrten nicht, weil er wisse, daß sie zwar nicht Allen schädlich, aber auch nicht Allen nützlich seien. Jonas meint, daß eine Sache, die zum Guten und Schlechten gebraucht werden

*) Marculfi form. l. 2. form. 49

könne, an sich nicht verwerflich sei; er führt Aussprüche von heiligen Männern an, welche solche Wallfahrten der Buße wegen und um die Fürbitten der heiligen Apostel zu suchen angelobt und dazu aufgemuntert hätten, und sagt: nicht sind zu tadeln und nach deiner Art als Thörichte und Unsinnige zu verschreien, welche zur Vermehrung ihrer Andacht und zur Erlangung einer Fürsprache zu den Gräbern der heiligen Apostel hingehen; weil wir glauben, daß dadurch nicht allein in ihren Gemüthern der Eifer im Dienste Gottes vermehrt, sondern auch wegen der Mühen und Reisen, die sie übernehmen wollen, der Lohn der göttlichen Liebe ihnen geschenkt werde. Der Cardinal Peter Damiani und Anselm, Bischof von Luna, waren im Jahre 1060 vom Pabste Nikolaus II nach Mailand zur Untersuchung und Ausrottung des dort unter dem Klerus eingerissenen Lasters der Simonie gesandt worden. Der Erzbischof und die schuldigen Geistlichen wurden zu schweren Bußen, unter anderen auch zu Wallfahrten verurtheilt. Wie Damiani opusc. 5 actus Mediol. erzählt, unternahm der Erzbischof eine Wallfahrt nach Compostella zum Grabe des heiligen Apostels Jakobus; andere Geistlichen wallfahrteten nach Rom oder Tours. Einen Grafen Rainer, dem eine Pilgerreise nach Jerusalem zu beschwerlich vorkam, munterte Peter Damiani in einem besondern Schreiben (l. 7. ep 17) dazu auf und bemerkt ihm, „sie könnten nicht Alle, die sich bei ihnen Raths erholten, von solchen Wallfahrten zurückhalten, aber sie auch nicht Allen, die sie zu unternehmen wünschten, gestatten; sie dürften sie den Geistlichen und Mönchen, die in ihrer Lebensweise an die Ordensregeln gebunden seien, nicht bewilligen, um solche nicht von ihrem Berufe abzuziehen; pflegten sie aber solchen Menschen, die im weltlichen Stande oder zwar in einem Orden seien, ohne jedoch nach dessen Regeln zu leben, anzurathen, damit sie dem zu fürchtenden Richter einigermaßen genugthun möchten."

Es wurden sogar Bußwallfahrten auf jahrelanges oder lebenslängliches Herumwandern in fremden Ländern ausge-

dehnt, den Verbrechern, besonders den Verwandtenmördern aufgelegt oder von ihnen aus eigener Entschließung unternommen. Diese Bußwallfahrten hatten in der Art statt, daß die Pönitenten in der schlechtesten Kleidung, baarfuß, Hals, Leib, Hände in eiserne Ketten eingeschmiedet, von einem heiligen Orte zum andern, gleichsam als Verfluchte, wie der Brudermörder Kain, beständig und so, daß sie nicht zweimal an demselben Orte übernachteten, mehre Jahre lang oder bis durch ein Wunder und zum höhern Zeichen ihrer Versöhnung die eisernen Fesseln zerbrachen, in der Welt umherwanderten und zugleich viel fasten, wachen und beten mußten. In Beda's Pönitential heißt es c. 7: „Wenn ein Kleriker eine Mordthat verübt, soll er 10 Jahre Buße thun, und davon 7 Jahre in der Verbannung leben, falls der Mord aus Haß vorbedacht war." Daselbst c. 8: „Wenn ein Kleriker, der das Mönchsgelübde nicht abgelegt, Hurerei begangen und ein Kind gezeugt hat, so soll er 4 oder 5 Jahre Buße thun; Andere sagen: er soll 7 Jahre verbannt sein." Im Pönitential des Papstes Gregor III: „Wenn ein Kleriker einen Mord begangen hat, so soll er 10 Jahre, davon 7 Jahre in der Verbannung Buße thun. Wer Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester getödtet, soll nach einer mildern Bestimmung 14 Jahre büßen und zwar davon 7 Jahre verbannt sein." In den Kanones des h. Patrik, des Gründers des Christenthums in Irland heißt es: „Wer heiliges Kirchengut geraubt, soll an Händen oder Füßen gefesselt entweder ins Gefängniß geworfen oder zum Pilgern ausgewiesen werden; auch soll er den Betrag des Geraubten doppelt ersetzen und schwören, daß er nicht eher zurückkehren wolle, bis er die Pönitenz vollbracht *). In den Excerpten Egberts, Erzbischofs von York, vom Jahre 750 c. 61: „Wenn Jemand einen Kleriker verwundet oder Einem, der eine kirchliche Weihe hat, Schaden zugefügt, so

*) Mansi t. 1. supplem. Cons. p. 525.

soll er es siebenfach vergüten und nach dem Grade der Weihe Buße thun oder aus dem Vaterlande verbannt werden." c. 77: „Wer einen Menschen innerhalb der Mauern eines Klosters ermordet, soll als ein Verfluchter in die Verbannung gehen oder der Waffen beraubt, Haupt und Bart ihm geschoren, die übrige Lebenszeit hindurch Gott dienen." Mabillon praef. ad tom. 2 act. S. ord. Benedict. erwähnt eines im Jahre 646 verfaßten Manuscripts über die Wunder der h. Florian und Florentius, in dem gesagt wird, es sei in Frankreich ein alter und fortdauernder Gebrauch gewesen, daß, wer einen nahen Verwandten mit dem Schwerdte umgebracht hatte und dann aus Reue sein Verbrechen dem Bischofe eingestand, auf Befehl des Bischofs, nachdem aus dem Schwerdte eiserne Banden geschmiedet und ihm um den Hals, den Leib und die Armen angeschlossen worden, in diesem Zustande aus dem Vaterlande verwiesen wurde und so lange, bis die göttliche Erbarmung die Bande lösen würde, zuerst nach Rom, dann nach verschiedenen anderen Oertern der Heiligen die Vergebung seines Verbrechens erflehend wandern mußte. Weiter führt Mabillon aus diesem Manuscript den Vorfall mit einem gewissen Geistlichen Amelius an, der seinen Onkel getödtet hatte, dann von Aretarius, Bischof von Utrecht, zu Pönitenzreisen verurtheilt, am Grabe des h. Florentius von seinen Banden gelöset worden, und der nun in Abwesenheit des Abtes die Klosterbrüder um ein schriftliches Zeugniß bat, damit der Bischof, von dem er zur Buße ausgeschickt worden, ihn wieder aufnehmen und als einen solchen, den die göttliche Erbarmung und die Verdienste des h. Florentius von den Banden sichtbar gelöset hätten, auch vermöge bischöflicher Autorität von den innern Banden gelöset erklären möchte. Ein anderes Beispiel führt Mabillon daselbst aus dem Leben des h. Johannes, Abtes von Reomai (st. 539) an. Ein Mörder, der eiserne Fesseln schleppend nach verschiedenen heiligen Oertern gepilgert und bereits von den Fesseln des einen Armes befreit war, kam auch zum Grabe

des h. Johannes, wo er unter Thränen seine Gebete verrichtete und worauf ihm zugleich die übrigen Fesseln plötzlich vom Leibe abfielen. Mabillon Annales Benedict. l. 4. c. 7 meldet von Fratmund, einem fränkischen Edelmanne, daß er und seine Brüder nach Ermordung ihres Oheims, der ein Priester war, von Reue ergriffen an den Hof des Königs Lothar sich begaben und bei den Bischöfen anfragten, was sie zur Sühne für ein solches Verbrechen thun mußten; daß sie sodann auf Befehl der Bischöfe eiserne Ketten um den Leib und die Arme sich anschmieden ließen und so, mit Asche bestreut und im Cilicium, zu den heiligen Orten umherzogen, in solchem Zustande zuerst nach Rom sich begeben und daselbst die Kirchen besucht und darauf ihre Pilgerzüge weiter nach Afrika hin ausgedehnt hätten. Weiter erzählt Mabillon daselbst noch: Jemand hatte seinen Bruder, einen Diakon zu Spoleto, zufällig mit einem Messer getödtet. Auf Anrathen Einiger ging er nach Rom, um vom Papste die Buße zu begehren. Der Papst befahl ihm, gefesselt am Halse und an den Armen, wie es durch das Gesetz über die Verwandtenmörder bestimmt sei, an den heiligen Oertern umherzureisen, um seine Schuld dem allmächtigen Gott abzubitten.

Mehre Beispiele sind zu lesen Mabillon t. 2 act. ord. S. Benedict. p. 253. 396. Gregor von Tours de gloria confess. c. 87. Muratori antiq. ital. t. 2 diss. 23. p. 328. Morin l. 7. c. 15. Martene l. 1 p. 2. c. 6. art. 4. §. 12. 13. Binterim Denkw. 5. B. 3. Th. S. 154.

Daß dieses Bußpilgern stark betrieben wurde, bezeugt Alkuin, der in vita S. Willibrordi von den am Grabe des heiligen Willibrord geschehenen Wundern erzählend unter Anderm sagt: „Auch Büßende, der gewöhnlichen Sitte gemäß mit eisernen Ketten umhangen, kamen häufig zu dieser Kirche und fanden sich, indem die Ketten zersprangen, von ihren Banden gelöst, wovon die noch in dieser Kirche hangenden Ketten Zeugen sind.“

Auch die Kirchengesetze des englischen Königs Edgar vom

Jahre 967 enthalten Vorschriften für diese Bußwallfahrten. c. 46 wird solchen, die viel gesündigt haben, anbefohlen, „entweder in ein Kloster zu gehen und dort beständig Gott und, wie es vorgeschrieben, den Menschen zu dienen, oder aus dem Vaterlande weithin auszuwandern und lebenslänglich Buße zu thun.“ cap 10 heißt es nun in Bezug auf dieses Wanderleben: „Das ist eine schwere Buße, wenn der Laie seine Waffen ablegt und auf bloßen Füßen weit und breit umherwandert, und seinen Leib so sehr ungepflegt läßt, daß er Haare und Nägel mit keiner Scheere berührt; „und c. 11: „Er gebrauche weder Bäder noch ein weiches Bett; er genieße kein Fleisch noch sonst etwas, wovon er berauscht werden könnte; er gehe nicht in eine Kirche hinein, doch suche er die heiligen Oerter fleißig auf, beichte seine Schuld und flehe Andere um ihre Fürbitte an; er küsse Niemanden, sondern sei wegen seiner Sünden immerfort in Trauer.“

Die 3. Synode von Landaff legte dem Brudermörder Guidnerth eine solche Bußwallfahrt auf.

Solche unter Erniedrigungen, Entbehrungen und Beschwerden aller Art ausgeführte Pilgerfahrten in fremden Ländern; diese Trennung von Heimath und Familie; diese Verzichtleistung auf alle Vortheile und Bequemlichkeiten des Lebens konnten allerdings als sehr harte Pönitenz gelten. Obgleich diese Bußwallfahrten nicht durch kirchliche Gesetze eingeführt, sondern in einzelnen Fällen von Bischöfen oder Päpsten auferlegt, meist aber freiwillig unternommen wurden, so waren sie doch in jenen Zeiten sehr häufig. Sie sollten eine großartige Sühne für das Verbrechen sein. Sie hatten wohl mitunter auch den Nebenzweck, die Verbrecher aus dem Kreise ihrer Bekanntschaft zu entfernen, um ihnen die Gelegenheit zu neuen Verbrechen zu nehmen oder sie dem Hasse und der Rache ihrer Feinde zu entziehen, oder das Aergerniß, welches ihr Anblick den Menschen, die von ihren Verbrechen wußten, verursacht haben würde, zu heben. Es hatten aber auch Misbräuche und Unordnungen dabei statt, indem sie schlechten Menschen

dazu dienten, der kanonischen Kirchenbuße auszuweichen oder ein müßiges Leben zu führen oder in der Fremde Betrügereien und Ausschweifungen zu begehen. Karl der Große, der sonst dem Wallfahrten Vorschub leistete, sah doch dieses Umherpilgern von einem Orte zum andern für verderblich an und verbot es. So verbietet er in dem zu Aachen im Jahre 789 gegebenen Kapitular c. 77, „daß solche nackte und mit Eisen beladene Menschen unter dem Vorgeben, daß ihnen dieses Wandern zur Buße aufgelegt worden, ferner umhergehen sollen; denn es scheint besser, daß diejenigen, welche irgend ein schweres Verbrechen begangen haben, an einem und demselben Orte bei ihrer Arbeit und in ihrem Dienste verbleiben und die ihnen nach den Kanones aufgelegte Buße verrichten." So auch spricht sich die Mainzer Synode vom Jahre 847 c. 20 aus: „Da in den jetzigen Zeiten flüchtige Verwandtenmörder in verschiedenen Gegenden umherstreichen und allerlei Lastern und der Völlerei sich ergeben, so scheint es uns besser, daß sie nur an einem Orte verweilen und durch strenge Buße sich züchtigen, wenn sie in guter Absicht die Nachlassung ihres Verbrechens verdienen wollen." Dasselbe Rhaban Maurus lib. poenit. c. 11. Die Pariser Synode vom Jahre 829 fordert bei den Wallfahrten ächten Bußgeist und wirkliche Lebensbesserung; sie sagt c. 45: „Von Einigen, die ohne Ueberlegung nach Rom oder Tours und andern Orten unter dem Vorwande des Betens wandern, wird sehr gefehlt. Es gibt Priester, Diakonen und andere Kleriker, die leichtfertig lebend von ihren Sünden sich zu reinigen und ihr Amt fortverwalten zu dürfen glauben, wenn sie sich zu den genannten Orten begeben. Nicht minder gibt es auch Laien, welche ungestraft sündigen zu dürfen oder wegen ihrer Sünden keine Strafe zu verschulden meinen, weil sie diese Oerter betend besuchen; die also nicht bedenken, was der heil. Hieronymus sagt: Nicht Jerusalem gesehen, sondern zu Jerusalem gut gelebt zu haben, ist rühmenswerth. Welche aber ihre Sünden den Priestern, in deren Pfarrsprengeln sie woh-

Herrn Tag und Nacht dienen und, so viel er vermag, das ganze Leben hindurch gegen seine Begierlichkeiten ankämpfen." c. 46: „Wenn Jemand mit vielfachen Sünden sich beschwert hat und davon ablassen und sie sorgfältig bessern will, so begebe er sich ohne Zögern in ein Kloster und diene dort, wie es ihm befohlen wird, Gott und den Menschen, oder er flüchte weit aus dem Vaterlande und büße lebenslänglich."

Die Meisten derjenigen, die der Pönitenz wegen in ein Kloster gingen, legten die gewöhnlichen Mönchsgelübde nicht ab; dazu wurden sie wenigstens in der erstern Zeit nicht für würdig gehalten. Sie sollten im Kloster durch Bußübungen ihre Sündenschuld tilgen, und so wurden sie nicht nur zur Beobachtung der klösterlichen Lebensweise *) in ihrer ganzen Strenge, sondern gewöhnlich noch zu besondern Bußwerken unter der Leitung des Abtes, in einzelnen Fällen auch nach einer eigenen vom Bischofe gegebenen Instruction, angehalten.

Den Pönitententen, die in ein Kloster traten, war die Rückkehr in den weltlichen Stand nicht mehr gestattet; sie muß-

*) Dieß allein schien zur Sühne für schwere Verbrechen nicht hinreichend. Peter Damiani opusc. 13. n. 6 äußert sich darüber: „Einige Klosterobern, auf das klösterliche Leben mehr Werth legend als nützlich ist, geben Allen, die aus der Welt zu ihnen kommen, auch wenn dieselben in schwere Sünden gefallen sind, nichts anderes zur Buße auf, als daß sie ihnen befehlen, die gemeinsamen Lebensregeln des Klosters zu beobachten. Wie unüberlegt, verderblich und ungebührlich dieß sei, sieht jeder Vernünftige ein... Was nutzt es, von der Sünde abzulassen, wenn man nicht auch die begangenen Sünden durch die Genugthuung einer strengen Buße zu tilgen sich bemüht? ... Und wie ist derjenige wegen der Nachlassung seiner Schuld sicher, welcher in den Ort der Buße eintritt, aber keine Buße verrichtet? ... Doch indem wir dieß schreiben, wissen wir wohl, daß wir gewisse Brüder beleidigen, die dafür halten, daß Sündenerlassung und Tugendvollkommenheit in der bloßen Bekehrung bestehe." Gegen diese Meinung spricht er sich nun sehr stark aus.

ten das ganze Leben hindurch im Kloster verbleiben. Der Wiederaustritt hätte sich nicht mit den Grundsätzen einer strengen, für schwere Verbrechen schuldigen Genugthuung, noch weniger mit der kirchlichen Ansicht und Sitte in Betreff des Mönchsstandes vereinigen lassen. Wer einmal die Ordensgelübde abgelegt hatte, konnte aus dem Mönchsstande nie mehr ausscheiden; er wurde excommunicirt, wenn er das Kloster verließ. Die 4. Synode zu Toledo im Jahre 634 c. 55: „Die Weltlichen, welche die Buße übernehmend das Haar sich haben abschneiden lassen, darauf an ihrem Gelübde frevlend wieder Laien geworden sind, sollen von ihrem Bischofe ergriffen und zur Buße, wovon sie abgewichen, wieder zurückgebracht werden. Wenn einige Mächtigen sich nicht zurückführen lassen und ungeachtet aller Ermahnungen nicht zurückkehren, so sollen sie als Religionsverläugner mit dem Bannfluche belegt werden. Eben so sollen auch diejenigen, denen die Eltern das Haar haben abscheeren lassen, oder welche, nachdem sie ihre Eltern verloren, freiwillig sich zum Mönchsstande gelobt haben, vom Priester ergriffen und nach vorheriger Buße dem klösterlichen Leben zurückgegeben werden; wenn sie sich nicht zum Wiedereintritte bewegen lassen, so sollen sie als Apostaten dem Bannfluche unterliegen. Ein gleiches Verfahren soll auch gegen die Wittwen und geistlichen Jungfrauen und büßenden Frauen, welche die Nonnenkleider angezogen, dann aber das Kleid wieder gewechselt oder eine Ehe eingegangen haben, beobachtet werden." Die 6. Synode zu Toledo im Jahre 637 c. 7: „Da die Verkehrtheit der Menschen so groß ist, daß Solche, die ein im Mönchskleide zur Erlangung der Sündenvergebung abgelegtes Bußgelübde den Händen des Priesters unterwirft oder zugeführt hat, nachher von der wiedererwachten bösen Begierlichkeit zu den Befleckungen des vorigen Lebens von neuem sich hinreißen lassen, so beschließt die heilige Synode in dieser Sache, daß, wenn freie Personen beiderlei Geschlechtes unter dem Namen der Buße das Mönchsgewand sich haben anlegen

Herrn Tag und Nacht dienen und, so viel er vermag, das ganze Leben hindurch gegen seine Begierlichkeiten ankämpfen." c. 46: "Wenn Jemand mit vielfachen Sünden sich beschwert hat und davon ablassen und sie sorgfältig bessern will, so begebe er sich ohne Zögern in ein Kloster und diene dort, wie es ihm befohlen wird, Gott und den Menschen, oder er flüchte weit aus dem Vaterlande und büße lebenslänglich."

Die Meisten derjenigen, die der Pönitenz wegen in ein Kloster gingen, legten die gewöhnlichen Mönchsgelübde nicht ab; dazu wurden sie wenigstens in der erstern Zeit nicht für würdig gehalten. Sie sollten im Kloster durch Bußübungen ihre Sündenschuld tilgen, und so wurden sie nicht nur zur Beobachtung der klösterlichen Lebensweise *) in ihrer ganzen Strenge, sondern gewöhnlich noch zu besondern Bußwerken unter der Leitung des Abtes, in einzelnen Fällen auch nach einer eigenen vom Bischofe gegebenen Instruction, angehalten.

Den Pönitententen, die in ein Kloster traten, war die Rückkehr in den weltlichen Stand nicht mehr gestattet; sie muß-

*) Dieß allein schien zur Sühne für schwere Verbrechen nicht hinreichend. Peter Damiani opusc. 13. n. 6 äußert sich darüber: „Einige Klosterobern, auf das klösterliche Leben mehr Werth legend als nützlich ist, geben Allen, die aus der Welt zu ihnen kommen, auch wenn dieselben in schwere Sünden gefallen sind, nichts anderes zur Buße auf, als daß sie ihnen befehlen, die gemeinsamen Lebensregeln des Klosters zu beobachten. Wie unüberlegt, verderblich und ungebührlich dieß sei, sieht jeder Vernünftige ein... Was nutzt es, von der Sünde abzulassen, wenn man nicht auch die begangenen Sünden durch die Genugthuung einer strengen Buße zu tilgen sich bemüht? ... Und wie ist derjenige wegen der Nachlassung seiner Schuld sicher, welcher in den Ort der Buße eintritt, aber keine Buße verrichtet? ... Doch indem wir dieß schreiben, wissen wir wohl, daß wir gewisse Brüder beleidigen, die dafür halten, daß Sündenerlassung und Tugendvollkommenheit in der bloßen Bekehrung bestehe." Gegen diese Meinung spricht er sich nun sehr stark aus.

ten das ganze Leben hindurch im Kloster verbleiben. Der Wiederaustritt hätte sich nicht mit den Grundsätzen einer strengen, für schwere Verbrechen schuldigen Genugthuung, noch weniger mit der kirchlichen Ansicht und Sitte in Betreff des Mönchsstandes vereinigen lassen. Wer einmal die Ordensgelübde abgelegt hatte, konnte aus dem Mönchsstande nie mehr ausscheiden; er wurde excommunicirt, wenn er das Kloster verließ. Die 4. Synode zu Toledo im Jahre 634 c. 55: „Die Weltlichen, welche die Buße übernehmend das Haar sich haben abschneiden lassen, darauf an ihrem Gelübde frevlend wieder Laien geworden sind, sollen von ihrem Bischofe ergriffen und zur Buße, wovon sie abgewichen, wieder zurückgebracht werden. Wenn einige Mächtigen sich nicht zurückführen lassen und ungeachtet aller Ermahnungen nicht zurückkehren, so sollen sie als Religionsverläugner mit dem Bannfluche belegt werden. Eben so sollen auch diejenigen, denen die Eltern das Haar haben abscheeren lassen, oder welche, nachdem sie ihre Eltern verloren, freiwillig sich zum Mönchsstande gelobt haben, vom Priester ergriffen und nach vorheriger Buße dem klösterlichen Leben zurückgegeben werden; wenn sie sich nicht zum Wiedereintritte bewegen lassen, so sollen sie als Apostaten dem Bannfluche unterliegen. Ein gleiches Verfahren soll auch gegen die Wittwen und geistlichen Jungfrauen und büßenden Frauen, welche die Nonnenkleider angezogen, dann aber das Kleid wieder gewechselt oder eine Ehe eingegangen haben, beobachtet werden.“ Die 6. Synode zu Toledo im Jahre 637 c. 7: „Da die Verkehrtheit der Menschen so groß ist, daß Solche, die ein im Mönchskleide zur Erlangung der Sündenvergebung abgelegtes Bußgelübde den Händen des Priesters unterwirft oder zugeführt hat, nachher von der wiedererwachten bösen Begierlichkeit zu den Befleckungen des vorigen Lebens von neuem sich hinreißen lassen, so beschließt die heilige Synode in dieser Sache, daß, wenn freie Personen beiderlei Geschlechtes unter dem Namen der Buße das Mönchsgewand sich haben anlegen



lassen, nachher aber wiederum das Haar pflegen, der weltlichen Kleidung sich bedienen und so zum Weltlichen, welches sie verlassen hatten, zurückkehren, sie von dem Bischofe der Stadt, in deren Sprengel sie sich aufhalten, ergriffen, von neuem ins Kloster zurückgeführt und den Bußgesetzen unterworfen werden sollen. Für den Fall, daß es schwierig sein sollte, dieß bei Vornehmen auszuführen, verordnen die frühern Kanones, solche so lange, bis sie zu dem verlassenen Mönchsstande zurückkehren, für excommunicirt zu halten, so wie diejenigen, die nach der Excommunikation oder dem Interdikte mit ihnen Gemeinschaft unterhalten."

In der spanischen Kirche war es sogar Sitte, daß Kranke in der Todesgefahr sich das Kopfhaar abscheeren und ein Bußkleid anlegen ließen, um in diesem Zustande wie Mönche, die der Welt entsagt hatten, zu sterben. Diese Sitte war so tief in dem religiösen Sinne der Nation eingewurzelt, daß man endlich gar die Unterlassung dieses Gebrauchs als Beweis mangelnder Demuth und freudiger Vorbereitung auf den Tod ansah. Daher es auch geschah, daß, wenn ein Sterbender das Bewußtsein verlor und somit nicht mehr um das Bußkleid zu bitten vermochte, die Verwandten desselben oder Jene, die sein Sterbelager umgaben, es ihm anlegten, in der Voraussetzung, daß er, wenn er sprechen könnte, darum bitten würde. Auch Solche, die in der Todesgefahr entweder auf ihr freiwilliges Begehren oder ohne ihr Vorwissen in den Bußstand aufgenommen worden, mußten auch nach der Genesung lebenslänglich darin verbleiben; sie waren unfähig, irgend ein weltliches Amt zu bekleiden; sie zogen sich daher auch gewöhnlich in ein Kloster zurück. Ein merkwürdiges Beispiel wird von Wamba, König der Gothen in Spanien, der vom Jahre 672 bis 680 regierte, erzählt. Als er in Folge einer Vergiftung todtkrank und in völliger Bewußtlosigkeit daniederlag, wurde ihm — eben in der Absicht, um ihn nachher jedenfalls zur Abdankung zu bringen — die Buße gegeben, das Haar abgeschoren und ein Bußge-

wand angelegt. Er genas. Als er aber vernahm, was mit ihm vorgegangen, legte er die Regierung nieder und ging in ein Kloster, wo er als ein Muster großer Frömmigkeit lebte und starb.

c) Die Geißelungen *).

In den Klöstern war gegen Mönche, die sich schwerer Vergehen und der Widerspenstigkeit schuldig machten, die Strafe körperlicher Züchtigungen eingeführt. Auch freiwillig vollzogen Mönche aus ascetischem Eifer körperliche Züchtigungen an sich selbst, indem sie sich, zumal in den Quadragesimalzeiten und an sonstigen Fasttagen, auf den bloßen Leib mit Ruthen geißelten. Beispiele bei Mabillon acta Sanct. ord. Bened. saec. 6 pars 1. p. 451. pars 2. p. 467 flg. So wird von Guido, Abt zu Pomposia (st. 1046) erzählt, er habe während der beiden Quadragesimen in die Einsamkeit sich zurückgezogen und so sehr durch strenges Fasten und Geisseln seinen Körper gezüchtigt, daß nicht ein grausamer Verfolger, ohne ihn zu tödten, ihm härtere Qualen hätte anthun können. Auch Poppo, Abt zu Stavelot und Malmedy (st. 1020) züchtigte sich so sehr, „daß er, was immer dem Fleische wider den Geist gelüstete, durch Geißelhiebe, die er sich heimlich gab, erdrückte **)

Sehr berühmt war in dieser Ascese der Eremit Dominikus, der Geißeler (loricatus) beigenannt, der in der 2. Hälfte des 10 Jahrhunderts lebte. Der Kardinal Peter Damiani erzählt viel von ihm; er rühmt seinen ascetischen Eifer und nennt ihn seinen Vater und Herrn. Dominikus war von seinen Eltern durch Simonie — wovon er jedoch nichts wußte — zur Priesterwürde befördert worden. Sobald

*) Dieser Gegenstand mag hier eine kurze Darstellung finden, um zu zeigen, wie es sich damit verhalten habe, und um die irrige Meinung zu beseitigen, als sei das Geißeln unter kirchlicher Autorität eingeführt und befördert worden.

**) Mabillon praef. in saec. 6 Bened. p. 449.



er dieß erfuhr, wurde er von heftiger Gewissensangst gequält; der Gedanke, wie er das Verbrechen seiner Eltern abbüßen könnte, ließ ihm keine Ruhe. Er enthielt sich gänzlich von priesterlichen Verrichtungen, wurde Mönch, dann Eremit. In seiner ganzen Lebensweise äußerst strenge, geißelte er sich noch häufig auf den bloßen Leib. Das Geißeln betrieb er nach einer gewissen Methode. Er hatte Schläge und Bußzeit in ein bestimmtes Verhältniß sich gebracht, wonach er rechnete. 3000 Geißelstreiche unter gleichzeitiger Abbetung von 10 Psalmen rechnete er für 1 Jahr kanonischer Buße; das Beten oder Absingen des ganzen Psalters unter beständigen Geißelhieben galt ihm für eine Buße von 5 Jahren, was 20mal wiederholt eine Buße von 100 Jahren gab, die er in 6 Tagen abmachen konnte. Oft gab er mit beiden Händen zugleich sich die Hiebe. So übernahm und absolvirte er für sich und Andere Bußen von vielen, gar von 1000 Jahren. In dieser Weise und gleichzeitig Psalmen betend geißelte er sich täglich, besonders in der Fastenzeit. So erzählt Pet. Damiani l. 1 ep. 19 ad Alexandr. II. de vita S. Rudulph. et Dom. c. 8.

In ähnlicher Art nahm, wie Damiani daselbst c. 3 weiter berichtet, der Bischof Rodulph von Gubio die Geisselung vor. Er legte sich manchmal Bußen von 100 Jahren auf, die er gewöhnlich in 20 Tagen abmachte, indem er täglich, wenn er es nicht zweimal vermochte, doch einmal den ganzen Psalter unter anhaltendem Geisseln mit beiden Händen abbetete und noch sonstige Bußwerke verrichtete. Daselbst meldet Damiani noch von einem andern Mönche, der ebenfalls dieser Disciplin sich unterzog, auch die Geisselhiebe, die er sich während der Abbetung des ganzen und nochmals des halben Psalters beständig ertheilte, aushalten, aber es nicht weiter bringen konnte; den aber Dominikus aufmunterte, nicht den Muth zu verlieren, ihm versichernd, daß er durch fortgesetzte Uebungen immer mehr vermögen werde.

Das Beispiel des Dominikus und Rodulph fand

Nachahmung. Damiani selbst lobt und empfiehlt sehr diese Disciplin des Geißelns. Er gibt lib. 6 ep. 34 Regeln an, wie sie den Mönchen zu Buß= und ascetischen Uebungen aufgelegt werden könnte; doch will er nicht, daß Jemand dazu mit Zwang oder auf einen Tag zu mehr als 40, oder in den beiden Quadragesimen vor Weinachten und Ostern zu mehr als 60 unter steter Geisselung abzubetenden Psalmen angehalten werde. Und in der That geisselten sich nun die Mönche häufig, zumal an Freitagen, wie Damiani lib. 2. ep. 14 noch bemerkt. Den Mönchen thaten es Andere nach. Nachdem einmal die Ansicht aufgekommen war, daß durch das Geisseln nach der von Dominikus ersonnenen Weise und Berechnung die Tage und Jahre der gewöhnlichen kanonischen Buße abgemacht werden könnten, und eine solche Ersetzung zuläßig sei, fingen die Mönche an, diese bei ihnen hochgehaltene Disciplin auch den Beichtenden anzurathen und aufzulegen. Viele, männliche und weibliche, selbst vornehme Personen vollzogen die Geisselungen an sich, theils freiwillig aus frommem Eifer theils statt der ihnen aufgelegten kanonischen Bußen, um dieselben in dieser Art abzuleisten. Merkwürdige Beispiele führt Damiani in dem erwähnten Briefe an den Papst Alexander II c. 10 an. opusc. 14 de ord. Eremit. fontis Avellani schreibt er: „Es ist ein solcher Eifer im Kniebeugen, Geißeln und in andern Büßungen der Art, daß, wenn einem Pönitenten aufgegeben wird, die Buße durch diese Hülfswerke zu erfüllen, in kurzer Zeit eine lange Buße abgeleistet wird; jedoch bleibt dabei der Gebrauch, daß auch nachher das Fasten nicht unterlassen wird."

Diese Geißelungen mochten als mönchische Casteiung unbeachtet und unangefochten bleiben; aber als ein Werk, das statt der kirchlichen Pönitenz dienen sollte, waren sie denn doch zu ausschweifend als daß sie nicht misbilligt worden wären. Gleich anfangs erhob sich dagegen Widerspruch. Der Klerus zu Florenz nannte sie eine neue, bis dahin unerhörte Buße und sagte es geradezu, daß, wenn man sie

gut heiße, man die heiligen Kanones und die Vorschriften der Väter vernichten würde *). Auch ein Mönch Petrus tadelte sie; er meinte, es möge noch wohl angehen, sich beim Beten des Tagespsalm Schläge zu geben; es sei aber Verrücktheit, diese Züchtigung weiter auszudehnen **). Der Kardinal Stephanus verbot sie den Mönchen auf dem Berge Casino; er hielt sogar die Entblößung des Leibes in Gegenwart der Brüder für unanständig. Damiani, der Lobredner dieser Disciplin, sucht sie in dem gedachten Briefe an die Kleriker zu Florenz als Ersatzmittel der kirchlichen Pönitenz gegen alle Einwürfe zu rechtfertigen, was ihm natürlich nicht gelingen konnte. Am treffendsten ist seine Bemerkung, „daß diese Geißelzucht nicht deswegen, weil sie neu und eine Umstoßung der Kanones sei, verworfen werden könne, indem ja die Priester der Kirche vielen Sündern jahrelange Bußen auflegten, die dieselben oft nicht aushalten könnten und denen sie darum die Ersetzung der Fasten durch ein Almosen gestatteten, daß, wenn die Abfindung der Verbrechen mit einer bestimmten Geldsumme erlaubt wäre, den Mönchen, die gar kein Geld besäßen, die Abtragung langwieriger Bußen mittelst körperlicher Züchtigung nicht verübet werden könne, damit auch sie von aller Schuld frei aus diesem Leben abscheiden könnten.“

Diese Bußgeißelungen erlangten keine kirchliche Anerkennung; sie kamen auch bald wieder ab. Lehre und Treiben der im 13. Jahrhundert enstandenen Sekte der Flagellanten wurde ebenfalls von der Kirche verdammt.

d) Die Redemtionen, Ablösungen.

Die vorgenannten Ersatzwerke waren immer noch harte, mit großen Opfern und Beschwerlichkeiten mancher Art verbundene Pönitenzen. Sie waren jedoch eine Neuerung, neben

*) Damiani epib. 5. ep. 8 ad Clericos florent.
**) Dam. l. 6., ep. 27.

welcher nun auch andere Veränderungen Platz greifen konnten. So geschah es auch. Hauptbestandtheil der kanonischen Bußen waren die Fasten und Abstinenzen, die allerdings oft so strenge und lange dauernd waren, daß deren Beobachtung Vielen kaum möglich scheinen und es ihnen willkommen sein mußte, sie sich erleichtern oder in anderer Art abthun zu können. So kam es dahin, daß auch diese Fasten und Abstinenzen durch Gebete und Almosen ersetzt oder vielmehr, wie es in den Kanones ausgedrückt ist, abgelöst, abgekauft werden konnten. Diese Umwandlungen, Ablösungen (redemtiones), bildeten sogar einen ergänzenden Theil der Bußgesetze, indem darin neben der Angabe der Art und Dauer der Buße zugleich die Gebete, so wie die Almosenbeträge für die Tage und Jahre der Buße festgestellt sind. Einige Beispiele mögen zur Veranschaulichung der Sache hier stehen. In dem alten römischen Pönitential heißt es c. 11: „Wer fasten und, was im Pönitential vorgeschrieben ist, erfüllen kann, dem ist es gut und er mag Gott danken. Wer es aber nicht kann, dem erklären wir der Barmherzigkeit Gottes gemäß, daß deswegen weder er noch ein Anderer verzweifeln und zu Grunde gehen müsse." c. 12: „Wir geben ihm den Rath, daß er für einen Tag, den er in Brod und Wasser fasten muß, 50 Psalmen kniend und zwar, wenn es geschehen kann, in der Kirche, sonst aber an einem andern passenden Orte singe und einen Dürftigen speise; er mag dann an diesem Tage, Wein und Fleisch ausgenommen, genießen, was ihm beliebt." c. 13: „Wenn er aber so beschaffen ist, daß er nicht so lange auf den Knien liegen kann, so möge er in der Kirche, wenn es sein kann, sonst aber an einem andern Orte stehend 70 Psalmen andächtig absingen.*). In dem dem ehrwürdigen Beda zugeschriebenen Buche de remediis peccatorum heißt es eben so: Wer das, was im Pönitential

*) Diese im römischen Pönitential schon vorkommenden Redemtionen müssen als späterer Zusatz angesehen werden.

geschrieben ist, verrichten kann, dem ist es gut. Wer es aber nicht kann, dem geben wir bei der Barmherzigkeit Gottes folgenden Rath: Für einen Tag in Brod und Wasser singe er 50 Psalmen kniend oder 70 ohne Kniebeugung in der Kirche oder sonst an einem und demselben Orte. Für einen Tag gelten auch 200 Kniebeugungen oder ein Denar oder Almosen für 3 Armen." *).

Diese Bußablösungen sind allem Anscheine nach zuerst in England aufgekommen und müssen dort gleich eifrig benutzt worden sein; denn die Synode zu Cloveshof im Jahre 747 spricht sich schon gegen Misbräuche dabei und gegen die irrige Ansicht aus, daß man die Sünde ohne Bußwerke, allein mit Geld tilgen könne. Die Sammler citiren meist die Redemtionen aus dem Pönitentialbuche des Theodor von Canterbury. Daraus folgt aber nicht, daß Theodor sie erfunden oder in England eingeführt habe. Wahrscheinlich fand Theodor den Gebrauch derselben in England vor und hat sie weder gebilligt noch aus Rücksicht auf die damals dem Christenthum zum Theil noch nicht fest anhängliche Nation geradezu verworfen. Nachdem sie jedoch einmal, wenn auch, wie wahrscheinlich, durch spätere Zusätze, den Bußsatzungen Theodors beigefügt waren, konnte es bei der großen Autorität, die diesem Pönitential allgemein zu Theil wurde, nicht ausbleiben, daß sie bald in allgemeinen Gebrauch kamen, um so mehr, da sie unter Theodors Namen in die andern Sammlungen und Pönitentialien übergingen. Ungeachtet des Tadels, den die Synode zu Cloveshof gegen den leichtsinnigen Gebrauch derselben ausgesprochen, dauerten sie in England fort. So ist in den Kirchengesetzen des Königs Edgar vom Jahre 967 c. 13 gesagt: „Die Bußen werden auf verschiedene Weisen verrichtet und viele Menschen können sie durch Almosen ablösen." c. 18 sodann bestimmt: „Einen Tag Fasten kann Jeder mit einem Denar oder mit 220 Psal-

*) Auch diese Stelle ist ohne Zweifel später eingeschoben.

men, ein Jahr mit 30 Solidi oder dadurch ablösen, daß er um denselben Preis einen Gefangenen befreit. Für einen Tag Fasten kann man auch 6mal den Psalm: beati immaculati und 6mal das Vater unser beten oder 60mal knien und zur Erde sich niederbeugen und dabei das Vater unser sprechen. Man kann auch ein eintägiges Fasten abmachen, wenn man bei seinen Gebeten die Arme zu Gott ausstreckt und mit wahrer Reue und in guter Meinung 15mal den Psalm Miserere und 15mal das Vater unser spricht.“ c. 19: „Ein siebenjähriges Fasten kann Jemand in einem Jahre abmachen, wenn er täglich die Psalmen des Psalters, eben so viele in der Nacht und 50 Psalmen am Abende betet. Mit einer Messe kann man 12 Tage Fasten und mit 30 Messen das Fasten eines ganzen Jahres ableisten, wenn man aus wahrer Liebe zu Gott für sich Vergebung erflehen, seine Sünden dem Beichtvater beichten und so, wie er es angibt, bessern will.“

Diese Redemtionen finden sich schon in dem Pönitential des h. Bonifaz *), eben so in den deutschen Pönitentialien, die Gerbert, Abt vom h. Blasius in der im Jahre 1777 herausgegebenen Schrift: Monumenta veteris Liturgiae allemannicae aus alten Manuscripten anführt. In den fränkischen Kapitularien, so wie in dem Buche des Rhaban Maurus de poenitentium satisfactione sind sie nicht erwähnt; dagegen werden sie in den Kapiteln Herards, Erzbischofs von Tours, vom Jahre 855 schon als gebräuchlich vorausgesetzt; denn c. 26 wird verboten, „einen Pönitenten zum Essen und Trinken zu nöthigen, wenn ihm nicht die Abkaufung gestattet sei, und auch in diesem Falle nur dann, wenn vorher für ihn und in seiner Gegenwart der Abkaufbetrag entrichtet worden.“ Die Synode zu Tribur vom Jahre 895 gestattet c. 56, „den Dienstag, Donnerstag und Samstag mit einem Denar abzulösen oder dafür 3 Armen zu speisen; sie ertheilt dieses Zugeständniß jedoch nur in den Fällen,

*) Car. Blasci disser.. ed. Binterim. Mog. 1829. p. 140.

wo Jemand in der Gewalt des Feindes oder auf einer langen Reise begriffen oder längere Zeit im Frohndienste beschäftigt oder krank ist, fordert aber ausdrücklich, daß der Pönitent nach seiner Rückkehr nach Hause oder nach wiederhergestellter Gesundheit die genannten Fasttage nicht ferner ablösen, sondern auf die vorgeschriebene Weise die Buße verrichten soll." In der Sammlung des Regino sind die Ablösungen fast nicht mehr beschränkt. Als Beispiel, wie sie hier bestimmt sind, genüge folgende Anführung. lib. 2. c. 247 wird der Beschreibung einer siebenjährigen Buße für Incest hinzugefügt: „Wenn er sich abkaufen will, so gebe er für den Tag einen Denar oder den Werth davon; ist er arm, so gebe er einen halben Denar." lib. 2. c. 438 heißt es: „Wenn Jemand nicht fasten kann und es abzulösen vermögend ist, so gebe er, wenn er reich ist, für 7 Wochen Buße 20, wenn er nicht so viel geben kann, 10, und wenn er arm ist, 3 Solidi *). Niemand möge es auffallen, daß wir dem Reichen 20 Solidi oder weniger vorschreiben; denn ihm ist es leichter, 20 zu geben, als dem Armen, 3 zu geben." .... c. 439: „Für einen Monat, den Jemand in Brod und Wasser fasten muß, kann er kniend 1200, oder nicht kniend 1680 Psalmen beten und an allen Tagen, an welchen er die Abstinenz nicht zu halten vermag, um 12 Uhr Mittags essen, nur Mitwochs und Samstags muß er bis 3 Uhr Nachmittags fasten, und darf er alles Uebrige, nur nicht Fleisch und Wein genießen." c. 440: „Für eine Woche bete er kniend 300 Psalmen." c. 441: „Wer aber die Psalmen nicht versteht und nicht fasten kann, gebe für ein Jahr Fasten in Brod

---

*) Nach Schmidt Geschichte der Deutschen B. 3. S. 202 wurde das Pfund Silber in 12 Unzen, die Unze in 20 Solidi, der Solidus in 12 Denarien; das Pfund Gold in 72 Solidi eingetheilt. Hiernach war der Solidus in Silber ungefähr 1 fl. 54 kr. (1 Thlr. 2½ Sgr.), der Denar 9½ kr. (2¾ Sgr.), der Solidus in Gold 7 fl. 27 kr. (4 Thlr. 7¾ Sgr.)

und Wasser 26 Solidi als Almosen und faste in jeder Woche einen Tag, nämlich am Mitwoch bis zur None, und noch einen andern Tag, nämlich am Freitage bis zur Vesper, und was er in den 3 Quadragesimen genießt, schätze er dem Werthe nach ab und gebe die Hälfte davon als Almosen.“ c. 442: „Bei einer mehrjährigen Buße haben Einige ein dreitägiges Fasten 4mal, Andere 12mal, nämlich in jedem Monate einmal, gestattet; Einige haben gesagt, daß ein dreitägiges Fasten erfüllt werde, wenn man 3 Tage lang durch Geißeln und Nachtwachen sich züchtige.“ c. 443: „Einige haben angegeben, daß es für einen Tag gelte, wenn man 3 Armen speise oder einen Denar gebe; Andere: wenn man im Sommer den ganzen Psalter, im Winter, Frühlinge und Herbste 50 Psalmen bete, Andere: wenn man sich 12 Geißelhiebe gebe.“ c. 444: „Wer das, was im Pönitential vorgeschrieben ist, erfüllen kann, möge Gott danken. Wer es aber nicht erfüllen kann, dem geben wir vermöge der Barmherzigkeit Gottes folgenden Rath. Für einen Tag in Brod und Wasser bete er kniend 50 oder 70 Psalmen oder gebe einen Denar oder speise 3 Armen. Andere sagen, man solle sich 50 Geißelhiebe geben oder Psalmen beten; für einen Tag könnten auch 100 Schläge oder 50 Psalmen im Herbste, Winter und Frühling, einen Psalter oder 100 Schläge im Sommer dienen.“ c. 445: „Wer nicht so, wie angegeben, Buße thun kann, gebe im ersten Jahre 26 Solidi, im zweiten 20, im dritten 18, was zusammen 64 sind. Die Reichen mögen für ihre Sünden thun, was Zachäus that, der zum Herrn sagte: Herr! die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen und, wenn ich Jemanden betrogen habe, erstatte ich es vierfach; sie mögen also einige Sklaven freigeben, Gefangene loskaufen, ihren Feinden verzeihen, und wer Unerlaubtes gethan, enthalte sich auch selbst vom Erlaubten und züchtige seinen Leib durch Fasten und vieles Beten.“ c. 446 wird noch Einiges aus dem Pönitential des h. Bonifaz angeführt.

Das Gesagte läßt genügend ersehen, wie es sich mit diesen Umwandlungen verhielt. Aehnlich wie bei Regino ist die Ordnung derselben in allen andern Pönitentialien; so auch bei Burchard l. 19. c. 15 — 25. Ivo decret. p. 15. c. 191 flg. u. s. w.

Auch macht sich aus dem Ganzen bemerklich, wie man bei diesen Redemtionen allmählig weiter ging. Anfangs wurden sie selten, nur unter Umständen, die eine Nachsicht durchaus nothwendig machten und erst durch besondere Erlaubniß des Beichtvaters zugestanden. Bei einer mehrjährigen Buße fanden sie im ersten Jahre gar nicht, in den folgenden nur theilweise, und in den Quadragesimalfasten, besonders in der vor Ostern, wiederum gar nicht statt. Bald aber bewilligten die Beichtväter sie häufiger und die Pönitenten fingen auch an, sich derselben ohne besondere Erlaubniß zu bedienen. In den Pönitentialbüchern wurde freilich der Verrichtung der kanonischen Buße der Vorzug zugesprochen und nur den Büßern, denen diese zu schwierig war, die Umwandlung aus nothwendiger Nachsicht gestattet *). Aber, nachdem einmal das Verfahren selbst gutgeheißen war, fiel es immer mehr der Willkür anheim, so daß endlich die beliebige Benutzung dieses Auskunftmittels keinerlei Bedenken mehr unterlag.

Die Befugniß, die Bußwerke mit Almosen abzutragen, war allerdings für die Reichen bequem. Aber ein Aergerniß für das christliche Volk war nach den Ansichten und Sitten jener Zeit diese Freiheit doch nicht. Die Almosenertheilung ist ein vorzügliches Werk der christlichen Tugend. Das Almosen tilgt die Sünden, befreit vom Tode. Tob. 12, 9. In den Schriften der heiligen Väter wird den Büßenden so oft und dringend eingeschärft, durch reichliches Almosen ihre Verschuldungen wieder gutzumachen. Dann scheint eine gewisse

*) Qui jejunare potest et implere, quod in poenitentiali scriptum est, bonum est. Qui autem non potest, consilium damus est etc. sagen die Kanones.

Rücksicht auf vornehme und reiche Personen nach den damaligen Verhältnissen nothwendig gewesen zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, daß, obgleich damals eben so gut wie jetzt Jeder es wußte, daß vor Gott kein Ansehen der Person gilt, in den Bußbestimmungen nicht selten eigens von einer Pönitenz für die Reichen die Rede ist. So haben die Kirchengesetze des Königs Edgar in England vom Jahre 967 sogar eine eigene, aber strenge Bestimmungen enthaltende Bußordnung für die Großen. Daselbst heißt es unter dem Tittel: de magnatum poenitentia: „Ein Mann, der vornehm ist und viele Freunde hat, kann mit Hülfe der Freunde seine Buße sich sehr erleichtern. Zuerst erkläre er im Namen Gottes und durch das Zeugniß seines Beichtvaters, daß er den wahren Glauben habe. Er verzeihe Allen, die ihn beleidigt haben; er beichte alle seine Sünden ohne irgend eine Auslassung, gelobe Besserung und übernehme unter vielem Seufzen die Buße. Dann lege er die Waffen und allen eiteln Kleiderschmuck ab, nehme den Stab in die Hand, wallfahrte baarfuß, bekleide sich mit einem wollenen Rocke oder mit dem Cilicium, bediene sich nicht eines Bettes, sondern schlafe in einer Hütte. Um eine Buße von 7 Jahren in 3 Tagen abzumachen, thue er folgendes. Er nehme sich 12 Menschen zur Hülfe, die 3 Tage lang bei Brod und rohem Kraut und Wasser fasten; er nehme ferner, um so viel thunlich jene Buße in dieser Zeit zu vollenden, 7mal 120 Menschen, welche für ihn 3 Tage hindurch fasten. Auf diese Weise werden so viele Fasten gehalten als Tage in 7 Jahren sind. Wenn Jemand fastet, so theile er die Speisen, die er sonst selber genießen würde, an die Armen aus und die 3 Tage hindurch enthalte er sich von weltlichen Geschäften, sei Tag und Nacht, so oft er nur kann, in der Kirche, finde sich häufig an der Stelle ein, wo die Almosenlampe brennt, rufe zu Gott, flehe seufzend um Vergebung seiner Sünden, beuge oft die Kniee bei der Bezeichnung mit dem Kreuze, vergieße viele Thränen und beweine seine Sünden; er speise

an den 3 Tagen möglichst viele Armen, wasche allen am vierten Tage die Füße, bereite ihnen ein Mahl, beschenke sie mit Geld und sich selbst demüthigend sei er bei der Fußwaschung thätig. An diesem Tage sollen für ihn so viele Messen gelesen werden, als geschehen kann, und während der Messe werde ihm die Absolution und Eucharistie ertheilt, wenn er nicht ein zu großer Sünder ist, als daß er sie empfangen dürfte. Dann gelobe er wenigstens von nun an stets den göttlichen Willen erfüllen, von allem Bösen mit Gottes Hülfe kräftig sich enthalten, die christliche Religion mit dem größten Eifer beobachten, alle heidnische Gewohnheiten gänzlich ablegen, Sinn und Sitten, Worte und Werke mit Gottes Hülfe ernstlich bessern, aufs sorgfältigste Gerechtigkeit üben und jede Ungerechtigkeit vermeiden zu wollen. Den größten Nutzen wird derjenige sich selbst bereiten, welcher thut, was er Gott versprochen hat. Dieß ist für den Mann, der mächtig ist und zahlreiche Freunde hat, die Erleichterung der Buße. Der dürftige Mann kann nicht so zu Werke gehen, sondern muß Alles um so fleißiger durch sich selbst vollführen. Und das ist auch ganz recht, daß Jeder durch strenge Züchtigung an sich selbst seine Sünden rächt; denn es steht geschrieben: Ein Jeder wird seine Last tragen."

Die Entstehung dieser Redemtionen erklärt sich von selbst. Man wollte an den kanonischen Bußsatzungen strenge festhalten. Körperliche Schwäche, Krankheit, Alter, Reisen, anstrengende Arbeiten und ähnliche Ursachen machten mitunter die Beobachtung derselben zu beschwerlich oder unmöglich. Nichts destoweniger sollte der Bußverpflichtung nach den kanonischen Regeln genügt werden, somit ergab sich denn in einzelnen Fällen, die eine billige Berücksichtigung erforderten, die Nothwendigkeit, Erleichterung zu gewähren und zunächst statt eines unthunlichen Werkes ein gleichfalls gutes, dem Zwecke entsprechendes Werk erfüllen zu lassen. Als solches blieb statt der körperlichen Fasten vermehrtes Beten und Almosengeben übrig. Die Umänderung des Fastens in Gebet

und Almosen konnte unter solchen Umständen auch nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, sie entsprach dem kirchlichen Geiste und dem Bußzwecke vollkommen. So sagt schon der heilige Chrysostomus hom. 10. in Genes. c. 1. n. 2: „Wer Buße übernimmt und nicht fasten kann, gebe um so reichlicher Almosen, übe um so inständiger das Beten und beweise um so größern Eifer in Anhörung des göttlichen Wortes; denn dazu ist die Körperschwäche kein Hinderniß; er versöhne sich mit seinen Feinden, er vertilge in seinem Gemüthe allen Haß und die Rachbegierde. Wenn er solches zu thun sich bestrebt, dann übt er das rechte Fasten." Dieses Auskunftsmittel empfahl sich noch durch einen andern Umstand. In den Kanones war die Pönitenz der Dauer nach bestimmt; man berechnete sie nach Tagen, Jahren u. s. w. Sie wurde also für einen Büßer so oftmal verlängert, als er die nämliche Sünde wiederholt oder je mehre Sünden verschiedener Art er begangen hatte. In dieser Weise mußten manchem Sünder vieljährige, ja weit länger andauernde Bußen, als er zu leben und somit abzuleisten hoffen konnte, zur Last fallen. Beängstigend und drückend mußte für solche Schuldigen das Gefühl sein, daß sie keine Aussicht hätten, vor dem Tode ihre Schuld nach den gesetzlichen Anforderungen sühnen zu können. So lange man nun diese langwierigen Bußen nicht abkürzen wollte, lag es nahe, sie in andere Werke, die in kürzerer Frist und während der Lebensdauer noch vollbracht werden konnten, umzuwandeln.

Es ist allerdings zwecklos, die Gewissen mit Verpflichtungen zu beschweren, deren Ausführung unmöglich ist oder doch zu große Schwierigkeiten hat. Nach unsern Ansichten mag es uns scheinen, es sei besser gewesen, wenn die Veranlassung zu diesen Redemtionen wäre fern gehalten worden. Aber sie konnten nur durch den Misbrauch verderblich werden; an und für sich waren sie unschuldiger Art, nichts anderes als Ersetzung der Fasten durch Beten und Almosengeben. Uebrigens nahm man es in den damaligen Zeiten vom

8. bis ins 12. Jahrhundert mit der ganzen Bußangelegenheit nicht leicht. Bei unbefangener Erwägung, in welchem Geiste die Bußzucht damals wahrgenommen und aufrechterhalten wurde, überzeugt man sich, daß bei allem Wechsel, den sie erfuhr, doch dabei ein hoher Ernst obwaltete. Von Seiten der Kirche wurde der Grundsatz von der Nothwendigkeit einer hinreichenden Genugthuung strenge geltend gemacht. Das christliche Volk war von einer Geringschätzung der kirchlichen Bußanstalt weit entfernt, wobei ja Alles auf Ausrottung der Laster, Förderung christlicher Gesinnung und Tugend hinzielte. Es ist irrige Auffassung oder vielmehr boshafte Entstellung, wenn hier von einem Sündenhandel geredet und die Sache so dargestellt wird, als habe man mittelst dieser Redemtionen die Sündenvergebung um Geld verkaufen und erkaufen wollen. Was dabei vorging, ist einfach dieß, daß dem Sünder gleichsam vorgehalten wurde: du hast gesündigt; du mußt für deine Schuld Genugthuung leisten; halte zu diesem Zwecke die vorgeschriebenen Fasten und Abstinenzen, oder, wenn du dieß nicht vermagst, so gib dafür Almosen. Das Geld sollte ein Almosen, eine Gabe christlicher Wohlthätigkeit, nicht eine Zahlung für die Sünden sein. Gewiß hat selbst in jenen Zeiten, wo ein Theil des Klerus und das Volk noch auf niederer Bildungsstufe standen, Niemand beim Gebrauche dieser Ablösungen geglaubt, daß die Sünden mit Geld abgekauft werden könnten. Dieß können nur solche Gegner behaupten und der katholischen Kirche zur Last legen, denen es an Fähigkeit oder Willen zu einer richtigen Beurtheilung kirchlicher Doctrinen und Zustände fehlt. Mit gleichem Rechte könnte den Confessionen, die bei der Buße alle Genugthuung ausschließen, der Vorwurf gemacht werden, daß sie keine Sünde mehr anerkännten, die Möglichkeit des Sündigens läugneten oder alle und jede Sünde für nichtsbedeutend hielten.

Wenn auch die Kirche diese Redemtionen zuließ, so sind doch die Misbräuche, die dabei hie und da vorgefallen sein

mögen, nicht durch sie, sondern allein durch einzelne Geistlichen oder Pönitenten aus Unwissenheit oder Leichtsinn verschuldet worden.

Bei diesen Redemtionen wurde nur der Betrag des Lösegeldes vorgeschrieben, die Austheilung und Verwendung aber den Büßenden völlig freigelassen, wobei sie nur darauf Bedacht zu nehmen hatten, daß es wirklich für wohlthätige und fromme Zwecke in Benutzung kam. Regino hat l. 2. c. 438 die Verordnung: „Jeder achte wohl darauf, wem er das Geld geben soll, nämlich: entweder zur Auslösung der Gefangenen oder auf den heiligen Altar oder den Dienern Gottes oder den Armen zum Almosen *). Wenn mitunter einzelne Pönitenten das Geld den Priestern zur Verwendung für kirchliche Zwecke oder zur Austheilung an die Armen übergaben, so thaten sie dieß freiwillig, zu ihrer eigenen Erleichterung und um sicher zu sein, daß von ihren Gaben ein guter Gebrauch gemacht würde. Es darf geradezu geläugnet werden, daß die Geistlichen das Geld, welches zur Ablösung der kanonischen Bußstrafen gegeben worden, sich angeeignet oder die Erlaubniß gehabt hätten, auch nur einen Theil davon für sich zu behalten. Wie bereits oben angeführt, war es den Priestern strenge untersagt, von den Beichtenden Geld oder Geschenke anzunehmen. Die Ablösungen waren nur geduldet; es blieb dem Beichtenden freigestellt, ob er sich derselben bedienen wollte oder nicht; sie konnten also nicht zur Buße aufgelegt und die Büßenden nicht dazu verpflichtet werden. Es bestand überhaupt das Verbot, den Beichten-

---

*) Reg. l. 2. c. 438: Sed attendat unusquisque, qui dare debet, sive pro redemtione captivorum sive supra sanctum altare sive Dei servis sive pauperibus in elemosyna. Eben so in dem poenit. monasterii Bobiensis bei Muratori ant. ital. t. 5. p. 738, wo aber die Worte sive Dei servis nicht stehen; darunter sind auch an jener Stelle bei Regino nicht Priester, Beichtväter, sondern Mönche gemeint.

den Geldbußen aufzulegen. Eben so wurde den Beichtvätern öfter verboten, den zur Buße kommenden Laien aufzulegen, daß sie Messen sollten lesen lassen. *)

---

*) So die Synode zu York im J 1195 c. 3: Prohibemus, ne sacerdos laico ad poenitentiam venienti obtentu cupiditatis injungat, ut Missas faciat celebrari. Dasselbe die Pariser Synode v. J. 1212 c. 4. In den Statuten der Kirche von Mans v. J. 1247: Consulimus et monemus, ne sacerdos missas injungat confitentibus; sed ut cupiditatis notam fugiat in hac parte, fructus, qui ex tali injunctione solet sacordotibus provenire, consulatur pauperibus erogare. (Martene T. VII coll. ampl. p. 1386). In den Statuten der Kirche von Nantes (Martene anecd. t. IV. p. 949). Die Synode zu Clermont v. J. 1268. (Harduin. Concil. t. VII. p. 599.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Klagen über den Verfall der kanonischen Pönitenz. Die Päpste gaben in den nicht seltenen Fällen, daß Verbrecher von den Bischöfen ihnen zugeschickt wurden oder von selbst sich an sie wandten, noch immer strenge Bußen. Maaßregeln zur Verhütung von Betrügereien bei diesem Rekurse an den päpstlichen Stuhl. Die vom Papste gegebenen Bußen und Absolutionen sollten nur durch die Anerkennung von Seiten der Bischöfe Wirkung haben.

Durch diese Redemtionen, bei dem immer häufigern Gebrauche derselben und auch durch sonstige Veränderungen, mußte die kanonische Pönitenz eine tiefeingreifende Umgestaltung erleiden und mehr und mehr in Verfall kommen. Mit Grund mochte der Kardinal Peter Damiani l. 1. ep. 15 dem Papste Alexander II schreiben können; „Entweder muß man das Buch der Kanones gänzlich schließen oder mit den Abschätzungen eines Ersatzes der Buße ein Ende machen.“ Ueber den Verfall der Kirchenzucht wurden Tadel und Klagen laut. Schon die Väter der Synode zu Cloveshof in England vom Jahre 747 c. 26 sagten: „Die Almosen sollen nicht bei Jemanden, wie es jetzt durch eine neue Erfindung, und zwar nach dem Belieben eigener Willkür, für Viele eine verderbliche Gewohnheit geworden, zur Verminderung oder Abänderung der in Fasten und andern Sühnewerken bestehenden und ihm für seine Sünden vom Priester Gottes nach dem kanonischen Rechte aufgelegten Genugthuung, sondern zur Vollendung der Besserung dienen, damit der Zorn des göttlichen Mißfallens um so eher besänftigt werde.“ Die Synode zu Chalons im Jahre 813 c. 36 spricht gegen diejenigen Tadel aus, „welche darum geflissentlich sündigen, weil sie wegen der Almosen, die sie austheilen, sich Straflosigkeit versprechen.“ Jonas, Bischof von Orleans de instit. laicali l. 1. c. 10 schreibt: „Wenn in den frühern christlichen Zeiten Jemand in dem Zustande, wie es vom Priester ihm der Genugthuung wegen bestimmt worden, mit dem Cilicium angethan, mit Asche bestreut, in schlechter Kleidung auf der Erde

danieberliegend und Thränen vergießend erblickt wurde, so erkannten Alle ihn gleich für einen Büßenden und beteten für ihn, daß Gott ihm vergeben möge. Jetzt wird in der christlichen Gesellschaft kaum Jemand noch als Büßender erkannt, weil fast nichts der Art mehr gegen die Büßenden angewendet wird; denn sehr selten sind heutigen Tages in der Kirche Jene, die eine solche Buße thun, wie die Vorschriften der Väter und die kanonischen Bestimmungen sie angeordnet haben. Denn welcher Verbrecher, der durchaus mit der öffentlichen Buße bestraft werden mußte, legt die weltlichen Aemter nieder und wird von den Schwellen der Kirche und von der Gemeinschaft der Gläubigen entfernt und vom Leibe Christi getrennt? Wer übernimmt nach Art der alten Büßer in der Asche und im Cilicium die Bußtrauer? So zeigt es sich, daß, wie in der christlichen Kirche vieles Andere verachtet wird, so auch, was doch schrecklich ist, die vorgedachte Weise des Bußethuns außer Gebrauch gekommen ist. Deswegen werden auch von Vielen mancherlei Verbrechen ungescheut begangen. Und wenn in unserer Zeit ein Christ heute einen Mord oder irgend ein anderes schweres Verbrechen verübt hat, so schließt er sich, eben weil nicht mehr mit jener Buße gezüchtigt wird, morgen schon ohne Scheu der Gemeinschaft der Gläubigen wieder an und ist so der Kirche, der er büßend genugthun müßte, zum Aergernisse."

Unter solchen Verhältnissen, wo es den Bischöfen und Priestern immer schwerer werden mußte, die kanonischen Kirchenstrafen anwenden und vollziehen zu lassen, gaben die Päpste noch immer strenge Bußen. Es gibt kein Beispiel, daß die Päpste von den Ablösungen Gebrauch gemacht oder sie gebilligt hätten. Die Päpste aber waren sehr häufig in dem Falle, Pönitenzdekrete erlassen zu müssen. Theils von den Bischöfen hingeschickt, theils aus eigener Entschließung gingen aus allen Ländern viele Sünder nach Rom, um dem Papste das Schuldbekenntniß abzulegen und von ihm die Buße sich bestimmen zu lassen. Solcher Beispiele von päpstlicher Straf-

urtheilen, wie die oben im 15 Kap. angeführten Dekrete des Papstes Nikolaus I, finden sich viele in Ivo's Sammlung, bei Morin l. 7. c. 16. Thomassin vet. et nov. eccl. disc. p. I. l. 2. c. 8. Daß die Bischöfe die großen Verbrecher an den Papst verwiesen, um von ihm das Strafurtheil zu empfangen, war etwas Gewöhnliches. So gab Hildebert, Erzbischof von Tours ep. 60 einem andern Bischofe auf die Anfrage, ob er einen Priester, der in der Nothwehr einen Räuber getödtet hatte und deswegen bereits 7 Jahre lang suspendirt gewesen, wieder in seine Würde und Functionen einsetzen dürfe, die Antwort: „er würde, wenn ein solcher Fall in seiner Diözese sich ereignet hätte, den Schuldigen an den apostolischen Stuhl verwiesen haben; denn auf diesem Wege würde sowohl er selber durch den Rath des Papstes Belehrung als der Sünder in Betreff der Wiedergutmachung seiner Schuld das richtigste Urtheil erhalten haben.“ Auf der 2. Synode zu Limoges im Jahre 1031 wurde folgender Vorfall berichtet. Ein Soldat hatte auf Befehl des Herzogs von Gascogne seinen Vorgesetzten, wiewohl mit Widerstreben und nur aus Furcht, ums Leben gebracht. Nach der That von der heftigsten Reue ergriffen warf er sich seinem Bischofe zu Füßen, um Buße zu thun. Der Bischof sagte ihm: „Anstatt Hand an deinen Herrn zu legen, hättest du eher für ihn den Tod leiden sollen; dann wärest du für diese Treue ein Martyrer Gottes geworden. Aber ein sehr schweres und mir noch nicht vorgekommenes Verbrechen hast du begangen. Ich kann dir nicht zur Buße behülflich sein, sondern eile aufs schleunigste zum römischen Papste. Wenn er dir die Buße bewilligt, werde ich mich freuen und sie genehmigen; wenn er dich aber abweist, so wirst du weder von mir noch von einem Andern die Buße empfangen. Der Sünder begab sich mit einem Briefe des Bischofs nach Rom, warf sich am zweiten Osterfesttage während des feierlichen Gottesdienstes dem Papste zu Füßen

und begehrte und erhielt die Buße *). Ivo, Bischof von Chartres, dieser berühmte Kanonist, wandte sich mitunter an den Papst; vgl. ep. 29. 30. 31. 33. 36. 38. So z. B. hatte er einen Edelmann wegen Ehebruch excommunicirt, der darauf die Absolution bei einem Kardinal nachsuchte. Ivo aber widersetzte sich dieser Bewilligung und schickte ihn, als er nach dem Tode seiner Frau die Absolution dringender begehrte, ohne jedoch die Concubine entlassen zu wollen, mit einem Briefe an den Papst, dem er die Sache vortrug und die Entscheidung anheimstellte. Einen Soldaten, der einen Mönch schändlich verstümmelt hatte und dafür einer ihm aufgelegten Buße von 14 Jahren sich unterzog, bald jedoch die Erlaubniß, zur Selbstvertheidigung gegen seine Feinde Waffen tragen zu dürfen, begehrte, schickte er ebenfalls nach Rom, „damit, wie er sagt, derselbe durch die Mühen dieser Reise sein Verbrechen noch strenger sühnen und die Barmherzigkeit, die der Papst ihm wolle angedeihen lassen, finden möge."

Indem die Bischöfe manchmal Sünder nach Rom gehen ließen, war Erschwerung der Absolution und dadurch Abschreckung vor groben Lastern ihre Absicht. Die Nöthigung, vor dem Oberhaupte der Kirche persönlich sich zu stellen, bei ihm die Absolution nachzusuchen, und die Mühseligkeiten einer Bußreise nach Rom zu unternehmen, konnte geeignet sein, trotzige Sünder zu beugen, ihnen die Schwere grober Lasterthaten recht fühlbar zu machen. Das war indeß der einzige Beweggrund nicht. Die Bischöfe thaten es oft gleichsam aus Noth; sie wußten fast kein anderes Mittel, Mörder, Räuber, Brandstifter und andere verruchte Bösewichte, die der Excommunication und aller kirchlichen Zucht spotteten, in ihren Lasterthaten aufzuhalten und zur Buße zu bringen. In jenen Zeiten wurden die ärgsten Gewaltthätigkeiten an Geistlichen und Kirchen verübt, vielfach die

*) Mansi t. 19. p. 546.

Geistlichen mißhandelt oder ermordet, die Kirchen geplündert und zerstört, die geistlichen Güter geraubt. Nicht selten waren es eben die Vornehmen, die solche Frevel begingen; es sollte nicht nur ihnen zur Strafe, sondern auch überhaupt zum Schutze gegen sie dienen, wenn die Thäter von Niemanden als nur vom Papste die Absolution hoffen konnten.

Diese Verweisungen an den apostolischen Stuhl, wodurch die Bischöfe sowohl den groben Verbrechen Einhalt zu thun bezweckten als auch beim Papste Hülfe und Sicherheit suchten, gab die nächste Veranlassung zu den päpstlichen Reservaten. Aus denselben Gründen, aus welchen die Bischöfe sich bewogen fanden, schwere Fälle der Entscheidung des Papstes anheimzugeben, machten die Päpste solche Fälle zu einem Vorbehalt des apostolischen Stuhles. So verordnete das 2. lateranensische Concil im Jahre 1139 c. 15: „Wenn Jemand der sakrilegischen That sich schuldig macht, daß er gewaltsame Angriffe auf einen Geistlichen oder Mönch macht, so soll er mit dem Banne belegt werden und soll, außer in dringender Todesgefahr, kein Bischof ihn lossprechen, bis er sich vor dem Papste persönlich eingestellt und von ihm die Anweisung, was er thun müsse, empfangen habe." Das Concil zu Avignon im Jahre 1209, woran viele Bischöfe und ein päplicher Legat Theil nahmen, erließ in Betracht, daß es Menschen gebe, die ungescheut falsche Eide schwören oder die kirchlichen Censuren verachten, den, wie es sagt. besondern und neuen Kanon, „daß es keinem Bischofe erlaubt sein solle, den Excommunicirten, die über 6 Monate lang hartnäckig im Banne verbleiben würden, die Lossprechung zu geben, sondern daß dieselben eben so, wie die Heiligthumsschänder und Brandstifter zur Erlangung der Absolution an den apostolischen Stuhl geschickt, insbesondere auch die Meineidigen angehalten werden sollen, zu der sonstigen Genugthunng auch vor dem apostolischen Stuhle persönlich sich einzustellen; daß sie ferner, wenn sie Kleriker sind, ihres kirchlichen Amtes und Beneficiums entsetzt und nicht

anders als nur durch den Papst oder seinen Legaten wieder eingesetzt werden sollen."

Die Päpste legten in Berücksichtigung der mit der Reise nach Rom verbundenen Anstrengungen und in Betracht, daß sich bei Allen, die sich dazu entschlossen, wahrhafte Reue und Bußfertigkeit voraussetzen ließ, in der Regel etwas gelindere Bußen auf als in den Kanones vorgeschrieben war, oder sie milderten einigermaßen die vom Bischofe auferlegten Bußen. So erklären sich die Päpste auch in den Briefen, womit sie solche Pönitenten an den betreffenden Bischof zurückschickten und ihn von ihren Entscheidungen in Kenntniß setzten; gewöhnlich ersuchten sie ihn noch, nöthigenfalls und nach Gutdünken, wenn es wegen ihres regen Bußeifers oder aus sonstigen Gründen für sie heilsam erscheine, ihnen später noch weitere Strafermäßigungen zu gut kommen zu lassen. Doch waren die Bußen, die die Päpste auflegten, sehr strenge, und später, als die Redemtionen in allgemeinem Gebrauche waren und Alles gut machten, haben die Päpste in keinem Falle einen Pönitenten damit begünstigt.

Auch freiwillig aus Bußeifer und Frömmigkeit gingen viele Sünder nach Rom, um vom Papste die Buße und Absolution zu erhalten.

Hiernach kann es nicht auffallen, daß die Menge der Büßenden, die auf Veranlassung der Bischöfe oder aus eigenem Antriebe ihre Zuflucht beim päpstlichen Stuhle nahmen, groß war. Schon Papst Nikolaus I in dem oben gedachten Briefe an Rivoladrus schreibt: „Von allen Seiten kommen sehr Viele hieher, ihre Lasterthaten bekennend. Welchen Schmerz die Meisten unserm Herzen anthun, das empfinden wir unter Seufzen mehr als sich mit der Feder beschreiben läßt."

Um zu verhüten, daß diese Freiheit, an den Papst sich zu wenden, in schlechter Absicht mißbraucht und die Absolution erschlichen würde, lag es den Bischöfen ob, die Sache näher zu untersuchen, wenn Jemand nach Rom gehen wollte oder vorgab, daß er vom Papste die Buße und Absolution erhal-

ten habe. Die Päpste machten den Bischöfen gegenüber oft die Erklärung, daß von ihnen nicht den Kanones zuwider entschieden würde; sie forderten die Bischöfe auf, allen Berufungen auf päpstliche Absolutionen nicht anders als nach völliger Gewißheit und auf den Grund ächter Briefe des apostolischen Stuhles Glauben beizumessen. Papst Gregor III schrieb im Jahre 732 dem heiligen Bonifaz, Erzbischof von Mainz: „Sei überzeugt, daß der Priester, der im vorigen Jahre hieher gekommen und durch unsern Ausspruch von seinen schändlichen Thaten losgesprochen zu sein vorgibt, weder ein Sündenbekenntniß abgelegt noch von uns die Absolution empfangen hat. Wenn du findest, daß er Irrthümern anhängt, so tragen wir vermöge der Macht des apostolischen Stuhles dir auf, ihn so wie Alle, die Aehnliches verschulden, nach der Strenge der heiligen Kanones zu bestrafen *). Ihm schrieb ebenfalls der Papst Zacharias ep. 38: „Du meldest, daß die Priester, die früher aus der Kirche ausgestoßen worden, im fränkischen Lande ausstreuen, sie seien von uns absolvirt worden. Glaube es nicht; denn wenn wir, was unmöglich ist, dieß gethan hätten, so würden wir dich durch Briefe davon in Kenntniß gesetzt haben. Aber glaube es nicht. Anders lehren und anders handeln und so urtheilen, wie Jene faseln, das lassen wir uns nicht zu Schulden kommen, sondern wir richten es stets in der Art ein, daß das, was wir lehren, auch mit Gottes Hülfe beobachtet werden möge. Wir ermahnen dich, es standhaft festzuhalten, daß es deine Pflicht ist, die Anordnungen der heiligen Väter und die Bestimmungen der heiligen Kanones in jeder Weise befolgen zu lassen; denn wir dürfen nicht anders thun" **). In einem andern Briefe schreibt er ihm: „Von diesem apostolischen Stuhle wird nichts verfügt, was den Bestimmungen der Väter oder der Kanones zuwider ist ***).

---

*) Harzheim t. 1 p. 38.
**) Bibl. Col. pat. ed. Serrar. t. 8. p. 128.
***) Das. p. 134.

Um nun Betrügereien vorzubeugen, gaben die Bischöfe, wenn ein Excommunirter unter dem Vorwande, nach Rom gehen zu wollen, sich gegen sie widerspenstig benahm, von dessen Verbrechen und Verhalten dem Papste Nachricht. Dergleichen Warnungsschreiben an den Papst gibt es viele. So, — um dieß wenigstens an einem Beispiele zu zeigen — schrieb Fulbert, Bischof von Chartres (st. 1039), in Betreff eines Grafen Rodulph, der Kirchengüter geraubt, einen Geistlichen getödtet, zwei andere Geistlichen gefangen genommen hatte und, als er auf mehrmalige Vorladung vor dem bischöflichen Gerichte nicht erschien, excommunicirt worden, an den Papst Johann XX: „Dieser will nun zum Stuhle des heiligen Petrus sich begeben, als wenn er dort Lossprechung von Sünden, die er an sich nicht bessern will, erlangen könnte. Wir bitten dich, geliebtester Vater, dem die Sorge für die ganze Kirche übertragen ist, ihn wegen des Blutes und der Verfolgung deiner Söhne so zu züchtigen, wie er es verdient. Nicht möge deine Heiligkeit wider alles Recht ihn in die Gemeinschaft aufnehmen, da das göttliche Gesetz ihn wie einen Heiden ausschließt. Darum, guter Hirt, wache über uns, damit nicht die Heerde des Herrn durch deine Willfährigkeit Verderben erleide.“ *)

Allen Anordnungen und Misbräuchen wurde übrigens durch die Maaßregel wirksam begegnet, daß die päpstliche Absolution nur denjenigen zu gut kommen sollte, die mit Bewilligung des Bischofs nach Rom gingen und sonst bußeifrig sich bewiesen. So beschloß die Synode zu Tribur im Jahre 895 c. 30, „daß, wenn ein Priester oder Diakon gegen den Bischof Umtriebe machen und falsche päpstliche Briefe gebrauchen sollte, der Bischof alsdann unbeschadet der schuldigen Treue und Ehrfurcht gegen den Papst befugt sei, einen solchen Priester oder Diakon ins Gefängniß zu setzen oder sonst unter Aufsicht zu stellen, bis an den Papst berichtet

*) Bibl. Col. patr, t. XI. p. 11.

und von ihm das Urtheil gefällt worden.“ Ahyto, Bischof von Basel, verordnete in seinen Kapiteln c. 18, „es solle allen Gläubigen bekannt gemacht werden, daß diejenigen, die des Betens wegen zu den Gräbern der heiligen Apostel zu pilgern wünschten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten sollten, weil sie vom eigenen Bischofe oder Priester, nicht von einem fremden gebunden oder gelöst werden müßten.“ Auf der Synode zu Seligenstadt im Jahre 1022 kam folgender Fall zur Sprache. Der Erzbischof Aribo von Mainz hatte eine Frauensperson excommunicirt. Diese begab sich nun nach Rom und behauptete nach ihrer Zurückkunft, daß sie vom Papste absolvirt, dem Erzbischofe aber zur Strafe verboten worden, ferner das Pallium zu tragen. Die Synode verbietet nun cap. 16 Jedem,“ ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars nach Rom zu gehen,“ und beschließt c. 18 weiter: „Da Viele in solcher Verkehrtheit des Sinnes sich betrügen, daß sie, wenn sie irgend eines schweren Verbrechens schuldig sind, die Buße nicht von ihren eigenen Priestern annehmen wollen und am meisten darauf vertrauen, daß der Papst denen, die nach Rom gehen, alle Sünden erlasse, so sollen sie von derartigen Nachlassungen keinen Vortheil haben, sondern sie sollen die ihnen nach der Größe der Schuld von den Priestern auferlegte Buße erfüllen und dann erst, wenn sie es wollen, vom eigenen Bischofe die Erlaubniß, nach Rom zu gehen, erhalten, und von ihm Briefe an den Papst über die betreffende Sache mitnehmen.“ Auf der 2. Synode zu Limoges im Jahre 1031 wurde darüber Beschwerde erhoben, daß der Papst Einigen, die von Bischöfen in Aquitanien excommunicirt worden, ohne Vorwissen der Bischöfe die Buße und Absolution bewilligt habe. Dadurch werde, so wollte man behaupten, der kirchliche Friede und die Autorität der Concilien vernichtet, wenn der Papst solche, die die Bischöfe mit Recht binden, mit Unrecht löse. Auch wurde eines andern Falles dort erwähnt. Stephan, Bischof von Auvergne, hatte einen Grafen Pontius, der seine rechtmäßige Ehefrau verstoßen und eine andere zu sich genommen,

excommunicirt. Der Graf suchte Hülfe in Rom und erhielt vom Papste, der von der Excommunikation keine Kunde hatte, die Absolution. Der Bischof, darüber ungehalten, führte Beschwerde und erhielt vom Papste die Erklärung: „Was ich, theuerster Bruder, unwissend gethan, ist nicht meine, sondern deine Schuld. Du weißt ja, daß ich nicht die Anliegen von Jemanden, wer er auch sei, der aus der gesammten Kirche, die in der ganzen Welt besteht, Hülfe sucht und bei mir seine Zuflucht nimmt, vernachläßigen darf, da der Herr zum Petrus insbesondere sagt: Weide meine Schafe. Wie also darf der apostolische Stuhl von seiner Hülfe Jemanden ohne gegründete Ursache ausschließen? Bevor jenes kranke Schaaf nach Rom kam, hättest du mich von dessen Angelegenheit schriftlich in Kenntniß setzen sollen, und ich würde ihn ganz abgewiesen, deine Autorität bestätigt und ebenfalls den Bann über ihn ausgesprochen haben. Ich bekenne allen meinen Mitpriestern auf der ganzen Welt, daß ich ihnen mehr ein Helfer und Tröster als ein Gegner sein werde. Ferne sei Zwietracht zwischen mir und meinen Mitbischöfen. Daher ich denn auch die Buße und Absolution, die ich Jenem, der, was ich nicht wußte, von dir excommunicirt war, gegeben, und die derselbe erschlichen, für ungültig erkläre und aufhebe, so daß er davon nichts anders als Fluch erwarten kann, bis er Genugthuung geleistet hat und du ihn rechtmäßig lossprichst." Als dieser Brief vorgelesen worden, sagten die Bischöfe untereinander: „Ohne Grund bringt man diese Beschwerde gegen unser Oberhaupt vor. Der Papst ist von aller Schuld frei; wir sind die Schuldigen, wenn wir ihm diejenige nicht schriftlich bezeichnen, welche wir nicht absolvirt wissen wollen. Weil solche Menschen den Papst täuschen, um auf eine betrügerische Weise von ihm absolvirt zu werden, so ist ihnen die Absolution ungültig und darf sie deshalb weder von ihm noch von uns bestätigt werden." Noch erzählte Jemand auf demselben Concil einen andern Fall, welcher dem anwesenden Bischofe von Angouleme vorgekommen war. Der Bischof hatte einen

Diöcesanen, der der Buße beharrlich wiederstrebte, excommunicirt. Dieser zeigte nach einiger Zeit ein päpstliches Schreiben vor, worin dem Bischofe aufgetragen wurde, die demselben vom Papste gegebene Buße zu genehmigen. Der Bischof aber Betrug ahnend sagte ihm: „Was ich vom Papste begehren müßte, begehrt er von mir? Ich kann nicht glauben, daß dieser Befehl von ihm herrührt; er nutzt dir auch nichts, und bis du von mir oder in meinem Auftrage von meinem Diakon zur Buße zugelassen wirst, bleibst du in der Excommunikation." Und der Bischof wies ihn aus der Kirche. Nach den weitern Verhandlungen sprach sich nun die Versammlung über den Gegenstand selbst folgendermaßen aus: „Wir halten fest an der Ordnung, die von den römischen Päpsten selbst und von den Vätern vorgesehen ist, daß nämlich, wenn ein Bischof seinem Diözesanen Buße auflegt und ihn noch zum Papste sendet, um zu beurtheilen, ob die Buße der Schuld angemessen sei oder nicht, der Papst vermöge seiner Machtvollkommenheit sie bestätigen oder mildern oder verschärfen könne. Denn die Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche steht vorzüglich dem apostolischen Stuhle zu Rom zu. Wenn ein Bischof seine Parochianen mit Zeugen oder Briefen dem Papste zuschickt, um von demselben die Buße zu empfangen, wie es in Fällen, wo sehr schwere Verbrechen begangen worden, und die Bischöfe in Betreff der aufzulegenden Bußen in Zweifel sind, oft zu geschehen pflegt, so darf ein solcher vom Papste das Heilmittel annehmen. Ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs jedoch ist es Niemanden gestattet, vom Papste die Buße und Absolution zu empfangen." *)

Es war somit den Bischöfen das volle Recht zuerkannt, in allen Fällen, wo Betrug obzuwalten oder keine genügende Bußfertigkeit vorhanden zu sein schien, die vorgeblich vom päpstlichen Stuhle verliehenen Absolutionen unwirksam zu machen, wie denn in den vorerzählten Beispielen die Bischöfe

---

*) Mansi t. 19. p. 546.

sie nicht anerkannten. Ein anderes merkwürdiges Beispiel von solcher Nichtanerkennung ist das Verfahren des heiligen Dunstan, Erzbischofs von Canterbury. In den Akten des im Jahre 969 unter dem Könige Edgar in England gehaltenen Concils wird folgender Vorfall berichtet. Ein mächtiger Graf, der eine Blutsverwandte geheirathet hatte, dann mehrmals ermahnt, diese verbotene Ehe aufzuheben, aber immer unfolgsam wurde endlich vom h. Dunstan excommunicirt. Hierüber noch mehr aufgebracht führte der Graf beim Könige Klage, der sich auch bewegen ließ, dem Erzbischofe den Befehl zu geben, daß er die Strafe der Excommunikation zurücknehmen und dem Grafen die Ehe gestatten möge. Dunstan aber bestand darauf, daß derselbe Buße thun und die Blutsverwandtin entlassen solle. Nun gerieth der Graf in Wuth; er wandte sich nach Rom, von wo sein Geschäftsführer einen angeblichen Befehl des Papstes an Dunstan, mit diesem Sünder Nachsicht zu haben und ihn in die kirchliche Gemeinschaft wiederherzustellen, mitbrachte. Der h. Dunstan dagegen erwiederte: „Wenn ich diesen Mann für sein Vergehen Buße thun sehe, werde ich dem Befehle des Papstes gern nachkommen; aber es zu thun, so lange er in der Sünde bleibt und in Verachtung der kirchlichen Disciplin uns verhöhnt und dazu noch jubelt, das wolle Gott nicht. Wolle Gott mich davor bewahren, daß ich, um irgend einem sterblichen Menschen zu gefallen oder um mein Leben zu erkaufen, das Gesetz, welches der Herr Jesus Christus selbst in seiner Kirche eingeführt hat, außer Acht lassen sollte.“ Diese Festigkeit des Erzbischofs hatte den Grafen zur Sinnesänderung gebracht. Er erschien auf diesem Concil baarfuß, in wollenen Kleidern, mit Ruthen in der Hand und fiel seufzend und weinend zu den Füßen des Erzbischofs nieder, übernahm die Buße und wurde vom Banne gelöst.

Dieses Verfahren, bei einem Unwürdigen die Absolution für nichtig zu erklären, hatte immer die volle Billigung der Päpste. Gregor VII gab ep. lib. 6. ep. 4 dem Bischofe

von Lüttich, der in heftigen und ungebührlichen Ausdrücken seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß ein Verbrecher aus seiner Diöcese vom Papste absolvirt worden, einen strengen Verweis und machte ihm bemerklich, daß dem apostolischen Stuhle die Macht zukomme, Alle und überall, welche er wolle, zu binden und zu lösen; nichtsdestoweniger trug er nun dem Bischofe auf, in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Trier und dem Bischofe von Metz zu entscheiden, indem er den betreffenden Verbrecher an ihn zurückgeschickt und angewiesen habe, Alles zu thun, was über ihn von seinem Bischofe nach dem Rathe der beiden andern Bischöfe beschlossen werden würde."

sie nicht anerkannten. Ein anderes merkwürdiges Beispiel von solcher Nichtanerkennung ist das Verfahren des heiligen Dunstan, Erzbischofs von Canterbury. In den Akten des im Jahre 969 unter dem Könige Edgar in England gehaltenen Concils wird folgender Vorfall berichtet. Ein mächtiger Graf, der eine Blutsverwandte geheirathet hatte, dann mehrmals ermahnt, diese verbotene Ehe aufzuheben, aber immer unfolgsam wurde endlich vom h. Dunstan excommunicirt. Hierüber noch mehr aufgebracht führte der Graf beim Könige Klage, der sich auch bewegen ließ, dem Erzbischofe den Befehl zu geben, daß er die Strafe der Excommunikation zurücknehmen und dem Grafen die Ehe gestatten möge. Dunstan aber bestand darauf, daß derselbe Buße thun und die Blutsverwandtin entlassen solle. Nun gerieth der Graf in Wuth; er wandte sich nach Rom, von wo sein Geschäftsführer einen angeblichen Befehl des Papstes an Dunstan, mit diesem Sünder Nachsicht zu haben und ihn in die kirchliche Gemeinschaft wiederherzustellen, mitbrachte. Der h. Dunstan dagegen erwiederte: „Wenn ich diesen Mann für sein Vergehen Buße thun sehe, werde ich dem Befehle des Papstes gern nachkommen; aber es zu thun, so lange er in der Sünde bleibt und in Verachtung der kirchlichen Disciplin uns verhöhnt und dazu noch jubelt, das wolle Gott nicht. Wolle Gott mich davor bewahren, daß ich, um irgend einem sterblichen Menschen zu gefallen oder um mein Leben zu erkaufen, das Gesetz, welches der Herr Jesus Christus selbst in seiner Kirche eingeführt hat, außer Acht lassen sollte." Diese Festigkeit des Erzbischofs hatte den Grafen zur Sinnesänderung gebracht. Er erschien auf diesem Concil baarfuß, in wollenen Kleidern, mit Ruthen in der Hand und fiel seufzend und weinend zu den Füßen des Erzbischofs nieder, übernahm die Buße und wurde vom Banne gelöst.

Dieses Verfahren, bei einem Unwürdigen die Absolution für nichtig zu erklären, hatte immer die volle Billigung der Päpste. Gregor VII gab ep. lib. 6. ep. 4 dem Bischofe

von Lüttich, der in heftigen und ungebührlichen Ausdrücken seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß ein Verbrecher aus seiner Diöcese vom Papste absolvirt worden, einen strengen Verweis und machte ihm bemerklich, daß dem apostolischen Stuhle die Macht zukomme, Alle und überall, welche er wolle, zu binden und zu lösen; nichtsdestoweniger trug er nun dem Bischofe auf, in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Trier und dem Bischofe von Metz zu entscheiden, indem er den betreffenden Verbrecher an ihn zurückgeschickt und angewiesen habe, Alles zu thun, was über ihn von seinem Bischofe nach dem Rathe der beiden andern Bischöfe beschlossen werden würde."

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Aufhören der öffentlichen Bußen. Vom 13. Jahrhunderte an hörte auch bei der Privatbeichte die Verpflichtung auf die Bußkanones gänzlich auf. Befugniß der Priester, nach eigenem Gutdünken die Bußwerke zu bestimmen. Trid. sess. 14. de poen. c. 8. hierüber.

In Folge der Redemtionen und sonstiger Veränderungen, wobei die Aufrechthaltung und Anwendung der kanonischen Kirchenstrafen nicht fortbestehen konnte, mußte zunächst die Oeffentlichkeit beim Bußwesen verdrängt werden. Die öffentlichen Bußen kamen auch bald fast ganz außer Gebrauch. Wie bereits bemerkt, hatten die bischöflichen Sendgerichte im 12. Jahrhundert schon selten mehr statt. Die Archidiakonal-Sendgerichte behielten kaum den Charakter eines kirchlichen Bußgerichtes, da dabei gewöhnlich nur Geldstrafen verhängt, die Schuldigen, wenn auch zur Buße, doch meist zur geheimen Buße an die Priester verwiesen wurden. Die Scholastiker reden noch von einer öffentlichen Kirchenbuße und unterscheiden eine feierliche (solemnis) und einfache (publica). Unter jener verstanden sie diejenige, die nach der alten Weise mit allen kirchlichen Ceremonien verbunden war und nur vom Bischofe aufgelegt werden konnte; unter dieser eine solche, die zwar auch öffentlich, aber ohne diese kirchlichen Ceremonien stattfindet. So schreibt Robert von Flamesburg, Kanonikus zum h. Victor in Paris (st. 1224), in seinem Pönitential: „Eine andere ist die feierliche, eine andere die öffentliche, eine andere die Privatbuße. Die feierliche ist die, welche im Anfange der Fasten geschieht, wo die Büßer im Cilicium und mit Asche bedeckt unter feierlichen Ceremonien aus der Kirche gestoßen werden. Die öffentliche und nicht feierliche ist die, welche im Ansichte der Kirche, aber ohne die vorgenannten Feierlichkeiten geschieht. Die geheime Buße ist diejenige, welche täglich privatim vor dem Priester verrichtet wird." Dasselbe sagen der Kardinal Hostiensis in summa tit. de poenit. et remiss. Bonaventura in 4 dist. 14. p. 2.

u. A. Diese Anführungen, so wie die bei manchen Scholastikern noch vorkommenden Erörterungen, daß in gewissen Fällen die Buße öffentlich sein müsse, lassen nicht die Annahme zu, daß solche solemne Pönitenzen auch noch üblich gewesen oder häufig vorgekommen. Die Seltenheit derselben bezeugt ausdrücklich Durandus, der lib. 4. dist. 17 bemerkt, „daß die solemne öffentliche Buße, die freilich dem geschriebenen Rechte gemäß stattfinden müßte, dennoch, da diese Feierlichkeiten eine Anordnung des positiven Rechtes seien, das die Gewohnheit bereits abgeschafft habe, es nicht verwerflich scheine, wenn auch nach dem Gebrauche der meisten Kirchen der Ritus der solemnen Buße theilweise oder ganz unterlassen werde; denn, fügt er bei, mehre Kirchen lassen in jetziger Zeit die solemnen Bußen nicht mehr zu. Was zu einer Zeit passend ist, ist oft zu einer andern nachtheilig."

Doch finden sich Beispiele von öffentlichen Beichten und Bußen noch bis ins 14. Jahrhundert hinein, deren Thomassin vet. et nova dist. p. 1. l. 2. c. 15. 16 mehre erzählt. Auch wurden die darauf bezüglichen Vorschriften in den Ritualien beibehalten, so wie manche Synoden Verordnungen machten, daß sie ferner beobachtet werden sollten. So heißt es in den Statuten der Diözese Rouen vom Jahre 1245: „Die Priester sollen ihre Pfarrgenossen, welche öffentlich Buße thun, am Aschermitwoche zur Kathedralkirche kommen lassen, damit sie vom Erzbischofe feierlich aus der Kirche ausgestoßen und eben so am Donnerstage vor Ostern durch ihn mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden." In den Synodalstatuten, die Johannes, Bischof von Lüttich, im Jahre 1287 erließ: „Wenn Jemanden wegen eines Verbrechens, welches allgemein bekannt und wodurch die ganze Stadt in Aufregung gekommen ist, die feierliche Buße aufgelegt werden muß, so ist er dem Bischofe zu überweisen, damit derselbe am Aschentage aus der Kirche ausgestoßen und am Abendmahlstage wieder aufgenommen werde" *). Dasselbe

*) Harzh. t. 3. p. 684.

in den Synodalstatuten des Bisthums Cambrai vom Jahre 1300 *). Eine Mainzer Synode vom Jahre 1310 verordnet c. 10: „Da das Amt der Versöhnung von den Meisten gering geachtet wird, weil dazu Jeder Zulassung findet, so befehlen wir strenge, daß künftig Niemand zur Wohlthat der Versöhnung zugelassen werden soll, wenn er nicht ein Schreiben seines Priesters beibringt, worin ihm bescheinigt ist, daß er eine würdige Buße, wie sie ihm aufgelegt worden, oder einen Theil derselben verrichtet und daß er sich als bußfertig ausgewiesen habe. Auch sollen sie nicht zur Reconciliation angenommen werden, wenn sie nicht das Kleid und die Tonsur eines öffentlichen Büßers haben, damit hieraus sich entnehmen lasse, ob sie wahrhaft und vollkommen büßen oder nicht **). Aehnlich eine Prager Synode vom Jahre 1355 c. 64 ***). Auch in England bestand man mitunter noch darauf. So die Synode zu Lambeth vom Jahre 1281 c. 5: Da in Gemäßheit der heiligen Kanones die schweren Sünden, die allgemein bekannt und für die ganze Gemeinde zum Aergernisse sind, mit der feierlichen Buße bestraft werden müssen, jedoch diese Buße durch die Nachlässigkeit Mancher in Vergessenheit gebracht und in Folge davon die Kühnheit in Verübung solcher Verbrechen gestiegen ist, so befehlen wir, daß künftig diese feierliche Buße den kanonischen Verordnungen gemäß aufgelegt werde." Die Synode zu Winchester im Jahre 1380 c. 7: „Wir bestimmen, daß, wenn ein Laie eines groben Verbrechens, wofür ihm von Rechts wegen die öffentliche oder feierliche Buße aufzulegen ist, überwiesen worden, diese Strafe ihm in keiner Art umgeändert werden soll, wenn nicht wegen anderweitiger größerer Bußleistungen oder aus besonderer Rücksicht auf die Person des Verbrechers der Bischof sich veranlaßt sieht, anders zu bestimmen."

*) Harzh. t. 4. p 66.
**) id. t. 4. p. 220.
***) id. t. 4. p. 493.

Die Angemessenheit und Nützlichkeit der öffentlichen Buße blieb übrigens grundsätzlich anerkannt. Auch das Concil von Trient empfiehlt ihre Beibehaltung, es verordnet sess. 24. c. 8 de reform: „Der Apostel ermahnt, daß die öffentlichen Sünder öffentlich zurechtgewiesen werden sollen (1 Timoth. 5, 20). Wenn also von Jemanden öffentlich und im Angesichte Vieler ein Verbrechen begangen und dadurch wirklich Andern Aergerniß und Entrüstung verursacht worden, so geziemt es sich, daß ihm eine dem Maaße seiner Schuld entsprechende Buße öffentlich aufgelegt werde, damit er diejenigen, die er durch sein Beispiel zu bösen Sitten angereizt hat, durch den Beweis seiner Besserung zu einem tugendhaften Leben zurückrufen möge. Doch darf der Bischof diese öffentliche Bußart in eine andere geheime umwandeln, wenn er dieß für nützlicher erachtet."

Dieses Dekret wurde Veranlassung, daß nun mehre Bischöfe auf die Wiederherstellung der öffentlichen Bußanstalt ernstlich Bedacht nahmen. Besonders eifrig ließ der heil. Karl Borromäus es sich angelegen sein, sie wieder ins Leben zu rufen. Auf der dritten Synode, die er im Jahre 1573 zu Mailand hielt, wurde der Beschluß gefaßt, „daß der Bischof sich bemühen solle, nach Vorschrift der heiligen Kanones und des tridentinischen Concils den Gebrauch der öffentlichen und feierlichen Buße für die öffentlichen Verbrechen wieder einzuführen; daß er die Sünder, die der feierlichen Buße unterliegen, in dem Monate vor der Fastenzeit durch die Pfarrer sich anzeigen lasse, damit sie unter dem feierlichen Ritus am Anfange der Fasten mit der Pönitenz belegt und am Abendmahlstage des Herrn in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen werden könnten." Anfangs wurde auch das tridentinische Dekret von den meisten Diöcesan-Synoden eingeschärft und erneuert. Aber alle diese Bestrebungen hatten keinen allgemeinen und dauernden Erfolg. Einführung wie Aufrechthaltung des öffentlichen Bußethuns war nicht mehr möglich.

Eben so wenig ließ die Umgestaltung, die durch den allge-

meinen Gebrauch der Redemtionen und durch die sonstigen Aenderungen nach und nach bewirkt wurde, eine Anwendung der alten Bußsatzungen bei der Privatbeicht ferner zu. Die Beichtväter fingen an, ohne Rücksicht auf die Kanones, allein nach ihrem Gutdünken die Bußwerke zu bestimmen. Mußte es doch unpassend und zweckwidrig erscheinen, eine Verpflichtung auf vorgeschriebene Pönitenzen festzuhalten, die nicht beobachtet, in andere Werke umgeändert, also zu gleicher Zeit wieder aufgehoben wurden. In der Praxis richtete sich das ganze Verfahren nach der Ansicht, daß die Wahl der Bußwerke eine freie und beliebige sein müsse; daß weder der Beichtvater bei der Auflegung noch der Beichtende bei der Uebernahme derselben an die kanonischen Satzungen gebunden sei. Diese Praxis erhielt auch wissenschaftliche Begründung und Gutheißung in den theologischen Schulen. Sehr berühmt war die theologische Schule zu Paris; sie wurde von Studirenden aus allen christlichen Ländern Europa's zahlreich besucht; ihre theologischen Doctrinen, ihre Aussprüche in Gewissensfällen hatten fast entscheidende Autorität in der Kirche. Die Pariser Theologen erklärten sich für die Nichtverbindlichkeit der Bußkanones und lehrten den Grundsatz, daß die Bußen von den Priestern nach eigenem Gutdünken bestimmt werden könnten. Robert von Flammesburg, Kanonikus zum heiligen Victor in Paris hat in seinem Pönitential noch ein Verzeichniß von alten kanonischen Strafbestimmungen; er empfiehlt auch den Priestern Rücksichtnahme darauf, sagt aber dabei: „Niemand verstehe dieß so, als müsse die Buße immer nach der ganzen Strenge der Kanones ohne alle Nachsicht aufgelegt werden, sondern die Strenge der Kanones muß nach den Bewilligungen, die sie gestatten, nicht nach bloßer Willkür der Priester gemildert werden, in der Art nämlich, daß der Priester bei Auflegung der Buße sowohl die volle Genugthuung, zu welcher die Sünder nach dem Maaße ihrer Schuld verpflichtet sind, als auch die Milderung, womit die Kanones aus Nachsicht den wahrhaft Büßenden zu Hülfe

kommen, berücksichtigt. Und wenn in dem Einen oder Andern eine Abweichung nöthig ist, so halten wir es weniger für ein Uebel, die Milde der Barmherzigkeit uneingeschränkt vorwalten zu lassen als die Strenge der Gerechtigkeit immer und überall festzuhalten.“ Er legt sodann die Grundsätze und Methode seines Verfahrens beim Beichthören näher dar, woraus man ersieht, daß er hiebei mit vieler Freiheit zu Werke ging und sich dazu berechtigt glaubte. „Bei den Beichten, sagt er, pflege ich nicht nur das Böse, sondern auch das Gute, welches der Beichtende gethan, zu untersuchen, damit ich hiernach mehr oder minder ihn strafe. Dann erwäge ich seine Umstände, Alter, Lebensweise, Reichthum, Armuth, Leibeskräfte und Anderes und, je nachdem ich Alles finde, strafe ich. Wenn er die kanonische Buße nicht übernehmen will, so ermahne ich ihn dringend, daß er doch nicht seine Seele möge in Schaden kommem lassen, und ich biete mich auf's bereitwilligste zu jeglicher Erleichterung der Buße an. Die Buße besteht in Fasten, Beten und Almosengeben. Zuweilen übergehe ich eines von diesen Werken und gebe dafür das andere, je nachdem es mir unter den verschiedenen Verhältnissen nützlich scheint, damit er, weil er das eine nicht thun kann, doch das andere thue. Wird Jemand mitunter, aber selten rückfällig, so verschärfe ich die frühere Buße, indem ich sie entweder verlängere oder verkürze oder Beides zugleich thue, wenn es gut ist. Wird Jemand oft rückfällig, dann habe ich Furcht, daß er verzweifeln oder unterliegen möchte, wenn ihm jedesmal die Buße geschärft würde, und ich entlasse ihn nicht nur mit der alten Buße, sondern zuweilen mildere, zuweilen erlasse ich sie ihm ganz, ihn jedoch stets ermahnend, daß er von der Sünde ablasse.“ Weiter sagt er noch: „Wenn nun durch das Geständniß des Büßenden und durch die Nachforschungen des Beichtsvaters die Sünden, ihre Arten, so wie die Unterlassungen der guten Werke auf die oben erwähnte Art aufgedeckt und richtig beurtheilt sind, so ist es weiter Pflicht, sie durch angemessene Strafen zu züchtigen, das ist, würdige

Früchte der Buße zu bringen. Hierzu ist es nöthig, zu wissen, welche Strafe jeder Sünde entsprechend sei. Die Bußen aber sind willkürlich und müssen vom Priester nach Gutdünken und der erkannten Schuld gemäß gemildert oder geschärft werden (Poenitentiae autem arbitrariae sunt et ad arbitrium sacerdotis ex causis inspectis miliganda suut et exasperanda). Die kanonischen von den heiligen Vätern festgesetzten Bußen, obgleich sie sehr schwer und strenge sind, so daß kaum Jemand sie übernehmen mag oder aufzulegen wagt, werden wir freilich eher vorschlagen als daß wir aus uns selbst Alles bestimmen sollten... Bei den Beichten will ich indeß das Recht unverletzt bewahren, nicht so jedoch die Bußen. Denn will ein Pönitent die kanonischen Bußen nicht übernehmen so ermahne und bitte ich ihn folgendermaßen: Mein Freund, fange an und versuche, ob du jene Buße aushalten kannst. Gott wird dir Gnade und Kraft dazu verleihen. Vermagst du es nicht, so will ich sie dir mildern, ja wenn du sie durchaus nicht erfüllen kannst, sie dir ermäßigen, so viel du wünschest; höre aber auf zu sündigen. Ich habe es immer vorgezogen, mehr barmherzig als strenge zu sein. Wenn Jemand sich zu einer schweren Buße versteht, so sage ich ihm: Bruder, vernünftig sei dein Dienst; ich bitte, ermahne dich, ich will mitsorgen, daß du deine Seele stets unversehrt erhalten mögest. Ich will nicht, daß Jemand unter der Last der Buße so sehr seufze, daß er von seinen Arbeiten abzustehen gezwungen würde oder seine Geschäfte nicht besorgen könnte." Den Priestern sagt er noch: „Auch erinnere ich dich daran, daß du kaum Jemanden finden wirst, der die vorhin beschriebenen Bußen, eben weil sie schwer und hart sind, übernehmen wird. Du wirst sie nur nach und nach ihm lindern, auf daß der Büßende doch einige Buße habe. Laß aber nie Jemanden, wenn er nur seine Sünden meiden will, gänzlich ohne Hoffnung von dir weggehen, sonst könntest du ihn, was fern sein möge, in Verzweiflung stürzen... Zuletzt will ich dich noch daran erinnern, daß, wenn du aus grober Unwissenheit

oder aus Gleichgültigkeit oder aus Gunst und Gefälligkeit nach bloßer Willkür, einzig nach deinem Belieben und ohne alle Rücksicht auf die Ordnung in den Kanones einen Büßenden weniger strafst, als es die kanonische und kirchlich angenommene Buße erheischt, dieser selbst, wofern er nur zu jeder kanonischen Pönitenz bereit ist, durch die alleinige Verrichtung der ihm von dir auferlegten Buße, wie ich dafür halte, selig und auch vom Fegfeuer frei bleiben wird; du aber wirst in Gefahr sein. Denn was sollte ihm zur Last gestellt werden können, wenn er dir folgt und bereit ist, jeder Art Buße sich zu unterziehen? Vernünftig scheint mir der Rath, den Büßenden, so viel du kannst, dahin zu stimmen, daß er die kanonische Buße übernehmen möge; denn so wird es dir und ihm heilsam sein. Wenn du das aber nicht bewirken kannst, so sage ihm: Bruder, du wirst entweder in diesem Leben oder im Fegfeuer gestraft; unvergleichlich härter aber ist die Strafe des Fegfeuers als irgend eine in diesem Leben. Siehe, deine Seele ist in deinen Händen; wähle also entweder in diesem Leben durch die kanonische Buße genugsam gestraft zu werden oder dem Fegfeuer dich auszusetzen. Wenn er nun die kanonische Buße wählt, so magst du sie ihm auf sein Begehren und nach seinem Belieben mildern, aber nach und nach nur, damit er später eher Erleichterung als Erschwerung zu begehren habe. Und so, glaube ich, wirst auch du sicher sein."

Dieselben Grundsätze trägt Peter von Poitiers, ebenfalls Kanonikus zum h. Victor in Paris (st. 1230), in seinem Pönitential vor. Er sagt unter Anderm: „Alle Heilmittel sind von dem klugen Ermessen der Beichtväter abhängig ... Wie die neuern Aerzte die Stärke der alten Arzneien mäßigen, so mäßigen auch wir meistentheils die Strenge der alten Bußkanones, weil wir die Zucht der frühern Zeiten nicht mehr ertragen können, indem sowohl die Menschen wie ihre Tugenden schwächer geworden sind. Denn die Gläubigen waren damals, als der Leib Christi noch jugendlich

war, in der Liebe Christi feuriger; daher konnten und wollten sie nicht nur geduldig, sondern auch gerne die rauhen Wege Christi gehen .... Am Schlusse sagt er: „Es scheint, daß wegen geheimer Sünden kein Büßender wider seinen Willen zu irgend einer besondern Art von Genugthuung strenge verpflichtet werden dürfe, sondern daß er sie ablösen oder in anderer Weise ableisten könne."

In gleichem Sinne spricht sich Wilhelm, Bischof von Paris (st. 1248) aus. in tract. de sacr. poenit. behauptet er, „daß die Bußübungen beliebig seien, was, wie er bemerkt, auch in den Kanones gesagt sei und übrigens sich von selbst verstehe, indem es ja geschehen könne, daß bei einer und derselben Sünde der Eine schwerer, der Andere geringer sündige, die Kanones aber diese Unterscheidung nicht überall machen könnten. Denn, sagt er weiter, es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beichtväter nur in sofern nach den Kanones sich richten müssen, als es sich noch mit der Schwäche unserer Zeiten und mit der Beschaffenheit der Büßenden vereinigen läßt, und das so vielfach zerrissene Netz Petri, welches wegen der Größe und Menge der eingeschlossenen Fische in den heutigen Tagen Weniges nur noch unverletzt hat, es noch leidet .... Was der Priester nach pflichtmäßiger Erwägung dem Pönitenten auflegt, das nimmt der barmherzige Gott als eine ihm angenehme Genugthuung und als Preis der Versöhnung an." in tract. de sacram. ord. sagt er: „Derjenige, welcher die Macht hat, Bußstrafen zu bestimmen und aufzulegen, hat auch die Macht, sie zu mehren, zu mindern, zu ändern, je nachdem es ihm zur Ehre Gottes, zum Seelenheil, zum allgemeinen und besondern Wohle dienlich scheint; daher auch der kirchliche Vorgesetzte befugt, ja verpflichtet ist, die Bußzüchtigungen in Almosen und Gebete und in alles Andere, was ihm Gott wohlgefälliger dünkt, umzuändern, so fern er es für den Pönitenten selbst oder für die Kirche, der er angehört, oder der Stadt oder dem Vaterlande oder der gesammten Kirche für nützlich hält."

Nach diesen Grundsätzen blieb Alles der freien Entschließung der Beichtenden anheimgestellt. Die Priester sollten noch an die kanonischen Bußen erinnern, sie anrathen, aber auch nach Umständen und bei Allen, die sich dazu nicht bereitwillig finden ließen, mäßige Milderungen, und zwar solche und so viele als diese es wünschten, eintreten lassen. Wenn die vorgenannten Lehrer noch ein gewisses Festhalten an den kanonischen Bußbestimmungen und möglichste Anschließung an dieselben in der Art empfehlen, daß sie zugleich den Beichtvätern volle Befugniß einräumen, in der Anwendung mehr oder minder davon abzugehen, so erlaubten die Beichtväter sich in der Praxis noch größere Freiheiten; sie ließen die alten Kanones völlig unbeachtet und bestimmten die Bußwerke allein nach ihrem Gutdünken. Und dieses Verfahren hatte die allgemeine Billigung für sich. Merkwürdig ist, was in dieser Hinsicht Raymund de Pennaforte summa de poenit. et matrim. §. 41 sagt: „Der Priester soll bei Bestimmung der Genugthuung nicht von den Bußkanones abweichen, es sei denn, daß er Ursachen dazu habe; und hierin besteht seine Freiheit, daß er nämlich beurtheilt, unter welchen Umständen und wie viel und wann die kanonische Buße vermehrt oder vermindert werden könne. Dieß ist die Meinung **Einiger**. Andere aber sagen, daß ohne Einschränkung alle Bußen beliebig seien (alii vero dicunt, indistincte omnes poenitentias esse arbitrarias), d. h. daß der Priester vermöge der Schlüsselgewalt mehr oder weniger, je nachdem es ihm gutdünkt, auflegen könne. Diese letzte Meinung scheint **der allgemeine Gebrauch gutzuheißen**. Die erste ist sicherer, obgleich schwieriger.“

Bei den Scholastikern ist von den Bußkanones kaum mehr die Rede; es wird ihrer wohl mitunter mit der Andeutung noch kurz erwähnt, daß eine Zugrundelegung derselben bei Auflegung der Bußen anräthlich sei; jedoch auch geradezu es ausgesprochen und dieß für die gewöhnliche Meinung erklärt, daß die Bußwerke vom Priester frei und beliebig auf-



gegeben werden können. So sagt Alexander von Hales in 4 sum. qu. 21 membr. 3. art. 1: „Fast alle Beichtväter sagen, daß alle Bußen beliebige, das ist, der Willkühr des Priesters anheimgestellt seien, und daß der Priester mehr oder weniger nach seinem Belieben, ohne daß er fehlen würde, und zwar vermöge der Schlüsselgewalt auflegen könne. Einige sagen, daß die Bußen zwar willkürlich seien, aber nur in so fern als es den Beichtvätern obliege, die Umstände zu beurtheilen; daß die Beichtväter jedoch nicht befugt seien, von den Kanones abzugehen, sondern nur, je nachdem nach ihrem Urtheile die Umstände die That vergrößern oder verkleinern, die kanonische Buße zu erhöhen oder zu mildern. . . . Mir aber scheint es, man dürfe weder annehmen, daß die Bußen ganz und gar willkürlich seien noch die Regeln der Väter für strenge verbindlich halten, sondern es müßten die Bestimmungen der Väter nach dem Gutdünken des Priesters unter Berücksichtigung der Gesinnung und Unvermögenheit des Büßenden mit gehöriger Unterscheidung gemildert werden.“ Albertus Magnus in 4. dist. 20. art. 14 lehrt, daß bei Auflegung der Bußen der Priester die 3 Punkte: Beschaffenheit der Sünden, Größe des Reueschmerzes, Lebensverhältnisse des Büßenden erwägen und hiernach so wie er es angemessen finde, die Buße auflegen solle. „Was, bemerkt er hinzu, der Kanon sagt, ist nichts anders als eine Norm, die zur Richtschnur dienen soll. was Einigen abzunehmen, bei Andern hinzuzufügen ist, je nachdem es dem klugen Priester gut scheint.“ Der heil. Bonaventura in 4 dist. 20. qu. 2 sagt: „Der Priester muß prüfen, welche Bußen er sowohl nach der Schwere des Verbrechens als nach den persönlichen Verhältnissen auflegen soll.... Die Kanones geben im Allgemeinen darüber Anweisung, was für Bußen aufgelegt werden sollen, überlassen aber das Eingehen ins Einzelne den weisen Priestern, die unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse den Kanones als leitenden Regeln sich anzunähern bedacht sind; denn wollten

sie den Kanones zuwider Bußen geben, so würden sie sie nicht recht geben." Der Kardinal Hostiensis (st. 1261) in summa de poenit. et remiss. n. 60:" Ist das Verbrechen öffentlich, so muß die öffentliche Buße eben so, wie sie in den geschriebenen Gesetzen sich verzeichnet findet, weder schwerer noch leichter aufgelegt werden, wenn nicht aus einer wichtigen Ursache davon dispensirt wird. Ist aber die Sünde eine geheime, so wird die Buße ohne solche Rücksicht auf die Gesetze und allein nach Gutdünken aufgelegt (Si occultum, indistincte et arbitrarie imponitur)." Scotus in 4 dist. qu. 1. n. 14: „Dem Büßenden ist das aufzulegen, was er am liebsten übernimmt und was er dem Vermuthen nach am beharrlichsten erfüllen wird. Selbst wenn er die vom Priester aufgelegte Buße gar nicht übernehmen will, jedoch versichert, daß er gegen die begangenen Sünden Abscheu und den festen Vorsatz habe, nicht in dieselben zurückzufallen, so muß er absolvirt werden... Doch ist ihm anzukündigen, welche Strafen er für seine Sünden ableisten müßte und daß er sich bemühen möge, diese Strafen, obgleich sie ihm nicht geboten werden, selbst oder durch ein Aequivalent abzutragen, widrigenfalls er sie im Fegfeuer würde abbüßen müssen." Der heilige Thomas quaest. quodlib. qu. 13. art. 38: „Es erscheint nützlich, daß der Priester den Büßenden nicht mit einer schweren Last der Genugthuung drücke, weil sonst der kaum erwachte Bußsinn wieder erlöschen und der Büßende völlig verzweifeln könnte. Daher ist es besser, daß der Priester dem Büßenden anzeige, welch' schwere Bußen ihm für die Sünden hätten auferlegt werden müssen; daß er ihm jedoch Anderes auflege, was er füglich tragen könne und durch dessen Erfüllung er vielleicht angewöhnt werden möge, schwerere Bußen zu verrichten."

Bei diesem Verfahren hatten die Bußkanones keine bindende Autorität mehr und nur in so fern noch eine Bedeutung, als sie zu kennen und in manchen Fällen zu Rath zu ziehen, den Beichtvätern immerhin von Wichtigkeit sein mußte. Auch mußten nun, nachdem von den

alten Pönitenzgesetzen kein Gebrauch mehr gemacht wurde, die Redemtionen von selbst wegfallen und gänzlich aufhören.

Ungeachtet aller Aenderungen in der Bußdisciplin wurde an der Forderung einer würdigen Genugthuung, die zur Schuld und den Kräften des Sünders in entsprechendem Verhältnisse steht, immer strenge festgehalten; wie denn auch das Concil von Trient zwar keine Verpflichtung auf die Bußkanones mehr ausspricht, aber sess. 14 de poenit. c. 8 den Beichtpriestern befiehlt: „Die Priester des Herrn müssen, so viel der Geist und kluge Erwägung es ihnen anräthlich erkennen läßt, nach der Beschaffenheit der Vergehen und nach den Fähigkeiten der Büßenden heilsame und angemessene Genugthuungswerke auflegen, damit sie nicht, indem sie etwa die Sünden übersehen und zu nachsichtig mit den Büßenden verfahren, ganz leichte Werke für die schwersten Vergehen auflegen und so fremder Sünden theilhaftig werden."













